a 1

Die Rechtmäßigkeit der Prokurazionen der Kirchenvisitatoren besonders in dem mainzer Erzstifte

verteidigt

von einem Mitarbeiter an der mainzer Monatschrift

gegen den

anonymischen Aufsatz:

Uiber die Prokurazionen der Kirchenvisitatoren, besonders im mainzer Erzstifte.

Mainz

gedruckt in der privil. Buchdruckerei des St. Rochus Hospitals durch Andreas Craß 1785.

Vorrede. *

Bei Gelegenheit einer rezensirten Dissertazion ward in der mainzer Monatschrift H. 4, S. 408 von den Prokurazionen der Kirchenvisitatoren gehandelt, und behauptet, daß solche, im Allgemeinen davon zu reden, aller Orten, und besonders in der mainzer Diözese, mit Recht in Geld gereichet werden.

Dagegen erschien ein Schriftchen, welches sattsam bekannt ist, theils weil große und kleine Männer sich ein wahres Geschäfft daraus machten, selbes zu verbreiten, und zu empfehlen, theils weil die Herren Zeitungsschreiber, kraft ihrer Pflicht, nicht ermangelten, desselben rühmlich zu erwähnen.

Die göttinger gelehrten Anzeigen meldeten es St. 99, S. 988 mit großem Lobspruche, aus dem

* Ich bitte, diese Vorrede nicht zu überschlagen; vielleicht macht sie einem friedliebenden, nicht disputirsüchtigen Gemüthe die ganze Abhandlung, in Betreff der Hauptfrage, entbehrlich.

dem man siehet, daß die Herren Verfasser diesen Aufsatz für unwiderleglich halten. Da dieses Urtheil übrigens mit Bescheidenheit vorgetragen ist: so hab ich hiegegen weiter nichts, noch zur Zeit, zu erinnern, als nur, daß es, um nicht mehr zu sagen, seltsam ist, eine Festung für unüberwindlich anzugeben, ehe sie bestürmt worden; und einen Ausspruch zu thun, ehe man Alles gehört hat. Das Urtheil des Volkes über die Abgaben an seine Regenten kömmt ungefähr auf die nämliche Art heraus.

Aber was dem Herrn Verfasser der wiener Kirchenzeitung Nro. 25 zum Lobe dieses Aufsatzes und zur Verachtung der mainzer Monatschrift zu schreiben beliebt hat, das ist ein Meisterstück von unrichtigen Begriffen, von impertinentem Loben und Schimpfen. Erstlich schreibt er, ohne zu wissen, wovon eigentlich in dem 4ten Hefte der mainzer Monatschrift die Rede war. Wo steht dort ein Wort, daß der Visitator nebst der Verpflegung auch Geld fodern könne? Wo? a) Und gleichwohl spricht der weitmauligte Kirchen-

zei-

a) Das ausgeposaunte Pießchen sucht es zwar auch dahin zu drehen S. 8; aber irrig. Hievon wird, an seiner Stelle, ein Mehreres folgen.

zeitungsschreiber S. 213, dieses habe das gemeldte Heft zu verteidigen unternommen. Zweitens erklärt er sich so b), daß man meinen sollte, er verwerfe die Prokurazionen überhaupt c). Drittens ist sein Loben eben so übertrieben, als sein Schmähen ungezogen ist. Was man zum Lobe irgend einer bestgerathenen Schrift sagen könnte, das ist hier fleißig von diesem kleinen Aufsatze gesagt, und der Herr Verfasser wird als ein **gottesfürchtiger** Gelehrter hoch gerühmt; dagegen aber sind die Verfasser der mainzer Monatschrift Männer von eigennützigen, stolzen

---

b) Dieses nehme ich ihm jedoch nicht so gar übel auf; denn aus der so hoch gepriesenen Pieße kann man auch nicht recht gescheid werden, was der Verfasser eigentlich will, ob er die Prokurazionen ganz, halb verwerfe, wie, oder wann er sie billige.

c) Die helmstädter Annalisten haben bei Rezensirung des 4ten Heftes der mainzer Monatschrift rundweg hingeschrieben: Injustum exactionis genus, quod procurationes vocant, audent hi auctores defendere. Wenn sie nicht in ihrem ersten Stücke nach erhaltener Nachricht hievon sich selbst nach ihrem Böhmer, Pertsch und andern, eines bessern belehren, in einer Sache, die sie wissen, oder, wenn sie sie nicht wissen, schweigen sollten, wenn sie nicht ihr Geschwätz zurück nehmen: so will ich in dem folgenden Hefte der mainzer Monatschrift dieses ihr Urtheil mit dem rechten Namen taufen.

und herrschsüchtigen Grundsätzen d) S. 213, Advokaten des bischöfflichen Geizes e) S. 217, verführerische Schriftsteller f) S. 222. u. s. f. Da der machtsprechende Verfasser dieser Zeitung so thut (S. S. 222.) als kenne er seinen Helden nicht persönlich, und da derselbe die Verfasser der mainzer Monatschrift wohl auch nicht kennet: so muß er den ganzen Grund zu seinem Loben und Schmähen einzig in dem vierten Hefte der Monatschrift, und in der ihr entgegen gesetzten Schrift über die Prokurazionen setzen, und sein Räsonnement wäre demnach beiläufig dieses:

Der

d) Erwäge der Herr Zeitungsschreiber diesen Gedanken, den ich irgendwo in einer Sammlung von Gedanken gelesen habe: „Wer seinem Nachbar einen Groschen stiehlt, und „ihn nicht zurück gibt, ist und bleibt kurzum ein gewissen„loser Dieb, und wenn alle berühmte und kluge Leute, „Priester oder Leviten, seine Freunde wären: und wer „ihm seinen guten Namen, oder einen Theil davon geraubt „hat, und das Unrecht nicht vergütet — wie wollt ihr den „nennen?“

e) Das 4te Heft handelte hauptsächlich von den Prokurazionen im mainzer Erzstifte, wie solches der Verfasser der oftgenannten Pieße wohl erkannt, und der Kirchenzeitungsschreiber auch erkennen muß. Welches Bischoffes Geiz meint er denn nun? der Unbesonnene! — Ich will ihm die weitere Beschämung ersparen, dem Wortmacher ohne Uiberlegung!

f) Es gibt eine gegebene und eine genommene Aergerniß.

„ Der Ungenannte, mir übrigens Unbekannte,
„ hat die Prokurazionen im Mainzischen als einen
„ Mißbrauch angefochten: er ist ein gottesfürch-
„ tiger Mann —; aber die mainzer Monat-
„ schriftsteller haben diese Prokurazionen vertei-
„ digt: also sind sie abscheuliche Leute... Ich sehe wenigstens nicht ein, woher anders ihm die Tugenden des einen, und die Sünden der andern kund geworden seien g)... Daß der hocherhobene Verfasser ein gottesfürchtiger Mann sei, will ich und muß ich dafür halten, weil mir das Gegentheil nicht bewußt ist: und daß die Verfasser der mainzer Monatschrift ihre Fehler haben können, ist auch ein mögliches Ding; welches man aber doch weder glauben, weder gar in die weite Welt hinaus schreien darf, wenn mans nicht beweisen kann — Daß aber der Grund zu solchem Urtheile in diesen beiden Schriften liegen soll, dieß beweiset, daß der Kirchenzeitungsschreiber die Falschheit der menschlichen Tugenden jämmerlich schlecht kennt, und eben so unrichtige Begriffe von den menschlichen Lastern hat. — Ja, und wenn dieses aus Einfalt des Her-

g) Es müßte denn seyn, er habe dieses durch gute Nachrichten von hier aus erfahren: so will ich ihm anders antworten.

Herzens bei ihm herkäme, weßwegen manche gute Seelen ohne weitere Untersuchung auf den ersten Schein nichts als Gutes urtheilen, und deßhalben öfters, aber verzeihlich, auch wohl löblich, irren, so mögte es hingehen; aber der Mann spricht nicht aus Einfalt des Herzens. Die nämliche Einfalt, die ihn so vertraulich gut gegen den einen gemacht hat, hätte ihn auch unfehlbar gegen die andern wenigstens milder und gesitteter gemacht. — Der Fehler mag nun stecken, wo er will, dieß ist mir einerlei; aber zeigen kann ich und will ich ihm, daß sein Lobspruch eben so unerwiesen ist, als seine Lästerung. Ich setze voraus, daß der als gottesfürchtig angepriesene Verfasser ein Stiftsgeistlicher in dem Mainzischen sei. Die Kirchenzeitung will zwar Nro. 26 S. 222 das Publikum bereden, dieser Verfasser sei wirklich ein östreichischer Landgeistlicher; aber wenn derselbe für einen solchen hat wollen gehalten werden: so hätte er sich hüten sollen, den mainzer Erzbischoff Peter S. 13 unsern eigenen Erzbischoff zu nennen. Soll dieß ein Oestreicher gesagt haben? Er hätte sich hüten sollen, S. 15 und S. 51, 54 eine so genaue Kenntniß von den Rechnungen und Archiven der mainzer Stifter zu zeigen, die man bei einem östreichi-

schen

schen Landgeistlichen eben nicht suchet, nicht findet. Eben so klar ist aus diesem leztern, und aus der angelegentlichen Verteidigung des Chorgehens, daß derselbe ein Stiftsgeistlicher ist. Ich mußte dieses voraussetzen wegen dem, was ich itzt zu sagen habe. Nun — läuft die ganze Frage und die ganze Behauptung auf der einen und andern Seite am Ende auf Geld hinaus. Die mainzer Monatschrift sagte: Die visitirten Stifter sind verbunden, Geld zu bezahlen. Und der Antagonist derselben sagt (wiewohl seine Gesinnung nicht deutlich ist): „Nein, die Stkfter müssen nicht zahlen.„ Auf der einen Seite wird gefodert; auf der andern geweigert: die einen wollen Geld einnehmen; der andere will keines zahlen. Mich dünkt, so ist die Sache, wenn man sie (ohne noch die Gründe auf der einen oder andern Seite zu beleuchten) im Reellen betrachtet. Warum aber, warum werden die, welche Geld fodern, geizig gescholten, und jener, der nicht bezahlen will, gottesfürchtig? Ist es ein Beweis von Gottesfurcht, wenn ich mein Geld in der Tasche behalten will? Ist nur dieses Geiz, wenn ich Geld einnehmen will? und kann nicht auch dann Geiz sein, wenn ich kein Geld ausgeben, nicht bezahlen will? Ist nicht eher das

Charakteristische des Geizes darin, daß ich im Ausgeben zähe bin, und alle Ausflüchte suche? Woher weiß denn also der fade Zeitungsschwätzer, daß gerade auf derjenigen Seite, wo Geld gefodert wird, der Geiz die Feder geführet hat; und nicht auf der andern Seite, wo Geld abgeschlagen wird? woher weiß er es? doch wohl nicht aus dem eifervollen Tone der Schrift, aus der Mine eines Mißbräuchevertilgers, die sich der Mann zu geben wußte? Sehr elend, wenn dieß sein Grund ist h)!

Ge-

h) Behüte mich Gott, daß ich von dem Herrn Verfasser der Pieße quaestionis wirklich glauben sollte, er sei lediglich Cicero pro nummo gewesen: ich sage nur, daß es, wie die Sache daliegt, eben so möglich wäre, daß derselbe aus Liebe zum Gelde die Prokurazionen bestritten habe, als es unstreitig möglich ist, daß die Verfasser der mainzer Monatschrift diese nicht aus Geiz verteidigt haben, von denen man wirklich dem Publikum auf Treue und Ehre versichern kann, daß keiner Stiftsvisitator gewesen war, — und daß also der wiener Kirchenzeitungsschreiber eben so ohne Kopf gelobet, als ohne Kopf und Herz geschimpfet habe... Wer den Charakter dieses Mannes aus 5 Worten will kennen lernen, der erwäge das, was er S. 222 zu sagen, und sich beizulegen unverschämt genug gewesen ist. Er sagt dort, und läßts noch gar mit größern Lettern drucken **Unsere Sorgfalt für alle Kirchen rc.** ein Zeitungsschrei-

Genug hievon. Und dieses wäre überflüßig gewesen, wenn nicht das dumme Zeug mit lautem Beifall hie und dort wäre aufgenommen i), und eben diese Zeitung für das rechte Blat geachtet worden, darin 28 Fragen über die mainzer Monatschrift einzurücken, welche etwa von den Herren Verfassern noch werden beantwortet werden.

Zur Sache selbst. Ich hab in meiner Abhandlung zweierlei zu thun. Erstens muß ich zeigen, daß es erlaubt und recht ist, bei den Visita-

schreiber, und — **Sorgfalt — unsere Sorgfalt für alle Kirchen!!** den hohen Ausdruck des Weltapostels, den die heiligsten Päbste und Bischöffe zitternd aussprachen, auf eine Zeitung abzuwürdigen! Fi! des stinkenden Stolzes! . . Und dieser ökumenische Kirchenzeitungsschreiber bürdet andern stolze Gesinnungen auf! Nosce te ipsum konnte er vom Harlequin lernen, wenn ers nicht vom Solon lernen wollte.

i) Vor einiger Zeit hieß es, die Schrift über die Prokurazionen ꝛc. sollte von neuem aufgelegt, und dann das Stück 25 und 26 dieser Kirchenzeitung beigefügt werden. Bravo! Ein schöner Beitrag für die Nachkommen, um den Geschmack vom Jahre 1785 zu bestimmen! Dem Publikum muß daran gelegen sein, jene Männer zu erfahren, die auf diesen heilsamen Gedanken gekommen sind, oder ihn auf irgend eine Art unterstüzt haben, — und wenn es möglich ist, soll es sie auch erfahren.

sitazionen im Mainzischen Prokurazionen in Geld anzusetzen. Zweitens hab ich das 4te Heft der mainzer Monatschrift gegen die Angriffe und den Spott des Ungenannten zu rechtfertigen. Das erste ist das Wesentliche; denn (ob ich gleich hoffe zu zeigen, daß das 4te Heft richtig bewiesen hat, und daß es nur Schulsprünge sind, die dagegen gemacht worden) darin liegt die ganze Hauptfrage: Ob die Prokurazionen in Geld als gesätzmäßig zu billigen; oder als ein Mißbrauch zu verwerfen seien? Hätte auch die mainzer Monatschrift es in der Art verfehlet; so wäre hiedurch für den Ungenannten und seine Herolden, groß und klein, ein sehr unbedeutender Sieg erfochten, wenn bei allem dem der Satz aufrecht stehet, daß die Prokurazionen in Geld mit Recht gefodert, und unrecht geweigert werden.

Vorläufig hab ich aber hiebei zwo Bemerkungen zu machen, um den wahren und einzigen, auch den natürlichen Gesichtspunkt festzusetzen, worin ich die Prokurazionen verteidige. 1) Setze ich, da ich hievon rede, die Gesinnungen und Absichten der Visitatoren ganz außer Betrachtung. Es versteht sich; denn die erlaubtesten Dinge können mit unerlaubten Nebenabsichten geschehen, ohne daß hiedurch die Handlung in

sich

sich unerlaubt werde — und es kann geschehen, daß Visitatoren bei ihrer Visitazion und Beziehung der Prokurazionen nur auf das Schlachten denken; das verschlägt aber gegen die Prokurazionen selbst nichts. Die Vorschrift des h. Augustins, die er k) gibt, soll freilich immer beobachtet werden: „Dico vobis, non habere so-
„ licitudinem animae vestrae, quid edatis. . .
„ ne forte, quamvis jam superflua non quae-
„ rantur, propter ipsa necessaria cor duplice-
„ tur, & ad ipsa conquirenda nostra detor-
„ queatur intentio, cum aliquid quasi miseri-
„ corditer operamur; id est, ut, cum consulere
„ alicui videri volumus, nostrum emolumen-
„ tum ibi potius, quam illius utilitatem atten-
„ damus.„ Man siehet aber, ohne meine Erinnerung, von selbst ein, daß, wenn man deßhalben die Prokurazionen bestreiten wollte, weil dieses nicht von allen befolgt wird, man mit eben dem Rechte auch die Prokurazionen in victualibus bestreiten müßte, weil die Menschen eben so wohl gute Tische, als gutes Geld, suchen können; auch redet der heilige Augustin vom Essen.

2) Hab ich mit der Summe, wie hoch nämlich solche in Geld angesetzt werden dürfe, eigentlich nichts

k) Lib. de serm. Domini in monte, Cap. 14.

nichts zu schaffen 1). Uibermäßig darf sie nicht sein; dieß hat seine gute Richtigkeit: und — welche Summe mäßig oder übermäßig sei, wird wohl in Rücksicht auf unsere Zeiten, die den vorigen in manchen Stücken nicht mehr gleichen, in Rücksicht auf die Arbeiten der Visitatoren, und auf das Vermögen oder Unvermögen der Visitirten, bestimmt werden müssen. Dieß, meine ich, habe auch seine Richtigkeit. Allein diese Bestimmung selbst geht mich nichts an; diese überlasse ich, wie billig, jedem Bischoffe für seine Diözese. Auch ist, wenn ich nicht sehr irre, dem Herrn Verfasser die nämliche Gesinnung S. 52 entwischt. Nachdem er daselbst in der Note die Worte der im 4ten Hefte rezensirten Dissertazion angeführt hatte, wo gesagt wird: „daß es dem „Bischoffe zukomme, zu bestimmen, wie die „Visitirten die nach gemeinen Rechten schuldi„gen Prokurazionen leisten sollen; nach Um„ständen die Quantität derselben zu setzen; „wenn man nicht fälschlich behaupten wollte, „daß die Bischöffe in keinen Disziplinarverfü„gungen jemalen zu einer Aenderung oder Weige-

1) Auch war dieß der Hauptzweck der mainzer Monatschrift nicht: die schwarzacher Visitazionsgebühren waren es, wie es scheint, eher, und dieß nicht unrecht.

„gerung befugt seien,“ setzt er hinzu: **Wer sagt dieß? Nur müßen die Eigenthumsrechte heilig bleiben.** Also kann nach dessen eigener Meinung der Bischoff solche Aenderung treffen: also kann er die Quantität (es versteht sich eine mäßige, angemessene) bestimmen: — und wer sollte es denn auch sonst thun? — So gewiß nun dieses ist, eben so gewiß scheinet mir auch dieses, erstlich, daß für diejenige Summe, die in einer Diözese angesetzt ist, alle Vermuthung stehe, daß solche mit Wissen und Willen des Bischoffes angesetzt sei — Beweis wird doch wohl Niemand fodern — Zweitens, daß für die nämliche so angesetzte Summe wiederum alle Vermuthung stehe, daß sie gerecht sei — Nicht? — Ich dächte, allerdings. Es ist zwar möglich, daß Menschen, und folglich auch Bischöffe, Fehler begehen; diese müssen aber gegen Menschen, und um so mehr gegen Bischöffe, genau erwiesen werden. Will nun der Herr Anonymus beweisen, daß die von ihm S. 51 angeführten, recht bei den Haaren herbei gezogenen Summen für die Visitazionen der mainzer Stifter nicht gerecht seien: so muß das Publikum auf diesen Beweis, welchen derselbe zu führen schon die schönste Gelegenheit hatte, mit Recht sehr begierig

sein,

sein; will er aber nicht, wie es scheint: so bleibts bei der Vermuthung, und er hat ohne diesen Beweis in seiner ganzen Deklamazion und Argumentazion doch in der Hauptsache nichts gesagt m). Ich bleibe einmal bei dieser Vermuthung stehen; und mich dünkt, jeder Unparteiische, jeder, der nicht gerne im Verborgenen murret, wird auf dieser Seite stehen. Nur muß ich noch dieses hier anmerken, (vielleicht ein Mehreres noch anderswo) daß es von dem Hn. Verfasser eben nicht zum redlichsten gehandelt war, ganz davon zu schweigen, daß dem Stifte zu St. Gangolph die sämmtlichen Visitazionskösten nachgelassen worden sind, weil es solche zu zahlen ohne Beschwerniß nicht vermogte. Ich wollte immer lieber die Worte: „sive a volentibus in pecunia" ausgelassen haben, als dieses Faktum.

Ich

m) Noch ein Wort von dem wiener Kirchenzeitungsschreiber: S. 221 redet er auch von diesen Summen, und vergleicht die Diätenzettel, in seinem östreichischen Provinzialisme, den Handwerker auszügeln! weil nämlich darin die Rubriken: Commissariis, —— Actuario, —— u. s. w. jede gesondert vorkommen. . . Lacht ihn aus, ihr Männer, die ihr Rechnung zu führen versteht, und in Foderungen und Ausgaben Klarheit und Bestimmtheit, wofür, liebet! Lacht ihn aus den Mann, der Alles in einen Bündel geworfen haben will!

Diese Erinnerung vorausgeschickt, ist es wirklich etwas leichtes, die Gerechtigkeit der Prokurazionen zu verteidigen; denn jeder, dem es nicht um Sophisterei zu thun ist, wird sich mit diesem kurzen Beweise begnügen: Es ist erlaubt, Prokurazionen in Geld anzunehmen, wenigstens dann, wenn die Visitirten selbst lieber in Geld zahlen, als die Viktualien liefern wollen. Dieß sagt nebst andern Kapiteln auch Cap. un. de Cens. inter Extravag. comm. — und wenn auch kein einziges Kapitel es gesagt hätte; so sagts die gesunde Vernunft sehr deutlich. Nun hat aber der mainzer Klerus von jeher bis itzt und stäts diese Partie gewählet, wie solches die Privilegien desselben besagen, und der Herr Gegner selbst nicht läugnet. Die deutlichen Worte sind diese: „Item quod in visitatione „ ecclesiarum & monasteriorum *intra & extra* „ *muros* moguntinenses contenti erimus *summa pecuniae ab antiquo procurationis nomine soluta*.„ Es ist also nicht nur außer, sondern auch (welches dem Herrn Gegner nicht recht behagen will) innerhalb der Stadt erlaubt, Prokurazionen, und zwar in Geld, anzunehmen: und bleibt nur die Frage übrig: Wie viel denn? — Wo abermal ein Billigdenkender in Erwä-

gung des veränderten Münzwerthes, in Betrachtung der erhöheten Preise aller Sachen die Summe zu bestimmen nicht verweigern wird; so, daß die summa pecuniae ab antiquo soluta dergestalt muß verstanden werden, daß für die Visitazion dermalen nicht mehr und nicht weniger an Geld gezahlt werde, als der Werth der ehemaligen Zahlungen in aller Betrachtung ausmachte; und daß die dermalige Summe gerade zureiche, so viel damit zu unserer Zeit auszurichten, als unsere Urväter mit der ihrigen Summe ausrichten konnten. Dieß muß der Sinn sein, wird es auch bei jedem sein, und zwar nach billigem Uiberschlage, nicht nach mathematischer Ausrechnung auf Heller, welche ohnehin unmöglich ist. Der erste Beweis ist in der Hauptfrage überzeugend, und die zweite Betrachtung, wenn sie nicht in Zerstreuung angestellt wird, ist fähig, jene Leute geschmeidiger zu machen, die nicht wohnen, sich nicht kleiden, nicht essen, nicht trinken, nicht spielen, nicht fahren, nicht reiten, wie ihre Vorfahren vor ein paar hundert Jahren; aber wenn sie außer diesen Dingen zahlen sollen, gerne sich an den rohen Buchstaben der Geldsumme halten mögten, ohne zu überlegen, daß eine alte Geldsumme, die ehmals groß war, dermalen klein sei, und folglich eben deßwegen die alte Summe nicht mehr sei.

Auf diese Punkte, die wirklich die wesentlichsten sind, läuft das Meiste hinaus, welches ich nun weiter auseinander zu setzen suchen will.

I. Theil.

Prokurazionen in Geld sind in dem mainzer Erzstift erlaubt.

§. 1.

Unter dem Namen der Prokurazionen verstehe ich hier all dasjenige, was den Kirchenvisitatoren, nämlich dem Bischoffe selbst, oder dessen Abgeordneten, und sämmtlichen dazu nöthigen Personen, wegen der Visitazion, gebühret. Ich meine, diese Definizion sei ganz unschuldig, und lasse die Rechte beider Meinungen, von Geld oder Viktualien, ganz unangetastet a). Auch kömmt sie mit andern, theils katholischen, theils

a) Dieß hat der Herr Gegner wirklich verfehlet. Er verwirft diese Definizion der mainzer Monatschrift: „Die Prokurazionen sind nichts anders, als die Visitazionsgebühren, die den Kommissarien und ihrem Aktuar „für ihre tägliche große Bemühung gereichet werden „müssen;„ welche mit meiner im Grunde auch auf eins

theils protestantischen, Autoren überein. So sagt z. B. Gibert a): „Procurationis nomine hic intelligitur jus „quoddam, quod *solvere* debent ecclesiae Episcopo „visitanti, ne suis stipendiis militare cogatur.„ Der berühmte Lancellotus gebraucht in seinen Instituzionen die-

---

eins hinausläuft; dagegen hat er, wie er sagt, seine guten Ursachen, sich an die seinige zu halten, und die Prokurazionen für nichts anders, als die den Kirchenvisitatoren schuldige Verpflegung, anzusehen. . . Ich glaubs ihm gar gerne, daß er seine Ursachen hiezu habe; nur keine guten Ursachen. Denn wirklich, was er an der m. Monatschrift schilt, wird an ihm weit mehr wahr. Setzt man seine Definizion als ausgemacht voraus: so ist freilich für ihn ungleich mehr gewonnen, als für die m. M. S. gewonnen wäre. Dieß bedarf keines Beweises.

Uiberhaupt muß ich hier anmerken, daß der Herr Gegner gar zu heikel in Beurtheilung der Ausdrücke der m. M. S. ist, und aller Orten ein Häckchen zu findeu weiß, wo keine Seele an etwas Verfängliches gedacht hat, oder denken wird. S. 8 wundert er sich über diese Worte: abzureichende Viktualien — Abgaben der Prokurazionen. S. 40 ist ihm der Ausdruck Viktualien statt Prokurazionen auch nicht anständig. . . Daß nicht alle Leute so viele Bedenklichkeiten über unschuldige Worte machen, als dieser Herr, kann man bei Benedikt *XIV* de Syn. dioeces. Lib. 10 Cap. 10 n. 6 sehen, wo er, ohne über einen unrichtigen Ausdruck zu schmälen, eine Resoluzion der Congreg. Concil. anführet: „Non posse Episcopum recipere *procurationem neque victualia*, nisi semel in anno.„

a) Tom. II. Tit. VI. Sect. 22. n. 8.

a) diese Worte: „Procuratio est *necessariorum sumtuum* „ exhibitio . . . rectissime constitutum est, ut, cum „ Praelati dioecesin peragrando divina nobis exhi- „ bent, illis etiam a nobis *temporalia* exhibeantur. Er meldet weislich weder etwas von Viktualien, weder von Geld mit deutlichen Worten. Mit diesen stimmt der protestantische Kanonist **Böhmer** überein. Er nennt dieselbe b) sumtus necessarii nomine visitationis „ faciendi.„— Und eben so allgemein spricht **Pertsch** c): „ Est necessaria sumtuum exhibitio, Praelatis ecclesias „ subjectas visitantibus facta.„

Man kann zwar nicht läugnen, daß der Namen **Prokurazion** an sich nichts anders, als Verpflegung, bedeute d). Allein dieß macht zur Sache nichts, weil 1) von den Kanonen selbst erlaubt ist, diese Verpflegung mit Geld auszulösen, wo also jene Bestimmung des unter diesem Worte liegenden Begriffes die beste sein muß, welche beides zusammen fasset. 2) Wir sehen auch in ähnlichen Dingen, daß Worten gegen ihre erste, ursprüngliche und etymologische Bedeutung mit Aenderung der Zeiten und Umstände ein anderer Begriff beigelegt wurde. So waren z. B. **Diäten** ehmals nichts anders, als ebenmäßig Verpflegung, so gut, als die Prokurazionen e): gleichwohl, wenn dermalen die Rede

A 2 von

a) Lib. II. Tit. XXI. §. 7.

b) I. E. P. T. III. Tit. 39. §. 87.

c) Elem. Jur. Can. P. I. §. 914.

d) S. du Cange Gloss. v. *Procuratio*, Boehmer loc. cit.

e) Du Cange v. *Diaeta*.

von Diäten ist, wird Niemand etwas Anders dadurch verstehen, als eine gewiße statt der Verköstigung für die Mühe zu zahlende Geldsumme. So bleibt in manchen Rechnungen die Rubrik und Benennung von Bethhünern, Bethkorn u. s. w.; obgleich eingeführt ist, daß statt solcher Dinge ein gewißes Geld gezahlet werde. 3) Finde ich auch sowohl in den verschiedenen Benennungen der Prokurazionen, als auch in Verzeichnissen derselben, mehr als die Verpflegung im strengsten Verstande. **Böhmer** führet a) die verschiedenen Benennungen an; die Prokurazionen wurden auch circada, circatura, circuitionis obsonia, comestiones, servitium, parata, mansiones; mansionatica, albergaria, fodrum genannt, im Französischen heisen sie bei du Cange giste oder droit de giste b); wo unter den letzten Benennungen nicht nur die Kost des Visitirenden, sondern zugleich die Beherbergung desselben, und der Unterhalt von dessen Pferden verstanden werden muß c). Auch stimmen Ver-

a) Loc. cit. §. 88, 89, 92.

b) Du Cange v. *Procuratio*.

c) Bleibt man auch nur bei dem allgemeinen Worte stehen, daß den Visitatoren victualia, oder victus, müsse gegeben werden: so ists doch immer, im juridischen Sinne, richtig, daß hiedurch mehr, als nur gerade Speise und Trank, verstanden werde. .. Ich setze hierüber die Worte des Azor Instit. moral. P. II. L. III. C. 42 bei, nicht wegen dem Ansehen des Autors, sondern wegen der Merkwürdigkeit und Gesätzmäßigkeit dessen, was er sagt: „Debentur, quae „per-

Verzeichnisse dessen, was als Prokurazion gegeben werden soll, mit ein. Ich führe hier nur jenen vom Herrn Gegner S. 9 angeführten Küchenzettel an, wo Dinge enthalten sind, die doch wenigstens nicht zur menschlichen Kost gehören: „10 Scheffel gedroschenen Habers, 40 Garben, (vermuthlich Haberstroh) 1/3 Wagen oder Fuder Heu, und eben so viel Stroh.„ Ich will hieraus dermalen sonst nichts folgern, außer daß man die Verpflegung, welche freilich wohl durch das Wort Prokurazion bedeutet wird, nicht so einzig auf das Essen und Trinken einschränken müße.

Übrigens muß sich freilich der rechte Begriff der Prokurazionen besser am Ende der Abhandlung entwickeln, als gleich beim Anfange.

A 3 §. 2.

„ pertinent ad esum et potum et stramenta in usum ipsius „ Episcopi sui, et familiae suae et jumentorum, quibus „ utitur; haec enim nomine victus continentur. *L. verbo victus* 43 *et seq. ff. de verb. signif.* inter quae etiam com-„ putantur ligna ad ignem accendendum, frigus depellen-„ dum, parandos coquendosque cibos, fulciendosque le-„ ctos. Item vestes, stragula, lineaque et lignea et stannea „ supellex ad discumbendum et vescendum necessaria, et do-„ mus ad habitandum commoda. Quare haec procuratio-„ nis obligatio major est victus debiti obligatione, et minor „ obligatione victus et vestitus; nam medium quendam in-„ ter ista locum tenet, in quibus suppeditandis regionis, „ provinciae, vel patriae consuetudo, debitorum facultates, „ visitatoris conditio consideranda sunt.„ *Conf. l. cit. ff.*

§. 2.

Prokurazionen überhaupt sind erlaubt.

Daß der Bischoff nicht schuldig sei, auf seine eignen Kösten die Kirchenvisitazionen vorzunehmen, ist außer allem Streite gesetzt, und nur Unwissenheit, oder Verwirrung der Begriffe, wenn man wegen Mißbräuchen alles zusammen verwirft, kann jemanden dahin verleiten, dieses zu läugnen. Mich wundert deßhalben, daß der Hr. Gegner S. 30 eine Sprache führet, welche zu behaupten scheint, als sei Prokurazion überhaupt etwas Unerlaubtes. Es heißt allda: „Alle Verrichtungen des Kirchenvisitators „sind nichts als die Ausspendung jener Gaben, von „welchen geschrieben ist: **Umsonst habt ihr sie em„pfangen; umsonst sollt ihr sie hingeben.**„ Weil dieser Einwurf vor der Hand der ganzen Abhandlung im Wege zu stehen scheint; so will ich ihn vordersamst hier heben, ob dieses gleich eigentlich zum zweiten Theile gehörte, damit nicht die Furcht, der evangelischen Vorschrift zu widersprechen, jemanden abhalte, die Gründe für die Rechtmäßigkeit der Prokurazionen mit ungestörtem und von Bangigkeit freiem Gemüthe zu prüfen. Ich finde bei **Thomassin** a), daß schon zu Zeiten des Kaisers Isaak Komnenus in der Mitte des 11ten Jahrhunderts die Laien eine ähnliche Sprache über eine Konstituzion dieses Kaisers geführt haben, worin er gewisse Abgaben an die Bischöffe festgesetzt hat. Er sagt: „Balsa„mon fidem facit, aevo suo complures laïcos eam le„gem ludibrio habuisse, et causari solitos, tam gratis

„omnia

a) V. et N. E. Discipl. P. III. L. II. Cap. XXXII. n. 13.

„ omnia ab Episcopis danda, quam gratis accepissent. „ *Insulsissimam* porro eam *tergiversationem*, quod non „ emantur coelestes thesauri, etsi eorum alantur dis- „ pensatores.„ Dieses kaiserliche Edikt mag nun von Prokurazionen bei Visitazionen, oder von sonstigen Abgaben, welches wahrscheinlicher ist, gehandelt haben: so bleibt doch immer das Urtheil, daß dieser Einwand eine abgeschmackte Weigerung sei, völlig wahr; weil der angeführte Text gar nicht hieher gehöret. Auch kann ich nicht fassen, wie der Herr Gegner seine oben angeführten Worte so dreist hat hinschreiben mögen, ohne vorher in die Schrift zu sehen. Wir lesen die Worte: „**Umsonst habt ihrs empfangen, umsonst sollt** „ **ihrs hingeben**;„ im Evangelium des heiligen **Matthäus** a); aber was gehet denn vorher? was folget?.. Hier ist die ganze Stelle: „Gehet hin, prediget und „ saget: Das Reich Gottes ist nahe: Heilet „ Kranke, wecket Todte zum Leben, reiniget „ Aussätzige, treibet Teufel aus: **Umsonst** „ **habt ihrs empfangen, umsonst gebt es** „ **auch hin.** Kein Gold, kein Silber, kein „ Geld führet mit euch, traget keine Tasche auf „ dem Wege bei euch, keine zwei Kleider, keine „ Schuhe, keinen Staab; denn der Arbeiter „ ist seiner Speise werth.„ Sind denn nun dieß die Verrichtungen der Kirchenvisitatoren, daß sie durch Wunderwerke Kranke heilen, Teufel austreiben, daß

 man

a) X. 7 - 10.

man sagen könne, es sei von ihnen geschrieben: **Umsonst u. s. w.**; oder dürfen die Kirchenvisitatoren etwa auch kein Geld bei sich tragen: müssen sie ohne Schuhe und Staab gehen? — Oder ist es nicht vielmehr evident, daß hier den Aposteln die heilige Lehre gegeben wird, die hohen Gaben des Himmels, die Gabe des evangelischen Predigamtes, die Gabe der Wunderwerke nicht zu irdischen Absichten, wie solches Simon der Zauberer im Sinne hatte a), zu mißbrauchen, sich auf die alleinige Nothwendigkeit des Lebens einzuschränken? Dieß ist so handgreiflich und so deutlich, daß dieser Text von den Kirchenvisitatoren nicht, und allein von den Aposteln, spreche; daß nur Parteigeist eine solche Anwendung eingeben kann. — Aber auch, einen Augenblick gesetzt, man wolle diesen Text, recht accommodatitie, auf die Kirchenvisitatoren ausdehnen: so folgte daraus deutlich, daß dieselben nicht nur ihre Kost von den Visitirten mit Recht erwarten könnten, (welche ihnen der Herr Gegner nicht abspricht) sondern daß sie auch wohl Kleider von ihnen sich eben so rechtmäßig versprechen könnten. Die Verbindung der Theile des Textes gibt diese Folgerung an Handen, die jedermann einsehen wird b).

Noch einen andern Einwand finde ich vorläufig für nöthig, nicht sowohl zu widerlegen, als zu berichtigen. Er

---

a) Act. VIII, 18.

b) Ein Exegetiker würde auch noch in dem griechischen Worte τροφη, welches durch Speise übersetzt ist, einen Grund hiezu finden.

Er besteht darin: Es gibt gewisse Leute, welche in gewissen Dingen unaufhörlich auf die ersten Zeiten, auf das Alterthum sich berufen, und alle Abweichung hievon mit verhaßten Namen brandmarken. Sie thun es freilich nur in gewissen Dingen, und hauptsächlich alsdann, wenn sie andern schwere Gesätze aufwerfen, oder Rechte dadurch absprechen können. Mit sich selbst gehen sie gefälliger um, und wissen gar wohl die Milderungen und Freigebigkeit der neuen Zeiten, in Vergleich gegen die alten, zu benutzen und zu genießen. . . Gleichwohl da das Alterthum (wie billig) jedermann in eine Art von Ehrfurcht versetzet, so machen dergleichen Reden, und die Seufzer über die Ungleichheit unserer Zeiten gegen die ersten, daß manche Gebräuche, manche Rechte vielen schon um deßwillen verdächtig oder verwerflich scheinen, weil sie solche nicht, nicht in der nämlichen Gestalt, in dem Alterthume finden. — Ein Irrwahn. — Das Alterthum ist in Sachen von Glaubens- und Sittenlehren unser heiliger, unverrückbarer Gränzstein; das Alterthum gibt uns auch die herrlichste Sammlung von großen Mustern zur Nachahmung; aber das Alterthum ist uns keineswegs ein Gesätz in allen Dingen. Wir sehen z. B. daß die ersten Christen alle Habschaften unter sich gemein hatten a): gleichwohl darf sich Niemand gelüsten lassen, die Reichen darum zu verdammen, weil sie ihre Gelder nicht mit den Armen in vollkommener Gleichheit theilen. Wir sehen im Alterthum keine Stolgebühren, keine Gelder für Predigten, keine

 Sti-

a) Act. II, 44.

Stipendien für Messen; sind sie deßwegen sündhaft, ob man gleich eine andere Einrichtung wünschen mögte a)? Wir sehen keine Expedizionsjura; und der h. Gregorius M. verbot sogar, in seinem Konzilium zu Rom im Jahre 595, für ein testimonium Ordinationis Zahlung anzunehmen b): ist es deßwegen auch dermalen unerlaubt? Wir sehen eine ganz andere Verfassung der Geistlichkeit, keinen Kanonikus und Vikarius, keine Präbende und Präsenz, keine tägliche Distribuzionen, keine abgesonderte Wohnungen; sind aber deßwegen nun diese Dinge lauter Ungeheuer, die man mit Feuer und Schwert vertilgen soll? — Wir sehen endlich, um auf den dermaligen Gegenstand zu kommen, in vormaligen Zeiten die Kirchenvisitatoren in Viktualien verpflegt: ists deßwegen eine Folge, daß es eine himmelschreiende Sünde ist, ihnen dermalen für ihre Bemühung Geld zu geben? Oder sollten dieselben wohl gar immer auch auf den alten Fuß, und nach dem alten Küchenzettel bewirthet werden? Sollten dieselben z. B. wie die Glosse des Bernard von Kompostell will, Milch zu trinken bekommen? Sollen sie nur dreimal trinken? Sollen sie nichts

---

a) Uiber die Meßstipendien haben sich Katholiken und Protestanten schon oft, und nicht ganz unrecht, aufgehalten; gleichwohl mögte ich doch nicht, statt dieser, den alten Gebrauch der Oblazionen von Brod und Wein eingeführt haben. Man stelle sich solche auch in der schönsten Ordnung vor, wie sie z. B. Fleur. Tom. VIII. L. 36. §. 18 beschreibt: so kann ich mich doch nie bereden, zu wünschen, daß es hier beim Alten geblieben wäre.

b) Fleur. histor. ecclesiast. Tom. VIII. L. XXXV. §. 43.

nichts als Speck, oder Fleisch mit Essig, bekommen a)? Man verehre also das Alterthum; lasse sich aber nur nicht blenden, als könne nichts eingeführt, nichts abgeschafft werden, was vormal war, oder nicht war; nichts einen andern Schnitt, eine andere Gestalt bekommen, als es vormals hatte.

§. 3.

Die Geschichte der Prokurazionen beståttigt ihre Rechtmäßigkeit.

Ich glaube nichts Unangenehmes, noch auch Unnützes zu leisten, wenn ich die Geschichte der Prokurazionen in ihren wesentlichen Haupttheilen nach chronologischer Ordnung hieher setze, weil eben hieraus die Rechtmäßigkeit derselben, im Allgemeinen betrachtet, gegen das sinnlose Geschwätz mancher unberufenen Richter beståttigt, und der Grund zu meinen weitern Beweisen gelegt wird. Ich übergehe aber hiebei bedächtlich jene Stellen, wo von Prokurazionen ohne Visitazion, oder von doppel-

a) In dem zu Nürnberg im Jahr 1482 gedruckten so betitelten Insignis ac celebratissimus decretalium codex una cum apparatu D. Bernardi lautet die Glosse ad Cap. Cum instantia 17 verbo: *praegravari* also: Dabitur legatis (das Nämliche wäre wohl auch von den Visitatoren) lac ad bibendum: ut dicit Joann. ne rubentibus buccis praedicent jejuniorum doctrinam. *XXXV. distinct. C. Ecclesiae.* Nec bibent ultra tertiam vicem. *XLIV distinct. in illa palea. quando.* et comedent lardum vel carnes cum aceto. *C. de erog. mi. an. l.* I *li. XII. art.* 3. *XII di. non cogantur.* Dieser Bernard lebte in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, und war Kaplan bei dem Pabste Innozenz IV. S. Moreri und Trithemius.

pelten in einem Jahre, die Rede ist; denn darüber wird itzt nicht gefragt.

Daß die Apostel bei Verkündigung des Evangeliums mit ihren Gefährten und Gefährtinnen von den Gläubigen gelebt haben, dieß ist klar ersichtlich aus den Worten des heil. Paulus zu den Korinthern a): und daß dieselben hiezu berechtiget gewesen seien, ist wiederum von dem heil. Paulus b) klar erwiesen. Eine Stelle, welche von allen Rechtslehrern zur Begründung der Prokurazionen stäts angeführt worden. Ich will mich aber hiebei nicht aufhalten, weil dieser Text eines Theils in der Hauptsache klar ist; andern Theils aber die Vergleichung der Apostel mit Kirchenvisitatoren aus manchen Gründen nicht ganz bestehen kann. Ich gehe zu den Verfügungen in dem kanonischen Rechte.

Daß in den 5 ersten Jahrhunderten selten Meldung von Visitazionen, und folglich Prokurazionen, geschiehet, dieß hat eine doppelte Ursache: 1.) waren, wie Thomassin c) richtig angibt, vor Konstantin sehr wenige Pfarreien auf dem Lande; auch nachher waren dieselben nicht so gar häufig, als in spätern Zeiten. Wenn gleich zuweilen der Namen von Visitatoren vorkömmt: so werden keine solche verstanden, als wir in unsern und vorigen Tagen darunter verstehen; sondern Priester, wel-

a) I Cor. IX, 4, 5.

b) Ibid. v. 7 seq.

c) V. et N. E. D. P. II. L. III. C. 77 n. 7, und Thomass. abbrev. P. II. C. 27. n. 1.

welche, um für die Seelen zu sorgen, Sakramente auszuspenden, u. s. w., auf dem Lande herumreiseten a). 2.) existirten in den 5 ersten Jahrhunderten keine Stifter; der ganze Klerus lebte in Städten unter der ständen Aufsicht der Bischöffe, und gemeinschaftlich; er war noch nicht in ein besonderes Corpus zusammen verbunden, welches auch in der Folge der Zeit gegen seinen eigenen Bischoff sich stellte. Hier war also keine Visitazion nöthig, und von Prokurazion konnte keine Rede sein, weil alle Kirchengüter unter der vollen Gewalt des Bischoffes (nur mit Beirath der Priester und Diakonen) standen; diese hingegen ohne den Bischoff nicht die mindeste Gewalt über einige derselben hatten b). Erst mit dem Anfange des 6ten Jahrhunderts zeigten sich die ersten Keime von besondern Benefizien, worin die Anlage zu nachherigen Stiftern war c).

Im

a) Von solchen handelt das Konzilium zu Laodizea im Jahre 367 Can. 57: „Non debere in villis et vicis Episcopos ordinari, sed visitatores, (περιοδευτας) id est, qui circumeant, constitui &c. *Distinct.* 80. *Can.* 5. Von dergleichen meldet auch das Konzilium zu Chalzedon im Jahre 451, und Thomassin sagt (loc. cit. n. 9): „Nec inscite Zonaras opinatur, hos visitatores nulli singulari Ecclesiae devinctos fuisse, ut cura charitateque sua complecti omnes possent, et ad eas invisendas saepius convolare.„ Es ist offenbar, daß hier die Sprache nicht von Kirchenvisitatoren ist, sondern von Seelsorgern, die an der Stelle des Bischoffes mehrere Orte, gleichsam *excurrendo*, versahen.

b) Thomassin P. III. L. II. C. I.

c) Fleur. hist. eccles. T. VII. L. XXXI. §. I merket dieses bei

dem

Im 6ten Jahrhunderte finden wir Meldung von förmlichen Visitazionen und Prokurazionen, welche hierauf immer häufiger wurden.

Die erste deutliche Meldung von Visitazion finde ich in dem zweiten Konzilium a) zu Braga (Bracarense) in Portugall im Jahr 572. Es wird daselbst Kap. 2 verordnet: „ut nullus Episcoporum per suas dioeceses „ambulans praeter honorem cathedrae suae; id est, „duos solidos, aliud aliquid per ecclesias tollat; ne„que tertiam partem ex quacunque oblatione populi „in Ecclesiis *parochialibus* requirat &c. b)„ Es ist unläugbar, daß das Konzilium alle andere Geldannahme von Pfarreien, das Kathedratikum ausgenommen, dem Bischoffe untersagt hat; obgleich Grazian c) bezeuget, daß in Betreff dieses dritten Theils vom Opfer an verschiednen Orten verschiedene Gewohnheit obwalte. Allein es ist nicht erweislich, daß hier dem Bischoffe nebst dem Kathedratikum auch nicht einmal die Verköstigung sei gestattet worden; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, es sei hier nur die Frage von jenem Opfertheile gewesen; so, daß also wegen der Verköstigung nichts mit Ja und Nein verfüget worden: wo es denn vermuthlich bei dem al-

---

dem 22sten Kanon des Konziliums zu Agde in Frankreich im Jahre 506 an.

a) Fleur. Tom. VIII. L. XXXIV. §. 19. Es ist ein Irrthum des Cabassutius in notit Concil. daß er dieses Konzilium das dritte nennet.

b) Can. 1. Caus. X. q. 3. Junge Can. 12. Caus. ead. q. 1.

c) Ad Can. 5. C. et q. cit.

allgemeinen Gebrauch auch hier sein Bewenden hatte. Dieß wird dadurch bekräftiget, weil die siebente Synode von Toleto, welche dieses Konzilium anführet, gleichwohl die Verpflegung gestattet, wie wir hernach hören werden. Und weiters, daß das Kapitular Karls des Kahlen zu Toulouse, welches noch vorkommen wird, bei Bestimmung der Verpflegung sich auf eben diese Synode beruft. Bei Harzheim Conc. Germ. T. II. a. 852 pag. 168.

Ungefähr in die nämliche Zeit gehört die von Grazian a) angeführte Verordnung des Pabstes Pelagius b) an den Kreskonius in Sizilien, daß für das Kathedratikum mehr nicht als 2 Solidi c) gezahlet, und die Priester der Pfarreien nicht zur Anrichtung kostspieliger Gastmäler bei Ertheilung der Firmung sollen gezwungen werden.

Im Jahre 592 finde ich in der Geschichte des heil. Gregorius ein Beispiel, welches hieher passet d). Nachdem derselbe den Bischoff zu Neapel, Demetrius, wegen abscheulichem Lebenswandel, abgesetzt hatte, schickte er den Bischoff von Nepi (Nepesinus) Paulus als Visitator nach Neapel. Das Geschäfft desselben währte länger, als er vermuthet und gewollt hatte, weil er

bei

a) Can. 4 et 10. Caus. et q. cit.

b) Sei es der Erste oder Zweite gewesen. Der Erste starb im Jahre 559; der Zweite i. J. 590.

c) Oder aurei, wie du Cange behauptet. Covarruvias handelt hierüber weitläuftig in Dissert. vet. Numism. Collat.

d) Fleur. Tom. VIII. L. XXXV. §. 18.

bei dem Volke ungemein beliebt war, und ihm der Pabst die einsweilige Sorge für diese Kirche nicht eher, als nach Verlauf von 18 Monaten abnahm. Bei dieser Entlassung befahl der Pabst, dem Bischoffe Paulus aus den Geldern der Kirche zu Neapel 100 solidos aureos und einen jungen Knecht zu geben. Wer wird zweifeln, daß nicht Paulus die 18 Monate durch auch von den Einkünften der Kirche, oder des Bischthums zu Neapel, gelebet habe? Die Einkünfte des seinigen blieben ihm doch wohl auch in dieser Zeit a)? Und doch bekömmt er noch auf Anordnung des h. Pabstes, in Rücksicht seiner gewiß ganz geistlichen Verrichtungen, eine ansehnliche Geldsumme. Was der h. Pabst Gregorius, den die Kirche groß nennet, hat thun können, muß doch wohl nicht so bös sein, muß sich auf Billigkeit gründen — und was in einem Falle billig ist, kann dieses nicht in ähnlichen Fällen von jenen, denen es zukömmt, zur Regel gemacht werden?

Von dem nämlichen h. Gregorius haben wir um die nämliche Zeit b) ein Schreiben an die Bischöffe Siziliens, welches Grazian anführet c). Er sagt, es sei da=

a) Dieß giebt die Antwort auf die von dem Herrn Gegner S. 9 angeführte Stelle des Hinkmars von Rheims: „Quatenus de aliorum stipendiis viventes vestra stipendia conservetis.„ nämlich die erlaubtesten Dinge können durch wucherische Absichten häßlich werden. Die Revenüen eines Kanonikats, einer Pfarrei können es werden.

b) Er ward erwählt im Jahre 590, und starb im J. 604.

c) Can. 9 Caus. X. q. 3.

daselbst zur Zeit seines Vorfahrers verordnet gewesen, daß die Bischöffe, wenn sie, die Kinder zu firmen c), auf der Reise sind, die Priester nicht übermäßig beschweren sollten. Denn "*summa* praefixa fuerat, *vobis*, (Bischöffe nämlich) ut audio, *consentientibus*, quae ab eisdem sacerdotibus pro *labore* Clericorum *dari* debuisset: atque hoc, quod tunc placuit, sicut nunc dicitur, minime custoditur: unde fraternitatem vestram admoneo, ut subjectis vestris non graves studeatis existere.„ Ich bitte, die Worte *summa*, und *dari*, und *pro labore* zu erwägen. Mich dünkt, sie bedeuten zusammen Geld — und Geld — in Rücksicht nicht allein des Lebensunterhalts, sondern auch der Arbeit... Auch bitte ich, die Worte „vobis (Episcopis) consentientibus„ gegen die hochgepriesenen „sive a volentibus (Clericis)„ bedächtlich zu halten.

Daß in der Folge der Zeit, und, wie deutlich ist, auch zur Zeit des h. Gregorius schon, sich Mißbräuche, große Mißbräuche, eingeschlichen haben, zeigen verschiedene Stellen der Kanonen und der Geschichtschreiber: allein ist etwas anders unter Menschen zu erwarten? Auch waren die Mißbräuche nicht einzig auf Seiten der Bischöffe, sie waren auch auf Seiten der Kirchen und der Geistlichkeit; so, wie es dort ungerechte Foderungen gab, gab es auch hier ungerechte Weigerungen. Petrus

a) Oder zu visitiren, ist wohl einerlei, beides eine bischöffliche Verrichtung; und aufs Firmen paßte wohl das „gratis date„ weit mehr.

trus von Blois a), als er das Archidiakonat zu London überkommen hatte, klaget über diese Ungerechtigkeit sehr nachdrücklich b). „Archidiaconatus ille draco eſt, non „habens, unde poſſit vivere, niſi vento. Nam cum ſint „in illa civitate quadraginta millia hominum, atque „centum et viginti eccleſiae; nec a laïcis decimas, vel „primitias, vel oblationes, quamvis ſacerdotio „fungar, accipio; nec ab aliqua eccleſiarum *ſynodalia*, „vel *Cathedraticum*, vel *procurationes*, vel auxilia, ſeu „hoſpitia, nec aliquas conſuetudines debitas Archie„diaconis poſſum elicere a ſubjectis.„ Doch ich kehre zur Hauptsache zurücke.

Das siebente Konzilium zu Toledo im Jahre 646 eiferte Kan. 4 c) gegen die eingerissenen Mißbräuche, welche so groß waren, daß gesagt wird: „Pontifices „indiscreto moderamine parochianas eccleſias prae„gravantes, dum in exactionibus ſuperflui frequenter „exiſtunt, pene usque ad examinationem d) extremae „virtutis quasdam baſilicas perduxiſſe probantur.„ — Es wird deßhalben verordnet erstens, daß, in Gefolge der Synode von Braga, der Bischoff von jeder Pfarrkirche seiner Diözese nicht mehr als 2 solidos jährlich (als Kathedratikum nämlich) fodern soll. Zweitens, cum Epiſcopus dioeceſin viſitat, nulli prae multitudine one-

a) Er starb im Jahre 1199.

b) Bei Thomaſſin. P. III. L. II. Cap. 33. n. 7.

c) Cap. 8. Cauſ. X. q. 3.

d) Vielleicht exanimationem.

onerosus existat, nec unquam quinquagenarium a) numerum evectionis b) excedat, aut amplius, quam una die per unamquamque basilicam remorandi licentiam habeat. Wir sehen hier, daß, gleichwie auf der einen Seite der Gierigkeit Schranken gesetzt wurden, doch auf der andern Seite die Prokurazion gebilliget wurde.

Der Herr Gegner will in dieses siebente Jahrhundert auch noch eine Stelle aus den Formeln Markulphs c) liefern; allein sie schickt sich nicht ganz hieher. Markulph beschreibt d) die Prokurazionen nach dem Herrn Gegner S. 9, als eine „simplex ac sobria benedictio, „qua

a) Es ist weit glaublicher, daß hier statt *quinquagenarium* müße *quinarium* gelesen werden, wie solches Boehmer l. E. P. l. cit. §. 99. und Thomassin. P. II L. III. C. 78. n. 18. behaupten; weil erstlich diese Leseart der bischöfflichen Modestie und der Einschränkung der Unterdrückungen, welches der Zweck des Konziliums war, weit angemessener ist, weil zweitens das Cap. VI. de Cens. zu einer Zeit, wo der Luxus größer war, kaum den Erzbischöffen so viel gestattet; obgleich dieses Kapitel auf jene falsche Leseart mag gebauet sein, wie Thomassin und die Correctores romani in der Note wollen.

b) *Evectionum* nomine intelligi debent equi vel equitaturae. Van Espen differt. de instit. et off. Canon. P. 2. C. 4. §. 11. S. auch Gonzalez Tellez ad Cap. 6. de Cens.

c) Dieser Markulph lebte vermuthlich in der Mitte des 7ten Jahrhunderts. S. Fleuri T. IX. L. XXXIX. §. 28.

d) Warum ist die Zitazion nicht dabei, wie S. 13 an der mainzer Monatschrift getadelt wird? . . . Andern Gruben graben, und selbst hineinfallen!

„ qua percepta Episcopus *absque ullo requisitu* domum „ studeat habere regressum. „ Uiber die Worte streite ich nicht; aber so viel ist gewiß, daß die ganze Zitazion nichts für und nichts wider die Prokurazionen thut. Warum? Den Aufschluß gibt Fleuri a). In der ersten Formel Markulphs kommen diese Worte vor; diese Formel aber ist ein Freibrief für ein Kloster in Frankreich, worin der Diözesanbischoff dasselbe von seiner Jurisdikzion ganz loszählet, und wo es bei dem angeführten Schriftsteller so heißt: „ Episcopus nonnisi ad „ orandum ab Abbate et monachis rogatus monasterium „ ingrediatur, et completis sanctis mysteriis simplici „ benedictione, (id est, frugali convivio) contentus „ recedat, ne monachorum quietem turbet. „ Wo in aller Welt ist hier ein Gedanke von Visitazionen, und folglich Prokurazionen? — Und wäre es auch, so ist immer die Rede von einem Privilegium, woraus man keinen Beweis oder Einwurf für oder gegen die Regel machen kann b). Ich führe hier im Vorbeigehen an, was Fleuri c) anmerket, daß, von der Hälfte dieses siebenten Jahrhunderts an zu rechnen, in Frankreich in 80 Jahren fast kein Konzilium gehalten worden.

Das erste Konzilium, welches wieder, wiewohl dunkle, Meldung von Prokurazionen thut, ist jenes zu

Les=

---

a) Loc. cit. S. auch Schmids Geschichte der Deutschen B. 2. K. 9, wo er diese nämliche Stelle als ein Muster der damaligen Exemptionsbriefe anführet.

b) Die nämliche Antwort gehet auch auf die vom Hrn. Gegner S. 17 angeführte Stiftungsurkunde des Klosters Homburg.

c) Fleuri loc. cit.

Lestines (Liptinense), unweit Cambray, im Jahre 743. Der dritte Kanon desselben sagt a): „Quando„cunque jure canonico Episcopus circumierit paro„chiam ad confirmandos populos, Presbyter sem„per paratus sit ad suscipiendum Episcopum, *cum „collatione et adjutorio populi &c.*„ Die Worte *cum collatione &c.* versteht Thomassin b) von den Prokurazionen, und sagt, diese würden noch durch jene des Jahrs darnach 744 zu Soisson gehaltenen Konziliums erklärt, wo im 4ten Kanon verordnet wird: „Quando „jure canonico Episcopus circumit parochiam ad con„firmandum populum, Abbates et Presbyteri parati „sint ad suscipiendum Episcopum *in adjutorium necessi„tatis.*„ Augenscheinlich ist dieser Kanon mit jenem obigen gleichlautend; — — und augenscheinlich werden hier durch die letzten Worte die Prokurazionen angedeutet.

Beim Anfange des 9ten Jahrhunderts ließ Karl der Große im Jahr 813, dem letzten seines Lebens, in den 5 Hauptmetropolen seines Reiches Konzilien zusammen kommen, nämlich zu Mainz, Rheims, Tours, Arles und Chalons (sur Saone) c). In letzterm (Cabillonense II) d) handelt das 14te Kapitel von den Visitazionen:

 die

a) Bei Thomassin P. II. L. II. C. 77. n. 1.

b) Loc. cit. n. 2.

c) Fleuri Tom. XI. L. XLVI. §. 2.

d) Als das zweite wird es gewöhnlich angeführt; gleichwohl meldet Fleuri T. IX. L. XXXVIII. §. 31 schon vom Jahre 644 ein drittes Konzilium zu Chalons.

die Sprache desselben zeuget, daß die Bischöffe bei ihren Visitazionen sehr aus den Schranken müssen getreten sein; denn es wird darin von damnosa tyrannis, von depraedatio et spoliatio hominum, scandalum fratrum, gesprochen; zulezt aber gesagt: „Tanta ergo „hac in re discretio tenenda est, ut et Dei praedica-„tor, ubi proprii sumtus desunt, a fratribus accipiat, „et item fratres illius potentia non graventur, exem-„plo Apostoli Pauli, qui, ne quem gravaret, arte et „manibus victum quaerebat a).„ Die Regel ist freilich ganz richtig im Allgemeinen; nur daß sie nicht bestimmt ist, und keine feste und genaue Vorschrift gibt; auch kann das Beispiel des heil. Paulus * nicht als ein Be-

a) Beim Gratian Cap. 7. Caus. X. quaest. 3, wo dieser Kanon in den gewöhnlichen Edizionen fälschlich *ex Concilio Chalcedonensi II.* überschrieben ist.

* Da ich in dieser Arbeit begriffen war, erschienen Hrn. Winkopps freimüthige Bemerkungen über die mainzer Monatschrift, worin derselbe auch beim 4ten Hefte über die Prokurazionen etwas spricht. Seine Sache läuft auf drei Punkte hinaus. 1) Die Nonnenklöster zu Erfurt seien durch die Visitazion lediglich geängstiget, und der Kopf den Nonnen toll gemacht worden; auch haben sie die Visitazionskösten hart gedruckt: 2) kontrastirten die neuern Diätenzettel mit Paulus ganz sonderbar, welcher von seiner Hände Arbeit gelebt habe; auch Bonifaz wird angeführt. 3) In unsern Zeiten, wo die Visitatoren schon von guten Pfründen zu leben haben, sollten die Prokurazionen nicht sein. Die Antwort ist leicht. Aufs Erste: Ich bin nicht gesonnen, die

Befehl angesehen werden, sich selbst die Kost zu stellen, sondern überhaupt nur als ein Muster der Uneigennü-

die Sünden dor Kirchenvisitatoren, deren es in alten Zeiten nicht wenige gegeben hat, und auch noch itzt gibt, auf mich zu nehmen: ich präszindire also von dem Faktum des ängstigen gänzlich; weil es mir auch ohnehin nicht genug bekannt ist, und weil, wenns auch buchstäblich wahr wäre, am Ende doch nichts anderes daraus folgte, als daß nicht Alles richtig auf der Welt gehet, welches, leider! allzuwahr ist in allen Ständen und Fächern. Was die Visitazionsköften anbelangt, bin ich auch nicht genug von dem Zustande der Klöster in Erfurt unterrichtet, um gründlich urtheilen zu können, ob die Visitazionsköften drückend für dieselben waren, oder nicht: so viel weiß ich, daß dem unvermögenden Stifte zu St. Gangolph die Visitazionsköften gänzlich nachgelassen worden, wie ich schon in der Vorrede meldete; und daß manchen Pfarreien, worunter ich auch namentlich die Pfarrei Ransel, zum rheingauer Landkapitel gehörig, nennen kann, eben diese Nachsicht wegen der Armuth der Kirchen (denn die Pfarrer zahlen nie etwas wegen Visitazion, sie müßten denn sträflich befunden worden sein) wiederfahren ist. Ich habe also die Vermuthung für mich, ein Gleiches würde in gleichem Falle auch zu Erfurt geschehen sein. Aufs Zweite ist schon oft und vielmal, auch von mir oben schon, geantwortet worden: übrigens da Herr Winkopp die Frage stellt: „was wohl Bonifaz für solche Visitazionen genommen habe?„ so stelle ich ihm auch diese Frage: „was wohl Bonifaz dafür genommen habe, um seine Manuscripte dem Publikum mitzutheilen? und ob Herr Winkopp für die seinigen, die er, seinem Versichern nach, lediglich wegen Verbreitung der Wahrheit und des Lichtes verfasset, auch Nichts, oder doch höchstens nur Viktualien annehme?„ Aufs Dritte: Wer — immer — arbeitet, verdienet Lohn.

tzigkeit, welche wirklich nicht nur bei Visitazionen, sondern bei Allem, was nützlich geschehen soll, höchst nöthig ist.

§. 4.

Anmerkung. Ich will hier einen Augenblick inne halten, und über das bisher Gesagte zwo Anmerkungen beifügen. Die erste ist aus dem Thomassin : a) er bemerket richtig, daß dazumal (und es währte auch noch eine geraume Zeit) die Gerechtsame der Bischöffe bei Visitazionen noch nicht gewiß und bestimmt gewesen seien. Das einzige Konzilium zu Toledo bestimmt die Pferdezahl, und die Zeit des Aufenthalts, nämlich einen Tag, die übrigen bleiben bei allgemeinen Vorschriften; welche sämmtlich dahinaus laufen, daß die visitirenden Bischöffe ihre Untergebenen nicht plündern sollen, obgleich diese jenen den nöthigen Unterhalt reichen sollen. Die zweite betrifft die große Bedrückung, welche die Bischöffe in diesen Zeiten, und auch noch nachher bei ihren Visitazionen ausübten. Dieß floß aus dem wilden Charakter, welcher nach dem Einbruch der Gothen, Vandalen, Langobarden, Franken sich aller Orten seit dem fünften Jahrhunderte verbreitete b): „In dem siebenten Jahrhunderte fieng man „an aus den barbarischen Nazionen, die sich bekehrt hat„ten, auch in den Klerus aufzunehmen; da aber diese „Völker keine andre Beschäfftigung hatten, als Krieg „und

a) P. III. L. II. Cap. 32. n. 2.

b) Abrégé Chronologique de l'histoire Ecclesiastique T. I. Sept. Sicele. Remarques particulieres.

„ und Jagd, so behielten die, welche den geistlichen „ Stand annahmen, immer einen guten Theil von vo„ riger Sitte und Gewohnheit; daher so viele Vor„ schriften in den Kanonen gegen die Geistliche, welche „ auf die Jagd, oder in Krieg gehen.“ Schmidt a) redet auf die nämliche Art hievon. “ Wegen der Un„ wissenheit der Zeiten fand man selten Leute, die die „ erfoderlichen Eigenschafften zu den Kirchenämtern „ hatten; und als nach und nach auch die Franken, als „ die herrschende Nation, dazu gelangten, brachten sie „ ihre rohen Sitten mit bis zu dem Fuße des Altars, „ und die Begriffe von dem geistlichen Wohlstande, der „ so viel Einfluß auf die Sitten der Geistlichen selbst „ hat, verschwand fast ganz. Aus Mangel einer nützlichen „ Art sich zu beschäfftigen, brachten sie ihre Zeit mit Spie„ len und Jagen zu; zuletzt aber zogen sie gar den Kü„ raß an. „ Von solchen Leuten war wohl nichts anders als Wildes und Ungestümmes zu erwarten. Als Räuber und Plünderer waren ihre Voráltern in jene Reiche gekommen, die sie nun besaßen; die Liebe zur Jagd und Krieg war mit ihnen gebohren, und die täglichen Beispiele befestigten solche; Pferde waren bei den deutschen Nazionen immer angenehm und geehret b), und die Bischöffe selbst mußten kraft des Lehensystems als Vasallen solche haben, zogen auch wohl mit in den Krieg; Schwelgen war von jeher der deutschen Nazionen Lieblingssache: Wie war es zu denken, daß Bischöffe,

a) Geschichte der Deutschen B. 2. K. 6.

b) Tacitus de Mor. Germ. Cap. 10, 18.

aus solchem Volke gewählet, nicht ausschweifen sollten? Dieser Charakter der Nazionen ist die Ursache, warum so manche Konzilien die große Menge von Pferden, die Jagdhunde, die Falken, die Stoßvögel, den übermäßigen Tafelaufwand verboten haben a). Eine gleiche Bewandniß hatte es auch in England, welches ebenmäßig von Deutschen bevölkert war. *Du Cange* erzählet b), daß ein Archidiakon von Richmond in ein Stift, um es zu visitiren, mit 97 Pferden, 21 Jagdhunden, und 3 Falken gekommen sei. *

§. 5.

Fortsetzung der Geschichte.

Die Sprache, wodurch die Bischöffe ermahnt wurden, nicht zur Last zu fallen, wurde immer wiederholet. Ludwig der Fromme sagt in sei-

a) S. Schmidt B. 3. K. 7.

b) Glossar. V. Procuratio.

* Eine Stelle des Thomassin (P. III. L. II. c. 33. n. 4.) ist hieher merkwürdig: "Cum Episcopi tunc" er redet von der Zeit des dritten lateranensischen Konziliums im J. 1179. und was er sagt, passet noch weit mehr auf die vorhergehende) „ Tristitia quadam temporum cogerentur in Aula Regum, et „ in castris plerumque versari, per se vel per substitutos, cum „ ingenti equitum peditumque caterva; hinc mos et pene „ necessitas inoleverat, ne nisi fere cum expeditis copiis pro- „ grederentur. accedit quod, cum saeviret tunc bellorum pri- „ vatorum furor, vix tutum esset Episcopis paulo longius pro- „ ficisci, nisi numeroso satellitio cingerentur. Cum enim „ Ducum, Comitum, Baronum dignitate et insignibus circum- „ fulgerent, creberrimae illis etiam incedebant simultates, „ minaeque et insidiae hostiles."

seinem Kapitular vom J. 816 dieses a): Ne vero Episcopi occasione *praedicandi* aut *confirmandi* oneri essent populis, a nobis admoniti, polliciti sunt, hoc deinceps se cavere velle, et *eo tempore suum ministerium*, in quantum facultas dabitur, *exequi*, *quo* eorum profectio, quantum in illis erit, his, quibus prodesse possunt et debent, *non sit importuna*, *vel onerosa*." Bei diesem Kapitular ist aber die Anmerkung zu machen (welche sich auf mehrere Klagen über Belästigung und Habsucht der Bischöffe oder ihrer Archidiakonen erstrecken kann) daß nicht sowohl hier über die Prokurazionen geklagt wird; als erstens darüber, daß die Bischöffe zur Visitazion oder Konfirmazion zur Unzeit auszugehen pflegten: wirklich, wenn dergleichen zur Pflüg- Aerndte- Herbstzeit vorgenommen würde, wäre solches eine große Beschwerniß für den Landmann: daß aber hievon die Rede sei, zeigen die klare Worte, indem die Bischöffe solche Jahrszeit versprechen zu wählen, wo ihre Reise dem Volke nicht lästig falle. Zweitens scheinen die Bischöffe oder ihre Archidiakonen selbst in die liegenden Güter, in die Stiftung oder Dotem der Kirchen eingegriffen zu haben, welches freilich sehr übel war: denn der nämliche Ludwig mahnet b) die Bischöffe: sicut alios prohibetis, ne de *Mansis* ad Ecclesiae luminaria datis aliquid accipiant; sic et vos et vestri archidiaconi de eisdem mansis nihil accipiendo aliis exemplum praebeatis."

Es

---

a) Bei Thomassin P. III. L. II. c. 32. n. 3.

b) Bei Thomassin l. cit.

Es ist aus dem kanonischen Rechte a) und aus der Geschichte b) bekannt, daß die Dos einer Kirche wenigstens ein Mansus c) war, von dessen Ertrag die Nothwendigkeiten der Kirche mußten bestritten werden. Von solchem ist hier die Rede, weil von Unterhaltung der Kirchenlichter Meldung geschieht. Freilich nun, wenn Bischöffe oder Archidiakonen bei ihren Visitazionen von dieser Aussteuer der Kirche entweder einen Theil veräußerten, oder doch durch ihre Eingriffe den Ertrag derselben so schmälerten, daß für die Kirche das Nothwendige nicht mehr konnte angeschafft werden, wie solches die Worte des Kaisers anzudeuten scheinen, so war dies ein

a) C. I. X. de Cens. Exact. et Proc.

b) S. Gonzalez Tellez ad cit. cap. I. du Cange V. Mansus.

c) Mansus, i, mansus, us, mansa, mansum, ist alles einerlei, und bedeutet ein Stück Feld von 12 Iugera oder bunnaria (Morgen) S. du Cange Glossar. V. *Mansus-Mansus Ecclesiasticus*. Gonzalez Tellez ad cit. Cap. I. de Cens. Es scheinet deshalben die Uibersetzung dieses Wortes in Schmidts Geschichte der Deutschen B. 3. K. 13. nicht richtig zu sein: „*Mansos*, oder, wie man in Rußland sagen würde, „Bauern.“ Verschiedene Diplome bei den angeführten Auktoren widersprechen. Z. B. bei Gonzalez sagt ein Diplom Heinrich des Ersten: „*unum regalem mansum cum omnibus suis pertinentiis et utriusque sexus mancipiis etc.*“ wo offenbar mancipium (Bauer) von mansus unterschieden ist. Bei du Cange stehet: „mansum dico terram aratri . . “ was für eine Stiftung wäre auch diese gewesen, *unus mansus*, ein Bauer für eine Kirche.

ein abscheulicher Mißbrauch; welches aber auf die eingeschränkten Prokurazionen nicht gehet. Noch weniger drittens, daß die Archidiakonen um Geld den Lastern bei Visitazionen durch die Finger sahen, wie solches jene Worte bei Thomassin anzeigen: "ut provideant Episcopi, ne cupiditas Archidiaconorum culpas nutriat Sacerdotum, quia multis modis mentitur iniquitas sibi" welches wohl die allergröbste Beschwerde sein mußte, wenn jenes Mittel, welches zur Besserung der verderbten Geistlichkeit angewendet werden sollte, grade das Gegentheil hätte wirken, und das Verderbniß noch unterhalten und bestärken sollen. Diesen drei Fehlern und Gebrechen der Visitazionen mußte freilich vorgebeuget werden: sie haben aber sämmtlich mit den Prokurazionen nichts gemein, und von diesen wird a) hinzugefüget. „Praecipimus, „ ut ad accipiendum, per manus Pontificis impositionem, „ spiritus sancti donum solicite et devote omnes con„ currant, et Episcopo suo *ea, quae necessaria sunt, fideliter* „ *ministrent.* „ Es ist deutlich, daß von der Verpflegung hier allein die Rede ist; daß aber auch die vorgeworfenen Mißbräuche auf jene 3 Punkte hinauslaufen.

Ich komme nun zu jenen Zeiten, wo die Prokurazionen auf verschiedene Arten bestimmet wurden. Die Bestimmung geschah anfänglich, ohne Zweifel in Viktualien; dies verschlägt aber meinem Zwecke nichts, wie ich zeigen werde. Indessen wird es angenehm sein, einige Küchenzettel hier anzuführen, die wir an verschiedenen Orten lesen. Der älteste mögte vielleicht jener

a) Thomassin l. cit.

ner sein, den Harzheim a) aus dem Eckart anführet, welchen auch der H. Gegner schon S. 9. beigebracht hat. Servitium plenum Episcopi de una Matre Ecclesia modii II farinæ, porci II. porcellus I. pulli IV. Anser I. Ova XXXIII. aceti tertia pars sextarii. de melle b) similiter. de cera denaratae II. c) de Sale sextarius I. de pipere unciae II. de vino Tonnae II. de avena excussa modii X. et Garbae XL. de foeno tertia pars Carradae d) de stramine similiter. Es wird jedermann leicht einsehen, daß dies eine ganz ansehnliche Porzion ist, welche hier vorgeschrieben wird: übrigens kann die Zeit, wo dieser Zettel gemacht wurde, nicht bestimmt werden; außer daß derselbe aus dem Anfange des 9ten Jahrhunderts sich vermuthlich herschreibt. Seie ihm aber wie ihm wolle, — von einer gewissern Epoche haben wir einen beim Gonzalez Tellez e) Karl der kahle (damals noch König) erlies ihn im J. 844. f) zu Toulouse; er ist merkwürdig: es wird Kap. 4. verordnet: ut in circuitione parochiae Episcopi de caetero singulos presbyteros . . . sicut hactenus, non praedentur. . . Iterum autem

a) Harzheim Conc. Germ. Tom. II. p. 167.

b) Hier ist bei H. Gegner gefehlet.

c) Besser *denariata* oder *denerata*, d. i. Werth eines denarius. *du Cange*.

d) Carrada ein Wagen oder Karch. onus Carri. *du Cange*.

e) Ad Cap. VI. X. de Censibus n. 8. auch Böhmer führt ihn an l. cit. §. 100. und der H. Gegner thut desselben auch Erwähnung.

f) Fleury. T. XI. L. 48. §. 18.

autem, quia Dominica voce datur licentia, ut, qui Evangelium annunciant, de Evangelio vivant, . . . presbyteri tale conjectum a) faciant, ut et Episcopi solatium habeant, et ipsi non graventur: quod ita nobis fieri posse videtur, videlicet, ut quatuor presbyteri ad locum, ubi quintus degit et Episcopus residet, plebes suas de quatuor partibus adducere studeant, et unusquisque eorum decem panes, et dimidium modium b) vini, et frischingam c) de quatuor denariis et pullos

a) Conjectum so viel als Symbolum, oder Beitrag eines jeden. du Cange.

b) Modius vini hält 16 Sextarios. *Du Cange.* ein Sextarius aber scheinet mir ein solches Maaß gewesen zu sein, daß jemand sich damit vollkommen satt trinken konnte. dies scheint mir aus jenem Verse des Horaz zu folgen: panis ematur, olus, vini sextarius. *Serm. L.* 1. *Sat.* 1. *v.* 74. auch wird dies, wenn ich nicht irre, durch obige Liste bestätigt, wo aceti tertia pars sextarii soll gegeben werden; folglich ungefähr ein Schoppen, welches nicht zu viel und nicht zu wenig Eßig gewesen wäre, weil sie nach obiger Glosse carnem cum aceto essen sollten. Uibrigens wird sich wohl dieses pünktlich eben so wenig bestimmen lassen, als man dermalen von Maaß und Gewicht eines Ortes auf den andern aus der Benennung derselben schließen kann.

c) Böhmer übersetzt dieses l. cit. pernam einen Schunken: glaublicher mögte darunter ein Frischling, ein junges wildes Schwein verstanden werden. *Du Cange v. Friscinga.* Es hat mehr Analogie mit der Sprache. Auch wird dieses dadurch bestärket, weil hier frischinga auf 4 denarios geschätzt wird: In dem mainzer Konzilium, welches gleich hernach vor kömmt, ist die Taxe eines Schweines 12 denarii: wenn ein Schwein 12 denarios gilt, so kann unmöglich ein Schunken 4 dergleichen gelten; dies wär offenbar zu theuer; also muß frischinga mehr als ein Schunken sein, und heißt vermuthlich ein

los duos, et ova decem et modium a) unum de annona ad cavallos in subsidium, benedictionis gratia praestent Episcopo, et similiter quintus, in cujus domo Episcopus residet, faciat. nec amplius ab eo exigatur, nisi forte ligna et utensilia in opus ministerii commodet." Thomassin (b) setzt noch hinzu: "Et si haec non "accipiunt, accipiant, *si volunt* (Episcopi, nicht wahr?) "pro his omnibus duos solidos in denariis." Auch hier ist wieder eine merkliche Quantität zusammen getragen: übrigens ist zu bemerken, daß hier den Bischöffen überlassen wird, Geld oder Viktualien zu nehmen, welches der H. Gegner zu bemerken nicht für räthlich gefunden hat. Einen besonders für uns merkwürdigen Anschlag und Speisenbenennung haben wir in einem hiesigen mainzischen Konzilium, welches im J. 852. unter Ludwig dem Deutschen, nachherigen Kaiser gehalten

---

ein junges, zwar nicht mehr Milchschwein (dies ist porcellus) sondern ein mittelwächsisches, mit einem Worte, ein Frischling. In einem Diplome, wo die H. H. Grafen von Laufen als Fundatoren des damaligen Klosters, nun Ritterstifts Odenheim sich und ihrem Geschlechte das Ius advocatiae a. 1161 vorbehalten, bedingen sie sich in unoquoque die placitorum (wenn sie nämlich Gericht halten) maldrum unum de frumento, et unum Frůchsling et unam amam de vino. *Klock.* T. I. Consil. XXI. n. 56.

a) Ist das nämliche Maas in Früchten, wie oben in Wein. du Cange. *V. Sextarius.* folglich ungefähr ein Malter.

b) P. III. L. II. c. 32. n. 10.

halten ward a). Daselbst wird b) gesagt: „ item ut „ dentur ad singulas Ecclesias porci quatuor, valentes „ singuli denariis duodecim, et octo arietes, qui ea- „ dem pene summa c), quod quatuor porci aestima- „ rentur, tres porcelli, quatuor aucae d), octo pulli, „ viginti situlae e) de Medone f), XX de mellita cere- „ visia, XL de non mellita, CXX panes, C. Modii de „ avena, manipuli DC. sitque in potestate Episcopi, „ utrum haec per singulas Ecclesias ad unam mansio- „ naticam, an ad duas velit habere. „ Die Summe von 120 Brod, 100 Malter (ungefähr) Haber, 600 Gebunde (Haberstroh, wie es scheinet) ist sehr groß. Der H. Gegner, welcher von diesem Konzilium auch Meldung thut, schreibet ganz unbedenklich S. 17. hin: in

a) Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 167-8. bei H. Gegner ist S. 17. die Zitazion dieser Synode (wenn man auch den Druckfehler „ Concl. „ abrechnet) unverständlich: ein Ding, das man ihm, wie jedem andern, hätte passiren lassen können, wenn er nicht selbst auf eine weggelassene Zitazion so scharf gesehen hätte. . . Doch ist dies immer eine Kleinigkeit.

b) Act. 2. l. cit.

c) Man bemerke hier sowohl, als auch schon oben, den geringen Preis, man mag den Denarius anschlagen, wie man will.

d) Auca eine Gans, welche noch bei den Italiänern *occa* heißt.

e) Situla, ein Eimer. Noch rechnet man an verschiedenen Orten das Weinmaas nach Eimern. Die eigentliche Größe des hier benannten Eimers ist nicht zu bestimmen.

f) Medo, Meth, ein Getränk von Wasser und Hönig - Hydromel.

„ in dem Konz. zu Mainz von 852. würd einem alten „ und kranken Bischoffe als eine besondere Vergünsti„ gung frei gestellt, ob er die bestimmte Verpflegung „ in jeder Kirche auf ein oder zwei Nachtlager haben „ wolle. „ Allein, ob es gleich möglich wäre, daß die letzten Worte „ sitque in potestate Episcopi etc. „ auf den alleinigen Bischoff zu Wirzburg **Gozbert**, von welchem oben die Rede war, giengen, so ist doch dies bei weitem nicht gewiß. Erstlich erfodert dies der Zusammenhang nicht, wie der Leser selbst sehen mag. Zweitens sind die angeführten Worte allgemein, und keineswegs auf den einzigen Gozbert eingeschränkt. Drittens ist nicht abzusehen, wie dieses Verzeichniß von Eß- und Trinkwaaren grade nur für gedachten Gozbert sei aufgesetzt worden. Es ist seltsam, daß derselbe, weil er alt und kränklicht war, mehrere Schweine, und eine so große Summe von Brod habe bekommen sollen. . . . Immer bleibt die Sache wenigstens zweifelhaft. Und auch im Falle, daß der H. Gegner recht hätte, würde noch immer dieses folgen, daß man aus gewissen Umständen einen höhern Ansatz der Prokurazionen machen könne, welche Folge ihm vielleicht nicht besonders willkommen ist.

Zu Pavia ward kurz nachher im J. 855 ebenmäßig unter Ludwig dem Zweiten ein Konzilium (Ticinense) gehalten, und darin bestimmt, wie viel an Brod, Wein, Fleisch, Pferdefuder soll gegeben werden. Thomassin a) und Fleury b) thun desselben Meldung. Die Verfügung

a) P. III. L. II. C. 32. n. II.

b) Tom. XI. L. XLIX. §. 24.

fügung selbst lautet also: a) „ Episcopi hujusmodi „ dispensa contenti sint: Panes centum, fristrin- „ gas (*al.* Friskingas) quatuor, vini sextaria quin- „ quaginta, pullos septem, ova quinquaginta, „ agnum unum, porcellum unum, annonam ad cabal- „ los modios sex, fenum corr. tres (*forte* feni corbes, „ *inquit editor Venetus* b) mel, oleum, cera, quod suffi- „ cit. c) Auch diese Prokurazion ist ganz beträchtlich; wie ein jeder leicht bei sich überschlagen kann.

Ich füge hier, wegen Verbindung des Gegenstandes aus dem vierzehenten Jahrhunderte einen Küchenzettel bei, worin aufgezeichnet ist, wie ein Bischoff von Zeiz, Namens Bruno, gebohrner Graf von Querfurt, bei der Einweihung der Pfarrkirche zu Weisenfels im J. 1303 von dem Rathe ist bewirthet worden d). Die darüber auf dem Rathhause vorhandene und in al-

a) Hardouin. Acta Concil. Tom. V. p. 100.

b) Man kann hierüber auch du Cange V. *Corr.* nachschlagen.

c) Gonzalez Tellez führet ad Cap. VI. de Cens. die nämliche Stelle (außer daß er die Worte „*porcellum unum*„ wegläßt, als eine Verfügung eines Konziliums zu Tours unter Ludwig dem Zweiten an. Da aber kein solches Konzilium existiret, so muß dieses zu Pavia es eigentlich sein: vielleicht ists auch nur ein Druckfehler, welcher bei den Worten “ Ticinense “ oder Turonense leicht unterlaufen und übersehen werden konnte.

d) S. von Justi politische und Finanzschriften B. I. Abh. XXI. von wohlfeilen Zeiten in Deutschland in dem mittlern Zeitalter.

ter deutscher Sprache verfertigte Registratur lautet folgendergestalt:

„ Ao. Dom. xiij ciij. den XV. Septemb. alsz am
„ ezwu Herrn Sundage a) nehist nach dem hl. Creytz
„ is der Erwerdige Herrn Brwn Bischof von Creytz in
„ unser newin Kirche gewezen, und aldarinn seyne Ein-
„ weihungsdinge verrichtet. und hebben eme de Vor-
„ steher ob dem Rathhuse ij Dage lang tracteeret, und
„ is enen tho eszen gegewen, alz volget.

„ Den ehrsten Dagk, als de Domina b) darbey gewest,

Daz ehrste Gericht

„ Eyne Eyersope mit Saffran, Pfefferkörner,
„ und Honig darein. Ein Hirsengemyze. Ein Eszen-
„ Schavfleisch mit Ezypollen daröber. Ein gebraten
„ Hun mit zwetzschken.

Daz andere Gericht

„ Stockfisch mit Oel und Roszynen. Bleyer in
„ Oel gebacken. Gesotten al mit Pfeffer. Gerehster
„ Pückling mit Senf.

Daz drytte Gericht

„ Speise Fische sawer gesodten. Ein Parmmen
„ gebacken. Kleine Vögel in Schmaltz gepregelt mit
„ Rettich. Eyne Schwyntzkeile mit Korcken.

Den

---

a) Nämlich, da man das Evangelium prediget: Niemand kann zween Herren dienen.

b) Die Abbtissin des weissenfelsischen Jungfrauenklosters, eine gebohrne Landgräfin von Thüringen, und Markgräfin von Meißen.

„ Den andern Dag hat man eme tho eßzen gegeben.

Daz ehrste Gericht.

„ Gelb Schwyne Fleisch. Ein Eyerkocken mit Ho-
„ nigk und Wynbeeren. Gebraten Heringk.

Daz ander Gericht.

„ Kleine Fische mit Roßzynen, kalte Bleyer gebra-
„ ten, die des vorigen Dages ebrig geblewen. Ein
„ gebraten Gans mit rothen Rüben.

Daz drytte Gericht.

„ Gesalzen Hecht mit Peterlin. Ein Sallat mit
„ Eyern. Ein Gallardten mit Mandyln besetzt. und
„ hymit is syne Gnade gar woll tho frieden gewezen.
„ Daz allis hat gekost viij. fl. xv. gl. ix. pf. und de Bö-
„ schop hat tho Loone gekregen V. Schock Breeter Gro-
„ schen, und för Wachs, Wyrach, Czyndel, Schwe-
„ bösch, Wißze, blawe und schwarze Lynwandt hat man
„ gegewen iij. fl. vij. gl. vj. pf.

Jeder Leser wird hier, ohne daß man ihn erst darauf aufmerksam zu machen brauchet, von selbsten bemerken erstlich die seltsame Art von Speisen, die hier vorkömmt, welche sich der H. Gegner vermuthlich verbitten würde, wenn er Kirchenvisitator wäre — und kann man sich diese verbitten, so kann doch auch wohl ohne daß die Kirche Schande und Schaden davon hat, statt solcher Verpflegung ein gewisses Geld regulirt werden. Zweitens, daß dem Bischoffe gleichwohl nebenher noch eine Belohnung gegeben worden. Ein Schock macht sechzig — und 60 Groschen war damals nichts ge-

geringes. Denn drittens siehet man, wie auch von **Justi** anmerket a), aus diesem Verzeichniße, wie wohlfeil damals alles war, oder bestimmter zu reden, wie viel man in Viktualien, oder Naturalien, damals um eine sehr geringe Geldsumme habe anschaffen können, und folglich wie hoch der Werth des Geldes, und wie verhältnißmäßig gering der Werth der Lebensmitteln gewesen sei.

§. 6.

Anmerkung. Nebst dem, was so eben ist angemerket worden, hätte ich noch folgendes zu erinnern. Erstlich hatte es damals, in Betreff dieses Speisenverzeichnisses, mit den Bischöffen auf einer, und den Missis Regiis auf der andern Seite viel Aehnlichkeit: auch letztere mußten von den Städten oder Gemeinheiten, wohin sie geschickt waren, bewirthet werden, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben weit mehr foderten. Ich setze hierüber wörtlich her, was Schmidt **Geschichte der Deutschen B. II. K.** 6. hat: " Nach einem noch " vorhandenen Verzeichniß b) dessen, was zur Bewir" thung eines königlichen Gesandten beigeschafft werden " mußte, wenn er auf der Reise begriffen war, muß " der Aufwand auf die Tafel ungemein groß gewesen " sein. **So viel Scheffel feines Brod** — heißt es, müs-

a) Er setzt a. a. O. hinzu: " Da der Bischoff und die Aebtissin ohne Zweifel nicht allein gespeiset haben, und dennoch " das ganze Traktament auf zwei Tage nur 8 fl. 15 gl. 9 pf. " Die übrigen Bedürfnisse aber bei der Einweichung nur 3 fl. " 7 gl. 6 pf. gekostet haben, so kann man leicht erachten, wie " wohlfeil damals alles gewesen sein muß."

b) Marculf. *form.* L. I. *form.* II.

„ müssen bereit sein — so viel Wein, Bier, so viel „ Pfund Speck, so viel Pfund Fleisch, so viel Schweine, „ so viel Spanferkel, so viel Hämmel, so viel „ Lämmer, so viel Gänse, so viel Fasanen, so viel „ Hühner, so viel Eyer, so viel Pfund Oel, so viel „ Pfund Sardellenbrühe a), so viel Honig, so viel „ Essig, so viel Kümmel, so viel Pfeffer, so viel Kost„ wurzel b), so viel Nägelein, so viel Lavendel, so „ viel Zimmet, so viel Mastix, so viel Datteln, so viel „ Pistazien, so viel Mandeln, so viel Wachs, so viel „ Pfund Salz, so viel Wagen voll Gemüß. „ Die Aehnlichkeit zeigt sich deutlich aus dieser Stelle, und ferner auch daraus, weil die oben angeführten Verzeichnisse in Beisein der Könige, und der Ersten des Reiches aufgesetzt wurden, und in den Kapitularien enthalten sind, bei welcher Gelegenheit für die Geistlichen sowohl als Weltlichen Verordnungen erlassen wurden c). Zweitens ist sehr deutlich zu ersehen, daß durch diese, obgleich, auctore Praetore, ergangene Speisevorschriften nichts weniger erreichet wurde, als die Verhinderung von Unterdrückungen und schweren Lasten, wenn nicht die visitirenden Bischöffe so gut, als die missi domini

a) Gari; eigentlich eine Sauce, die von einem Fische, den die Griechen γαρος nennten, bereitet wurde. In der Folge wurden auch andere Fische dazu genommen. Hederich. *Lex.*

b) Costi, eine Wurzel, deren Saft den Alten anstatt des Zuckers diente. Hederich. *ibid.*

c) S. *Van Espen* Commentar. in Ius Canon. novum. P. II. Dissert. III. de Capitular. Regum francorum.

nici, ehrliche und menschenfreundliche Männer waren: denn die *per singulas Ecclesias* angesetzte Summe von Viktualien ist durchaus so beträchtlich, daß eben nicht alle Kirchen solche, ohne sich wehe zu thun, reichen konnten. Was hätte man also mit den Viktualien in natura gewonnen? im Grunde betrachtet Nichts. Drittens sieht das Ding mit diesen Schweinen und Spanferkeln, und Stroh und Heu u. s. w. gegen unsre Zeiten und Gegenden gehalten, so barbarisch aus, daß man einen dergleichen Speisemarkt eher, als die benediktinische Taxordnung a) unter die geistlichen Antiquitäten rechnen kann b).

§. 7.

---

a) Cap. un. de Cens. inter Extrav. com.

b) Ich erinnere mich hier, was der Baron de Tott in seinen Memoires sur les Turcs et les Tatares anführet, wie nämlich der, ihm als Begleiter zugeordnete Türk in der Moldau, ziemlich gewaltthätig, in einem Dorfe zu ihrer Verpflegung folgendes ansetzte: „Zwei Schafe, zwölf junge „Hahnen, zwölf Tauben, fünfzig Pfund Brod, 42 Un„zen Butter, Salz, Pfeffer, Mußkat, Zimmet, Zitro„nen, Wein, Salat, und gutes Baumöl.“ S. l'Esprit des Journaux 1785. T. I. . . dieses führe ich an zum Beweise, daß erstens der Ansatz in Viktualien nur dann und dort üblich ist, und gewesen ist, wo noch Wildheit herrschet, und kein Verkehr mit Waaren anzutreffen ist, zweitens, daß ein roher Mann, geistlich oder weltlich, welcher berechtigt ist, Verpflegung zu fodern, nicht weniger durch Fodrung von Naturalien, als von Geld unerträglich lästig werden könne.

§. 7.

Fortsetzung der Geschichte.

Ich muß in dieser Zeitepoche auch das Kapitulare des berühmten Erzbischoffes Hinkmar von Rheims anführen, welches er als eine Vorschrift für seine Archidiakonen im Jahre 877. erlassen hat. Der Herr Gegner hat dasselbe auch an verschiedenen Orten beigebracht. Einmal S. 9. zu beweisen, daß von Geld bei Visitazionen keine Rede gewesen sei, welches ich ihm von selbiger Zeit gar gerne zugebe: das andre und drittemal S. 34 und 38, um zu zeigen, daß die Kirchenvisitatoren im Mainzischen nebst ihrer Verpflegung oder derselben herkömmlichen Auslösung nicht auch noch andere Gebühren für ihre große Bemühung von den visitirten Kirchen verlangen können, weil manche derselben mehrere fette Präbenden zögen, ohne zu den Beschwernissen des beständigem Chorgehens verbunden zu sein; auf welche also jene Worte des Hinkmars genau paßten, wo er sagt: ideo vobis de facultatibus ecclesiasticis solatium praebeo, ut presbyteros non gravetis. Ich will dieses Kapitulare, da ich die Werke Hinkmars selbsten nicht einsehen kann, so gut hersetzen, als ich es aus verschiedenen Autoren zusammenbringen kann; immer wirds zureichen, Hinkmars Sinn zu bestimmen. Er sagt, wo von der Visitazion gehandelt wird: „quando rusticanas parochias vobis „commissas vel mecum vel per vos circuitis, sicut et „ego, non graves sitis presbyteris in *paratis quaerendis*: neque ducatis superflue vobiscum homines vel „vestros proprios, vel propinquos vestros, per quos

„illos

„ illos gravetis in cibo et potu et fodro ad caballos a) „ et providete, ne homines veſtri, qui vobiscum „ ibunt, illorum illos dehonorent vel hominibus gra- „ ves ſint. Nec diu in manſionibus presbyterorum im- „ moremini, et ſi neceſſitas evenerit, ut in aliquo lo- „ co immorari debeatis, ſic disponite victualia veſtra „ per circummanentes presbyteros, ut nemini graves „ ſitis, et non otioſi et infructuoſi ſtipendia eccleſia- „ ſtica inſumatis, ſicut nec ego gravis ſum presbyte- „ ris, per quas parochias circumeo b). Non occaſione „ victus [Parochias] circumeatis, quatenus de alio- „ rum ſtipendiis viventes, ſtipendia veſtra conſervetis „ c) ſed ad erudiendos presbyteros populumque, ſi „ eorum vitam et mores perſpexeritis d). „ . . . Nolite quaſi pro aliquo adjutorio denarios ad quamcunque rem apud presbyteros poſtulare, neque quando ad ſynodum vel pro inquiſitione miniſterii ſui ſeu pro Chrisma accipiendo venerint, Eulogias exigatis: ſed ſi cui forte commodum fuerit pro ſua voluntate et commoditate gratis aliquid offerre, cum gratiarum actione accipite e). „ Dieſe Stelle giebt Fleury f) alſo:

„ a

a) Thomaſſin P. III. L. II. c. 32. n. 8. —, Boehmer I. E. P. ad Tit. de Cenſ. n. 88.

b) Boehmer l. cit.

c) Thomaſſin l. cit.

d) Fleuri Hiſt. Eccleſ. T. XII. L. LII. §. 46.

e) Thomaſſin l. cit.

f) Loco cit.

„ a parochis nihil exigite, nec pecuniam nec res alias, „ porcos nefrentes a), pisces, caseum, quibus postea reversi amicis vestris mensam instruatis. Pro labore „ visitandi nihil accipite, nec tunc, quando sacrum „ chrisma a vobis petunt, nisi ultro quidquam obtulerint. „ Endlich kömmt zum Beschluß der Ermahnung und des Gebotes alle Exakzionen zu meiden: „ ideo vobis de facultatibus ecclesiasticis juxta quod „ apostolus de lege dicit, *non obligabis os bovi trituranti*, „ solatium praebeo, ut presbyteros non gravetis b). „ Wir lernen aus diesem, sehr vernünftig abgefaßten Kapitulare erstlich, daß damals lediglich die Verpflegung, aber diese gewiß, gegeben ward: und auch **zweitens** die Verpflegung für mehrere. **Drittens**, daß bei dieser Verköstigung großes Unheil entstanden sein muß, zeigen die nachdrücklichen Ermahnungen: Unheil durch kostspielige Tafeln „ in paratis quaerendis „ Unheil durch eine Menge von Leuten und Pferden, die die Archidiakonen den Pfarreien übern Hals führten „ ne ducatis superflue homines „ Unheil durch die Insolenzen dieser Reisegefährten, die lediglich mit herum zogen, um sich und ihren Pferden an andrer Leute Tisch und Krippe wohl gehen zu lassen, „ ne homines vestri dehonorent illos „ und läßt sich, auch ohne diese Worte, etwas anders

a) *Nefrendicium* heißt bei *du Cange annuale tributum*, quod certo tempore rustici dominis, vel discipuli doctoribus afferre solent, duntaxat sit carneum et porcellus,„ also wird wohl *porcus nefrens* oder *nefrentis* ein jährliches Schwein bedeuten.

b) Thomassin l. c.

ders denken? Unheil, weil die H. Archidiakonen auch wohl nur pro forma ihre Reisetour machten, ohne einigen Nutzen zu schaffen „ otiosi et infructuosi „ Unheil, weil dieselbe auch noch manche Naturalien aufpackten, und, was besonders zu merken ist, bei ihren **jährlichen** Visitazionen eine **jährliche ständige** Abgabe einzuführen trachteten „ porcos nefrentes. „ Wir lernen also **viertens**, was kurz vorher erinnert worden, daß es nur aus Mangel an Geschicht- und Menschenkenntniß herkommen könne, wenn man sich einfallen läßt, und andre bereden will, dann würden die Visitazionen alle zusammen rein und von Mißbräuchen frei sein, wenn man Viktualien gebe, und nicht Geld zahle. Wir lernen **fünftens**, daß zwar die Visitatoren nicht aus Habsucht, und um zu Hause zu sparen, hinaus reisen sollen, welche Nebenabsicht nichts tauget, aber die Sache unbeschadet läßt; daß sie, die anderwärts zu leben haben, die Priester nicht mit unerlaubten Fodrungen drucken sollen; daß aber gleichwohl **sechstens** neben diesem anderwärtigen Lebensunterhalt dennoch eine erlaubte Fodrung statt haben könne, nach Umständen der Zeit in Viktualien oder in Geld; und daß also **siebentens** der H. Gegner mit seinem „ ideo vobis solatium praebeo „ nichts weniger erwiesen habe, als die Unerlaubtheit der Prokurazionen in Geld, auch für die präbendirten Visitatoren, oder daß ein Erzbischoff im 18ten Jahrhunderte solche nicht in mäßigem Geldanschlage bestimmen könne, weil ein Erzbischoff im 9ten Jahrhunderte solche nicht in Geld angeschlagen hat. Mit einem Worte, Hinkmar will alles, was die Visitazionen gehässig ma-

chen

chen kann, von selben entfernt wissen: dies ist sehr klar und sehr recht: er gestattet aber Prokurazionen auch für die, welche er de facultatibus ecclesiasticis besorget hatte; dies ist nicht minder deutlich; er läßt sie nach seiner Zeitgewohnheit nur in der Verpflegung bestehen: wieder wahr. Was aber weiters? also können sie nie in Geld bestehen? keine Folge . . im Grunde also nichts von H. Gegner bewiesen, als was jeder annimmt, annehmen muß. . . Auf allen Fall endlich macht Hinkmars Instrukzion kein Gesätz für alle Bischöffe.

§. 8.

Fortsetzung.

In den beiden folgenden Jahrhunderten, dem 9ten und 10ten, finden wir wenig, oder gar nichts Neues über diesen Gegenstand. — Burkard, Bischoff zu Worms, welcher im Anfange des 10ten Jahrhunderts lebte, handelt in seinem Decretum von den Visitazionen, und den dabei vorkommenden Mißbräuchen a). Er berufet sich aber lediglich auf alte Kanonen, und namentlich auf jenen oben angeführten des siebenten Konziliums zu Toledo. Merkwürdig ist, daß derselbe 50 Pferde statt 5 (S. oben.) lieset.

Gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts ist in einer Synode zu Lillebonne (Juliobona) in der Normandie im Jahre 1080 Kan. 6 verordnet worden b), daß der Archi-

a) Schmids Geschichte der Deutschen, B. 4. K. 13.

b) Thomassin P. III. L. II. C. 33. n. 2. Bei Hardouin T. VI. P. I. p. 1599 ist dieser Kanon so angeführt: Archidiaconi per archidiaconatus suos semel in anno presbyterorum suffraganeorum

chidiakon bei seiner jährlichen Visitazion die Pfarrer an drei Orten versammeln, und das Nöthige untersuchen soll; an jedem solchen Orte könne er sich drei Tage aufhalten, und von den Pfarrern die Verpflegung für sich, und noch 5 Reisegefährten fodern: „Quo Archidiaconus ad haec videnda venerit, a Presbyteris convenientibus *triduo*, si expetit, victum sibi habeat *quinto*" (zu fünft).

§. 9.

Fortsetzung. Die folgenden Zeiten sind reichhaltiger an Verfügungen über die Prokurazionen. Wir haben bis hieher noch keine solche von einem allgemeinen Konzilium. Die erste ist der 4te Kanon des dritten lateranensischen Konziliums zu Rom unter Alexander III. vom Jahre 1179 a). Es wird daselbst gesagt: „Quod quidam Praelatorum ita in procurationibus graves existant, ut interdum ecclesiastica ornamenta subditi exponere compellantur (wahrhaftig die größte Abscheulichkeit, die man nicht ohne Unwillen denken kann!) „et longi temporis victum brevis hora „con-

rum suorum vestimenta et calices et libros videant; designatis ab Episcopo in unoquoque archidiaconatu solummodo tribus locis, ubi vicini presbyteri ad haec monstranda convocentur. Quando enim Archidiaconus ad haec videnda venerit, a presbyteris conveniunt triduo (*lege ex Orderico Vitali* a presbyteris *qui* conveniunt, triduo) si expedit, victum habeat sibi quinto. Es wird wohl Niemand zweifeln, daß man nicht expedit, sondern experit, lesen müsse.

a) Cap. VI. X. de Cens. S. auch Fleuri T. XVIII, L. 72. §. 21.

„ consumat a).„ Diesem Uibel zu steuren wird festgesetzt: „Quod Archiepiscopi paroecias visitantes pro „ diversitate provinciarum et facultatibus ecclesiarum „ 40 vel 50 evectionum b) numerum, Episcopi autem „ 20 vel 30, Cardinales c) 25 nunquam excedant; Ar„ chidiaconi vero 5 vel 7. Decani constituti sub Epi„ scopis duobus equis contenti existant; nec cum ca„ nibus venatoriis et avibus proficiscantur, sed ita „ procedant, ut non, quae sua sunt, sed quae Jesu „ Christi, quaerere videantur. Nec sumtuosas epulas „ quaerant, sed cum gratiarum actione recipiant, quod „ honeste ac competenter illis fuerit ministratum.„ . . „Sane quod de praedicto numero evectionis *secundum* „ *tolerantiam* dictum est, in illis locis poterit observari, „ in quibus ampliores sunt reditus et ecclesiasticae fa„ cultates; in pauperioribus autem locis tantam volu„ mus teneri mensuram, ut ex accessu majorum mino-

„res

a) Der Pabst Klemens der V. hat es selbst nachher nicht besser gemacht. S. Boehmer ad Tit. de Cens. n. 93. Besonders gehört unter die Klasse solcher verheerenden Visitatoren der Bischoff zu Ravenna Johannes, welcher mit einer Zahl von fast 500 Menschen und Pferden herumzog, Alles aufzehrte, und noch überdieß Geschenke erpreßte. Boehmer l. cit. n. 99. aus dem Sigonius.

b) S. oben, und van Espen Tom. IV. *Observ. in Can. Concilii lateran. III.*

c) Die Kardinäle hatten sich damals noch nicht über die Bischöffe hinausgeschwungen, van Espen loc. cit. Gonzalez ad Cap. VI. &c.

„ res merito non doleant se gravari. Nec sub tali in„ dulgentia illi, qui paucioribus equis a) uti solebant „ hactenus, plurium sibi credant potestatem indultam.„ Dieser Kanon verdient, daß man einige Betrachtungen darüber mache. Erstens ist die Anzahl von Pferden, die hier zugegeben wird, so groß, daß einige so, wie oben beim toletanischen Konzilium die meisten, auf die Gedanken kamen, es müsse hier ein Irrthum beim Abschreiben untergeloffen sein; allein da alle Exemplarien, alle Edizionen in diesen Zahlen übereinstimmen; da auch nachfolgende Konzilien b) eine gleiche Anzahl mit Berufung auf den lateranensischen Kanon festsetzen: so wird ohne Grund hier ein Schreibfehler vermuthet. Auch streitet gegen diese Vermuthung, daß sich nicht angeben läßt, worin solch einer oder mehrere Schreibfehler stecken sollen; denn entweder sollte dieser Fehler nur bei den Erzbischöffen, Bischöffen und Kardinälen untergeloffen sein, oder bei den sämmtlichen benannten Visitatoren. Das Letztere wäre nur in den Wind hinein geredt, ohne einigen Schein der Wahrheit. Das Erste ist noch unglaublicher; denn entweder müßte man vorgeben, es sei hier die ganze Zahl von 20, 25, 30, 40, 50 Pferden falsch geschrieben, und man müsse ganz andere Ziffer hier

---

a) So war z. B. in dem Eide des Probstes zu Aschaffenburg, welcher Archidiakon in verschiedeuen Strichen am Main, an der Tauber, im Odenwald nnd Spessart war, enthalten, daß er nicht über 3 oder 4 Pferde mit sich führen wolle. S. Cl. *Würdwein Dioeces. mogunt. in archidiacon. distinct.* Tom. I. Comment. IV. n. IV. p. 522.

b) Thomassin. loc. cit. n. 5.

hier supponiren: so haben wir wieder die ungegründetste Behauptung von der Welt, die Niemand im Ernste übernehmen, und sich glaublich machen wird. Oder man müßte sagen, der Irrthum sei dieser, daß bei den Erzbischöffen und Bischöffen eine Nulle zugesetzt worden, und so wenig hieher, als in den toletanischen Kanon gehöre: so bitte ich zu überlegen, wie man mit den Kardinälen, Archidiakonen und Dechanten zurecht kommen wolle, indem alsdann nicht nur den Kardinälen, sondern auch den Archidiakonen ein Mehreres eingeräumet wäre, als den Erzbischöffen; und die Bischöffe den Dechanten gleich stünden. Uiberdieß ließ sich nicht erklären, was das Konzilium mit den Schlußworten: „qui paucioribus equis uti solebant„ habe sagen wollen, wenn es den Bischöffen nur 2 oder 3 erlaubt hätte. Der Text muß also gelesen werden, wie er da steht. — Aber wird man zweitens fragen, wofür eine so ungeheure Zahl von Pferden? Allerdings ist sie auffallend. Van Espen a) sagt, man müße nicht glauben, daß das Konzilium eine solche Menge für erlaubt gehalten habe; dieß sei ganz entfernt von desselben Gesinnung, welche aus den Worten *secundum tolerantiam* hervorleuchte. Eine so große Pferdezahl habe es nur geduldet, nicht gebilliget. Allein diese Antwort hebt die Schwierigkeit nicht; denn immer bleibt noch diese Hauptfrage aufzulösen übrig, warum doch wohl das Konzilium eine so zahlreiche Reuterei

a) Differtat. de institut. et offic. Canon. P. II. C. IV. §. 11 und Observ. in Canon. Concil. lateranens. III.

terei auch nur geduldet, und nicht eine kleinere Zahl festgesetzt habe a)? Thomassin gibt eine bessere Antwort b), welche auf die Umstände der damaligen Zeit besser anpasset; allein auch diese scheint mir nicht ganz befriedigend: denn obgleich alles daselbst Gesagte wahr st: so kann ich doch nicht recht einsehen, warum die Bischöffe, die, als Vasallen, mit Mann und Pferd dem Könige zu Diensten sein, oder zu ihrer Sicherheit auf Reisen bewaffnete Reuter bei sich haben mußten, warum dieselben deswegen mit einer so großen Schaar auch auf die Visitazionen ausziehen durften, oder ohne solche Menge auf den Strasen nicht sicher sein konnten? — Das Wahrscheinlichste dünkt mir zu sein, daß das Konzilium den toletanischen Kanon in einer verfälschten Leseart vor sich gehabt, und aus Achtung gegen dasselbe (da besonders Thomassins Ursachen auch noch zum Theile mit eintraten) die daselbst befindliche höchste Zahl von 50 Pferden dem Erzbischoffe als den äussersten Grad zugestanden, bei den Uibrigen aber stufenweise dieselbe gemindert habe. — Drittens muß man überlegen, daß bei den jährlichen Visitazionen der Aufwand auch für reiche

a) Ich stelle mir hiebei aus Kuriosität vor, wenn die mainzer Monatschrift, ohne einen Vorschritt in einem Kanon, solch eine Cavalkade für einen Erzbischoff, Bischoff, oder auch, statt des Archidiakons, für einen untergeordneten Visitator bestimmt hätte, wie sich da der Herr Anonymus würde lustig gemacht haben.

b) S. oben die Note §. 4. und denselben P. II. L. III. Cap. 80. n. 3, wo er in der Hauptsache das Nämliche hat, was oben, und was van Espen sagt.

reiche Kirchen, von welchen das Konzilium vorzüglich redet, sehr beträchtlich gewesen sein muß.

Diese lateranensische Verordnung wurde im 4ten lateranensischen allgemeinen Konzilium unter Innozenz III. im Jahr 1215 bestättigt a): „Procurationes . . „absque manifesta et necessaria causa nullatenus exi„gantur, nisi quando personaliter officium visitationis „impendunt; et tunc evectionum et personarum me„diocritatem observent in lateranensi Concilio defini„tam.„ Aus diesem Kanon siehet man, daß wegen dringenden Ursachen die Prokurazionen zuweilen, auch ohne persönliche Visitazion, gewiß in Geld alsdann, mußten abgereichet werden. . . Hierüber kömmt weiter unten Mehreres vor.

In eben diesem Konzilium ist noch eine andere Ermahnung und Verfügung über die Visitazionen erlassen worden: „Generali constitutione sancimus„ wird gesagt b), „ut Episcopi viros idoneos ad sanctae prae„dicationis officium salubriter exequendum assumant. „. . . qui plebes sibi commissas vice ipsorum (cum „per se iidem nequiverint) solicite *visitantes* eas verbo „aedificent et exemplo: quibus ipsi, cum indiguerint, „necessaria subministent.„ Hier wird unbestimmt verordnet, daß die Visitirten das Nothwendige überhaupt (worunter nun nicht die Kost allein verstanden werden kann) geben sollen.

 Kurz

a) Cap. XXIII. de Cens., wo das Jahr 1216 nicht richtig angegeben ist.

b) Cap, XV, de officio judicis ordinarii.

Kurz vorher, im Jahre 1212, hatte der nämliche, Innozenz über Prokurazionen auch etwas erlassen, welches in das kanonische Recht a) eingetragen ist. Es geht zwar nicht auf die bischöffliche Visitazion und Prokurazion; doch ist der Fall und der Entscheidungsgrund zu bemerken. Ein Kloster war, kraft Stiftung, schuldig, einem andern eine jährliche Prokurazion b) zu geben. Das letztere, welches anfänglich schwach an der Zahl war, wuchs hernach so sehr an, daß nun die Bewirthung dieser Klostergeistlichen mit ihrem Anhange (servientium) dem erstern, welchem diese Servitut auflag, sehr lästig ward, und, wie das Kapitel sagt, kaum 4 Mark c) zu den Kösten zureichten. Die Frage war nun, was hier zu thun sei? Der Pabst reskribirte, das Kloster (welches hier wie praedium serviens war) solle über das Herkömmliche nicht verbunden sein, sondern bei den sonst gewöhnlichen Verwendungen solle es sein Verbleiben haben. . . Es sei denn das Vermögen „ dieses Klosters so merklich vergrößert worden, daß „ es ohne Beschwerniß die sämmtlichen Religiosen des an„ dern übernehmen könnte.„ Also auf Zeit und Umstände kömmt Vieles an, und kann die vorige Summe auch

---

a) Cap. XVI. de Cens.

b) Wir würden es jetzund so benennen. Das eine Kloster mußte das andere jährlich einmal herrlich (liberaliter, sagt das Kapitel) traktiren.

c) Vermuthlich doch Silber, wie auch die gewöhnlichen Edizionen haben, obgleich angemerkt ist, daß das Wort argenti in ältern und neuern codicibus fehle.

auch erhöhet werden, wenn die dazu Verpflichteten hinlängliches Vermögen besitzen. Daß von einer Stiftung hier die Sprache ist, verschlägt in der Hauptsache nichts.

Auf das Vermögen will auch Honorius der dritte in seiner Dekretale an den Bischoff von Assisi im Jahre 1218 gesehen haben a): „Cum ad visitandas (*ecclesias* „*vel cappellas*) accesseris, non amplius procurationis „nomine requiras ab eis, nisi quantum (pensatis fa- „cultatibus earundem) moderate poterunt exhibere.„ Ich meine, dieß wird wohl auch zu aller Zeit, alles Geschreibes und Geschwätzes ungeachtet, der einzige Maaßstab der Prudenz sein. Von dem nämlichen Honorius lesen wir im Jahre 1224 eine kanonische Verfügung b), die deßhalben merkwürdig ist, weil dadurch die Befugniß der Bischöffe, auch in ihrer eigenen Wohnstadt Prokurazionen zu nehmen, erwiesen ist c).

Itzt kömmt ein Kapitel vor, worüber der Herr Gegner S. 40 eine laute Exklamazion ertönen läßt d).

 Es

a) Cap. XVI. de offic. jud. ord.

b) Cap. XXIV. de Cens.

c) Uiberall hat der Herr Gegner an der mainzer Monatschrift puncto procurationum etwas zu tadeln gefunden. Dieß macht einen großen Beweis, den ein Advokat *utilissime* annehmen könnte, daß, weil er gegen die erste Note S. 411 nichts einzuwenden hatte, wo aus dem Breve Benedikts XII die Folgerung, gemacht wird, ein Bischoff sei befugt, auch von seiner Kathedralkirche Prokurazionen zu nehmen, er hiegegen nichts Erhebliches und nichts Unerhebliches zu sagen gehabt habe. Honorius hats endlich auch hier, vor dem Benedikt, schon sehr verständlich gesagt.

d) Cap. XXV. de Cens.

Es ist von Gregor dem Neunten im Jahre 1236. Der Fall ist folgender, welcher freilich in der Hauptsache nicht so eigentlich hieher gehöret, indem hier die Rede lediglich von bischöfflichen, als **bischöfflichen**, Visitazionen ist. Der Erzbischoff von Benevent hatte seine Provinz als Metropolitan visitirt; die Visitirten hatten sich gegen die Prokurazionen geweigert a): der Pabst sagte, sie sollten ihm dieselben juxta facultates ecclesiarum reichen; im Nichtfalle nennt er sie rebelles, u. s. w. — Die mainzer Monatschrift führt S. 415 dieses Kapitel als eine Stelle an, woraus man deutlich sehen könne, daß statt der Viktualien Geld gegeben worden sei; — und diesem widerspricht der Herr Gegner S. 40 sehr nachdrücklich; — mir dünkt aber, ohne großen Grund. Zuerst — hat Thomassin b) mit der mainzer Monatschrift fast die nämliche Sprache. Er sagt: „Diffinit Gregorius IX, si Archiepiscopus perlustret provinciae suae ecclesias. . . posse ab eis excommunicatione innodari eos, qui abnuerint *jura procurationum exolvere*.„ Soll dieß nicht Geld bedeuten? Im Ernste nicht? Und — wenn — hat nicht Thomassin in diesem Kapitel das Nämliche gesehen, und darüber gesagt, was die mainzer Monatschrift? Gesetzt nun auch, Thomassin hätte geirret: so brauchts doch des gewaltigen Exklamirens nicht. Allein fürs zweite kann ich auch den Irrthum nicht so deutlich finden. Im Gegentheile ists

a) So schließt es sich aus dem Kapitel, dessen ganzen Inhalt wir nicht haben. S. Gonzalez ad Cap. id.

b) P. III. cit. L. II. Cap. 33. n. 6.

ists hell ersichtlich, daß, wenigstens wo die Prokurazionen nicht in natura gegeben werden, solche in Geld nachzuzahlen seien. Das Recht der Prokurazionen wird hier für den Erzbischoff festgesetzt. Diese waren verweigert, wie der Fall ausweiset; also mußten die Visitirten Kraft des Reskripts noch nachliefern: doch wohl nicht in natura; also in Geld a).

§. 10.

Fortsetzung.

Es ist bei einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Prokurazionen nicht zu mißkennen, daß es mit denselben immer und immer eine andere Gestalt bekam. Nun kömmt auf einmal ein päbstliches Verbot gegen alle Geldannahme. Innozenz der Vierte erließ im Jahre 1252 eine Weisung b), wie die Erzbischöffe, und auch Bischöffe c), die Visitazionen vornehmen sollten. Was hieher gehöret, ist folgender §. 5. „Procurationes recipiat secundum quod est in canonibus constitutum; „*nullam* tamen *pecuniam* ipse vel aliquis de sua familia „occasione alicujus officii aut consuetudinis seu quolibet alio modo earum nomine, sed *in victualibus expensas tantum recipiat moderatas*. Caveat insuper, ne ipse vel

a) Beim Panormitan. ist (ad Cap. XXIII. additione tertia edit. Ven. 1617.) etwas, das hier am rechten Orte stehen wird: „Adde, quod si uno anno nihil potuit (Ecclesia) *solvere* „pro procuratione Episcopi, si sequenti anno tantum colligit, quod possit duas procurationes praestare, tenetur „*eas solvere*. Panormitan starb im Jahre 1445.

b) Cap. I. de Cens. in 6.

c) Ibid. §. 6.

„ vel quisquam suorum aliquod munus, quodcunque „ sit et qualitercunque offeratur; praesumat recipere, „ ut non, quae sua sunt, videatur quaerere, sed quae „ Jesu Christi: quodsi fuerit contra praesumptum, re- „ cipiens maledictionem incurrat, a qua nunquam, nisi „ duplum restituat, liberetur. „

Diese scharfe Verordnung hat der Pabst Gregor X. im allgemeinen Konzilium, dem zweiten zu Lion, im Jahre 1274, nach ihrem ganzen Inhalte bestättigt, und mit schweren Strafen verwahret a). „Statuentes, ut „ universi et singuli, qui ob procurationem sibi ratione „ visitationis debitam *exigere pecuniam*, vel *etiam a vo-* „ *lente recipere*, vel alias constitutionem ipsam recipien- „ do munera, sive visitationis officio non impenso pro- „ curationem in victualibus, aut aliquid aliud procu- „ rationis occasione violare praesumserint, duplum „ ejus, quod receperint, ecclesiae, a qua id receptum „ fuerit, intra mensem reddere teneantur. Alioquin „ ex tunc Patriarchae, Archiepiscopi, Episcopi duplum „ ipsum ultra praedictum tempus restituere differentes „ ingressum sibi ecclesiae sentiant interdictum: infe- „ riores vero ab officio et beneficio noverint se suspen- „ sos, quousque de duplo hujusmodi gravatis ecclesiis „ plenariam satisfactionem impendant: nulla eis in „ hoc dantium remissione, liberalitate, seu gratia vali- „ tura.„ Aus allem vorher Angeführten, wenn man es gegen diese Verfügung hält, ergibt es sich, daß diese die

---

a) Cap. 2. de Cens. in 6. Das Jahr 1273 ist nicht richtig daselbst angegeben.

die strengste unter allen war; nicht einmal, wenn die Visitirten selbst lieber zahlen, als verpflegen, nicht einmal, wenn dieselben das, was ungebührlich gegeben worden war, nachlassen wollten, sollte dieses gelten: und dieß unter bestimmten großen Strafen.

Allein es blieb nicht lange so: wenige Jahre nachher, nämlich im Jahre 1298, änderte Bonifaz der achte dieses gregorianische oder lionische Gesätz. Das Kapitel ist merkwürdig b): „ Felicis recordationis Gregorius „ Papa X, praedecessor Noster, prohibuit in Concilio „ lugdunensi, ne aliqui ob procurationem sibi ratione „ visitationis debitam exigere pecuniam praesumerent, „ vel etiam recipere a volente. Verum *quoniam rerum* „ *experientia Nos instruxit*, *ex hoc* tam personis visitanti- „ bus, quam locis et ecclesiis visitatis *multa incommodo-* „ *rum dispendia provenire*, concedimus, ut Patriarchae, „ Archiepiscopi, Episcopi et alii, quibus ex officio „ competit visitare, *a volentibus* ecclesiarum et locorum „ visitatorum rectoribus seu personis *pecuniam licite re-* „ *cipere valeant* pro sumtibus moderatis faciendis in vi- „ ctualibus, diebus, quibus visitationis officium perso- „ naliter exercebunt: adjicientes, quod non liceat visi- „ tanti, nisi unam procurationem recipere una die, sive „ unum locum solum visitaverit, sive plura, etiamsi lo- „ cus quilibet visitatus ab illo sufficeret ad procuratio- „ nem integram *persolvendam*, cum eidem sufficere de- „ beat, ut temporalia metat a locis personaliter visita- „ tis, pro diebus, quibus ei spiritualia subministrat;

 „ cetera

b) Cap. 3. de Cens. in 6.

„ cetera vero in ejusdem praedecessoris constitutione „ contenta in suo volumus robore perdurare." Wenn die Verwunderung des Herrn Gegners bei Anführung der Bulle Benedikts XII. S. 12, welche bald folgen wird, keine affektirte Verwunderung gewesen wäre: so hätte sie weit stärker bei der Vergleichung dieser Verfügung mit jener vom Gregor sein müssen. Gregor der X schreibt im Jahre 1274 alle Zahlungen in Geld einer **verderbten Frechheit, Verwägenheit** zu a). Er verbietet alle etiam a volente als ein **Verbrechen** unter schweren Strafen. — Dagegen sagt Bonifaz VIII. nur 24 **Jahre nachher**, die Erfahrung lehre, daß, wenn dieser Punkt beobachtet werde, sowohl die Visitirenden, als auch (welches ich sonderlich zu bemerken bitte) die **visitirten Oerter und Kirchen** großen Schaden dadurch leiden. Der Unterschied unter diesen beiden Stellen des kanonischen Rechtes muß für Jemand, der sich gern verwundert, ganz wunderlich sein; allein dieses übergieng der Herr Gegner, weil es ihm nicht allerdings in seinen Kram taugte, auf solche merkwürdige Abänderung

a) Der Eingang des angeführten Cap. 2. de Cens. in 6. sagt: „Exigit *perversorum audacia*, ut non simus sola *delictorum* „ prohibitione contenti, sed etiam *poenam delinquentibus* „ imponamus; constitutionem itaque felicis recordationis „ Innocentii Papae IV, praedecessoris nostri, editam super „ *non recipiendis in pecunia procurationibus*, ac super rece„ ptione munerum, visitantibus, eorumque familiaribus „ interdicta, quam multorum fertur *temeritas* praeterire, „ volentes inviolabiliter observari, eam decernimus poenae „ adjectione juvandam. Statuentes" u. s. w. S. oben.

rung seine Leser aufmerksam zu machen, woraus gewiß dieses unwidersprechlich folget: erstens, daß es demnach keine so abscheuliche Sache um das Geld bei Visitazionen sei, als es Hr. Gegner mit seinen Anhängern ausschreien wollen: denn obgleich vorher alle Geldannahme ganz und gar verworfen wurde, so ist sie doch kurz nachher, und endlich selbst vom Tridentinum gebilligt worden: also ists um die Münze, statt eines Schweines, oder einer Ohme Wein, oder eines Schockes Eier u. s. w. ein unschuldiges Ding, woran man weder die Finger verbrennt, noch seine Seele beflecket. 2tens, da die Abändrung kanonisch geschehen konnte, daß, was zuvor äußerst verboten war, die Visitirten statt der Verpflegung, die Zahlung in Geld wählen konnten, ohne daß jemand deshalben der Kirche Vorwürfe machen därfe; es folglich auch etwas mögliches und erlaubtes sein müsse, daß diese Wahl den Visitirenden könne gegeben werden; oder — warum dieses nicht? unparteiisch geantwortet. Nur wirds darauf ankommen, wer solche Abänderung machen könne, der Pabst allein, oder auch der Bischoff, und wie? Von beidem ist schon oben geredet worden, und vom erstern wird noch gesprochen werden.

Vom unmittelbar folgenden Jahre 1299. hat eben dieser Bonifaz der achte eine kanonische Weisung a) über Visitazionen und Prokurazionen ergehen lassen, auf welche der H. Gegner großes Vertrauen setzet, und sie als die eigentliche und einzig bei der gegenwärtigen Frage

a) Cap. VI. de Off. Ordinarii in 6.

ge von Visitazionen, nicht durch die Bischöffe selbst, sondern durch ihre Kommissarien, passende Verordnung hält: hier ist sie: "Si Episcopus suam dioecesin (ubi ei a „ jure permittitur) faciat per aliumvisitari, licet ipse „ illi habeat in aliis necessariis providere, ii tamen, „ qui visitantur, ministrare tenentur *expensas victua-* „ *lium* visitanti: cum secundumApostolum non sit mag- „ num, si ab eo metantur temporalia, per quem spi- „ ritualia seminantur. Idem tamen Episcopus, cum „ personaliter non visitat, nil prorsus ab iis, qui per „ illum, quem deputat, fuerint visitati, exigere pote- „ rit aut debebit. „ Was nun großes durch diese Verordnung für Hn Gegner ausgefochten sei, kann ich nicht einsehen. Die Verordnung sagt 1), wenn der Bischoff nicht selbst in Person visitirt, soll er von den Visitirten nichts, nämlich unter dem Titel von Prokurazionen fodern: dieß hat schon Innozenz III a) lange vorher gesagt; dieß ist (ohne besondre und wichtige Ursache, wie Innozenz hinzufüget, und wo solche Abgabe eine Art von Subsidium charitativum sein würde) an sich selbst sehr natürlich; dieß geschieht auch nicht: oder, welcher Erzbischoff, welcher Bischoff hat je gefodert, daß man ihm, wegen der Visitazion durch Abgeordnete, entweder nach Maaßgabe des Cap. 6. X. de Cens. so viel zahlen solle, als 30, 40, 50 Pferde und Mann verzehren würden, oder, daß ihm so viel Tourer entrichtet werden, als Benedikt Cap. un. de Cens. extrav. Com. festgesetzt hat; oder endlich, daß die so visitirten Kirchen u. s. w. die bei persönlicher Visitazion dem Erzbischoffe oder Bischoffe

a) S. oben das Kap. 23. de Cens.

schoffe schuldigen Prokurazionen redimiren sollen? Ich rede von den unsrigen Zeiten: denn, daß es vormals geschah, ist wohl wahr, und H. Gegner selbst hat uns ein Beispiel hievon an unserm eignen Erzbischoffe Peter S. 13. geliefert b): aber, da es nun nicht mehr ist, so hat

a) Die Ursache hievon giebt H. Gegner S. 19. diese an: „ seitdem die Bischöffe den Pabst für den ungebundenen „ Herrn der Kirchengesätze; sich selbst aber für seine un„ terthänige Kapläne " (der Ausdruck ist zu scharf, und hätte sollen mit Stellen belegt werden) " anzuse„ hen, wurde gegen solche Widersetzlichkeiten " (der Kirchen, welche visitirt wurden) " und, wenn man will, Ge„ wissensbisse bald Rath; man lößte nämlich zu Rom mit „ schwerem Gelde die Erlaubniß aus, seine Diözese durch „ andere zu visitiren, die bisher nur bei persönlichen Visi„ tazionen erlaubten Prokurazionen zu fodern, und mit „ Geld (was hätten die Bischöffe mit den Kälbern und „ Schweinen alle machen sollen?) abkaufen zu lassen." Ich will es gelten lassen, daß die damals -- aber nicht allein bei Bischöffen, sondern auch bei dem übrigen Klerus - übertriebenen Begriffe von der " plenitudo potestatis " die Veranlassung gewesen seien, dergleichen römische Indulte zu begehren; ich kann aber nicht fassen, was denn am Ende mit allem diesen Geschreibe ausgerichtet sei, und wozu das Gesagte dienen solle. — Mir kommen dergleichen Prokurazionen für den Erzbischoff oder Bischoff ohne persönliche Visitazion nicht anders vor, als gerade wie ein Subsidium charitativum: um solches erheben zu können, brauchten die Bischöffe den Vorwand der Visitazionen: freilich war dieser eben so unnöthig, als die päbstliche Einwilligung, weil sie für sich selbsten aus erheblicher Ursache ohne Ein-

hat dieser Theil des Kapitels nichts auf sich, und kann mit Recht unter die geistlichen Antiquitäten gezählt werden. 2) Sagt das Kapitel, wenn der Bischoff durch Abgeordnete visitiren lasse, so sollen die, welche visitirt wer-

---

Einwilligung des Pabstes (der denn doch auch nicht ohne Ursache einwilligte) solches erheben konnten: allein die Klerisei war den Bischöffen über den Kopf gewachsen, sie, die vormalen im Empfange und Genusse der Kirchengüter einzig vom Bischoffe abgehangen, hatte sich der beträchtlichsten Theile derselben bemächtiget; vom Geldgeben, wo es nicht auf Vergnügen oder Nutzen gehet, waren die Menschen nie große Liebhaber; (man erinnere sich des „Archidiaconatus Draco" beim Petrus von Blois) sie widersetzten sich also, den Foderungen des einzelnen Bischoffes; brauchten auch wohl hiezu Vorwände, die man noch itzt hören kann; es sei zu viel gefodert, (welches ohne Zweifel verschiedentlich geschah; aber den Satz doch nicht umwirft) oder brachten die weltlichen Lehen der Bischöffe, gegen die Ordnung, in Anschlag: gegen solche Widersetzlichkeiten freilich — meinetwegen auch Gewissensbisse, bei jenen, die entweder wirklich übertrieben foderten, oder ihre gerechte Sache nicht begriffen — war das einzige kräftige Mittel um durchzusetzen das Ansehen des Pabstes, welches die Bischöffe implorirten, und mit schwerem Gelde (wie H. G. sagt) erkauften: ein Geld, daß im Lande hätte bleiben, und den Kirchen selbst, wegen geminderter Auflage (denn natürlich mußten sie auch die römische Taxe zahlen) zu Nutzen kommen können, wenn ihre Widersetzlichkeit geringer, und ihre Billigkeit größer gewesen wäre. — So verhält sich meiner Meinung nach diese Sache, wenn man durch die Worte Visitazion, Prokurazion durch, und auf den Grund siehet.

werden, dem, der sie visitiret, nämlich dem Abgeordneten " expensas victualium " zu reichen schuldig sein. Ich will hier das Wort " expensas ", welches man sehr gut wenigstens **auch** von Geld verstehen kann, unangefochten, und es bei den Viktualien lassen: allein auch dann hat H. Gegner keine große Progresse gemacht. Ich weiß nicht, was er mit seiner Anmerkung S. 19. will, und wen er eigentlich bestreitet, wo er, nachdem er dieses Kapitel angeführt, und auf die Worte " *idem tamen Episcopus, cum personaliter non visitat, nil prorsus . . exigere poterit* " aufmerksam gemacht hatte, hinzufüget: " Ein unwiderstehlicher Beweis, daß auch für " **wahre Surrogate**, wofür denn doch die Visitazion " durch Abgeordnete gehalten werden muß, die für " **das Prinzipale** schuldige Abgabe nicht gefodert wer- " den darf. " Ich zweifle, ob ein Mensch in der Welt sei, welcher behaupten mögte, daß, wenn ein Bischoff statt seiner (**Prinzipal**) einen Abgeordneten (**Surrogat**) sendet, um visitiren zu lassen, für solchen Abgeordneten (als **Surrogaten**) die dem persönlich visitirenden Bischoffe (als **Prinzipalen**) schuldige Abgabe gefodert werden könne, oder, um es deutlicher auszudrücken, es ist ganz unglaublich, daß irgend jemand sich werde einfallen lassen, daß ein bischöfflicher Kommissarius eben so gut (ihn und sein Gefolg betrachtet) müsse — in Viktualien oder Geld — verpflegt werden, als der Bischoff selbst: und folglich war dieser **unwiderstehliche Beweis** sehr überflüßig angebracht. Nimmt man aber einen andern Sinn des H. Gegners, so ist in der Note schon geantwortet. Ich kehre zum Kapitel selbst zurück,

wel-

welches dem visitirenden bischöfflichen Kommissarius die Verpflegung zugestehet " expensas victualium " . . . Aus diesen Worten kann man aber, wie doch H. Gegner thut, ohne petitionem principii, (die er so fleißig aufzudichten weiß) zu begehen, nicht schließen, daß, weil zur Zeit Bonifaz des VIII im J. 1299 die Kirchenvisitatoren nicht in Geld bezahlet, sondern in natura verpflegt worden sind, es für immer und allzeit unmöglich sei, daß solche statt der Verpflegung und für ihre Arbeit bezahlt werden. Wer dieses aus dem Worte "victualia " schließen will, der nimmt zum Voraus als ausgemacht an, worüber die Frage noch ist, ob nämlich dieses Wort, so gut als Prokurazion oder Diäten, nie den Sinn von Verpflegung in Geld haben, oder, statt dessen, Zahlung substituiret werden könne. Uibrigens sieht man leicht ein, daß dieses Kapitel, worüber so großes Fest gemacht wird, als sei durch dasselbe die vorliegende Frage *in terminis* (S. 22.) entschieden, nichts mehr sage, als was auch viele der vorhergehenden; es redet von Viktualien, wie jene; und dieses Wort beweiset zwar, wie so eben gesagt worden, daß es vormals so war, nicht aber, daß es stäts so sein müsse; es beweiset in der Geschichte, aber nicht (wenn man es im strengen buchstäblichen Verstande mit Ausschließung des Aequivalents nimmt) im Rechte . . . Allein auf jenes scheinet H. Gegner sich besonders zu gründen, was noch dabei ist, weil 3) gesagt wird " ipse (*Episcopus*) illi (*per quem visitari facit dioecesim*) habeat in aliis necessariis providere. " Also Verpflegung, und sonst nichts, **höchstens die Nahrung**, sagt er S. 21. — Auch hier

mögte

mögte ich wissen, warum der H. Gegner so freudig über dieses Kapitel, als über einen ganz besondern Fund, gethan hat, indem andre a) das Nämliche sagen, und er also nicht nöthig hatte, seine Zuflucht zu diesem, als dem einzig passenden, zu nehmen. . . . Ich begreife gar wohl, daß die Sprache dieses, gleichwie der andern Kapitel, meiner Absicht entgegen zu streben scheinet; allein zur einsweiligen Antwort (denn hiervon ist noch mehreres zu reden) will ich itzt nur folgendes zu bedenken geben, 1) wie diese " necessaria " von gelehrten Kanonisten verstanden werden. Pax Iordanus, Bischoff zu Trau (Traguriensis) im venetianischen Dalmatien hat folgendes b): " Visitatoribus tenetur (Episcopus) de caeteris praeter victualia, quae a visitatis praestantur, providere. *C. si Episc. ubi glo. Providere* . . . quia Episcopus tenetur providere de equitaturis, famulis, vestibus et ceteris, si quibus indigeant missi. Daß die Visitirten dem Visitator Pferde, Bediente, Kleider anschaffen c) sollten, wäre freilich eine sehr übertriebene Fodrung: versteht man aber das Kapitel also (wie denn doch auch wirklich das Wort " necessaria " sehr unbestimmt ist; obgleich die Kanonisten, und eben der ange-

a) Besonders Cap. 1. et 2. cit. de Cens. in 6.

b) Elucubrationes diversae Vol. II. de Re beneficiaria. L. VII. Tit. 18. n. 15.

c) Anschaffen muß es heißen; denn daß die Visitirten schuldig sind, die nöthigen Leute und Pferde zu verköstigen, wird wohl niemand mehr, nach obigen Kapiteln, zweifeln.

angeführte weiter unten, es überhaupt von allem und allem, nebst der Verpflegung verstehen) so ist nichts für den Bischoff sehr hartes hier aufgelegt. 2) Diesem Kapitel kann ich jenes schon oben angeführte des Innozenz des dritten, oder des lateranensischen Konziliums a) entgegen setzen " necessaria subministrent. " 3) Frage ich, warum das, was bei päbstlichen Legaten und Nunzien recht ist, bei bischöfflichen Abgeordneten unrecht sein solle? gleichwohl sagt der nämliche Kanonist b), ihnen gebührt " equorum merces atque viaticum, „ ut de loco ad locum transire valeant. " Sage man mir doch einen Unterschied! und — ob nicht für diese sowohl, als für jene gleicher Grund da sei, und, wenn es bei jenen abgekommen ist, nicht auch bei diesen solche Strenge in Abgang gekommen sei? So viel einsweilen über diesen Punkt.

Zur Schilderung, wie es zuweilen unter dem Vorwande der Visitazionen und Prokurazionen hergieng, gehöret das, was Klemens der fünfte in dem allgemeinen Konzilium zu Vienne in Frankreich im J. 1311, in Betreff der Rechte der Bischöffe in den Zisterzienserklöstern hat ergehen lassen. Es wird c) gesagt: " Die Kirchenprälaten, ob sie gleich in den Klöstern liebreich empfangen, und herrlich (curialiter) bedienet würden, seien nicht damit zufrieden, begehrten Fleisch, und nähmen

a) Cap. XV. de Off. jud. Ord.

b) Ib. n. 91.

c) Clem. 2. de Cens.

men sich solches mit Gewalt a), wenn man es ihnen nicht gutwillig gebe: " sie theilen Almosen, wider Willen der Religiosen, aus, auch an Orten, wo ihnen nach Gewohnheit und Recht keine Prokurazion gebühre"; " sie erpressen Geld für das Beschlagen der Pferde, ob dieß gleich nicht nöthig sei"; " auch ihre Köche fodern Geld für ihre Bemühung"; sie halten die Verträge wegen Prokurazionen nicht"; " sie verzehren in kurzer Zeit so viel, wovon das Kloster lange hätte leben können" b) " sie bringen Jagdhunde, Falken, Stoßvögel mit"; " wenn man ihrem Willen sich widersetzt, so erbrechen sie die Kloster- und Kirchenthüren, und nehmen die Kirchenzierrathen weg" — " sie nehmen für einen Tag mehrere Prokurazionen ohne Privilegium des apostolischen Stules, zuweilen in baarem Gelde, ohne daß sie visitiren, und fügen große Bedrückungen und unerträgliche Beschwerden zu" — " die Prokurazionen der päbstlichen Nunzien, und andre außerordentliche Lasten werfen sie größtentheils exemten und andern Religiosen auf, um sich und die Weltpriester frei zu machen." Hierauf wird verordnet, " den Bischöffen, wenn sie nicht wegen Visitazion c), sondern liebreichen Besuche

a) Du Cange führet *V. Procuratio* eine Stelle von einer weltlichen Gewaltthätigkeit unter dem Titel der schuldigen Prokurazion an, die dieses erläutert.

b) Der Ausdruck Alexanders III. Cap. 6. de Cens. " longi „ temporis victum brevis hora consumit. "

c) Denn sie waren exemt; und die Exemzion war damals in großem Ansehen, ob gleich eben dieselbe Exemzion die Bischöffe so verbittert haben mag, daß sie dergleichen Unfug trieben, als hier erzählt wird.

(charitativae hospitalitatis) in obbenannte Klöster kommen, soll man Fleischspeisen vorstellen, nur nicht innerhalb der regularen Pforte " (oder Klausur) — " auch sei es nicht unschicklich, wenn die Uiberbleibsel von der Tafel des Bischoffes und seiner Leute durch die bischöfflichen Almosenirer an dem nämlichen Orte unter die Armen vertheilet werden „ — „ von den übrigen Bedrückungen sollen sie aber abstehen „. . Gar nicht vortheilhaft ist das Bild, welches Klemens hier schildert, und dieses uns dermalen äußerst befremdende Betragen gehöret immer noch zur Barbarei der Zeiten, beweiset aber auch wiedrum, wie wenig Rath gegen Exzesse durch die Viktualien geschaffet sei. — In der Verfügung selbst muß ich die Anmerkung, die mir zwar nicht günstig ist, machen, daß daraus die Folge gezogen wird, es sei den Visitirenden nicht gestattet gewesen, den Rest von der Tafel mit sich zu nehmen. Dieß kann man auch aus dem oben (§. 7.) angeführten Kapitular Hinkmars abnehmen, und die Glosse ad Cap. 2. de Cens. in 6. bestätigt dasselbe a).

Wir

a) Fritsch behauptet (Opuscul. Var. P. II. Tract. I. de Iure visitandi Ecclesiastico Cap. 7. n. 15.) über dieses, daß die Visitatoren, welche statt Viktualien Geld empfangen, auch nicht einmal jenes Geld behalten därfen, welches sie nicht zu ihrer Verpflegung verwendet haben. Allein er behauptet dieses ohne einigen rechtlichen Grund, und sein angeführtes Axiom: " Surrogatum debet subire naturam ejus, cui surrogatur " leidet manche Ausnahme, wie der H. Gegner selbst, wiewohl ohne Noth, bewiesen hat, da er von Bischöffen, und

§. 11.

Fortsetzung. Wir haben bis hieher allgemeine Ermahnungen, Warnungen, Verbote gesehen; wir sahen auch bestimmtere Vorschriften von Speise und Trank; wir hörten, welche Zahl von Pferden, den Visitatoren passiren solle; wir vernahmen endlich auch, daß es gelten solle, wenn statt dieser Dinge Geld gezahlet werde: allein von einer Summe Geldes (wie von einer Summe Speisen oder Pferden) hörten wir noch nichts. Die erste finden wir aufgezeichnet in der Konstituzion Benedikts XII. vom J. 1336. a) Diese Konstituzion, welche ganz und gar zu entkräften, der H. Gegner sich viele Mühe gegeben hat, wird doch, meines Erachtens, immer in der Geschichte sowohl, als auch im Rechte, wohin sie eingetragen ist, merkwürdig bleiben; 1.) weil dieser Pabst, welcher sie abfaßte, wegen seiner Geschicklichkeit sowohl, als Tugenden berühmt ist. Er war ent-

und diesen surrogirten Visitatoren sprach. Es würde mit allen Dienstsalarien (die denn doch auch einzig deshalben gegeben werden, damit derjenige, welcher dem geistlichen oder weltlichen Staate dienet, von demselben seinen ehrbaren Unterhalt, wie billig und gerecht ist, erhalte) übel aussehen; wenn jeder alles dasjenige wieder herausgeben müßte, was er, nach Abzug des ehrbaren Unterhalts, Uiberschuß hat. Non omnia ad vivum resecanda sunt. . . Diese Meinung führet auch, aus dem einzigen Naldus, der schon angeführte Pax Iord. l. cit. n. 86. an, und widerlegt diese Schuldigkeit.

a) Cap. un. de Cens. inter Extrav. com.

entfernt von allem Eigennutze, und duldete solchen nicht, vielweniger begünstigte er ihn an andern; war frei von der Seuche des Nepotisme; bedacht auf heilsame Reformen; war in theologischen und kanonischen Wissenschaften bewandert a). 2) Weil diese eine allgemeine Konstituzion für alle Reiche und Länder, und alle Visitatoren ist, dergleichen wir noch keine hatten. 3) Weil sie unter allen die bestimmteste ist, indem darinnen eine gewisse Summe b), und solche nach Proporzion des

a) S. Moreri - und Fleuri Hist. Eccles. T. XXIII. L. 94. §. 40. seq. Mir ist nicht unbewußt, daß die H. H. Protestanten, namentlich *Philipp Mornay du Plessis in Myst. Iniq. sive Hist. Papatus p.* 456. abscheulich von demselben sprechen: allein sie selbst werden es nicht übel aufnehmen, wenn man mehrerern und bewährtern Geschichtschreibern sowohl als dessen eignen Thaten trauet. . . Auch darf man seine Irrungen mit dem Kaiser Ludwig von Baiern, worin derselbe nach den irrigen Grundsätzen der damaligen Zeiten mit demselben sehr abwürdigend verfuhr, (Schmidts Gesch. der Deutschen B. VII. K. 7.) nicht in Anschlag bringen, um seinen persönlichen Charakter zu bestimmen. Herrschende Grundsätze, wenn sie von schimmernden Gründen begleitet, und von einem großen Theile der Welt anerkannt sind, können den ehrlichsten Mann in die nämlichen Gesinnungen hinreißen, und ein heiliger Mann kann aus Mangel von Einsichten, die ihm und seinen Zeiten nicht gegeben sind, irren. Man lese, was hierüber der unverdächtige *Antonius Pereira Vita Gregorii VII.* sehr schön geschrieben hat.

b) In victualibus oder in pecunia: aber die Viktualien selbst werden auf die Geldsumme, als die Basis, reduzirt.

des Vermögens der Länder, der Kirchen, und Klöster, so wie auch der Würde des Visitirenden festgesetzt wurde. 4) Weil diese eine Geldsumme ist; welche Erscheinung, nach allen den vorherigen Kanonen einem jeden neu und merkwürdig sein muß. Und 5) weil dieß deswegen geschah, um dem Unheile bei Visitazionen, welchem die vorhergehenden Verordnungen nicht abhalfen, Ziel zu setzen. Gleich nach dem Eingange sagt der Pabst: "Licet circa
„ modestiam in exigendis procurationibus observandam
„ a praedecessoribus nostris R. P. salubria emanaverint
„ instituta; quia tamen (sicut experientia docet) non-
„ nulli Praelatorum, nec non dioecesis Nuntiorum,
„ vel Legatorum Apostolicae Sedis, de quibus nullam
„ faciunt mentionem expresse, sic se reddiderunt et
„ reddunt in dictarum procurationum exactionibus
„ onerosos, ut oppressi subditi hujusmodi onera ne-
„ queant supportare, et victum longi temporis bre-
„ vis hora consumat a): Nos attendentes, quod parentes
„ debent thesaurizare filiis, non *delitiis fastidiosis* b) eo-
„ rum substantiam absorbere; ac cupientes pro diver-
„ sitate conditionum visitantium Praelatorum et Pro-
„ vinciarum, — ac Ecclesiasticarum etiam facultatum,
„ certum modum sufficientem visitantibus, et supporta-
„ bilem visitatis in praemissis fore de cetero observan-

 dum

a) Immer die alte Klage, und immer also der wiederholte Beweis, daß es, um die Sicherheit gegen Bedrückungen, mit den Viktualien nur ein Phantom ist.

b) *Deliciae*- und *fastidiosae deliciae* heißen mir überladene Tafeln, wo einem vor der Menge eckelt. Cui bono also die Viktualien?

„ dum, de fratrum noſtrorum conſilio praeſentis conſti-
„ tutionis edicto ſtatuimus. „ Nun kömmt die Beſtimmung ſelbſt, wovon ich nur jenes hieher ſetze, was Deutſchland angehet: „ Quod in Alemanniae, Angliae,
„ Hungariae, Bohemiae, Poloniae, Norvegiae, Da-
„ niae, Scotiae et Sueciae Regnis, terris, provinciis et
„ partibus eisdem adjacentibus Archiepiſcopi et Epiſ-
„ copi, alii quoque Praelati et perſonae Eccleſiaſticae a),
„ cum perſonaliter viſitabunt, iidem *Archiepiſcopi* b), etiamſi Primates exiſtant, *a ſuis* vel ſuffraganeorum ſuorum *Eccleſiis cathedralibus* et perſonis earum pro procuratione unius diei, *ſive in victualibus ſive a volentibus in pecunia* ultra CCC *et* XX — a Monaſteriis vero et aliis Eccleſiis, Prioratibus ſecularibns vel regularibus, habentibus collegium duodecim vel plurium perſonarum ultra CC et LX — ab aliis vero Monaſteriis, Eccleſiis ſeu Prioratibus minus collegium habentibus, aliis quoque Eccleſiis, Prioratibus et locis ultra CC et XX — *Epiſcopi* etiam a cathedralibus Eccleſiis ultra CC et XX — a monaſteriis vero et aliis Eccleſiis et Prioratibus ſecularibus vel regularibus habentibus collegium duodecim vel plurium perſonarum, ultra C et LXXX — ab habentibus vero Collegium minus et quibuslibet aliis Eccleſiis et Prioratibus et locis ultra C et L — *Abbates* inſuper a Monaſteriis, Prioratibus ſeu Eccleſiis ha-

---

a) Quibus id de jure vel conſuetudine competit, wie oben ſchon im Kap. geſagt war.

b) Im Texte ſteht dabei " *et Epiſcopi* ": es gehöret aber nicht dazu, weil gleich nachher von den Biſchöffen beſonders geredet wird.

habentibus collegium duodecim vel plurium personarum, ultra C — ab habentibus vero minus collegium, ac Ecclesiis, Prioratibus et aliis locis quibuslibet ultra LXXX — *Archidiaconi* vero ultra L — *Archipresbyteri* etiam ultra X Turonen. argenti valorem recipere non praesumant. — „ Si vero iidem Archiepiscopi et „ Praelati ac personae Ecclesiasticae ex privilegio Apo- „ stolico per alios visitare et procurationes recipere „ valeant in *pecunia numerata* a), dicti *Archiepiscopi*, etiamsi Primates existant, ab hujusmodi Ecclesiis, Monasteriis, Prioratibus atque locis, ultra C — Episcopi LXXX — *Abbates* ultra LX — *Archidiaconi* ultra XXX Turon. b) argenti valorem pro procuratione qualibet unius diei recipere non praesumant. „ Dieß ist die Taxe für Deutschland gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts. Es wird ferner gesagt, „ über diese Summe solle auch a volentibus nichts weiter genommen wer-

a) Wie dieses zu verstehen, ist schon oben ad Cap. VI. de off. Ord. in 6. in der Note erkläret worden. Dieser Erklärung scheinet zwar im Wege zu stehen, daß der Pabst selbst gegen das Ende dieses Kapitels das subsidium charitativum als ein ganz anderes Ding nach dem Fuße der Prokurazionen regulirt: allein es kömmt nicht auf die Verschiedenheit der Worte an, wo die Sache einerlei ist: diese betrachtet, ohne Wortfängerei, sind die Prokurazionen (ohne Visitazion) eigentlich keine Prokurazionen (nach H. Gegners Definizion gar nicht); sondern, wie ich sagte subsidium charitativum. Uibrigens mag ich mich über die kleinliche Kritik des H. Gegners, womit er auch hier die Uibersetzung dieser Stelle in der m. M. Schrift angehet, nicht aufhalten: ich frage ihn nur: hiebei stehet doch nicht *a volentibus* "?

b) Uiber die Turonenses wird anderswo gesprochen werden.

„ Ordinariis et aliis inferioribus Praelatis debitarum „ ratione visitationis . . . afferat detrimenta, praesenti „ declaramus edicto, rationi fore consentaneum et rei„ publicae accommodum, tales per Papam reservatio„ nes, ac per collectores et alios auctoritate Apostolica „ deputatos sive deputandos exactiones sive perceptio„ nes de cetero nullo modo fieri seu attentari. „

§. 12.

Trientisches Konzilium.

Wir kommen nunmehro an das Konzilium zu Trient, über dessen Verordnung der Herr Gegner mit der mainzer Monatschrift auch uneinig wurde. Ich will die dürren Worte desselben ebenfalls anführen. Es befiehlt zuerst a), daß die Diözesen alle Jahre, längstens alle 2 Jahre, sollen visitirt werden; verfüget in Betreff verschiedener Visitatoren Einiges, und erklärt den Zweck der Visitazionen; dann folget: „Monentur omnes et singuli, ad quos visitatio „ spectat, ut paterna charitate christianoque zelo „ omnes amplectantur: ideoque *modesto* contenti *equitatu famulatuque*, studeant *quam celerrime*, *debita tamen* „ *cum diligentia*, visitationem ipsam absolvere. Interim „ caveant, ne *inutilibus sumtibus* cuiquam graves onero„ sique sint; neve ipsi aut quisquam suorum quidquam „ procurationis causa pro visitatione . . . aut alio „ quovis nomine, nec pecuniam nec munus, quod„ cunque sit, etiam qualitercunque offeratur, acci„ piant: non obstante quacunque consuetudine etiam „im-

a) Seff. XXIV. de Reform. Cap. 3.

„ immemorabili; *exceptis tantum victualibus*, quae sibi „ ac suis frugaliter moderateque pro temporis tantum „ necessitate, et non ultra, erunt ministranda. *Sit tamen* „ *in optione eorum*, *qui visitantur*, si malint solvere id, „ quod erat ab ipsis antea solvi, certa pecunia taxata, „ consuetum; an vero praedicta victualia subministra- „ re: salvo item jure conventionum antiquarum cum „ monasteriis aliisve piis locis aut ecclesiis non paro- „ chialibus inito, quod illaesum permaneat. In iis „ vero locis seu provinciis, ubi consuetudo est, ut „ nec victualia nec pecunia, nec quidquam aliud, a visi- „ tatoribus accipiatur, sed omnia gratis fiant, ibi id „ observetur. Quod si quisquam, quod absit, aliquid „ amplius in supradictis omnibus casibus accipere prae- „ sumserit; is, praeter dupli restitutionem intra men- „ sem a) faciendam, aliis etiam poenis juxta constitu- „ tionem Concilii lugdunensis, quae incipit "*Exigit*" „ b) nec non et aliis poenis in synodo provinciali ar- „ bitrio synodi absque ulla spe veniae multetur." — Wenn man diese Stelle als eine Ermahnung (es heißt auch monentur) an die Visitatoren betrachtet: so ist dieselbe allerdings schön, gründlich, heilig; betrachtet man sie aber als eine Verordnung in strengem Verstande: so ist die Frage, wer Recht hat, die mainzer Monatschrift, welche dieselbe Heft 4. S. 412 **unbestimmt, dunkel, allgemein, die befragte Materie nur beiläufig, und im Vorbeigehen erwähnend**, nennet, oder der Herr Gegner, wel-

a) Benedikt der XII. hatte zwei Monate gestattet.

b) Cap. 2. de Cens. in 6.

„ werden; wo, kraft Vertrags, oder Gewohnheit,
„ von einer Kirche weniger gezahlt werde, soll es hiebei
„ sein Verbleiben haben; die Prokurazionrn sollen im-
„ mer den Kräften der Kirchen angemessen sein, nur
„ daß sie obige Summen nicht übersteigen; wenn die
„ Visitatoren über diese Taxen Etwas annehmen, sollen
„ sie in Zeit von 2 Monaten doppelt so viel zurückgeben,
„ unter den Strafen und mit den Ausdrücken, wie oben
„, bei dem Cap. 2. de Cens. in 6.„

Wir sehen in diesem Kapitel erstlich jenes bestättigt, was Bonifaz im Jahre 1298 verordnet hatte, daß die Prokurazionen in Geld könnten gegeben werden. Zweitens — welches bemerket zu werden verdient — ist hier zum erstenmale Geld der Maaßstaab der Prokurazionen. Hundert z. B. Tourer für die Tafel verwendet, oder 100 Tourer baar bezahlt; immer sind die Tourer die **Basis** der schuldigen Prokurazion. Dieß liegt vor den Augen deutlich dar „In victualibus, sive a volentibus „ in pecunia . . . Turonenses . . .„ Welcher Rechtsgelehrte, welcher Moralist, welcher Philosoph kann hier einen wesentlichen Unterschied entdecken, ob 100 Gulden baar gezahlt, oder für 100 Gulden Verwendung gemacht wird? . . . Soll vielleicht die Unterdrückung im ersten Falle mehr zu fürchten sein? Ja wohl! Die Geschichte hats vom zweiten Falle gelehret! Die Wahrheit zu sagen, wird man bei dem zweiten Falle eingestehen müssen, daß hier nebst der gemeinschaftlichen Gefahr auch noch die Gefahr der Schwelgerei, mit allen daraus fließenden Folgen, Gefahr lüderlicher Auftritte der Leute, die den Visitator begleiten, Gefahr der Aergerniß u. s. w. dabei ist; und

daß

daß deßwegen der erste Fall vorzuziehen. · Ist dem so, so thut ein weiser Gesätzgeber wohl, wenn er diesen vorziehet — Und der Bischoff ist Gesätzgeber.

Nur im Vorbeigehen muß ich anmerken, daß zwar das Konzilium zu Konstanz im Jahre 1417 in in der 39. Session auch Meldung von den Prokurazionen thut, aber nur in diesem hieher nicht gehörigen Gesichtspunkte. Die Päbste maßten sich öfters an, jene Prokurazionen aus den Bischthümern zu ziehen, die die Kirchen den Bischöffen bei der Visitazion zu zahlen schuldig gewesen wären; sie reservirten sich selbe, eigneten sie sich zu, und schickten Kollektoren in die Diözesen aus, solche zu erheben. Diesen Mißbrauch will das Konzilium ganz abgeschafft wissen. Von den Beziehungen des Pabstes also, nicht des Bischoffes, ist hier die Rede a). Wir wollen gleichwohl die Stelle hören b): „Cum per Papam facta „ reservatio, et executio et perceptio procurationum „Or-

a) So finde ich wenigstens beim *Hardouin* Tom. VIII. Constant. Conc. Seff. XXXIX.; bei *Cabassutius* Notit. Concil. saec. XV; bei *Fleuri* Histor. eccles. Tom. XXVI. L. 105. §. 64. Nicht aber, daß das Konzilium von dem Falle handle, wo dem Bischoffe vom Pabste gestattet werde, Prokurazionen ohne Visitazion zu empfangen, wie der Herr Gegner S. 20. angibt, und den van der Hardt zwar anführet, welche Zitazion mir aber (einsehen kann ich ihn dermalen nicht) wegen den obigen Gewährsmännern verdächtig ist. . . Zu unsrer Sache hier thuts nichts, nur damit der Herr Gegner milder würde, Unrichtigkeiten vorzuwerfen.

b) Cabassutius loc, cit.

welcher S. 27 nichts Bestimmteres, Deutlicheres und Genaueres sich zu denken weiß? Die Betrachtung dieser Frage, ob sie gleich anderswohin gehöret, wird doch hier am rechten Orte stehen, weil sie die schicklichen Bemerkungen über diese trientische Stelle an Handen geben wird. Zuerst ob sie nur im **Vorbeigehen** der Prokurazionen erwähnet? Im Vorbeigehen von etwas handeln, ist nichts Schimpfliches, und selbst die Generalkonzilien brauchen nicht von Allem ex professo zu handeln. Dieß voraus — dünkt mir auch, das Konzilium handle nicht so von den Prokurazionen. Meine Ursache ist 1.) die Aufschrift des Kapitels, wie sie der Herr Gegner selbst S. 25 liefert: „Visitationem suae „dioecesis faciant Episcopi et alii superiores, eamque „absolvant intra biennium certis servandis et salvis „servandis.„ Anderswo heißt sie: „Qua ratione vi„sitatio per Praelatos facienda.„ Offenbar ist hier die Visitazion der **Hauptpunkt**; die Prokurazion nur ein **Inzidentpunkt**: dieß heißt bei mir im Vorbeigehen handeln. Das Konzilium selbst mag wohl diese Rubrik, wie der Herr Gegner meint, nicht darüber gesetzt haben; sie zeiget aber doch das Urtheil der Kommentatoren. 2) Das Stillschweigen des Kardinals **Pallavicinus** a) von einigen vorhergegangenen Untersuchungen über den Gegenstand der Prokurazionen. Sonst wurden Theologen Kanonisten, Bischöffe bestimmt, diese oder jene Punkte vorläufig zu durchdenken, in gemeinschaftliche Uiberlegung zu ziehen. Hier ist nichts dergleichen. 3.) Weil der

a) Histor. Concil. Trident. Lib. 23. Cap. 10.

der Hauptpunkt der Visitazionen offenbar sorgfältiger auseinander gesetzt ist, als der Punkt der Prokurazionen. 4.) Weil eben von der Verordnung Benedikts XII. die mindeste Meldung nicht geschiehet, obgleich, gegen dieselbe, die restitutio dupli innerhalb einem Monate auferlegt wird. Bei einer förmlichen Untersuchung über die Prokurazionen hätte die benediktinische Verordnung nicht so ganz vergessen werden können; wäre gewißlich ihr, die 2 Monate zur Restituzion, und zwar nach dem Konzilium zu Lion gestattete, namentlich derogirt worden. Dieß geschah nicht, und es ward nur lediglich auf dieses Konzilium sich berufen, als existirte die Konstituzion Benedikts nicht. .. Zweitens, ob die trientische Stelle unbestimmt, dunkel, allgemein (ist einerlei) sei, oder bestimmt? Unbestimmt, allgemein reden ist auch keine Schande. Ein Vater kann seinen Sohn im Allgemeinen ermahnen, kein Verschwender zu sein, ohne ihm zu bestimmen, wieviel und wofur er eigentlich Geld ausgeben könne; und er hat doch als ein rechtschaffener Vater gethan. Die Konzilien reden oft im Allgemeinen und unbestimmt. .. Ists nun auch hier so? Ich muß gestehen, daß einige Punkte deutlich und bestimmt da stehen; die victualia tantum und die optio eorum, qui visitantur, — ist deutlich; allein dieß wußte man auch schon vorher, war nichts Neues, sollte nichts Neues sein. .. Die jura conventionum antiquarum — ist auch deutlich; allein ists ex natura rei schon: denn das man Verträge halten soll — braucht nicht erst neuerdings verordnet zu werden, obschon es ganz gut in eine Ermahnung mit einfließen kann.

Was

Was aber nun weiters? Die Visitatoren sollen modesto equitatu famulatuque zufrieden sein. Ist dieß nicht, besonders in Vergleichung Cap. 6. de Cens. im Allgemeinen und unbestimmt gesprochen? . . . Die Visitazion soll "quam celerrime, debita tamen cum diligentia" geendiget werden. Ist dies nicht abermal allgemein a)? . Sie sollen sich vor inutilibus sumtibus hüten. Wer bestimmt aber, wann sie unnütz, übertrieben sind? Benedikt hatte den äussersten Grad bestimmt; hier ist nur allgemeine Wahrheit. . . Sie sollen nec pecuniam nec munus unter keinerlei Vorwand annehmen. Soll denn kein einziger unschuldiger Fall möglich sein b)? . . . Die Viktualien sollen frugaliter moderateque gereichet werden. Allein wo ist auch hier etwas mehr als allgemeine Anmahnung? . . . An jenen Orten und Provinzen, „ubi consuetudo est, ut nec victualia, nec „ pecunia . . . a visitatoribus accipiatur, sed omnia „ gratis fiant," soll dieses auch immer so beobachtet werden; allein es ist nichts destoweniger noch immer Streit unter den kanonischen Rechtslehrern, wie diese Stelle zu verstehen sei a), und selbe also nicht deutlich?

Wer

a) Wirklich läßt sich aber auch hier nichts bestimmen, das universelle Regel sein könne, so wenig als eine gewisse Zeit für alle und alle Rechtshändel.

b) S. *Pax Iordanus* Elucubr. divers. Vol. II. Lib. 7. T. 18. n. 99, 100, wo er einen und andern Fall anführet.

b) Manche behaupten, daß wegen den Worten — „In iis „ tamen locis seu provinciis, ubi est consuetudo &c. „ — überhaupt jede praescriptio zureichend sei, die Visitirten

von

Wer gegen das trientische Verbot etwas annimmt, soll doppelt so viel in der Zeit eines Monats restituiren. . . Allein könnte man nicht über diese Zeitfrist zweifeln? Benedikt hat in seiner oft angeführten Konstituzion einen zweimonatlichen Termin zugestanden. Hier wird freilich nur ein Monat gegeben; aber wird denn ein vorherbestehendes Gesätz durch ein nachfolgendes aufgehoben oder abgeändert, wenn dessen gar nicht erwähnet wird? — Hierzu kömmt noch, daß diese trientische Stelle nichts nach Verschiedenheit der Länder, der visitirten Kirchen, der visitirenden Personen bestimmt, welches die benediktische Konstituzion, und auch die la-

tera-

---

von der Last der Prokurazionen zu befreien, S. Pax Jordan. *l. c. n.* 50. Barbosa de *offic. et potest. Episc.* *Alleg.* 73. *n.* 48. Andere sind nach richtigerer Erklärung einer andern Meinung, und behaupten, daß zwar eine solche allgemeine Gewohnheit einer Diözese die Diözesanen von der Prokurazionsschuldigkeit frei mache (Soll wohl eine solche Diözese existiren?); aber eine Partikularpräskripzion könne solches nicht wirken. In der That ist dieses in den kanonischen Verfügungen (Cap. XI. et XVI. de praescript., und Cap. XVI. et XXIV. de cens.) so klar enthalten, daß man nicht den mindesten Zweifel daran haben kann. . . Auch von diesen Kapiteln schweigt das Tridentinum; hat ihnen also auch nicht derogirt. S. Reifenstuel *jus canon. universum ad Tit. de cens.* §. *IV. n.* 62. S. auch Boehmer ad *Tit. de cens.* *n.* 103., welcher sich nicht bestimmt genug erkläret. Fritsch sagt (Tract. cit. de jure visit. eccles. n. 13.) Procurationis juri non praescribitur, quia hoc esset praescribere obedientiam et reverentiam superioribus debitam.

teranensische (Cap. VI. de Cens.) that. . . Ferner finden wir auch jene Frage hier übergangen, ob der Bischoff, wenn er seine eigene Kathedralkirche, oder in seiner eigenen Residenz, visitirt, Prokurazionen nehmen könne, welche durch das Cap. XXIV. und die Extrav. Benedicti XII. de Cens. ganz deutlich für den Bischoff entschieden ist a). Wir sehen also, daß das Tridentinum

a) Vor dem Tridentinum war keine Frage über diese Befugniß des Bischoffes; denn die Texte sind klar. Panormitan sagt deßhalben ad Cap. 24. de Cens. „Ecclesia etiam civitatensis tenetur procurare Episcopum visitantem, quanquam ipsum nunquam procuraverit;„ und nachher: Ex textu „ concludo, quod et ab ecclesiis civitatis, quas Episcopus „ visitat, potest procurationem exigere: hoc tene menti.„ Allein das Tridentinum machte, daß manche die Sprache änderten: Fagnanus, Barbosa, Pirrhing, bei Reifenstuel, welcher der nämlichen Meinung ist, loc. cit. n. 54. selbst van Espen *Juris eccles. univers. P. I. Tit. XVII. Cap.* 2. *n.* 11. sprechen dieses Recht dem Bischoffe ab. Letzterer führet besonders das Tridentinum, und — aus dem Fagnanus ad Cap. 24. — Deklarazionen der Kardinäle an, welche diesen Satz entschieden hätten. Es ist zu wundern, daß van Espen auf diese Deklarazionen bauet. Richtiger ist der Blick des Pax Jordanus Tit. cit. Er sagt n. 45. „daß, in „ Gemäßheit der Deklarazionen der Kardinäle, dermalen „ die Bischöffe in ihren Residenzen keine Prokurazionen „ fodern könnten.„ (Wo die Deklarazionen gelten, ists nicht zu läugnen.) Num. 46. „Doch ist die gegenseitige „ Meinung nach gemeinem Rechte ganz gewiß. — (eben so unläugbar, aus den angeführten Rechtsstellen — und) „weil „ solche Kösten gezahlt werden, nicht allein wegen nothwen-

num in einigen Punkten deutlich gesprochen hat, in einigen Punkten mit der benediktischen Konstituzion übereinstimmt; ist wohl wahr; aber auch eben so wahr, daß es in andern Punkten allgemein, unbestimmt redet, und von der Sache nur im Vorbeigehen handelt, und daß demnach die mainzer Monatschrift die trientische Stelle nicht so schief beurtheilt, und mit der benediktischen Verordnung verglichen hat, als Herr Gegner will; er aber selbst vergebliche Mühe sich gegeben hat, das trientische Kapitel als die deutlichste, bestimmteste und ge-

„ wendiger Kost, sondern auch zum Zeichen der Unterwürfigkeit.„ Nro. 47. „Deßhalben, wenn die Deklarazionen nicht wären, müßte man diese Meinung ergreifen „ . . . Nec obstat *Tridentinum* . . . in verbis illis *pro temporis tantum necessitate et non ultra*: quia Conc. evitari facile potest, interpretando, de necessitate quotidiana, et pro tempore visitationis, non ultra illam; in quibus terminis frequenter loquitur jus com. signanter in *c. cum Apostolus* 6. et *c. cum instantia* 17. atque alibi. Die Erklärung des tridentinischen Kapitels ist ganz ungezwungen, ganz natürlich: das Tridentinum stehet also nicht im Wege; nicht zu melden, daß, wenn das deutlich sprechende jus commune hätte sollen korrigirt werden, hiezu etwas mehr erfoderlich gewesen wäre, als nur im Dunkeln das Gegentheil zu sagen, daß eine ausdrückliche Erwähnung desselben wäre nothwendig gewesen. . . Die Deklarazionen der Kardinäle hindern auch nicht: ihre Entscheidungen sieht die deutsche Nazion nicht als ein Gesätz an: sie mögen also immerhin dezidirt haben, dieß verschlägt nichts. — Und endlich für Mainz sprechen die Privilegien des Klerus von Prokurazionen; Tam intra, quam extra muros,

genaueste Vorschrift hinzustellen, welche eigentlich für nichts, als eine (zwar sehr heilsame, doch aber nur —) Ermahnung angesehen werden kann. —

Das Provinzialkonzilium zu Köln vom Jahre 1549 hatte schon einige Zeit vorher über den Punkt der Prokurazionen seine Gesinnungen auf eine Art geäußert, die mit der trientischen Verfügung theils einerlei, theils ausgedehnter ist. Ich setze seine eigenen Worte hieher a): „Semper mansit extra controversiam, eos
„ qui visitarentur, debere suis visitatoribus *sumtus*
„ *omnes*, dicente Apostolo: *Quis plantat vineam*, *&c.* . .
„ sed quoniam frigescente charitate, populus (non ut
„ olim) benigne et liberaliter succurrit ecclesiarum
„ necessitatibus, et gravibus insuper exactionibus ec-
„ clesiae per hanc tempestatem atteruntur; ne visitatio
„ superveniens fiat onus importabile, et *offensionem demus*
„ (ut Apostolus loquitur) *Evangelio*: requirimus re-
„ verendos comprovinciales Episcopos nostros suffra-
„ ganeos, ut, quando non per se, sed per Commissa-
„ rios visitabunt, non sinant visitandos *supremis eve-*
„ *ctionum ac procurationum juribus* gravari: *neque enim de-*
„ *bent filii thesaurizare parentibus*, *sed parentes filiis*. Prae-
„ cipimusque et mandamus universis et singulis, nobis
„ inferioribus visitatoribus, ne superfluum famulitium
„ in comitatum assumant, et victualium sumptu medio-
„ cri pro sua decentia sint contenti. De parochis vero,
„ubi

a) Herzheim Conc. Germ. Tom. VI. p. 547. Das Provinzialkonzilium zu Mainz vom nämlichen Jahre schweigt von diesem Punkte gänzlich.

„ ubi tenues ſunt reditus et paucus eſt populus, ordi-
„ namus, ut viſitandi vocentur ad vicinum aliquem ejus
„ Decanatus ſeu regiunculae locum, et moderatum
„ tantummodo ſubſidium conferant in ſumtus commu-
„ nes. Ceterum ſi pauperis cujuspiam parochiae ne-
„ ceſſitas requirat viſitationem perſonalem, cum hoc
„ viſitatores agant benigne, et ad exemplum Apoſtoli
„ Pauli (qui malebat manuum labore victum ſibi et
„ ſuis quaerere, quam quem gravare) eccleſiae pauperi
„ de ſuo, quod a locupletiore eccleſia habent, ſerviant."
Aus dieſem in Deutſchland, in unſerer Nachbarſchaft gehaltenen Konzilium ſehen wir beſonders zwei Dinge: erſtens, daß nach deſſelben ganz ungezweifelter Meinung den Viſitatoren nicht nur die Koſt allein gebühre, ſondern aller Aufwand, der wegen der Viſitazion in den gehörigen Schranken gemacht wird "extra controverſiam, *ſumtus omnes*;" zweitens, daß es eben ſo bei den Viſitirten gefehlt habe, als zuweilen bei den Viſitatoren. Letztere foderten wohl verſchiedentlich zu viel; aber Erſtere wollten auch wenig, oder nichts, geben: "Frigeſcente charitate populus a) non ſuccurrit benigne et liberaliter."

---

a) Setze man ſtatt deſſelben (vermögende, verſteht ſich) Stifter, Pfarreien: ſo wirds auch wahr ſein. Herr Gegner hat dieſes — und ſonſt nichts — durch die von ihm S. 51. beigebrachte Copia Decreti erwieſen. Die Stelle kömmt noch.

§. 13.

Nach dem Tridentinum

Das trientische Dekret über die Visitazionen wurde nachher in verschiedenen Konzilien wiederholet und zur Vorschrift gegeben. Das Provinzialkonzilium zu Cambray im Jahre 1565 a) beruft sich hierauf, redet aber kein Wort vom letzten angeführten Theile desselben, wo von Prokurazionen gehandelt worden, sondern begnüget sich, den Bischöffen ihre Pflicht vorzuhalten, den Zustand ihrer Kirchen genau zu untersuchen. Das Diözesankonzilium zu Konstanz vom Jahre 1567 gibt b) eine gleiche Vorschrift, und setzt nur über die Prokurazionen die Ermahnung hinzu mit den Worten des Tridentinums: „Ne inutilibus sumtibus graves sint, nec quidquam pro visitatione postulent, aut accipiant, exceptis tantum victualibus.„ Das berühmte Provinzialkonzilium zu Salzburg vom Jahre 1569 handelt c) weitläuftig über alles dasjenige, was der Visitator untersuchen soll, und trägt zuletzt d) das trientische Dekret wörtlich, ohne einigen Zusatz e) ein.

Wir

a) Tit. XIII. bei Harzheim Tom. VII. p. 110.

b) P. II. Tit. XIX. bei Harzheim Tom. VII. p. 584.

c) Constit. LXII. bei Harzheim Tom. cit. p. 381.

d) Constit. cit. Cap. 25. de visitationum sumtibus atque eorum moderatione.

e) Ich verstehe deßwegen nicht, warum in der dahier im Jahre 1782 erschienenen Abhandlung de formula reformationis ecclesiasticae der Leser S. 295 auf dieses 25ste Kapitel der salz=

Wir haben nach dem trientischen Konzilium in dem mainzer Erzstifte kein Konzilium mehr, wo von diesem Dekrete hätte Meldung geschehen können: wir finden also auch keine. So viel ist gewiß, daß die Disziplinarverfügungen dieses tridentinischen Konziliums nicht unbedingt und allgemein in Deutschland, folglich auch in dem mainzer Erzstifte, dem ersten des deutschen Reiches, angenommen worden. Bei van Espen wird hierüber a) so gesagt: „In Germania Praelati ac Prin-„cipes catholici Concilii Tridentini decreta recepe-„runt, sed salvis suarum provinciarum et imperii „germanici juribus, salvo insuper concordato germa-„nico, quod Nicolaum V. inter et Fridericum III. „peractum est.„ Noch deutlicher überhaupt sowohl, als besonders in Bezug auf Mainz wird dieses aus der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1566 b), und der Rede des mainzer Erzbischoffes Daniel an den päbstlichen Legaten c). Der Kardinal Kommendo-

 nus

salzburger Synode mit den Worten "quod caput lectu sane dignum est" aufmerksam gemacht wird, indem man wirklich daselbst keine Sylbe mehr liest: als im tridentinischen Dekrete, welches ohnehin Jedermann kennt.

a) Dissertat. in jus canonicum novissimum §. 6. de Concilio Tridentino pag. 169. Col. 2. in nota. Edit. Lovan. 1753.

b) Sie ist in der Dissertatio de jure visitandi ecclesias quoad temporalia Episcopis Germaniae ex observantia competente, S. 33, und in der mainzer Monatschrift Heft 4 Seite 416 angeregt.

c) Histor. Fleur. Tom. XLVII. Lib. 169. §. 80 — 83.

nus hatte den Auftrag als Gesandter des Pabsts Pius V. an dem Reichstage zu Augspurg die Annahme des Konziliums zu betreiben. Er stellte vor, in demselben seien nicht nur die Geheimnisse des Glaubens gründlich festgesetzt, sondern auch die Disziplin und Sittengesätze sehr klar und deutlich erklärt, in gewisse Artikel richtig gebracht, und gegen alle schiefe Auslegung sicher gestellt worden. Er ermahnte hierauf sämmtliche, sie sollten die Dekrete dieses Konziliums annehmen, und nach seinen Entscheidungen sich richten. . . Der Erzbischoff von Mainz gab hierauf im Namen Aller diese merkwürdige Antwort: „Nos omnes cunctas synodi decisiones fidem „ ac mysteriorum doctrinam concernentes absque ulla „ restrictione recepturos, interposita etiam juramenti „ religione, pollicemur; cum autem quaedam discipli- „ nae capita, a quibus eximi peroptamus, ibidem re- „ periantur, atque aliunde quaedam stabilitae sint „ consuetudines, quas abolere, praevalente morum li- „ centia ac discordia, neque tutum nec consuetum est; „ hinc aliam temporis vicissitudinem magis opportu- „ nam esse exspectandam censemus.„ Dabei blieb es auch, und der Reichstag gieng auseinander, ohne daß etwas Anderes auf des Legaten Antrag beschlossen ward, außer daß in den Komizien von Religionsangelegenheiten nicht sollte gehandelt werden. Auch der weitere Antrag des nämlichen päbstlichen Gesandten an die Erzbischöffe zu Mainz und im übrigen Deutschlande, daß sie in ihren Synoden das Tridentinum rezipiren sollten, um dadurch ihre Suffraganen ebenmäßig dazu zu bewe-

gen,

gen, blieb, wenigstens was Mainz betrifft, unerfüllt, indem keine Synode mehr daselbst ist gehalten worden.

Man müßte der Wahrheit mit Bedacht die Augen verschließen, wenn man nicht sehen wollte, daß die tridentinischen Disziplinarverfügungen gewiß nicht alle, und nicht unbedingt, in Deutschland, und in der mainzer Erzdiözese sind angenommen worden. Es ließen sich davon ohnehin mehrere Beispiele beibringen, wenn der Gegenstand es erfoderte, hievon Mehreres zu reden.

§. 14.

Fortsetzung. Merkwürdig sind noch nach dem Tridentinum die beiden Verordnungen des h. Karolus Borromäus in 2 Konzilien zu Mailand a). In dem ersten, welches im Jahre 1565 gehalten worden, lauten die Worte selbst also: „Comitatum non habeant „nisi necessarium; in quo plures omnino ne sint quin„decim hominibus, et jumentis duodecim. Si plures „duxerint, alant suis sumtibus. In mensa duo tantum „fercula afferre liceat. Si visitator gradu inferior sit „Episcopo, in comitatu octo hominibus ad summum, „et sex jumentis contentus sit.„ Thomassin macht hierüber die Anmerkung: „Da die Konzilien vor 4 — 500 Jahren dem visitirenden Bischoffe eine Zahl von 20 bis 30 Mann und Pferden gestattet haben, da das Tridentinum hierüber gar nichts b) bestimmt habe; so sei

a) Thomassin V. et N. E. D. P. III. L. II. Cap. 33. n. 12.

b) Ich bitte den Herrn Gegner, dieses zu bemerken. Es ist nur

sei es merkwürdig, daß der h. Karolus in seinen Konzilien solche Zahl um die Hälfte gemindert habe." Allein auch diese Zahl schien nachher noch zu groß; denn in dem vierten Konzilium zu Mailand, im Jahre 1576, schmolz sie wieder um ein Merkliches zusammen: „Ne „deinceps plures, quam homines decem et jumenta „septem ad summum secum ad visitandum ducant, „supputata hoc numero Episcopi etiam persona, ac „illius ecclesiastici viri, quem ex hujus Concilii de„creto Episcopus quisque aliquando praemittet. At „vero, qui Episcopis gradu inferiores sunt, in visi„tatione longe pauciores homines et jumenta adhi„beant." Man sieht ohne mein Erinnern, daß der h. Karolus mit seinen Bischöffen bei Abfassung dieser Dekrete mehr den lateranensischen als tridentinischen Kanon vor Augen gehabt habe. Uibrigens will ich auch dieses nicht verhalten, was in dem nämlichen Konzilium ist beschlossen worden: „Ne quid omnino acciperent Notarius et Secretarius, sive Cancellarius Episcopi, ne ad chartas quidem, quae expedirentur „tempore visitationis." welches ebenfalls auf alte Ka-

nur ein Kompliment, welches man dem Tridentinum macht, wenn man sagt, es könne nichts Bestimmters und Deutlichers gesagt werden, als sein Dekret. Gleich nachher sagt der nämliche Thomassin: „A Concilio Tridentino non aliae propositae erant leges, quam modestiae et necessitatis, atqui quod modestiam uno tempore sapit, alio non sapit; quod necessitatis nunc est, alias non erit. Hic et impraesentiarum Parochiani ferendo sunt oneri, qui alibi et alias non erunt."

Kanonen sowohl, als auch auf das Tridentinum sich gründen mag.

Da die gallikanische Kirche mit Recht als ein Muster den übrigen vorgestellt wird, und ihr Eifer bekannt ist, womit sie sowohl für die Reinheit des Glaubens, als auch der ächten Disziplin wachet: so wird es ganz erheblich sein, zu vernehmen, was für eine Sprache dieselbe nach dem Tridentinum geführt habe. Im Jahre 1579 ward zu Melun eine allgemeine Versammlung (Melodunensis synodus) des ganzen Klerus von Frankreich (durch Deputirte) gehalten. Die Absicht dieser Versammlung gieng, wie die Rede des Bischoffes von Bazas (Vasatensis) an den König Heinrich III. zeiget a), dahin, daß die Kirchenzucht überhaupt wieder sollte hergestellt, die Dekrete des Konziliums zu Trient verkündet und gehalten, und würdige Bischöffe gewählet werden. In diesen Komizien sprechen die Bischöffe: b) „Justum est et aequum, *sumtus necessarios juraque con-* „*sueta* c), quam procurationem canones vocant, per „paroecianos parochosque visitatoribus suppeditari. „Cavendum tamen hac tempestate, ne visitatio fiat „onus intolerabile, et offensio detur Evangelio, sed „visitatores tractent visitandos ut filios, ac pro sua „decentia comitatu ac victu mediocri sint contenti: „et si paroeciae sint tenues, benigne et gratis visitenten-

a) Histor. Fleur. Tom. XLIX. Lib. 172. §. 15.

b) Note (a) bei van Espen J. E. U. P. I. Tit. XVII. C. 2. n. 9.

c) Ich bin versichert, dieser doppelte Ausdruck gefällt dem Herrn Gegner nicht.

„ tentur.„ Wahrhaftig, wenn je die christliche Klugheit erfodert hat, daß die Bischöffe gegen ihre Untergebenen mit aller Bescheidenheit, Modestie, und Uneigennützigkeit sich betrugen: so war es gewiß in den damaligen Zeiten, wo die Fehler der Geistlichkeit, besonders der hohen, zur Veranlassung des Abfalles genommen wurden. Es war also nöthig, daß die Bischöffe welche visitirten, um ihre Schafe im Glauben zu befestigen, und die gute Ordnung zu erhalten, nicht selbst durch Unordnung, Uibermaaß, Verschwendung, Eigennutz zum Stein des Anstoßes wurden. Es war nöthig, daß sie auch von ihren ungezweifelten Gerechtsamen lieber etwas nachließen, als durch strenges Daraufhalten zum Aergerniße wurden a). Jedoch bleibt auch dieses aus den Worten des gallikanischen Konventes ausgemacht, daß es gerecht und billig sei, die nöthigen Kösten, die herkömmlichen Gebührnisse zu entrichten; welche Worte etwas mehr, als Verpflegung, sagen wollen. Uibrigens bezeuget Fleuri b), daß, gleichwie auch vormalen, so zu unsern Zeiten, die Prokurazionen in Geld in mehrern Diözesen erhoben werden, und dieß zwar nicht nach der Willkür der Visitirten, sondern des Vi-

a) Paulus sagt (I. Cor. VIII, 11.): „Wenn Fleischspeise „ meinen Bruder ärgert: so will ich lieber ewig kein Fleisch „ essen.„ Die natürliche Philosophie und die geoffenbarte Wahrheitslehre sagt uns, daß wir verbunden sind, das Aergernis unsers schwachen Bruders zu verhindern, oder zu heben, und bestimmet die Gränzen.

b) Institution au droit ecclesiastique Tom. I. Part. II. Chap. 24. S. auch Note (3) pag. 470.

Visitirenden, nach dem Reglement de la chambre ecclesiastique des Etats generaux an. 1614 a).

§. 15.

Geschichte der Prokurazionen im mainzer Erzstifte.

Nachdem ich die Hauptsachen und Epochen der Prokurazionen im Allgemeinen angeführt habe: so will ich nun von der Geschichte derselben in dem mainzer Erzstifte insbesondere etwas vorbringen. Die erste Meldung hievon haben wir schon oben S. 32 aus einem mainzer Konzilium vom Jahre 852 gelesen, wo nach der Art der damaligen Zeiten die Viktualien der Visitatoren bestimmt worden. . . Nach mehrern Jahrhunderten kömmt unter dem Erzbischoffe Peter, welchen der Herr Gegner selbst S. 13 angeführt hat, im Jahre 1312 erst wiederum hievon etwas vor. Diesem wurde vom Pabste Klemens V. die Erlaubniß ertheilet b), seine Diözese durch Abgeordnete visitiren zu lassen, und doch die ihm schuldigen Prokurazionen zu beziehen c). Von dieser Zeit an weiß ich nicht, ob wir noch Visitazionen der Erzbischöffe in eigener Person vorfinden. Mir sind wenigstens dergleichen nicht bekannt. Auch sehe ich mich in dieser Meinung dadurch bestättiget, daß man in einem Werke, welches eine Menge von Alterthümern der mainzer

a) S. die angerufene Note.

b) Würdtwein Subsid. diplom. Tom. I. p. 401.

c) Wie dieses zu verstehen sei, ist schon S. 63 (a) erklärt worden.

zer Diözese enthält a), nichts findet, was solche persönliche Visitazion bewieße; vielmehr das Gegentheil.

Das merkwürdigste Stück in der Geschichte der Prokurazionen im mainzer Erzstifte ist und bleibt immer jene Stelle, die in den Privilegien der mainzer Klerisei hievon spricht. Die Sache verhält sich so: Es muß auf einer oder andern Seite — auf Seiten der Erzbischöffe, oder auf Seiten der Stifter — oder auch vielleicht auf beiden, zuweilen — zu scharf oder zu sparsam — gegriffen worden sein. Keines von beiden kann befremdend sein, wenn man betrachtet, was oben in der Geschichte der Prokurazionen im Allgemeinen vorkam: Um die Irrungen zu heben gieng die Klerisei vor der Wahl b) des Erzbischoffes, oder auch wohl bei sonstigen Gelegenheiten, mit ihm eine Art von verbindendem Kontrakte ein, den man, in Bezug auf den Klerus, Privilegium, in Bezug auf den Erzbischoff Kapitulazion nennen kann (Um die Worte ists nicht zu thun.). — Daß diesem so sei, bezeugen uralte Privilegien, worin dem Klerus der Stadt und Diözese Mainz verschiedene Punkte akkordirt werden. Ein dergleichen schreibt sich schon vom Jahre 1398 c) her unter dem Erz-

a) Ich meine des Herrn Weihbischoffs Würdwein *Dioecesis moguntina in archidiaconatus distincta*.

b) Hierüber ist merkwürdig das Cap. XXIII. de Elect. et El. potestate, und was van Espen hierüber kommentirt. Tom. IV. *Edit. noviss.* p. 74. *Observ. in Cap. bonae memoriae*.

c) Die Sache ist kündig, und ich brauche mich nur hierin auf die stiftische und sonstige Archive zu berufen, ohne einen Widerspruch zu befürchten.

Erzbischoffe und Kurfürsten Johann II. von Nassau. Unter andern wird daselbst gesagt: „Octavo quod in visi-„tationibus ecclesiarum contentus erit *summa pecuniae* „*ab antiquo procurationis nomine persolutae.*„ Jedem bedachtsamen Leser werden ohne Zweifel die Worte "ab antiquo" schon im 14ten Jahrhunderte, seltsam vorkommen... Ungegründet scheinet mir die Vermuthung nicht, daß entweder die Visitazion des Erzbischoffes Peter, oder die Konstituzion Benedikts XII., welche im nämlichen Jahrhunderte vor 62 Jahren, im Jahre 1336, erlassen war, und für Deutschland so, wie für andere Reiche gewisse Summen festgesetzt hatte, die Veranlassung einer solchen Konvenzion gewesen, und daß deßhalben etwas Gewisses stipulirt worden sei. Da dieses aber ein gleichgiltiges Ding in der Hauptsache ist, obgleich eine nähere Aufklärung zu wünschen wäre, so mag es sich, wie immer, verhalten; genug, wir sehen hier summam pecuniae, und — im 14ten Jahrhunderte — ab antiquo persolutae; und wir haben also am Ende dieses Jahrhunderts die Epoche, daß die Prokurazionen in Geld, und zwar von Alters her, gezahlet werden — aber a volentibus sagt man vielleicht? — Gut, ja; es verschlägt nichts. Die Hauptanwendung folgt ohne dieß noch.

Obgleich dieses ganz alte Privilegium überhaupt die Uiberschrift führet: „Privilegium datum Clero *civitati*, et dioecesis Moguntinae:" so mag doch der weltliche, oder reguläre Klerus in der Stadt Mainz selbst eine sich günstige Auslegung erfunden haben; oder war es nur, um solchen Auslegungen und sämmtlichen Ausflüchten zu-

vor

vor zu kommen, daß in den von dem Erzbischoffe Theodorik von Erbach im Jahre 1439 ertheilten Privilegien a) es bestimmter, und so gefasset wurde, daß man keinen Skrupel mehr haben kann. „Item (wird gesagt) quod „ in visitatione *ecclesiarum et monasteriorum intra et extra* „ *muros* moguntinenses contenti erimus summa pecu- „ niae ab antiquo procurationis nomine persolutae. „ Auf welche Art die immer von neuem bekräftigten Privilegien bis auf den höchstseligen Erzbischoff Emerich Joseph sprechen. Der Schluß, den deßhalben die mainzer Monatschrift H. 4. S. 416 — machet, ist unläugbar. Der Herr Gegner mag sich dagegen gebährden, wie er will. Er ist äußerst krakt. Die Kanonen, und selbst das Tridentinum, wollen, daß besondere Verträge vor allen andern gelten sollen. Hier ist so ein Vertrag, daß nicht Viktualien, sondern Geld soll gegeben werden b). Also wirds mit Recht in dem mainzer Erzstifte nicht nur gegeben, sondern auch gefodert.

Doch ich komme zu ernsthaft zum Beweise, ehe ich mit der Geschichte zu Ende bin.

Von erzbischöflichen persönlichen Visitazionen haben wir wenig, oder wohl gar keine Nachricht, wie schon ist angemerket worden. Also kann ich hievon aus der Geschichte nichts vorbringen.

Allein

---

a) Die nämliche Berufung wie oben.

b) Ich übergehe hier noch, was man par chicane gegen diesen zweiten Satz sagen könnte; und es ist mir leid, daß ich noch nachher werde gezwungen sein, etwas Mehreres darüber zu sagen.

Allein, was die Archidiakonal- oder Archipresbyterial-Visitazionen betrifft, darüber liefern uns die von dem dermaligen Herrn Weihbischoffe zu Worms zusammengetragenen Kommentazionen Vieles. Ich will einige Stücke hieraus anführen, welche zugleich angenehm, und zu der Anwendung passend sein werden. Der Erzpriester zu Mainz hatte vormals, und hat auch noch, einen gewissen Distrikt, worin ihm verschiedene Gerechtsame zukommen. Unter andern hatte er auch das Recht, den Send zu halten, oder, welches einerlei ist, zu visitiren. Was die Prokurazion desselben angehet, lesen wir: a) „Zu Nieder-Olm weisset mann auf ein „altes Herkommen, daß, wann der Sendt gehalten „wirdt, der Herr Erzpriester mit bey sich habenden „Officialen, Dinnern und Pferden allemahl von den „Niederohlmer und Oberohlmer zugleich costfrei gehal„ten soll werden, und wird der uncosten in der Kir„chenrechnung verrechnet. . . . Zu Finthen ist der „Send den vierten December 1652 gehalten worden, „und weisset mann da mit recht, daß die Finther und „Draiser den Erzpriester sambt bey sich habenden Offi„cial, notarium, Diener und pferd costfrey zu hal„ten schuldig seynd, dem alten Herkommen nach. . . . „Die Budenheimer weissen auff mit recht ein altes „Herkommens, daß der hochwürdige Erzpriester soll „kommen, den Synodum zu halten den Donnerstag nach

---

a) Cl. Würdtwein Dioecesis mogunt. in archid. distincta. T. I. Comm. I. pag. 17.

„ nach allerheiligen mit fünfthalben pferden und sechst„ halben a) mann, und soll gekocht werden mit einem „ fewer ohne rauch, und wann dem Erzpriester mit „ dem essen kein gnügen geschehen, soll er solches durch „ die vier sendt-schöpfen erkennen lassen, und auffs „ neue zehren b). — Hier finden wir eigentlich nur Verpflegung. Ich gestehe es gar gerne. Allein wir haben noch andere Nachrichten, deren ich verschiedene auch deßhalben anführe, weil sie von dem Laiensend, worüber noch gesprochen werden muß, einen Aufschluß geben. Immer dienen sie sowohl zur Geschichte, als auch zum Beweise. Die Synodalgerechtsame zu Gaubökelheim werden auf folgende Art beschrieben c): „Diss ist die „ herrlichkeit und recht, die mann zu weisen ist, unse„ rem gnedigsten herrn von Meinz, wan er den Sendt „ besetzt zu Gaubickelheim. . . Zum ersten weisen die „ Scheffen, dass er den Sendt soll besetzen in Gaubö„ ckelheim und herkomens d) die Kirch den pfarrherrn und die geschworne, darzu die ganze Gemeine zu lassen, in

---

a) Ein Ausdruck, der nur bei den Deutschen angetroffen wird; die Kapitel sprechen anders. Es muß dieser Ausdruck aus dem Lehensystem in Deutschland, und dem Beitrage an Reutern und Fußgängern, den mindere Vasallen leisten mußten, hergeleitet sein.

b) Ist es nicht ein allerliebstes Ding um die Viktualien statt Geld?

c) Ibid. pag. 131.

d) Dieß ist unverständlich: ob das Original mangelhaft war, oder der Abdruck nicht richtig?

„ in ihrem alten herkommen und gewohnheit. . . Item
„ zu dem andern soll er reiden in den pfarrhof halb sie-
„ ben, und soll der Kloeckner den pferden brengen 1.
„ Mltr. habern, und ein bedtbuch und licht, das er
„ darbei bede ungeferlich, und soll der pfarrherr dem
„ Sendtherrn und den seinen essen und trinken geben
„ ungeferlich, desgleichen soll der pfarrherr dem
„ Sendtherrn essen und trinken geben des andern tags,
„ und den seinen zu dem mittag ungeverlich. . . Dar-
„ nach sall der burgermeister von der gemein wegen
„ unsern gnedigsten herrn seine herrlichkeit brengen und
„ schenken 1. Viertel weins, darzu soll er brengen von
„ der gemein wegen XII schilling heller. . . Item soll
„ ein jeglich mensch des ein haus reücht 2 heller geben,
„ und ein jeglich handtwercksmann 6 heller, und die
„ Sendtscheffen seind frey. . . Item ein jeglich becker
„ soll brengen 2. Kuchen in den pfarrhoff, da einer
„ eines Thornes wehrt sey ungeverlich. . . Item sall
„ ein Müller brengen von einem jeglichen rad dass in
„ dem wasser geht 2 Kappen ungeverlich. . . Item soll
„ ein jeglicher wirdt den man nennen wirdt, 1. Viertel
„ weins geben. . . Item soll der Schmidt kommen,
„ und brengen VIII huffeisen und soll im der Sendt-
„ herr geben essen und trincken. . . Item wie diss
„ von des Sendt wegen geweiset ist, und vorgeschrieben
„ steht, so der Sendt unser gnedigster Herr von Meinz
„ a) ist, das sol gleich halb als vill sein, so der Sendt

a) Man sieht hieraus, daß die persönliche erzbischöffliche Visi-
sitazion wenigstens sehr selten war, weil hier so als von
einer Ausnahme von der gemeinen Regel gesprochen wird.

„ des Dhumprobst ist uß gescheiden des Virtheil weins
„ das die gemein schicket unserm gnedigsten herrn von
„ Meinz und nit dem Dhumprobst. . . Item ist ge-
„ weiset worden in dem Capitel zu Flonheim, wie der
„ Sendtscheffen weiset, dabey sal es ein Sendtherr
„ lassen, es sey mit hafferen oder futerunge und anderm
„ wie man erdenken mocht. . . . Diß ist herrlichkeit
„ freiheit und herkommen unsers gnedigen herrn des
„ Dhumprobst, als von des heiligen Sendts wegen. . .
„ Item zu dem ersten weisen die Kirchengeschworne wan
„ unser gnediger Herr der Dhumprobst herkommet oder
„ jemant von seinetwegen den heiligen Sendt zu bese-
„ tzen, so sol der Sendtherr reiden mit virthalben
„ pferden und IIII mann, den soll der pfarrherr geben
„ essen und drinken, und gütlich thun ungefehrdt des
„ abendts so der Sendtherr kommen ist, und des an-
„ dern tags zu mittag. . . Item soll kommen der
„ Glockner und brengen ein fernsel habern und ein licht
„ das man des abends dabey mocht gesehen, und des
„ morgents der Sendtherr dabey moge gebeden unge-
„ fehrlich, und darzu ein Bedebuch. . . Item darnach
„ soll kommen der Burgermeister und sal unserm gnedi-
„ gen Herrn dem Dhumprobst oder einem Sendtherrn
„ von unsers Herrn des Dhumprobst wegen bringen
„ sechs schilling heller. . . Item weiset der geschwornn
„ das ein iglich des ein Hauß reuchet, sal unserm Herrn
„ dem Dhumprobsten geben ein Heller und ein iglich
„ handtwerksmann geben drey heller. . . Item soll
„ kommen der becker als viel der seint und bringen in
„ den pfarrhof ein Kuchen iglich vor sich senden ein Ku-

„chen

„ chen der eins Thurnys wehrt sey ungefehrlich. . Item
„ sal kommen ein iglich müller als viel der seindt und
„ bringen von iglichem rad das im wasser geht ein kap-
„ pen. . Item ein iglich wirdt den man nennen werdt
„ sal brengen in den pfarrhoff 1 Viertheil weins. . .
„ Item soll kommen der schmidt und bringen vier
„ hueffeisen und also viel negel dazu gehört dem Sendt-
„ herrn und sol der Sendtherr im geben essen und drin-
„ ken ungefehrlich.„ Eine ähnliche Stelle kömmt in dem schon angeführten Werke weiter unten vor, die ich nicht übergehen will, weil dergleichen auf die ältern Zeiten vieles Licht verbreiten, und immer, wenn man diese Zeiten gegen die unsrigen hält, angenehm und unterhaltend sind. Sie ist folgende a): Die Aufschrift sagt: „Libertates et solennitates synodi in Gensheim" b). Alsdann folget: „Zu dem ersten sall der Sendtherr
„ kommen mit dritthalben man mit drithalben pferde,
„ und sal nit kommen im wege oder ußwendig des we-
„ ges. . . Zu dem andern sal ein Glockner steenn vor dem
„ faltor in eynem wyessenn cleide mit eynem wyessen
„ stabe, mit eynem wyessenn becher, mit einer maiß
„ wins und sal den sendtherrn empfangenn und zu
„ drinckenn geben und sal das pferdt nemen by dem
„ Zaum und den Herrn füren uff den Widdum. . . Zu
„ dem dritten sal der Zehender steen uff dem widdum
„ und sal den Sendtherrn empfangen und furen an das
ende

a) Tom. I. cit. Comment. 3. de archidiaconatu ecclesiae collegiatae S. Victoris pag. 488.

b) Geinsheim.

„ ende, do er gekocht hait und sal im und den synen
„ genungk thun von eyner zyt zu der andern mit sampt
„ des pferners der sieben Kirchenn geschworn eins glo-
„ ckeners und eins Smidts. . . Zu dem vierdenn were
„ es sach das der Sendtherr uber nacht hy blyeben
„ wurde so sal der zehener den pferden strawen bis an
„ das vorgeboge und habern geben bis an die augen
„ und dem Sendherrn bereidden ein Krachenbedt mit
„ wyessen lylachen und ein fuer on rauch, und am an-
„ dern Tage darnach sal ein iglicher Kirchengeschworn
„ kommen mit einem hune oder mit eyner maiß wyns
„ zum Zehener und sal im aber genungk thun. . . Zu
„ dem funften sal ein Smidt komen im aftersende
„ und sal dem Sendtherrn geben vier yssen gestempt
„ und ongelocht. . . Zu dem sechsten sal ein glockner
„ im afftersende komen, und dem sendtherrn geben ein
„ summern habbern. . . Zu dem sybenden sal die ge-
„ mein auch komen im afftersende und sal dem sendt-
„ herrn geben XV. schilling heller und yglichs hawsge-
„ seß sal gebenn dem sendtherrn ein heller, daran ist ein
„ iglicher Kirchengeschworn fry. . . Zu dem achten
„ were feyl und Kauff hait sal dem sendtherrn zwei
„ pfennig geben im afftersende, auch sal der Zehener
„ geben dem sendtherrn funfzehen thornes sendtgeldt
„ und fenf wyspfennig stulgeldt im afftersende. . . so
„ der sendt ist unsers gnedigsten herrn von Mentz, sal
„ man alle dinge halten wie obgeschryebenn, ussgeschie-
„ den der sendtherr sal kommen, mit fünfthalb mann
„ und fünfthalb pferdt und der Zehener sal geben dem
„ sendtherrn dreyßig Thornes sendtgeld und zehen

„wyes-

„ wyespfennig stulgeldt und alle andere Dinge sal man „ halten, wie obgeschryeben.„

Ich präszindire hier noch von den Auflagen auf die Becker, Schmidte, Müller u. s. f.; so viel ist aber aus der letztern Stelle ohne Glosse ersichtlich, daß nicht nur Verpflegung und Nachtquartier, sondern auch noch ein gewißes Geld für den persönlich visitirenden Erzbischoff, und die Hälfte dessen für den Archidiakon (nebst dem Kathedratikum ("Stulgeld") bestimmt worden. Dergleichen Stellen sind in dem belobten Werke noch mehrere, welche immer das Nämliche beweisen. Bei der Beschreibung des Archidiakonats in der Wetterau, welches dem Probste zu unserer lieben Frau in Mainz zukam, und der Synodalordnung und Gerechtigkeit, sind sie häufig a). Ich führe nur einige an: „In Hœnstad hora misse et dabunt pro servitio iij libr. hlr. „ et procurabunt et illic pertinet villa *Graslog*. Item „ eodem die facto prandio in *Bischoffsheim* et dabunt „ pro servitio XViij sol. Et ibidem cedunt IX hlr. „ de una vinea, quam habet Henselmus Glockener, et „ ij capones de molendino. Item eodem die hora vesperarum in *Kesselstad* et dabunt pro servitio iiij libr. „ et dabunt plenum servicium, et pernoctabunt ibidem b). Etwas hernach c) kömmt auf die nämliche Art Folgendes vor: „Post decollationem S. Johannis in

a) Tom. III. Comment. 8. de archidiaconatu ecclesiae collegiatae B. Mariae Virginis ad gradus per Wetteraviam p. 6. — 13.

b) pag. 7.

c) pag. 10.

„ *Holzberg* hora misse et dabunt pro servicio ij libr. „ hlr. et iiij octalia avene.. — Eodem die facto pran- „ dio in *Pfaffinwisbach* et dabunt pro servicio i mal- „ drum avene. — Item eodem die hora vesperarum in „ *Werheim* et pernoctabunt ibidem et procurabunt, et „ dabunt pro servicio iiiij libr. hlr. et tria maldra „ avene et iiij pullos. „ Endlich zum Schlusse wird a) gesagt: „Suma sumarum in pecunia CLXXi libr. iii sol. „ hlr. Summa summarum avene LXXXViij maldr. „ illius mensurae. „ Wir finden eben daselbst noch eine weitläuftige Erzählung, wie der Probst von St. Peter den Sendt in seinem Archidiakonaldistrikte gehalten, wann er den Anfang damit gemacht habe, welche Ortschaften er der Reihe nach besucht, und was er an jedem Orte empfangen habe b). Aus der Menge von Stellen will ich nur einige ausheben c). „In *Peterweil*.. „ Commissarii habebunt duas procurationes scilicet „ vespere et mane valde solenniter, ut notum est. . . „ Item universitas ibidem dat tres libras, duo quartalia „ vini, duos grossos scriptori et octo octalia avene. . . „ Item quindecim solidos pro cathedratico dant ibi- „ dem. . . Item ibidem sunt duo molendina habentes „ quatuor rotas. Item *Acarben* est filia de *Peterweil*, „ et venient ibidem; et universitas ibidem dat unam „ marcam, unum quartale vini, unum grossum scri- ptori

a) pag. 13.

b) Tom. II. Comment. 5. de archidiaconatu ecclesiae collegiatae S. Petri pag. 26 — 126.

c) pag. 32.

„ ptori et tria octalia avene. . . Item eadem die in „ vesperis in *Grünau* Commissarii habebunt solennem „ procurationem alias consuetam ibidem. Item „ universitas ibidem dat tria octalia avene. Item „ pro more ibidem dant duos florenos. Item „ quindecim soll. pro cathedratico dant ibidem. „ — Es kömmt auch wohl verschiedentlich nebst der Prokurazion eine doppelte Abgabe an dem nämlichen Orte vor; vermuthlich, weil die erste eine schuldige, die zweite eine freiwillige und willkürige war, die zwar gewönlich gegeben ward, aber nicht gegeben werden mußte, wie solches die Worte "pro more" anzeigen. Hier ist ein Beispiel davon a): „ Hora misse in *Sindlingen*, Comissarii habebunt unam procuratiouem solennem. Item „ universitas ibidem dat unam marcam, unum quartale „ vini, unum grossum scriptori, et unum malterum „ avene mensure pingwensis. Item pro more „ ibidem dant novem soll. Item quindecim soll. „ pro cathedratico dant ibidem. — Item eadem die „ in vesperis in *Acriffiel* Commissarii ibi habebunt „ unam procurationem solemnem svalde, scilicet ve„ spere. Item universitas ibidem dat tres libr. hll. „ duo quartalia vini et duos grossos scriptori, et unum „ malterum avene. Item pro more ibidem dant „ quatuor florenos in auro, duo quartalia vini et duos „ grossos scriptori. Item quindecim soll. pro ca„ thedratico dant ibidem. . . Item una mola duas „ habens rotas. . Item nota de mola in supe„ superiori *Heidensheim*. — Sequenti die hora misse in

a) pag. 66.

„ *Crüfftel.* Commissarii ibidem habebunt procuratio„ nem solemnem. Item universitas ibidem dat al„ teram dimidiam libr. hllr., duo quartalia vini, duos „ grossos scriptori et tria octalia avene. . . Item pro „ more ibidem dant tres florenos in auro, duo quarta„ lia vini, et duos grossos scriptori. . . Item quinde„ cim soll. pro cathedratico dant ibidem. „ Die nämliche Sprache ist mit einigen Abänderungen durchaus.

§. 16.

Anmerkung. Verschiedene Bemerkungen stellen sich über diese angeführte Stellen ganz ungesucht dar. 1.) Wer nicht allzusehr an der Rinde des Alterthums klebt, nicht blind darein verliebt ist, nicht bedächtlich Zänkereien suchet, wird gutwillig eingestehn, daß auch hier das Neuere dem Aeltern vorzuziehen ist. Ist es nicht augenfällig schöner und anständiger, daß dem Visitator, für seine Verköstigung und Mühe zugleich, gewisse Diäten gezahlt werden, als alle die Händel, die hier vorkommen, worin noch so viel Rohes herrschet? „Wenn der Erzpriester zu Budenheim nicht zufrieden ist, soll er nochmahl zehren! „ — "Den Pferden Streu bis an den Bug, und Haber bis an die Augen!" — „Der Weintermin zu Gauböckelheim! „ u. s. w. Auch ist es mit den immerwährenden wohlbesetzten Tafeln ein seltsames Ding: „Eine festliche Prokurazion Morgens, eine Abends, den andern Tag wieder so! „ Des Schmausens ist gar kein Ende; und fast sollte man glauben, daß, wo zuweilen vorkömmt, es sei an diesem oder jenem Orte keine Prokurazion, solches deßwegen geschehen

sei,

sei, damit die Kommissarien doch auch einmal ausruhen könnten. 2.) Wird Niemand behaupten, daß diese Archidiakonalvisitazionen, gegen die unsrigen gehalten, weniger kostspielig gewesen seien. Man erwäge nur die Stellen selbst. Eine herrliche Tafel hinstellen, und noch Geld, Wein und Haber liefern, macht schon etwas merkliches zusammen. 3.) Sehen wir hier, daß nebst der Verköstigung auch noch Geld und sonstiges gegeben wurde, natürlicher Weise wegen der Bemühung: der scriptor, oder Aktuar, wie wir ihn nennen, zeichnet sich hier besonders aus: er bekömmt aller Orten einen, zween, auch mehrere grossos, wie billig ist; denn wer wird denn wohl einem Manne zumuthen wollen, daß er vier Wochen lange a) auf dem Lande lediglich um die Kost herumreisen, seine Kleidungen verderben, etwa auch seine Gesundheit schwächen, seine Geschäffte zu Hause versäumen soll? 4.) Ist es auch bemerkenswürdig, daß wir hier auf den nämlichen Tag mehrere Prokurazionen, z. B. zu Sindlingen und Okriftel, und diese nicht nur in Viktualien allein, sondern auch in Geld, antreffen. Nenne man dieses Geld, wie's beliebt; immer bleibt doch wahr, daß es bei der Visitazion ist bezahlt worden. Dieß ist Realität; auf die Benennungen kömmts nicht an. . . Folglich ist die Verwunderung des Herrn Gegners S. 8. über „noch etwas mehr, als die blose Verpflegung„ wenigstens im main-

zer

---

a) So lange ungefähr daurte die Visitazion des Probstes zu St. Peter, nämlich vom 18ten August bis den 12ten September.

zer Erzstifte, nicht zum besten angebracht; besonders da die von ihm selbst angeführten so betitelten concordata Principum vom Jahre 1530 sagen, daß die beständige Renth Innkommen, und Gefälle, so die Archidiakonen . . . von altem Herkommen gehabt, gegeben, und nit entzogen werden sollen.

§. 17.

Nach dem Tridentinum.

Wer von den Prokurazionen in dem mainzer Erzstifte nach dem Tridentinum sprechen will, darf nicht vergessen, was schon oben ist angeführt worden, daß die Privilegien des Klerus nach wie vor dem Tridentinum von einer "summa pecuniae ab antiquo procurationis nomine solutae" sprechen, und daß also die Meldung von Viktualien in dem mainzer Erzstifte völlig wegfällt, weßwegen dann des Herrn Gegners Schluß S. 60 mit der Alternative "entweder in Viktualien selbst" auf Mainz gar nicht anpasset. Daß es auch nach dieser Konvenzion immer so gehalten wurde, die Prokurazionen entweder ganz, oder zum Theile, in Geld zu leisten, beweisen manche Fakta, deren ich verschiedene nach chronologischer Ordnung hier anführe, wodurch die Unerheblichkeit und Unrichtigkeit der vom Hrn. Gegner S. 52 — 56 gemachten Anmerkungen sich deutlich zeigen wird. Ich wünschte freilich, mehrere derselben beibringen zu können; allein erstens waren die Visitazionen selbst nie so ganz ausserordentlich häufig in dem mainzer Erzstifte, als sie z. B. nach dem Tridentinum wären (welches per parenthesin ein Beweis ist, daß selbes nicht durchaus in allen Disziplinarpunkten angenommen worden); folglich sind auch Nachrichten

da=

davon etwas seltener. Zweitens ist ohnehin jedermann bekannt, wie geheimnißvoll die Stifter mit ihren Archiven, Rechnungen, Protokollen sind. Ich tadle sie nicht darum; allein man darf auch wegen dieser Ursache jenen nicht tadeln, der nicht aus den Stiftsarchiven, die ihm verschlossen sind, Urkunden beibringt; noch weniger aber darf man mit dem Herrn Gegner S. 54 mit einer ganz seltsamen Zuversicht hinschreiben, "daß in mehrern Archiven der Stifter innerhalb der Stadt keine Spur von bezahlten Prokurazionen vorkomme." Hat er denn diese mehrere Archive durchgangen? Oder ist es nur Vermuthung von ihm? Wenn er sie durchgangen hat, hat er sie mit gehöriger Akkuratesse und Sorgfalt durchgangen? Hat er nicht seinen besondern Blick gehabt, wohin ihm der Vortheil, oder die Rechthaberei, oder was sonsten die Augen wendete? Kann er fodern, daß das Publikum ihm auf sein anonymisches Wort seinen Satz schlechthin glauben soll? Ist ein Anonymus — und zwar in einer negativen Behauptung — ein vollgiltiger Bürge? Ich dächte immer: Nein. Und wer anders denkt, denkt — oder ich irre sehr — nicht richtig. Man wird mir sagen: „Widerlege durch Fakta, was von dem Herrn Gegner behauptet wird.„ . . Ich will es thun, so viel ich kann; nur muß man, wenn ich nicht Mehreres leisten kann, die schon angeführte, und auch noch diese Ursache gelten lassen, weil drittens mancher Stifter und Klöster Archive in keiner guten Verfassung sind, eine Sache, die für die Stifter selbst äußerst bedaurenswürdig, aber, leider! allzuwahr ist — weil mancher Stifter und Klöster Rechnungen kaum an das

Ende,

Ende, die Mitte, oder, wenns hoch kömmt, den Anfang des vorigen Jahrhunderts reichen; auch bekanntlich jene Genauigkeit und Pünktlichkeit in denselben nicht immer beobachtet wurde, welche man dermalen mit Recht betreibet und behauptet.

Dieses vorausgeschickt, wird demnach das, was ich sagen will, mit den Privilegien des Klerus zusammengehalten, einen zureichenden Beweis an Handen geben.

Das Kloster **Erbach** ist überhaupt nur viermal visitirt worden. Die letzte Visitazion im Jahre 1641 kostete 153 Gulden in unterschiedlichen Expensen, Kösten und Verehrungen. Die zuverläßige Nachricht a) hierüber verhält sich so: „Die erste Visitazion geschah im Jahre 1565 unter Kurfürst **Daniel Brendel** von Homburg die andere und dritte in den Jahren 1601 und 1602, unter Kurfürst **Johann Adam** von Bicken; die vierte und letzte im Jahre 1641, unter Kurfürst **Anselm Kasimir Wambold** von Umstadt. Von den drei ältesten Jahren sind keine Rechnungen aufbewahrt, indem sich die ununterbrochene Reihe derselben nur vom Jahre 1610 anfängt b). Doch sind andere Urkunden übrig, die den Abgang der Rechnungen zum Theile ersetzen. P. Johannes Schäfer, der eine Seriem Abbatum sammelte, schrieb eine weitläuftige Biographie der ersten Jahre des

a) Die dermaligen Herren Vorsteher sind zu rechtschaffen, und wissen die Wahrheit des Angebens zu gut, als daß sie dieser Nachricht aus dem Alterthume sollten widersprechen können.

b) Ein Beweis der obigen dritten Ursache.

des Abbts Valentin, unter dem er schon im Kloster war. Dieser, nachdem er die Ursachen, Gegenstände und Eräugnisse der erzbischöfflichen, durch die HH. Stephanus Weber, Bischoff von Mysien, Wilhelm Hund von Saulheim, Vicarium in spiritualibus generalem, Jakob Campius, J. U. Dr., und Cornelius Gobelius, SS. Th. Dr., verrichteten Visitazion im Jahre 1601 erzählt hat, merket die Kösten derselben mit nachfolgenden Worten an: „His ita peractis reique veritate perspecta, „ discessum est triduo post non tenui sumtu et mune- „ ribus.„ Die Visitazion des nachfolgenden Jahres war zwar eigentlich vom Orden, und geschah durch den vom Generalkapitel dazu ernannten Abbt von Morimund in Frankreich; es wohnten aber aus höchstem Befehle derselben drei erzbischöffliche Herren Kommissarien bei, unter welchen Stephanus Weber abermal den Vorsitz hatte. Den Aufwand bei dieser Visitazion beschreibt der nämliche Biograph mit folgenden Worten: „Magni „ constitit haec visitatio in alendis decem per octiduum „ equis famulisque praeter esculenta et poculenta libe- „ raliter apposita.„ Endlich über die Kösten der letzten im Jahre 1641 gehaltenen Visitazion gibt die noch vorhandene Rechnung ein deutliches Zeugniß. Hier ist der Auszug: „153 Gulden kostet die Visitazion in unter- „ schiedlichen Expensen, Kösten und Verehrungen.„ — Wir sehen aus dieser Nachricht deutlich genug, daß nebst der Verpflegung auch noch sonstige Geschenke gemacht wurden, welche man hier statt der Diäten für die Bemühung ansehen kann, mit dem einzigen Unterschiede, daß es erwünschlicher selbst für die Visi-

tir-

tirten ist, wenn etwas Gewisses nach Zeit und Umständen festgesetzt wird, als wenn es ihnen überlassen ist, wo öfters die Diskrezion die Schuldigkeit übersteiget.

Mit der nämlichen Bemerkung führe ich eine Nachricht aus dem Stifte zu U. L. Frau auf dem Berge zu Frankfurt an, welche wörtlich diese ist: „Da die Stifts„rechnungen nur von 1683 a) ordentlich vorhanden, so ist „in selben nichts zu finden: in den Protokollen aber „sind die Visitazionen bemerket, aber keine Diäten oder „Douceur, ausgenommen in einem de anno 1649 den „4ten Jun. Folgendes: Es hätte Herr Decan. S. Bar„tholomaei eine Designazion der Visitazionskösten ein„geben, so in allem sich auf 98 Gulden 3 Batzen beliefen—

71 fl. 6 Batzen im Kompostell verzehrt —

8 fl. 12 Batzen für 22 Maaß Weins —

12 fl. Herrn Secretario verehrt worden —

5 fl. Herrn Fiscali —

Facit Ecclesiae	S. Bartholomaei	49 fl.	8 1/2	Albus.—
	D. Virginis	32 fl.	26	Albus.—
	S. Leonardi	10 fl.	13	Albus.—

Was hier dem Herrn Fiskal und Sekretar nebst der Verköstigung verehrt worden, ist zwar, in Vergleich gegen das Geld für die Verköstigung, ein Geringes, indem man aus letzterm schließen kann, daß die Visitazion eine geraume Zeit gewähret habe, wo also die kleinen Summen von 12 Gulden und 6 Gulden unbedeutend scheinen; allein es kömmt hier nicht auf die Guldenzahl an,

a) Ein weiterer Beweis von dem, was über die Rechnungen gesagt worden ist.

an, die nach Verschiedenheit der Zeiten steigen und fallen kann, sondern auf die von den Stiftern anerkannte Art von Schuldigkeit, oder gewiß doch Billigkeit, den Arbeitern nicht nur Essen und Trinken, sondern auch noch eine Belohnung zu geben. Uiber dieses waren auch noch im vorigen Jahrhunderte solche Summen, die zu unsern Zeiten unbeträchtlich sind, merklich groß, wie ich noch zu zeigen hoffe.

Das dahiesige Stift zu St. Viktor ist a) im vorigen Jahrhunderte 1683 durch den damaligen Herrn Weihbischoff Stark, Herrn Dechant ad gradus B. M. V. Mörzer, und Herrn Scholaster zu St. Stephan Loth, visitirt worden. Die Visitazionscharte ward publizirt den 14ten Jun. des nämlichen Jahrs.. In dem Jahre 1686 erschien den 13ten September ein Supplement der gemeldeten Charte, wobei eine Copia relationis Eminentissimo factae von Herrn Weihbischoff Stark und Herrn Dechant ad S. Joannem Cünzer vorfindlich ist. Auf die vor diesem Supplemente hergegangene Visitazion bezieht sich ein Protokollarschluß des St. Viktorstifts vom 19ten November 1686, welcher so lautet: „Herr Dechant proponirte, „ob sich nit gezieme, Herrn Weyhbischoff und Herrn „Dechants bey St. Johann Hochw. wegen vielfältiger in

a) Gemäß einer schon lange überkommenen Abschrift, worüber der Herr Gegner eben so wenig uns zur Rede stellen wird, als er über seine Copia Decreti Rechenschaft gab. Wer zweifelt, kann sich an Ort und Stelle erkundigen.

„ in Zeit der mühesamen und langwürigen inquisition „ gehabten Versaumnussen, auch nit geleisteten Pro„ curationen, mit Wein zu recompensiren? *Conclusum*: „ Man solle jedem ein Stück Wein von den Beusseri„ schen de meliore nota verehren a).„ Also Belohnung für gehabte Mühe, wegen gehabten Versäumnissen. (Und wo ist eine Visitazion ohne Mühe und Versäumniß?) Also Ersatz wegen nicht geleisteten Prokurazionen. Also ist die Ziemlichkeit, Billigkeit, Schuldigkeit derselben, auch in der Stadt, anerkannt b).

Von

---

a) Es scheint, daß Herr Gegner diesen Kapitelsschluß gemeint habe, da er S. 54 sagt, daß in einem der Stiftsarchive das Geschenk von Wein, welches einmal den Visitatoren gemacht worden, sich sorgfältig aufgezeichnet finde.

b) Ich will und darf einen Einwand nicht verhelen, daß die nämlichen Protokolle des nämlichen Stifts in kurzer Zeit nachher sich über ähnliche Zahlung so ausdrücken, als erkenne dasselbe die Schuldigkeit der Prokurazionen nicht. Das Faktum ist, so viel ich es aus den Protokollarauszügen abnehmen kann, ungefähr dieses: Gegen das Jahr 1693 oder 1694 ward dem nämlichen Herrn Loth, dazumal Dechant zu St. Stephan, mit dem Sekretarius Kirchner die Kommission gegeben, das Stift zu visitiren, und einen Prozeß wegen der dortigen Dechanei auszumachen. Der Auftrag ward erfüllt. Dechant Loth foderte vom Jahre 1694 bis 1698 zu verschiedenen malen an das Stift, daß es ihm wegen seiner Mühe Genüge leisten sollte; allein das Stift weigerte sich immer, und behauptete ihm nichts schuldig zu sein. Ich kann nicht läugnen, daß, wenn man das Faktum nur so obenhin betrachtet, als es itzt

Von dem Jahre 1693 zeuget die Kellereirech-
H 2 nung

itzt ist vorgelegt worden, selbes meiner Absicht ganz entgegen zu stehen scheinet; allein im Grunde betrachtet ist es dem nicht also, und das Stift weigerte sich, nicht als mißkennte es die Schuldigkeit der Prokurazionen, gegen welche es im Jahre 1686 nichts einwendete; sondern weil es läugnete, daß das Geschäfft der Kommissarien es selbst betreffen habe, und weil es dieselben an seinen Dechant, als die eigentliche Partie, hinwies. Dieses wird ersichtlich daraus, weil erstens das nämliche Stift nur eine kurze Zeit vorher eine förmliche Visitazion mit Publizirung der Visitazionscharte im Jahre 1682, und gleich hernach im Jahre 1686 einen Visitazionsanhang gehabt hat: es ist also schon deßwegen nicht glaublich, daß im Jahre 1693 oder 1694, kaum fünf oder sechs Jahre hernach, schon wieder eine feierliche Visitazion, die eigentlich und hauptsächlich das Stift betreffe, sollte verordnet worden sein: weit wahrscheinlicher ist, daß der Hauptgegenstand dieser Kommission jener Prozeß wegen der Dechanei zu St. Viktor war. Dieses wird zweitens dadurch bekräftiget, weil der Dechant Loth, da er den 15ten Dezember 1696 sein Begehren wiederholet, daselbst sagt: „Weilen er dem Herrn Dechant *pendente lite* non solum cum periculo honoris et corporis, sondern benebenst comminirten Censuren a Sancta sede apostolica die Investitur in die Dechanei zu Weissenau gegeben.“ worauf derselbe an den Dechant (von Halley) per Conclusum angewiesen wurde. Am deutlichsten aber ist die Gesinnung des Stifts aus dessen Kapitularschluß vom 7ten September 1697 zu ersehen: „Weilen man von Seiten des Stifts keiner bey der Visitation gehabter Bemühung, wohl aber in der Dechanei halber beschehener Installation sich erinnerte, so hätte auch dießseitiger Herr Dechant ihn, Herrn

De-

nung a) der Abbtei Selgenstadt Folgendes "sub Rubr. Ausgabgeld pro Honorariis" auf.

	fl.	kr.
Den 31sten Martii dedi D. R. S. in Duplon. 5.	35	—
Domino Commissario in Duplon. 5.	35	—
Domino V. G. in Ducat. 15.	60	—
Pro Cubicul.	6	—
— Stabulariis	7	—
Vor den Hofmeister	8	—
Dem Bitell von Aschaffenburg	—	30.

Also

Dr. Loth deßfalls zu befriedigen, und angenehme Satisfaction zu schaffen." Ob das Stift gegen seinen Dechant Recht oder Unrecht gehabt, wer am Ende gezahlt habe, kann ich nicht sagen: so viel sieht aber doch wohl ein jeder ein, daß die anhaltende Weigerung des Stiftes gegen die Prokurazionen nichts verschlage, weil a) es die Kommission nicht als eine Visitazionskommission, sondern als eine solche ansah, die einen Prozeß endigen sollte, welcher nur den dabei interessirten Dechant, keineswegs aber das Stift, angieng. Dieß ist sichtbarlich des Stifts Gedanke gewesen. b) Es wird nirgendswo die Weigerung der Zahlung damit verteidigt, als wären die Prokurazionen in der Stadt nicht hergebracht; vielmehr hatte das nämliche Stift dieselben vor wenigen Jahren entrichtet. . . Ich mußte diesen Hergang etwas umständlicher vortragen, damit nicht Jemand von der Oberfläche weg einen Einwand daher schöpfen möge.

a) Bekanntlich sind die Klosterrechnungen bei der kurfürstlichen Hofkammer.

Also ist auch hier unter dem Titel von Präsent gezahlt worden.

Das fritzlarer Stift zu St. Peter ist unter dem Erzbischoffe und Kurfürsten Lotharius Franziskus visitirt worden. Die Visitatoren empfiengen, wie solches das Stiftsprotokoll bezeuget, 115 Gulden für Visitazionsköften, und 24 harte Thaler pro Honorario. Also obgleich in dem kanonischen Rechte an manchen Stellen so eifrig vorgeschrieben wird, daß nebst der Verpflegung ja nur kein Geld auch a volentibus sollte angenommen werden, obgleich das trientische Konzilium eben dieses wollte untersagt haben: so sehen wir doch im mainzer Erzstifte das Gegentheil in alten sowohl als neuern Zeiten.

Ich habe eine Pieçe, welche die erfurter Stifter und Klöster betrifft, in Händen, die zwar nicht ganz bestimmt ist, doch nach einigem Nachdenken zur Sache dienet; sie ist vom 19ten August 1701, und lautet also: „ Demnach die Repartition denen zu Abführung bey „ jetzo allhier anwesenden hochpreislichen erzbischöfli- „ chen Visitation aufgangenen nöthigen Kosten nicht „ wohl nach dem Steurfuß eingerichtet werden mag, „ als wäre die Einrichtung folgender Gestalt jedoch ohne „ masgeben zu machen, nemblich wann auf jeden Tag „ 14 Reichsthaler gerechnet werden, betragen 15 Tage „ 210 Reichsthaler.

Hieran gibt

	Reichsthaler.
Stift B. Mariae Virginis	50
Stift S. Severi	50
Kloster Petri	50
Kloster novi operis	15
Kloster Cyriaci	15
Kloster Martini, extra	15
Kloster albarum Dominarum	15
Summa	210

Dafür kann ich nicht stehen, ob gerade dieses Projekt so, wie es hier stehet, ist angenommen worden; man sieht aber doch die Idee, welche man hatte, und für 15 Tage eine merkliche Summe wenigstens projektirt, welches niemand würde gethan haben, wenn man entweder von Geld zahlen überhaupt nichts gewußt hätte, oder diese Summe offenbar zu hoch gewesen wäre.

In dem amorbacher Kloster war im Jahre 1702 wegen innern Unruhen eine Visitazion, welche Johann Adam Diel, erzbischöfflicher Siegler, nebst noch einem Kommissarius aus der Abbtei Seligenstadt vorgenommen hat. Ich finde die Diäten hiebei folgender Gestalt entworfen:

„Den 24sten April seynd Ihro Hochwürden Herr Dr. Diel abgereyßt von Mayntz mit drey Bedien-

dienten und vier Pferden. Jedes Pferd den Tag

durch gerechnet pro		30 kr.
für einen Bedienten auch		30
pro Domino Commissario	fl. 2	30
	fl. 6	—
Dienstag den 25. April neben obigen annoch der andere Commissarius von Selgenstadt sambt einem Diener,	9	—
Mittwoch,	9	—
Donnerstag,	9	—
Freitag,	9	—
Sambstag,	9	—
Sonntag und Montag zu Selgenstadt, Dienstag den 2ten May,	9	—
Mittwoch, Donnerstag, Freitag a), Sambstag, Sonntag zu Amorbach. Allhier ist zu zahlen für einen Bedienten b)	6	15
Montag und Dienstag auf der Reyß gewesen, thut pro 2 Tage	18	—

Nebst diesem ist noch die Verköstigung des Kutschers, und hiebei vermuthlich auch die Unterhaltung der Pferde,

 obige

a) Weil hier die 9 Gulden nicht angemerkt sind, so kann es sein, daß die Kost im Kloster dafür galt; vielleicht sollten sie aber auch sich wegen Obigem von selbst verstehen.

b) Dieser Zusatz ist dunkel.

(obige 30 kr. müssen nur für die Heuer derselben seyn) für jeden Tag respective nach obigem mit 1 fl. und mit 30 kr. verrechnet. In Betreff dieser Diäten schrieb der damalige Prior zu Amorbach, P. Vitus Seidel, nach geendigter Visitazion und erlassenem Kommissionsrezeß (wie er ihn benennet) an den obbenannten Herrn Visitator den 8ten Jul. 1702 Folgendes: „Ad sportulas „ quod attinet, P. Cellerarius in continenti solvet, „ modo sciret taxam, petit instanter informari, et „ vestrae amplitudini, uti et actuario fiet satis.„

In Betreff solcher Diäten und zwar innerhalb der Stadt finde ich ein ganz besonderes merkwürdiges Rescript des Erzbischoffes und Kurfürsten Lotharius Franziskus höchstsel. Andenkens an den Freiherrn von Hoheneck, und den damaligen Herrn Fiskal Schnernauer vom 7ten März 1724, worin denselben die Visitazion des Klosters auf dem St. Jakobsberge, und die wöchentliche Aufsicht darüber übertragen wird. Der ganze Inhalt ist dieser: „Lotharius Franz, etc. Wohlgebohrner, auch „ ehrsamb und hochgelährter, liebe andächtige und ge- „ treue. Wir haben zwar vermeint, daß uns unser „ dahiesiger Abbt ad montem S Jacobi nach Emerem „ Bericht und dessen beygefügten Protocoll vom 23sten „ Decembris nechst vorigen Jahrs zum schuldigen Ge- „ horsamb mit bestandt bequemen, und die gegen Ihn „ von den querulirenden Conventualen geführte Klag- „ den dermahleins auffhören würden. Nachdemahlen „ Uns aber anwiederumb beyliegendes Beschwerungs- „ Memoriale von einigen so unterschriebenen sub causa „ contentis sacerdotibus in monte S. Jacobi Ordinis S.

„Be-

„ Benedicti zugekommen, und wir diesem beständigen
„ Queruliren gestewert, und abgeholfen wissen wollen,
„ So hättet Ihr den Priorem mit denen querulirenden
„ Conventualen fürdersamb für Euch bescheiden zu las-
„ sen, und von denenselben punctatim ad Protocollum
„ zu vernehmen, worin dan obgemeldter Unser Abbt
„ Unsern bisherigen Verordtnungen nicht nachgekom-
„ men seye, und wan sich waß also in der That mit be-
„ standt befinden solte, so hättet Ihr nicht allein Ihme
„ Abbten einen solchen gegen Unsere so vielfältige Ver-
„ ordtnung beharrlichen ungehorsamb mit nachdruck zu
„ verweissen: und Ihme eine bessere und beständige Be-
„ folgung solch Unserer Verordtnung in Unserem Nah-
„ men ernstlich anzubefehlen, sondern auch zu desto ver-
„ sicherterer Vesthaltung mehr angeregter Unserer Ver-
„ ordtnung, und wiederherstellung der höchst nöthigen
„ ruhe und einigkeit untereinander Euch wenigstens
„ einmal des Wochs in die Abbtey und daß Closter zu
„ begeben, und Euch zu erkundigen, ob und Wie Unse-
„ ren Verordtnungen nachgelebt und die schuldige Pa-
„ rition geleistet worden seye, da wir Euch dan allen-
„ falles hiemit und in Krafft dieses die Gewalt zulegen
„ pro renata der sich weiters gegen Vermuthen äussern-
„ den renitenz, oder sonst sich ein oder anderer seith
„ zeigenden Unzimblichkeiten gebührlich und gemessen zu
„ steweren und zu begegnen, und weilen eine solche be-
„ sondere Mühewaltung auch, und zumahlen bey
„ Eweren anderen ohne dem frequenten ge-
„ schäfften, eine besondere Belohnung erfordert, die
„ andaurende renitenz Unsers Abbtens aber billigermasen

eine

„ eine Empfind- und Bestraffung meritiret, so hättet
„ Ihr Ihme, Abbten, für jedes mahl, als Ihr Euch
„ hierauff in die Abbtey und daß Kloster umb zu sehen,
„ ob und Wie Unsere Verordtnung gehalten wird, be-
„ geben thuet, für Euch sowohl als andere darzu
„ nöthige Personen Diätengelder anzusetzen, solche
„ auch allen Verweigerungsfalles ahn denen Abbatial-
„ rhenten einhohlen zu lassen, Ihme Abbten aber zu-
„ vorderst hievon Nachricht zu geben, damit er sich
„ durch seinen schuldigen Gehorsamb für solchen Un-
„ kösten hüthen könne, womit Wir Euch zu gnaden
„ Wohlgewogen verbleiben. „

Die Sache der Diäten, und die Grundursache der Diäten ist hier (obgleich noch eine Nebenursache, oder vielmehr Veranlassung mit unterläuft) durch dieses höchste Reskript ganz unwidersprechlich, auch für den Herrn Generalvikar, entschieden; und dieses zwar innerhalb der Stadt, dem Wohnorte der Visitirenden.

Diesem Reskripte füge ich sogleich die einschlagende Stelle eines andern vom Erzbischoffe und Kurfürsten Philipp Karl piiss. mem. vom 8ten Jun. 1733 bei, als den damaligen HH. geistlichen Räthen Kirchner und Nebel der gnädigste Auftrag geschah, das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt zu visitiren: „Was
„ übrigens (wird am Ende gesagt) die Kommissions-
„ kösten belangt, da kann deren Vorschuß einsweil
„ aus Unseres Siegelambts Cassa geschehen, es ist aber
„ Sorge zu tragen, daß solche von Seiten des Stifts
„ wiederumb ersetzt werden. „

In

In einem Zirkularschreiben des Abbtes zu Seligenstadt Petrus vom 14ten Dez. 1726, worin er seinen Konventualen sechs Fragen über sein eigenes Betragen im Oekonomischen, Disziplinarischen und Moralischen zur Beantwortung vorlegte, um eine erzbischöffliche Visitazion, worauf einige angetragen hatten, abzuhalten, sagt derselbe, „er erinnere sich in alten manualibus und „Klosterrechnungen gelesen zu haben, daß derlei „Kommissionen zuweilen sehr kostspielend, und ad 300 „bis 1000 fl. Diäten- Reis- und Zehrungsgelder „verursachet haben." Ich will hieraus nichts für irgend eine Summe folgern, welche zu beurtheilen, ob sie in Schranken geblieben, oder übersetzt seie, man alle Umstände, deren hier keiner angegeben ist, wissen müßte: aber soviel folgt doch gewiß, daß von diesem Kloster von Alters her, Diäten- Reis- und Zehrungsgelder gezahlt worden; folglich nebst der Zehrung annoch für die Mühe eine Belohnung gegeben worden sei.

Die Auskunft über die Visitazion des Stifts zu Aschaffenburg im Jahre 1730 ist sehr bestimmt. Die dortige Kistenrechnung vom Jahre 1729 bis 1730 hat folgendes

Ausgab Kistengeld an eine hochwürd. kurfürstlich-mainzische Visitation des allhiesigen Kollegiatstifts.

a) Denen hochwürdigen Herren Visitatoribus, Ihro Hochwürden Herrn Dtri Ernst, und Herrn Fiscali Majori Decio an Diätengelder, Reiß- und Zehrungskösten zahlt 220 fl. 24 kr.

NB.

NB. Diäten seynd für jeden deren Herren Commissariis 3fl. und Actuario 2fl. 30kr. pr. Tag angerechnet.

b) Für service, logis etc. bei Hrn Oberschultheis Herd vom 7ten April bis den 9ten Mai 1730. . . 45 fl. 20 kr.

c) Für eine Fuhr zu Wasser nacher Seligenstadt zu fahren . . 48 kr.

d) Den Herrn Visitatorn 28 Maaß Wein Zeit deren Aufenthalt dahier zugeschickt ad 20 kr. pr. Maaß . . 9 fl. 20 kr.

Summa 275 fl. 52 kr.

Ich bemerke hier, daß die Diäten der letztern Stiftsvisitatoren dahier die nämlichen waren, nur daß der Aktuarius bei den letztern einen Gulden weniger an Diäten bekommen hat, als hier bei der aschaffenburger Visitazion, wie wir anderswo sehen werden.

Das St. Petersstift zu Fritzlar ist unter Emmo Philippo Carolo im Jahre 1733 wieder visitirt worden. Zuverläßiger Nachricht zufolge ist weder in einer Rechnung noch im Protokolle zu finden, was an Visitazionskosten bezahlt worden, welches einerseits sehr seltsam ist, anderer seits die oben angeführte Unvollständigkeit mancher Rechnungen, u. s. w. erweiset. Allein die nämliche ungezweifelte Nachricht versichert, es seie ganz gewiß, daß der Beitrag der Stiftsvikariorum zu der erzbischöfflichen Visitazion de 1733 in 45 Rthlr bestanden habe; und es seie also zu muthmaßen, daß, nach dem dama-

damaligen Gebrauche, die Canonici das Quadruplum bezahlet, mithin die Visitazionskösten 225 Rthlr, oder 337 1/2 fl. ausgemacht haben, auch überdieß vermuthlich das Honorarium ad 24 harte Rthlr bezahlt worden sei.

Noch ganz neuerdings hatte im Jahre 1770 das amorbacher Kloster eine Visitazion: die beiden HH. geistlichen Räthe, der damalige H. Offizial Stephan Alexander Würdtwein, und Hr Großfiskal Augustin Franz von Strauß wurden in dem Kloster verpfleget, und ist jedem derselben ein freiwilliges Douceur von 24 und H. Actuario von 18 Dukaten gegeben worden.

Unter dem nämlichen höchstseligen Erzbischoffe und Kurfürsten Emmerich Joseph ist das dahiesige Dominikanerkloster im Jahre 1773 durch die HH. geistlichen Räthe, Philipp Schultheis und Valentin Schumann, visitirt worden. Für diese in der Stadt selbsten, welches man nicht übersehen darf, gehaltene Visitazion wurde gezahlt.

1773 den 27 November	
Den Herrn Commissariis sammt Actuario	181 fl.
eodem	
Den verschiedenen Bedienten pro honorario .	10 fl. 48 kr.
1774 den 5ten Februar	
An die geheime Kanzlei wegen dem Siegel .	24 fl.
Summa	215 fl. 48 kr.

End-

Endlich ward von den so eben benannten Hrn Visitatoren auch die Karthaus bei Mainz unter der nämlichen Regirung visitiret, worüber die Visitazionscharte den 15 Febr. 1774. ist publizirt worden. Die HH. Visitatoren waren daselbst zur Tafel, und den 6. April 1774 sind für die Visitazionskommission gezahlt worden 93 Dukaten. Dieß ist, was ich von verschiedenen Visitazionen der Stifter hab aufbringen können. Die Wahrheit der sämmtlichen Angaben ist außer allem Zweifel, und wird noch mehr dadurch außer Zweifel gesetzt werden, weil ich bei jedem Posten laut sagen kann: Widerspreche, wer glaubt, es zu können. Widersprechen wird niemand, und, qui tacet, consentire videtur.

Ich hänge hier noch etwas über die Pfarrvisitazionen an, ob gleich diese eben der Dorn nicht sind, der den Hrn Gegner stach. Ein Bericht des nun seit geraumer Zeit verstorbenen Herrn Dechant des simmerischen Landkapitels und Pfarrers zu Schnorrbach Ruder, welcher den 19. Okt. 1767. an das erzbischöffliche Vikariat einlief, sagt dieses „ daß vermög deren von „ unserm hochwürdigsten und gnädigsten Herrn Erzbi„ schoffen und Ordinario approbirten und konfirmirten „ statutorum Capituli zeitlicher Landdechant empfangen „ habe „ — „ in Commissionibus a Rdmo Vicariatu „ datis, und in visitationibus parochiarum, praeter „ frugale prandium, täglich 2 fl. „

So weit meine Geschichte.

§. 18.

Uiber die Fürstenkonkordaten von 1530.

Zum Schlusse der Geschichte der Prokurazionen setze ich die Betrachtung über die vom Herrn Gegner Seite 56. angeführten Fürstenkonkordate vom Jahre 1530. Obgleich diese Abhandlung außer ihrer chronologischen Ordnung stehet, so wird doch dieser Platz der schicklichste sein, weil sie in der Reihe der andern selbe zu weit von einander entfernt hätte: im Grunde liegt denn auch wenig dran. Zur Sache.

Bei der allgemeinen Gährung in Deutschland, welche durch manche Umstände veranlasset, im Anfange des 16ten Jahrhunderts entstanden war, wurde es Kaiser und Reich gründlich und von Herzen Ernst, die Beschwerden, deren die Weltlichen, groß und klein, eine Menge gegen große und kleine Geistlichkeit, aber auch umgekehrt, hatten, abgethan zu wissen. Auf dem zu Worms im Jahre 1521 gehaltenen Reichstage sind diese Beschwerden zusammen getragen, und unter vier Artikel gebracht worden, welche folgende sind: a) **Item widder Bebstlich heiligkeit und den Stul zu Rom** b).

—Item

a) Was ich hier anführe, ist aus dem in dem hiesigen Hofarchive vorhandenen Manuskripte in Folio mit der Aufschrift: Handlung zu Augspurg der weltlichen Beschwerung *contra* die Geistlichen *et econtra Anno M. DXXX.*

b) Die Beschwerden, welche unter dieser ersten Rubrik damals aufgestellt wurden, kann man ausführlich lesen in Concordata Nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata Tom. III. Art. IV. p. 66.

— Item widder die Ertzbischoven Bischoven und Prelaten allein. — Item widder Thum und Chorhern Pfarhern auch andere geistlichen personen — Item widder Erzpriestern officieln und andere geistliche Richter und Gerichtspersonen. Da ich hier lediglich von Prokurazionen zu reden habe, so übergehe ich alles Uibrige, und halte mich nur an dem, was dahin einschlägt, und unter dem Namen Sendt vorkömmt. Im vierten Artikel hat der §. 21. diese Aufschrift: Wie die Sendtherrn unpillichen Zins von den Hewsern fordern. Der Text selbst hat: „Item der Sendtdechant fordert auch an etlichen Orten, alle Jar gelt „von Hewsern a) in Flecken und Dorffern, wo dan „das und dergleichen Im nit gegeben, werden die ar„men leuthe in ban gethan, und dardurch gedrungen, „solchs unpillichs zu geben, Ist zuvorkommen not, „wo der Sendt hinfuro gehalten, das er wie sichs „von rechts wegen gepurt, gebraucht und geübt wer„de.„ Freilich war es hohe Noth, dem Elende mit Exkommunikazionen auf jede Kleinigkeit, jede Dinge, die auch nicht geistlich waren, nicht die Religion betrafen, keine Verbindung damit hatten, Einhalt zu thun: doch ist der Mißbrauch mehr in sich erstorben, als durch Gewalt oder Verträge getilgt worden: genug, daß er

weg

a) Man erinnre sich dessen, was aus dem Werke des Hrn Weihbischoffes Würdtwein §. 14. ist angeführt worden. „Jeder dessen Haus raucht.„

weg ist a). Der folgende 22te §. ist so überschrieben: Wie man Wochengelt von den Handwerksleuten erfordert.

a) Ich verbitte mir, deshalben den Juden im Christenbann nochmalen auf die Bühne zu bringen: denn 1tens ist ein mächtiger Unterschied unter einem Zins von einem Hause, und unter einer gegründeten Jurisdikzion, von welcher die Parteien Gerechtigkeit und Entscheidung ihrer Sachen erwarten, die sie nie erhalten können, wenn ein Theil nach Belieben sich derselben entziehen kann, ohne eine Strafe, die der Richter in Handen hat, zu fürchten. 2tens glaube ich, daß es der m. M. S. hauptsächlich darum zu thun war, zu zeigen, daß die Zitazion des erzbischöflichen Vikariats, welche nach der immer gewöhnlichen Formel expedirt ward, jene tolle Bemerkungen des Bruchsalers gar nicht verdienet hat. . Ob es Wirkung habe? . . Was für Wirkung hat denn §. 48. Art. V. P. W.? Warum wird dieser nicht ausgestrichen? Henninges satyrisirte bitter hierüber: aber steht er deswegen nicht mehr? Entweder beides belacht und ausgestrichen, oder keines. Dieß mögte im Vorbeigehen Antwort genug sein auf die drei grundgelehrten Fragen in der wiener Kirchenzeitung St. 26. S. 231. Eine Dedukzion wird wohl der Hr. Fragesteller nicht erwarten. Aber Hn. Winkopp rathe ich, ehe er etwas schreibt, wozu mehr als ein kühnes Räsonnement, wie es der Löffel giebt, und ein paar deutsche Floskeln erfodert werden, ehe er mit Unwissenheit um sich wirft, zuvor die Sache, wovon er handeln will, zu studiren. Er sagt in seinen freimüthigen Bemerkungen über die m. M. S. ohne Bedenken, der 48. §. sei von Katholiken in protestantischen Landen zu verstehen: aber wie beweist ers? mit nichts, als

fordert. Worauf die Beschwerde mit diesen Worten hingestellt wird: „Item der gleich nemen sie an etli-„chen Orten von Mülnern, Wirten, Beckern, Schuh-„machern, Schmieden, Schneidern, Scheffern, Kue-„hirten und andern Handwerksleuten wochengelt, wo „sie solchs nit ausrichten, werden sie gedrungen mit „dem Banne solchs zu geben.„ Man wird sich hier ebenfalls an die oben angeführten Stellen erinnern, wo die Wirthe Wein, die Becker Kuchen, die Müller Kapaunen u. s. w. liefern mußten. a) Allein aus dieser Stelle der Beschwerden zeigt sich noch weiters, daß die Archidiakonen auch eine gewisse Schatzung und Abgabe für jede Woche auf die Professionisten (mechanicos) gelegt haben: freilich zu nicht geringer Beschwerniß.

Endlich sagt der 27te und letzte §. dieses 4ten Artikels unter der Rubrik: **Wie die Sendt unformlich gebraucht werden**, folgendes: „Item daß der Sendt der

als mit einem Machtspruche, der ihm sehr übel zu Gesicht stehet. Er lese zuvor, was berühmte Männer darüber gesagt haben, welches er zusammen in des hiesigen Hrn Hofrath Reuther Dissertatio ad Art. V. §. 48. Instr. P. O. de Vestigiis Iurisdictionis Ecclesiasticae Episcoporum Catholicorum Germaniae in A. C. statuum subditos etc. (Schmitt Thes. Iur. Eccles. Tom. III. Diss. II.) finden kann; ich bin versichert, er schweigt — und das ist das Vernünftigste.

a) S. auch des Hn. geheimen Raths Schmid Diss. de Syn. Archidiacon. Cap. I. §. 3. n. 3. in dessen Thesaur. Iur. Eccles. Tom. III. Dissert. 9.

„ der nach satzung der rechten ye uber etlich jar einmal beritten solt werden ytzo alle jar beritten und geübt wirdet an viel orten daraus beschwernus und schatzung den armen leuthen erwechst; so wirdt auch der Sendt nit gehalten; wie der in geistlichen rechten uffgesetzt; sonder man richt die bussen und penen alle uff das par gelt und geitzigkeit. „ Man bemerke hieraus, daß die Gewohnheit des dreimaligen Sendts in einem Jahre; wie das sächsische Landrecht a) und der Schwabenspiegel b) verordnet haben, damals ganz abgekommen war: in dem Mainzischen scheint sie nie eingeführt gewesen zu sein, weil sich hievon keine Spur zeiget. Uibrigens daß es mit den Busen auf eine solche Art, als hier gemeldet wird, hergieng, war etwas Trauriges, und eine der betrübtesten Folgen der Kreuzzüge c).

Jedermann weiß, daß diese Beschwerden nachher in eine Zenturie gesammelt, und unter dem bekannten Namen: „ Centum gravamina nationis Germanicae „ auf dem das Jahr hernach 1522 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag dem Kardinal und päbstlichen Legaten Cheregati vorgetragen, und, als dieser seine Abreise mißvergnügt beschleunigt hatte, nachher von

 den

a) *Schmid* Dissert. cit. Cap. I. §. 2. n. 4.

b) Schmids Geschichte der Deutschen B. 6. Kap. 20.

c) Uiber diese beide Punkte ist die Stelle Schmidts a. a. O. merkwürdig.

den deutschen Fürsten an den Pabst Adrian VI. sind überschickt worden a).

Auf diese Beschwerden antworteten die geistlichen Fürsten und Stände, in so fern dieselben sie selbst, oder ihre Subalterne betrafen, in einem der folgenden Jahre b). Der Eingang dazu ist merkwürdig. Nachdem vorher sehr Vieles über die Glückseligkeit, welche aus der Eintracht des Reiches und des Priesterthumes entspringe, gesagt, dieses mit einer Menge von Beispielen aus dem alten und neuen Testamente bestättiget, und die Vortheile, welche die Geistlichkeit der weltlichen Macht verschiedentlich geleistet habe, dargelegt worden, so folgen diese Worte c): „Quamvis ſacri „Romani Imperii Principes eccleſiaſtici prelati et or„dines ad hoc ſemper atque etiam hoc tempore pro „virili parte ſtuduerunt et conati ſunt cum ſeculari„bus

a) Die Geschichte kann man sehen bei *Fleuri* Tom. XXXIV. Lib. 128. §. 27. ſeq. Ausführlich sind die ganzen Verhandlungen vorgedruckt bei Gravamina nationis Germanicae centum ſecundum editionem coaevam Coloniae, a. 1524. Francof. et Lipſ. 1778.

b) In welchem ist ungewiß; so viel ist wohl gewiß, daß es nach dem Jahre 1522 und vor dem Jahre 1530 geschehen. Die Aufschrift in dem angeführten Manuscripte scheinet zwar das Jahr 1521 zu meinen; allein dieß ist gewiß falsch, wie die im Texte allegirte Stelle evident zeiget.

c) Sie sind, so viel ich weiß, noch ungedruckt; aber ein vortreffliches Stück sowohl zu der Geschichte dieser Beschwerden, als auch den Werth derselben zu bestimmen, worüber schon so Manches ist geschrieben worden.

„ bus principibus proceribus ac ordinibus in pace con-
„ cordia et chriſtiana tranquillitate (ceu inprimis de-
„ cet vicinos ac finitimos) vitam agere felicem et ju-
„ risdictionem eccleſiaſticam et quidquid ad illorum jus
„ et authoritatem pertinet, longius laciusque preten-
„ dere aut prorogare aut quovis modo abuti non ten-
„ taverunt aut aggreſſi ſunt, quam ex juſto bono et
„ equo atque etiam ab antiquo et frequenti uſu conſue-
„ tudineque perpetua fieri debeat, Attamen ſeculares
„ principes proceres et ſtatus (ut vocant) non ani-
„ madverſis his rationibus, proximis imperii comi-
„ tiis a) Wormacie celebratis coram Sereniſſimo et
„ Invictiſſimo Principe Carolo, Imperii Romani Monar-
„ cha Auguſtiſſimo, principes eccleſiaſticos et ordines
„ non premonitos neque ea de cauſa antea in conſilium
„ vocatos, accuſarunt perinde ac ſi eis non pauca gra-
„ vamina intuliſſent, ac eorum jurisdictioni dominio
„ libertati ac juribus reliquis ſeſe ingeſſiſſent aut impe-
„ dimentum preſtitiſſent, atque ideo Ceſaree Majeſta-
„ ti multos articulos in quibus ſe ab illis degravari exi-
„ ſtimant obtulerunt, et tradiderunt, humiliter depre-
„ cantes ut ejusmodi degravationes aboleri curaret, et
„ auferri, pari modo in comitiis Nuremberge indictis
„ et peractis tales aliosque articulos complures gra-
„ vaminum ſuorum ab eccleſiaſticis paſſorum in la-
„ tinam linguam redigere, ac venerando Patri Do-
„ mino N. ſanctiſſimi Domini noſtri Adriani, ejus no-

 „mi-

a) Im Manuſcripte heißt es zwar *comitibus*; es iſt aber offenbar ein Schreibfehler.

„ minis Pape sexti nuntio tradere Sanctitati dein-
„ ceps Pontificie reddendos curaverunt que res apud
„ primos imperii monarchas apud summa illa ecclesia-
„ stici et secularis ordinis capita fortassis suspicionem
„ immodicam parere possent ac violentam ferme adfer-
„ re ceu principes Ecclesiastici prelati et ordines talia
„ de quibus insimulantur perpetrassent, cum tamen ipsi
„ juxta traditam pontificie Sanctitati et Cesaree Maje-
„ stati formulam omnino non assentiuntur, nempe quia
„ res ipsa longe aliud sit evidenter atque adeo in ipso
„ aspectu edoctura, ad hec ecclesiastici principes et or-
„ dines semper et nunc quoque si communiter aut si-
„ gillatim per suos finitimos principes seculares et sta-
„ tus presumptorum gravaminum dispendiorum et de-
„ fectuum (ut vocant) caussa fuissent aditi compellati
„ aut conventi, erga eosdem sese civiliter amiceque
„ et divina quadam comitate exhibuissent, veluti
„ adhuc presto ac morigerrum a) erga eosdem finiti-
„ mos principes et ordines sunt accurato studio et co-
„ natu ardenti facturi, quocirca haud quaquam necessa-
„ rium fuisset ejusmodi gravaminum articulos et nume-
„ ros adversus ecclesiasticos coram pontificia Sanctitate
„ et imperatoria Majestate, absque ulla amica tracta-
„ tione preeunte proponere ac propalare et super eis-
„ dem querulari. At quum hec jam facta sunt ecclesia-
„ sticorum principum et ordinum summe expostulat ne-
„ cessitas ad illos articulos degravantes non modo erga
san-

a) Der lateinische Ausdruck ist nicht gut; aber so muß es gelesen werden.

„ ſanctiſſimum Dominum noſtrum Papam et Ceſarem „ auguſtiſſimum, verum etiam erga univerſos cujus- „ cunque ordinis ac dignitatis extiterint, reſpondere, „ et contrariam aut ab illa eorum longe diverſam re- „ rum rationem informationemque adhibere, atque in „ medium ſtatuere e quibus pontificia Sanctitas et ceſa- „ rea Majeſtas omnesque alii Imperii ſtatus deſumere „ et intelligere facile poſſint, longe aliter ſe rem ha- „ re quam ſit a ſecularibus principibus ordinibusque „ oblata et exhibita, quemadmodum articulatim ſingu- „ lis querelis ſuas reſponſiones perpetuo ſubjicientes, „ clare atque adeo ob oculos facient manifeſtarium „ Atque hii principes eccleſiaſtici prelati et ordines „ ejusmodì ſuam reſponſionem ceu neceſſitate expoſtu- „ lante atque impellente ad ſuam duntaxat excuſatio- „ nem, non ad ſugillandum aut inſimulandum quem- „ quam neque ad irritandum feciſſe volunt, de quo pa- „ lam proteſtantur, Et quamvis ijdem eccleſiaſtici lon- „ ge majora gravamina dispendia et defectus adver- „ ſus ſeculares principes proponere, atque exhibe- „ re poſſent, (*et*) ſuam querimoniam multo facere „ inſtantiorem, volunt tamen propter equabilitatem „ et conciliandos hominum animos amicitiam quoque „ et concordiam finitimorum reſtaurandam aut alendam „ et confirmandam ejusmodi miſſa facere, et apud ſe „ hac parte pacem firmam et conſtantem ſervare, Ea „ inprimis fiducia, eoque reſpectu quod ſeculares prin- „ cipes et ordines perpenſuri ſint ſacius eſſe eos obla- „ tos articulos deſerere, quam cum eccleſiaſticis prin- „ cipibus amplius ſe committere, quodſi gravatos ſeſe

 „exi-

„ existimaverint atque ideo cum ecclesiasticis aliquando
„ ad amicam conventionem tractationemve convenire
„ seseque exhibere voluerint, hoc ecclesiastici alioquin
„ ad id propensissimi nequaquam sunt recusaturi, quo
„ uterque status tam ecclesiasticus quam secularis ad
„ Dei omnipotentis Marie Virginis et Sanctorum glo-
„ riam ac laudem in pace concordiaque vitam simul
„ agant felicissimam et Christiana professione dignam,
„ quemadmodum apud veteres Reges principes ponti-
„ fices ac populos servatum esse seculis fere omnibus
„ ac in religionibus universis supra commemoratum
„ est, porro quia inter secularium principum articulos
„ quidam sunt qui tantum ad Sanctissimi Domini nostri
„ Pape curiam pertinere videntur, ad eos tanquam a
„ sua provincia alienos, ac sua auctoritate sublimiores
„ non respondent, sed in ordinem ac numerum reda-
„ ctos, eidem Sanctitati pontificie diluendos relinque-
„ runt atque continuo his subjecerunt ne aut turbent
„ aut remorentur lectorem qui viderit responsionum
„ centuriam imperfectam et excusationum capita accu-
„ sationum aut gravaminum titulis numero inequalia A
„ quo et id effictim deprecantur, ne apud eum male
„ audire incipiant, si ad omnia non tam examussim re-
„ spondeatur, quia pleraque sunt que id non magno-
„ pere efflagittent Aut si durius forsan acerbius ut equo
„ ad quedam sit responsum Nam si quippiam tale obi-
„ ter exciderit non ad retaliandam injuriam aut accu-
„ sandum et exacerbandum quenquam, sed ad excusan-
„ dam tutandamque innocentiam factum arbitretur, ab
„ ejis qui ita gestiunt universos abusus aboleri, et om-

nia

„ nia ferme reformari tam ecclesiastica quam secularia
„ statu ut interim calumniam in ecclesiastici ordinis
„ contumeliam et commune rei publice christiane de-
„ trimentum veluti viri boni non sint equo animo laturi
„ sed pientissimo zelo aut depulsuri omnino aut tem-
„ peraturi. „ So schließt sich die Vorrede zu den Beantwortungen auf die gemeldeten Gravamina.

Unter diesen aus dem Reichstage zu Worms herausgezogenen 100 Beschwerden sind nur drei, welche zur gegenwärtigen Frage einigen Bezug haben, und die gerade aus den schon oben angeregten 3 §§. entnommen, oder, besser zu sagen, (einige heftigere Ausdrücke abgerechnet) die nämlichen §§. sind. Ich setze sie hieher mit der Beantwortung der geistlichen Fürsten und Stände. Das 77ste gravamen überschreibt sich: *Ut Officialium Delegati seu sinodales judices illicitos e domibus census exigant.* Dann folget: „Et hoc Germanis posthac non ferendum
„ onus est, quod synodales judices quarundam Regio-
„ num Opidula et vicos hostiatim peragrant censusque
„ e domibus annuos exigunt, quos ubi tenuis plebecu-
„ la persolvere nequit, protinus cum excommunica-
„ tionis jaculis petitur, ad eorum quoque censuum so-
„ lutionem cum summa Rei familiaris attritione atque
„ attenuatione compellitur. Quodsi penitus amoveri
„ non potest gravamen, aliquo saltem fine ad equi bo-
„ nique regulam coherceatur. „ Die Rubrik der 78sten Beschwerde sagt: *Quo pacto hebdomadaria pecunia a Mechanicis exigatur.* Der Text: „Pari modo proxime
„ memorati Judices quibusdam in locis a stabulariis
„ pistoribus laniis propolis molitoribus ejusdemque

„ generis mechanicarum artium Professoribus qualibet „ septimana pecuniam postulant, qua forte per ino„ piam non soluta ecclesiastico ad id fulmine adigun„ tur.„ Die Antwort der geistlichen Fürsten und Stände auf beide Beschwerden ist diese: „Tametsi ejus„ cemodi censuum e domibus exactio per synodales ju„ dices in quarundam regionum opidulis et vicis ho„ stiatim fieri solita adeo sit rara, et in quibusdam pro„ vinciis Germaniae penitus sit ignota, similiter et ea „ que a fabris laniis propolis pistoribus ceterisque „ mechanicarum artium professoribus septimanatim „ postulantur, Attamen ubi hec antiqua consuetudine „ introducta forsan cunque tamen exigimus petatur ut „ non sit in Rei familiaris attritionem equod est ut „ praefertur Neque arbitramur sinodales judices esse „ tam immites ac feroces ut in tales excommunicatio„ nis fulmen jaculentur nisi superbe contumaciterque „ obstrepuerint Cupientes interim afflictim imo co„ nantes pro virili parte abusus omnes aboleri Re„ ceptam quoque mulctam ad gloriam Dei in pauperes „ et indigentes ecclesias impartiri jubentes.„ Die letzte hieher einschlagende Klage hat das gravamen 84. unter der Aufschrift: *Ut ecclesiastici Sinodis abutantur* mit diesen Worten: „Nec minus molestum grave et Germa„ norum vulgo intollerabile est quod sinodales judices „ pluribus in locis quottannis id quod nonnisi post an„ norum intercapedinem ut fieret juribus permis„ sum est obequitant ac mirum quid fictitie juris„ dictionis aut superioritatis exerceant Hoc interim „ constat simplici popello hac via necessaria subtrahi

„ali-

„ alimenta neque talis peragratio eo fine et ordinatio-
„ ne qua summis pontificibus instituta est observatur
„ Nam pro penis et correctionibus quibus facinorosos
„ et criminum sontes a viciis deterrere deberent pecu-
„ niam presentem et numeratam et quidquid denique
„ eis in lucellum cedere potest exigunt Id quod in su-
„ perioribus etiam partim memoratum est. „

Die Geistlichen erwiedern in ihrer Antwort hierauf dieses: „ Quia partim in superioribus ad hoc respon-
„ dimus nempe si quid circa recte instituta perperam
„ irrepsisset abolendum esse minus hic negotii habemus,
„ Sed quod dicitur judices sinodales fictitie superiori-
„ tatis aut jurisdictionis quidpiam exercere eo tendere
„ videtur ut jurisdictionem illam plane commenticiam
„ esse fateantur qui quam temere ac fere impie loquan-
„ tur aut stulte effuciant nemo docet evidentius Paulo
„ qui omnem animam sublimioribus potestatibus subdi-
„ tam esse voluit adeo ut quisquis potestati resistit hunc
„ Dei ordinationi a quo est omnis potestas resistere af-
„ firmet, cui non solum propter iram sed et pro-
„ pter conscientiam parendum sit ac debitum omne
„ reddendum Petrus quoque vel malis parendum do-
„ minis jubet At illi sinodalium judicum jurisdictionem
„ adeo aspernantur ut fictitiam asserant et hii erunt Re-
„ formatores Reipublice corupte qui tam corupte sen-
„ tiunt ac judicant, Quodsi judices sinodales pecuniam
„ accipiant in questum lucrumve damnamus, sin ad
„ emendationem delinquentium inprobare non possu-
„ mus cum illi spiritualem penam contemnunt aut ea
„ non emendantur, porro ut hic male suspicionis au-

„ fe-

„ feratur occasio pecuniaria pena in pauperum necessi-
„ tatem aut deficientium ecclesiarum etiam viarum
„ publicarum usum convertatur. Quod eque in civili-
„ bus fieri mulctis cupimus. Ut qui communi nomine
„ Christiano censentur parem nobiscum facerent, ac
„ paterentur Reformationem.„

Diese Beschwerden wurden in mehrmalige Uiberlegung genommen, zuerst von dem Kurfürstenkollegium: unter der Aufschrift **Uff freittag nach Divisionis Apostolorum Anno xxvj** findet man: „ wes unser gnedig-
„ sten Hern der Churfürsten Rethe uf bescheen bevelh,
„ der Mißbreuch halber bedacht und beratschlagt haben
„ uf gefallen, und verbessern Irer gnedigsten Herrn
„ der Churfürsten „. Dieselbe durchgehen Punkt für Punkt die Beschwerden vom Reichstage zu Worms 1521, und es ist ganz merkwürdig, daß sie eben jene Ordnung beobachten, welche in den wormser Beschwerden ist, und nicht die hievon unterschiedene der nürnberger centum gravamina. Uiber die schon zweimal angeführten hieher gehörigen Beschwerden ist ihr Gutachten dieses: §. 90. a) „ Die Sendthern belangendt,
„ so jerlich von den Heusern Gelt fordern, und nemen.
„ erwegen die Rethe obgleich der sendt gehalten, das
„ solch Beschwerung nichts destweniger billich abgestelt,
„ und

a) Die Numern sind geändert, weil in den wormser Beschwerden für jeden der vier Artikel besonders numerirt ward, hier aber die Zahl durch alle läuft.

„ und denselben Sendthern nit gestat würdt a) §. 91. „ Desglychen das das Wochen Gelt so die Sendthern „ von den Handwerksleuten nemen, nachdem es unbil- „ lich und an viel orten nit gehort, auch abgethan und „ hinfüro nit mer gegeben würdt. §. 96. So viel den „ Sendt betrifft wurde ermessen, das der vor viel „ jaren wol bedacht und guter Meynung furgenommen „ sey. Dieweil aber der in merglichen mißbrauch ge- „ wachssen und darin vil mehr das Geldt dan der ar- „ men Heyl gesucht worden ist, wollen die Rethe Iren „ gnedigsten Hern den Churfürsten heimgestelt haben, „ wes des Sents halben hinfür fürzunemen oder zu „ thun sey. „

Am ernsthaftesten ward die Sache auf dem Reichstage zu Augsburg 1530; Karl der V. wollte, wenn immer möglich, die Irrungen und wechselseitigen Beschwerden abgeglichen, und Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt wissen: er eröffnete dieses den Reichsständen, und begehrte von ihnen, abermal die sämmtlichen Punkte der Klagen zur Uiberlegung zu bringen, welches denn auch geschah. Dieses zeiget der Eingang zu dem „ Rathschlag „ der

---

a) Der Rathschlag des großen Ausschuß der Mißbreuch und Beschwerung halber (welcher auf das Gutachten der kurfürstlichen Räthe folgte, sagt §. 44. das nämliche, was hier in dieser Räthe Gutachten in 3. Sphen gesagt worden: nur wird dort zu dem hier neunzigsten Paragraphen am Ende beigesetzt: " Doch sehen die Rethe für gut an, das „ der Sendt um seines Mißbrauchs willen in ruhe gestelt „ wurde, bis auf ein zukünftig Concilium. "

„ der Churfürsten und fürsten Rethe uff die Beschwe-
„ rung der weltlichen fürsten wider die geistlichen uff
„ dem Reichstag zu Augsburg Anno 1530 gescheen.„
Sie sagen daselbst: „Nachdem, auff keyserlicher Maie-
„ stet unsers Allergnedigsten Hern, gnedigst begern,
„ Churfürsten Fürsten und Stende, inen gefallen ha-
„ ben lassen, sovil die beschwerde Babstliche Heiligkheit
„ belangen, auch so die geistliche und weltliche gegen
„ einander haben zu schriefft zu verfassen a), und zu
„ stellen, und further zum vleissigsten zu beratschlagen
„ durch was weg und mittell, die zu besserung und en-
„ dung am nutzlichsten bracht werden mochten, auch
„ sovil die Irrung der Geistlichen gegen den weltlichen
„ und herwiederumb belangen, darin freuntliche Ver-
„ eynigung und Vergleichung zu suchen und zu machen,
„ haben hochgedachter unser gnedigsten und gnedigen
„ Hern der Churfürsten und Fürsten dazu verordnete
„ rethe die Beschwerung Bebstlich Heiligkait belangen,
„ wie die uff dem Reichstag zu Worms keyserlicher Ma-
„ iestet angezeigt und übergeben, sampt den Ratschle-
„ gen uff den Reichstegen zu Nüremberg und Speyer
„ durch die Churfürsten und Fürsten auch den grossen
„ Ausschus darüber gemacht für die Handt genommen,
„ von Artickeln zu Artickeln besichtigt, mit Vleis erwo-
„ gen, welchergestalt zu erhaltung einickheit und fri-
„ dens geistlicher und weltlicher Stend und gantzer
„ teut-

a) Der Kaiser foderte den Aufsatz in deutscher und lateinischer Sprache, wie wir aus dem Eingange der Beschwerden der Geistlichen gegen die Weltliche sehen.

„ teutscher Nacion dieselbig zu besserung und gute ord„ nung bracht werden mochten Wie der rethe gutbe„ dunken und ratschlag hernach volgt. Doch alles uff „ der Churfürsten Fürsten und Stende ir gnedigsten „ und gnedigen Hern ferner ermessen und gnedig be„ denken." Uiber den Gegenstand, wovon wir hier handeln, kömmt in dem vierten Artikel §. 22. das nämliche Gutachten wegen dem Zins auf Häuser und dem Wochengeld der Handwerker vor, welches schon oben ist angeführt worden, und hierauf §. 46. ein weitläuftiger Vorschlag in Betreff des Sends, welchen ich hier übergehe, weil er in der Substanz in jener Stelle, und die Grundlage derselben ist, welche, aus den sogenannten Konkordaten, gleich nachher kommen wird.

Obgleich die geistlichen Fürsten und Stände, wie wir aus der oben mitgetheilten lateinischen Stelle gesehen haben, keine Beschwerde gegen die Weltlichen aufzustellen, gesonnen waren; so geschah dieses doch beim damaligen Reichstage, weil es der Kaiser verlangt hatte. Der zweite Artikel handelt von **Beschwerung die geistlich Jurisdiction belangend**, wo §. 9. die Sprache von dem Sende ist: „ Wiewoln der gewönlich Sendt „ oder Visitacion, in gotlichenn und menschlichenn rech„ ten hochgegründt, und zu erhaltung christenlicher „ religion ordnung und gutten sitten, damit die offne „ sünden, laster und ergerung ausgereutet unnd die „ sünder zu bekerung und gotlicher furcht angeleitet „ werden erfunden, auch den geistlichen prelaten, aus „ deren Hendt das Bludt der irigen undertanen ernst-

„ lich

„ lich wirdt erfordert, sonderlich einsehens zu thun
„ gepürt, so wollen doch die weltlichen oberkheitten den=
„ selben zu halten nit gestatten noch mit Sendschepffen
„ wie von alters ehrlich und löblich herkommen bese=
„ tzen lassen, sonder gepitten iren undertanen, geist=
„ lich und weltlich, bey vermeydung schwerer straff,
„ vor dem Sendthern und Visitator nit zu erscheinen a),
„ den zu besuchen, noch den offnen straffwirdigen sün=
„ der zu rügen b) und anzuzeigen. Wann auch die
„ richter zu bereitung des Sendts oder Visitacion umb
„ gewonlich geleid und sicherung ansuchen, werdt inen
„ sölichs versagt und abgeschlagen, und ob sie gleich
„ vergleitet, werden, sie doch in solichem geleidt ge=
„ hochmütigt geschmecht, und thetlich verletziget, da=
„ durch christenliche straff underlassen, und die armen
„ undertanen zu mehren sünden und bösen sitten ange=
„ reitzt werden. „

Diese Beschwerden der Geistlichkeit wurden von den Kurfürsten und Fürstenräthen im n. Jahre zu fernerm Rathschlag genommen, worin §. 9. auf die so eben angeführte Klage folgendes gesagt wird. „Bey „ dem

a) In dem ersten Entwurfe dieser Beschwerde war noch hinzu gesetzt: „ Lassen also solchen Sendt oder Visitacion aus= „ serhalb der Kirchen durch ire Amptleuth selbs halten, „ und beschweren die armen leut mit abdringung der straff, „ vill höher und weiter dan sich woll gezimpt. „

b) Hiebei war dieser Zusatz: „sondern solt allein soviel die Kirch „ belangt, des orts gehandelt. „

„ dem neundten Artickel, wie es mit dem Sendt oder
„ Visitacion hinfürter sol gehalten werden ist in den
„ weltlichen Beschwerungen, under dem Titel a) wie
„ der Sendt unförmlich gepraucht worden genugsam
„ versehen. Und achten die Stende für pillich das die
„ jhene so hinfürter die Visitation halten, uff ire an-
„ suchen, mit gewönlichem geleid und sicherung gnug-
„ sam versehen; und darin durch niemants gehochmü-
„ tigt geschmehet oder thetlich verletzigt werden, doch
„ das die Visitationen in maß wie im art. von dem
„ sendt der Laien, gebraucht werden. „

Nachdem auf die bis hieher beschriebene Art die wechselseitigen Unterhandlungen gepflogen waren, so erfolgten in dem nämlichen Jahre 1530 jene sogenannten Konkordate, welche die Uiberschrift führen *Concordata* der geistlichen und weltlichen Beschwerung Constitutionsweis zusammen gezogen. Was hieher gehöret, und worüber nun hauptsächlich die Frage ist, stehet §. 46. unter der Rubrik: von dem Leyhen Sendt b). Da der H. Gegner nur ein Stück dieser Stelle, und dieses fehlerhaft angeführt hat, so will ich sie hier ganz beisetzen c). Sie lautet also:

„ Wie-

a) Dies ist jener §. 46. wovon schon gesagt ist worden, der noch vorkömmt.

b) Im angeführten Bande S. 382.

c) Es gehört zwar nicht alles zu der gegenwärtigen Materie: immer bleibt diese Stelle aber als ein Stück des Alterthumes, als ein noch unbekanntes Aktenstück merkwürdig.

„ Wiewol der Sendt in gotlichen und menschlichen rechten hoch gegründt, zu erhaltung cristlicher Religion Ordnung und guten Sitten, damit die offne sünden laster und ergernuß ausgereut, und die sünder zu bekherung und götlicher forcht angeleit werden, furgenommen und auffgesezt ist, und aber dieser zeit, wie sich die weltlichen beclagen in merglichen mißbrauch gewachsen, und darin mher der eigennutz dan der armen heil gesucht wurde a), wollen wir den Leyhen sendt auch die rüge wie die bisher gebraucht und andere mißbreuch auffgehebt haben, die wir auch hiemit aufheben, und ordnen und setzen, das anstatt des Sendts ein formlich und rechtmessig Visitation durch alle Ordinarii fergenommen werden soll, nemlich dermassen, das alle Ertzbischof und Bischof durch sich selbst oder b) Ire Archidiaconos, Probst, Vicarios Ertzpriester oder die jhenen, den es von rechts oder ampts wegen von alter her geburt (als die den ertzbischoff. und bischoff. zum theil

a) In dem vor kurzem angeführten Rathschlag der Kurfürsten und Fürsten Räthe, war, §. 46. hiebei noch der Zusatz: „ und derhalb bei meniglich und sonderlich den underthanen und gemeinem man so das merertheil damit beschwert „ worden, dermassen verhast das zu besorgen, das er zu „ dieser Zeit nit fürther möge gebraucht oder erhalten „ werden. „

b) An einigen Orten war unter diesen Beschwerden und Handlungen auch dieses vorgekommen, daß die Bischöffe persönlich (ohne Ausnahm) visitiren sollten. Dieser Punkt ist hier besser und Gesätz- und Herkommen-mäßiger ausgedrückt.

theil der sorgfeltigkeit von rechtswegen zugeordnet sein) zum wenigsten alle Jhar einmal a) die kirchen und pfarren Jre Ertzstiefft und stiefft besuchen und visitiren lassen sollen, auch mit ernst darob sein, das bei der geistlichkeit In den pfarren und kirchen und was seelsorg antrieft, und In sonderheit das das Wort Gottes nach christlichem Verstandt gepredigt, und die heilige Sacramente auch nach cristlicher Ordnung ministrirt, und darinn nichts underlassen, sondern was den pfarren und priesterschaft zusteet von Jnen mit allem fleiß Got zu lob und Erhen außgericht und dem kein mangel gelassen werde.

Deßgleichen wo sie In den selbigen kirchen oder pfarren bey geistlichen oder weltlichen Unterthanen offentlich sünder als Ehebrecher wucherer oder dergleichen, oder wo gewisse angeber solcher offene sünder sich darstellen wurden, oder offentlich gemein Geschrey oder Leymut wider yemants weren, sollen die obgemelte Erzbischoff, bischof Jre archidiaconi oder andere wie vorgemelt durch sich selbst oder durch andere gelerte fromme und erbare prister, so sie darzu verordnen mogen gegen denselben sündern wie sich zu recht gepürt, Inquiriren, und dieselben sünder und Uiberfarer vermoge der recht straffen, und zu einem bußfertigen leben an-

a) Das Gravamen 84 ist hiedurch als nichtig verworfen und verschwunden: so viel ist gewiß, daß der, welcher dieses gravamen erfunden hat, die Canones wenig studieret haben mußte.

anweisen. Doch sollen die Visitatores für sollich straff kein gelt nemen, oder so es von dem Sünder gegeben, soll es armen leutten und nit dem Visitatori außgetheilt werden.

Aber In heimlichen und Verborgenen sünden, sollen die Visitatores nit straffen, sondern dieselbigen heimlichen Sünde dem priester gebeicht, und darüber absolution und buß empfangen werden.

„ Damit auch solch Visitacion Iherlich gescheen „ und nit underlassen werde, und dan die recht dem „ Visitatori ein zimlich procuration a) zu fordern zu „ lassen, ordnen und wollen wir das denselben Visitatoribus das Cathedraticum b), welchs die Recht auch „ zugeben, wo es Im Gebrauch ist, für die procu„ ration auch die bestendige renth c) Inkommens und „ gefelle, so die Archidiakon, probst, und Ertzpriester „ von altem Herkommen gehabt gegeben, und nit ent„ zogen werden sollen. Wo aber das Cathedraticum „ nit

a) Der Hr Gegner setzt S. 56 statt „ Prokuration „ das Wort „ Privation „ . . wie er doch auf den Gedanken kam, dieses unkanonische ganz und gar unschickliche Wort zu gebrauchen? . . freilich zwar schickt es sich zu seiner Idee, die im Nichtsgeben besteht, besser als der kanonische Ausdruck.

b) Auch hier liest der H. Gegner ganz irrig „ Catetratim „ . . Dieser Fehler war leicht zu vermeiden.

c) Also nebst der Prokurazion diese Rhente und Gefälle; dergleichen aus den Archidiakonaten oben §. 15. angeführet werden.

„ nit Im Gebrauch, soll dem Visitatori nach eins igli„ chen Landes Herkommen und gewonheit ein zimlich „ procuration nit abgeschlagen werde. Wo man aber „ von alter her nichts gegeben hett, soll hinfurther auch „ nichts gegeben werden a).*

Es sollen auch die Visitatores die Zins von den Heußern darzu das Wochengelt, so die Sendtherrn von den Handwerksleutten gefodert, nachdem die Weltliche daselbige für hoch beschwerung angezogen b), und es unpillig auch an vielen Orten ungehort nit mher erfordern, sondern daselbig soll abgethan, wie wir es auch hiemit abthun und vernichten, und hinfurther nit gegeben werden. „

a) Um diese Stelle war es dem Hrn Gegner besonders zu thun, er führet sie S. 55. im Triumph auf. Sie nützt ihm aber in keinem Betrachte etwas — und nützte sie auch, so wär die Reihe zu beweisen eigentlich an ihm: denn das gemeine Recht ist im Besitze.

*) In dem schon gemeldeten ersten Projekte §. 46. war noch dieses beigesetzt: „ und wo es in des Visitators Vermö„ gen were, das er in Betrachtung der armen underthan, „ damit dieselben mit solcher procuration nit beschwert, die „ Visitation diesser Zeit uf seinen selbst costen halten wolt.„ Diese Stelle ist weggelassen worden: solchen Streich hätten die Reichsstände dem Hrn Gegner nicht spielen sollen.

b) Diese Stelle hat der Hr. Gegner durch schwabacher Schrift ausgezeichnet. Er dachte wohl nicht, daß eben diese Stelle ihm sehr entgegen sei.

„ Und sollen die Visitatores, so hinfurther solche Visitacion halten, uff Ire ansuchen mit gewonlich Gleit und Sicherung gnugsam versehen, und darIn durch niemants gehochmutigt, geschmehet oder thetlich verletziget werden. „

„ Nachdem sich auch die weltlichen beschwert, das die Sendtdechant uff die Hewser so uff den Kirchhofen steen Zins schlagen a), auch so die Heuser zuzeiten verfallen oder abgebrochen werden von den ledigen pletzen denselben Zins haben wollen, ordnen und setzen wir, das die armen Underthanen mit solcher bedrangnus und zinsforderung nit belestigt werden. Doch so sollich Heußer nach Gewonheit eins yeden Orts zu erhaltung der kirchen etwas zu geben oder sunsten zu andern Zins verpflicht weren, sollen dieselbig Zins der Kirchen und den Jhenen den sie gepuren entricht werden, und wo solcher Gebrauch nit were, soll er hinfurther nit angefangen werden. „

„ Es sollen auch die Visitatores kein man oder Weibspersonen uff ein heimlich ruge oder ungegrundter Leymut wie oft gescheen, und von den weltlichen auch geclagt wardt In recht furnemen, oder deßhalb zu purgation dringen, Es sey dan ein gnugsamer vorgeender argkwon, und Leumut der sein gewissen anfang nit von einem, sondern mehrer Redlichen, Frommen, Erbarn, und

a) Diese Beschwerde war unter dem Artikel wider Erzbischöffe, Bischöffe und Prälaten §. 11. enthalten. Ich übergieng ihn, weil er mit dem andern auf eins hinaus läuft.

und nit leichfertigen verdechtigen personen habe, und das solicher Leumut und argkwon, wie Recht probirt und bewiesen sey; alsdann mag und soll der beleumute in fellen darIn die Recht die purgation zulassen zu solcher purgation angehalten werden. „

„ Desgleichen sol auch niemant, von Scheltwort wegen, die ime von einem andern, villeicht aus Zorn, Unwillen, Unbedacht, oder ander Ursach halben zugelegt, zu purgation gedrungen werden. „

„ Und soll von gescheener purgation, so der beleumut unschuldig erfunden, khein Gelt wie bisher an viel Orten mißbraucht, geferdert oder gnommen werden. „

„ Als auch furter durch die Weltlichen angezogen, das die officiales und geistlich richter in Ehesachen unpillig Interesse suchen, selbig dermassen, so mans oder weibsperson der Ehe halber miteinander gehandelt, und eins dem andern cleider cleinot oder anders zu behalten geben, und die Sachen der Ehe darnach streittig und durch die official gescheiden werden, das die officiales oder richter die selbig cleider oder cleinot für ir interesse holen und fordern; ordnen und wollen wir, dieweil solchs widder recht und alle erbarkeit, das es ganz abgestellt werde, wie wir es auch hiemit abstellen, und die Uiberfahrer mit hochstem ernst durch ir ordinarios darumb gestrafft werden sollen. „

„ Es sollen auch die Frawen der Ursach, da sie todt frucht In die welt bringen, durch die officiales oder Ertzpriester wie ostermals gescheen, und durch die welt-

lichen angezogen, darumb nicht gestraft werden, es wer dan das die frawen die kinder mutwillig umbbrechten, oder etwas darzu dienendt die kinder abzutreiben gebraucht hette, die sollen nach gewisser gnugsamer erkundigung und erfarung nach ordnung der recht gestraft werden. „

„Nachdem auch die weltlichen In Iren Beschwerungen vermeldt, wie im mißbrauch herkommen, das die übeltetter als todtschleger oder ander sünder, so Jr sünde offentlich gebust, den Officialen oder ertzpriestern über die Buß auch abtrag thun müssen, ordnen und wollen wir, das die sünden nit so vilfeltig gestraft werden, sonder so ymants dergleichen Sünde begangen, das Jme ein geperlich buß gesetzt. Und ob er solt gelt geben, das solichs durch den sünder den armen gegeben, oder zu Gottes ehr umb wachs oder dergleichen, und nit in der Richter oder official nutz gewendt werden soll. Doch soll dem weltlichen Richter durch solich absolution und buß sein gepirlich straff, wie die Recht vermegen, unbenommen sondern vorbehalten seyen. Wurden auch einichs geistliche Richter oder official herwider handeln, die sollen durch Ihre Ordinarien gepirlich darumb gestraft werden. „

„ Das gleicherweiß, wie sich die weltlichen auch beschweren, die Official und geistlich Richter unehelich beywonung, desgleichen verbotten wucher umb Gelts willen, und um ein Jerlich Zinß zulassen sollen. Ordnen, setzen und wollen wir, das die beyde Stück, nachdem sie im Rechten verpotten, hinfurter nit mher zu-

gelassen

gelassen oder gestat werden. Wo auch derhalben solich unpillig erlaubnus ausbracht waren, die sollen ganz todt und ab sein, und der official oder Richter, so herwieder thetten, durch ir ordenlich oberkeit Ir gepirlich straff darumb empfahen. „

„ Und soll der offenbar und kundtlich unehelich beysitz geistlicher oder weltlicher person, dem Almechtigen zu lobe, und andern leuthen zu gutem Exempel, sie seyen hohes, nieders, oder was stands sie wellen, hinfurter nit gedultet oder gestattet, sondern durch ein yde Oberkeit abgeschaft, und von den geistlich und weltlich Oberkeit kein Gelt, von den unehelich beysitzenden zu straff abgenommen, sondern dieselbe so sie geistlich weren, durch ire Oberkeit hertiglich nach rechtlicher Ordnung, und die Weltliche ausserhalb abnemung gelts mit dem Thorn oder sunsten auch ernstlich gestrafft werden. „

„ Nachdem auch etlich Ordinarii und Jre Official aus geringer leichtfertiger Ursach und allein uf anbringen der person, so solichs begere, unerkundter Sachen zulassen, und geduldeu, das die Jhenen, so zu der ehe gegrieffen, und derselben eins oder beyde Jm ehelichen standt seyn, und nit wissen, ob Jr ehelich Gemahl im leben, oder todt, sich beyeinander im ehelichen schein halten, und geben Jnen das Urkund tolleramus oder permittimus genent. Ordnen und wollen wir, das hinfür die Ordinarii oder Jr official sollich tolleramus oder permittimus nit geben, sie haben sich dann zu furderst bey der geistlichen und weltlichen Oberkeit deßglei-

 chen

chen bey dem pfarher des Orts da die begerende person Jr wonung hat, erkundt, und erfarn, das gewisse warhaftige Ursachen, die nach Ordnung getlich und mentschlicher satzung darzu gnugsam vorhanden, und es gestalt sey, wie Jme furbracht, und ob anders gestalt, solich tolleramus oder permittimus ausbracht, sollen die Oberkeiten nit schuldig sein, denselben zu geleben, oder den beysitz zu gedulden, sondern mogen die unehelich beysitzende straffen und aus ihren gepieten austreyben, und verJagen. „

„ Und soll den Ordinariis Jre straf gegen den officialen, die anders, maßen dan oben gemelt, handeln würden, vorbehalten sein.„

„ Es soll auch ein zimlich leydtlich Tax für solich tolleramus durch die Ordinarios gesatzt und gehalten werden. "

Mit dieser Stelle thut sich der Herr Gegner gar viel zu gut; er hat sie recht zu Rath gehalten, und bis zulezt verspart, weil er S. 57 glaubt, sie sei äusserst wichtig, oder wohl gar für sich allein entscheidend. Ich aber sage, daß sie gegen die Prokurazionen und ihre Rechtmäßigkeit nicht, daß sie eher für dieselbe wichtig ist; daß sie für den Herrn Gegner nichts beweiset. Hier sind meine Ursachen. Die erste ist, weil diese Stelle so gut, als diese Concordata Principum überhaupt, nie zu einem Reichsgesätze, nie zur vollen Konsistenz gelanget, sondern die ganze Sache lediglich unter jene fehl-

ge-

geschlagene Versuche zu rechnen ist, die Kaiser Karl V. angewendet hat, um die Religionsdissidien zu vergleichen, und die in der katholischen Kirche eingerissenen Gebrechen und Mißbräuche theils durch gütliche Wege und freundschaftliche Uibereinkunft, theils durch das kaiserliche Ansehen zu heben. Diese Konkordate waren zwar konstituzionsmäßig, wie die Aufschrift sagt, zusammen gezogen; wurden aber nie zu einer Reichskonstituzion: nicht auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530. Denn zwei Jahre nachher auf dem im Jahre 1532 zu Regensburg gehaltenen Reichstage suchen verschiedene Stände erst noch an, daß solches geschehen möge a). — Und weiters, als es schien, daß dieselben Vergleichspunkte oder Konkordate, als eine Reichskonstituzion sollten publizirt werden: so protestirten verschiedene der Reichskurfürsten, Fürsten und Stände hiegegen. In der Protestazion des Kurfürsten von der Pfalz a) wird gesagt: „Dieweil nun yetzund „abermals gegen dem end dieses gegenwirtigen reichs„tags solliche handlung herfürpracht der Maynung „das Rö. Kay. Mst. von Churfürsten Fürsten und ge„mainen stenden gebethen solt werden, ein gemain „Constitution über dieselbigen vermainte Vergleichung „und gestelt Articel uffzurichten oder ausgehen zu las„sen, und aber„ u. s. w. Gleichermaßen protestirten

a) S. Handlung des gehaltenen Reichstags zu Regensburg *Ann.* 15XXXij. in dem Hofarchive.

a) Diese und alle übrige stehen in dem angerufenen Manuscripte.

ten hiegegen der Kurfürst zu Sachsen, der Markgraf Georg zu Brandenburg, die Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg, der Landgraf zu Hessen, der Herzog von Kleve, Jülich und Berg, viele der vornehmsten Reichsstädte, worunter Köln, Frankfurt, Augsburg, Regensburg, Nürnberg sich befanden, und die wetterauischen Grafen; woraus es handgreiflich ist, daß diese Konkordate keine verbindende Kraft erhalten haben. Sie erhielten sie auch nicht auf dem ebengemeldeten regensburger Reichstage. Dieß beweisen die angeführten beträchtlichen Protestazionen aus den drei Reichskollegien, welche denn auch hinreichend waren, den Kaiser Karl V von dem Vorhaben einer Reichskonstituzion abzuhalten. Dieses sagt der Reichsabschied dieses Reichstages mit dürren Worten a): „Als auch ferner im Augspurgischen „Abschiedt eyn Artickel verleibt, daß wir als Römischer „Keyser unnd das Haupt, die Vergleichung der geystlichen uñ weltlichen beschwerung iñ form eyner Constitution stellen, ... Nachdem nun auf diesem „Reichstag etlich Churfürsten Fürsten und Stende wider gemelt Constitution offentlich protestirt, wöllen „wir zum fürderlichsten mit den protestirenden Churfürsten Fürsten und Stenden handeln, dieselb inn „gute Vergleichung und eynigkeit underстehn zu bringen, und die Constitution fürderlich inn das Reich „publiciern und verkünden lassen, damit meniglich „derselben wissen, uñ sich darnach halten möge„ Also auch hier ist noch kein Reichsgesätz vorhanden. Diese Kon-

a) Art. X. Geystlich und weltlich Beschwerung. §. 1.

Konkordate erhielten auch nachher nie eine solche reichsgesätzliche Kraft. Es versteht sich, daß der, welcher solches behauptet, zeigen müßte, wann und wo dieselben in eine reichsobristhauptliche Konstituzion erwachsen seien, welches eine Unmöglichkeit ist. Man kann aber auch das Gegentheil aus Folgendem klar erweisen: Karls des V Sohn und Nachfolger Ferdinand der I kam an die Regirung im Jahre 1556. In desselben Wahlkapitulazion ward §. 15 a), wo die Aufrechthaltung der Fürstenkonkordate b) u. s.w. dem Reiche verheisen wird, dieses beigesetzt: „Jedoch was Beschwerung darinn gefunden, und Mißbrauch entstanden, daß dieselben vermög deßhalb gehabter Handlung zu Augsburg der mindern Zahl im 30sten Jahre gehaltenen Reichstags abgeschafft und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.„ c) Dieser Zusatz blieb in den folgenden Zeiten, und auch in der jüngsten Wahlkapitulazion Seiner Majestät Josephs II. ohne einige wesentliche Abänderung. Niemand kann mißkennen, daß der augsburgische Entwurf nicht als ein Reichsgesätz, sondern als eine Handlung als ein Traktat hier angesehen wird, daß die Beschwerden nicht als durch diesen Reichsschluß abgeschafft, sondern als abzuschaffend angesehen werden, so, daß man also diese so betitelten Konkordate zwar als ein Vergleichungsprojekt, nicht aber als einen wirklichen durch kaiserliches und Reichs Ansehen und gesätzgebende Gewalt bestättigten Vergleich, nicht

a) Itzt ist es §. 14.

b) Jener eigentlichen nämlich vom 15ten Jahrhunderte.

c) Moser Wahlkapitulazion Karls des Siebenten.

nicht als zur Kraft einer Konstituzion erhöhet betrachten kann und muß. Zweitens wollte man auch auf diese Grund- und Hauptursache nicht sehen, und wäre auch die Sache wirklich in die Form einer kaiserlichen Konstituzion gebracht und erlassen worden: so würde sie doch immer in die Reihe der übrigen, die damaligen Religionsdißidien betreffenden kaiserlichen Verfügungen, und besonders des bekannten **Interims**, zu setzen sein, die nie eine immerwährende gesätzliche Verbindungskraft erlangt haben. Wie Vieles bestehet nicht noch heutiges Tags in Observanz, was ihrem Inhalte gerade entgegen läuft? So bestehen die dort abgestellten Laiensende noch in mehrern deutschen Diözesen auf dem ursprünglichen Fuße dergestalt, daß viele Kirchspiele in Deutschland noch dermalen ihre Sendschöffen aufzuweisen haben. **Drittens** als vereinigte Gesinnungen der geistlichen Fürsten gegen über der weltlichen verbanden also diese Konkordate höchstens nur die beim Reichstage zu Augsburg anwesenden Erz- und Bischöffe, die sich ausdrücklich damit einverstanden haben, keineswegs aber ihre Nachfolger, welche weder durch eigene Einwilligung, noch durch eine Reichsverfügung, daran gehalten sind. — Und auch diese anwesenden verbanden sie nur auf diesen Fall, wenn das Konkordat mit den weltlichen Fürsten zur vollen Konsistenz gelanget wäre; welches aber nicht geschah. **Viertens**, als **Vergleich** waren diese Konkordate ein Geschäfft zwischen den weltlichen deutschen Fürsten auf der einen, und den geistlichen Fürsten auf der andern Seite. Sie passen also gar nicht auf diejenigen Lande, wo Fürst und Bischoff

in

in einer Person vereiniget sind, oder wo Fürst und Bischoff darüber einerlei Gesinnungen hegen; und folglich sind sie für die Visitazionen im Mainzischen übel zitiret. **Fünftens**, endlich sind dieselben auch deßwegen sehr unschicklich angebracht, weil sie die Frage über die Prokurazionen entweder gar nicht, oder zu Gunsten der Bischöffe entscheiden. Der Hauptpunkt war die Abstellung des Laiensends, und der hiebei eingerissenen Mißbräuche. Dies lehret die oben erzählte Geschichte. Es war kein Gedanke von der Visitazion einer Pfarrei, wo (bemittelte) Kirchen die Prokurazionen leisten; noch weniger dachte eine Seele an die Visitazion eines Stifts, welches dem Visitator seine Gebührnisse entrichten a) muß. Es war nur vom Laiensend, dergleichen wir aus den Archidiakonaten gesehen haben, die Rede, nur von den Zinsen, welche die Archidiakonen u. s. w. von Häusern foderten, von Wochengeld der Handwerksleute b), nur von Beschwerung des armen christlichen Völkchens, welches Alles die Fürsten wollten abgewendet wissen. Die ganze oben angeführte Stelle beweiset vom Anfange bis zum Ende, daß nur einzig und allein das Beste der christlichen Gemeinden, die Entfernung aller Klagen der-

a) Dahin arbeitet doch der Herr Gegner meistens, um diese von den Stiftern ganz oder zum Theile abzuwälzen.

b) Welches die weltlichen für hochbeschwerlich angezogen. Warum ließ der Herr Gegner diese Stelle ausgezeichnet drucken? Eben diese erkläret ja, was die weltlichen wollten, nämlich, daß der gemeine Mann nicht unter dem Vorwande des Sendes sollte mit Abgaben belegt werden. Dabei hatte es sein Bewenden. Dieß war der ganze Zweck.

derselben gegen die Offiziale, Visitatoren, oder wie sie heißen, den konkordirenden Fürsten am Herzen lagen. Wenn also der Herr Gegner aus dieser Stelle folgern will, daß bei Visitazionen das Christenvolk mit keinen Abgaben soll beladen werden, daß die Visitatoren die Geldbußen nicht zu ihrem Nutzen, sondern für die Kirchen verwenden sollen, so ist diese Folge so unläugbar, als sie im mainzer Erzstifte unnöthig ist, wo nichts dergleichen geschieht, und die vormals üblichen Abgaben der Professionisten nicht mehr existiren. Wenn er aber glaubt, durch diese Stelle entweder eine reiche Pfarrkirche, oder gar ein bemitteltes Stift frei sprechen zu können: so sage er, wo nur mit einem Jote die Fürsten hievon sprachen. Die Rubrik selbst weiset nur auf den Laiensend, und jegliches Andere wird lediglich hineingeträumt. Wenn also daselbst gesagt wird, worauf der Herr Gegner viel bauet: „Wo man von „Alters her nichts gegeben hätt, soll further auch „nichts gegeben werden„: so ist dieses wegen der Uiberschrift, wegen dem Inhalte, wegen dem ganzen Kontexte, wegen vorhergegangenen Handlungen, wegen dem Inhalte der hundert Beschwerden, wo kein Wort von Prokurazionen vorkömmt, so zu verstehen, daß die Gemeinheiten, einzeln oder zusammen betrachtet, unter dem Namen der Prokurazion dort nichts geben sollen, wo sie von Alters her nichts gegeben haben. Die Gemeinheiten zahlen aber bei uns nichts; folglich war die Allegazion überflüßig. Er lehre uns, ich wiederhole es, wo von Pfarrkirchen, und besonders von Stiftern, nur ein Fingerzeig sei. Uibrigens, wenn man

auch

auch (ganz aus Großmuth) ihm sein Argument nicht gerade vor dem Munde wegschneiden, und die Anwendung auf letztere wollte gelten lassen: so ist doch nichts für ihn gewonnen; denn eben diese Konkordate erlauben ja ohne Unterschied eine ziemliche Prokurazion, das ist, eine solche, die auf Zeit, Personen und Umstände angemessen ist; sie erlauben die beständigen Rhente, Einkommen und Gefälle der Archidiakonen; sie verbieten nur, etwas zu fodern, wo vor Alters nichts ist gegeben worden. Hier lag ihm ob, zu zeigen, wo dieses sei; Ihm lag es ob; denn das Recht der Prokurazionen ist im Besitze gegen ihn: er hat dergleichen nichts, also im Ganzen Nichts erwiesen.

§. 19.

Gründe der Prokurazionen

Aus allem bis hieher Vorgetragenen ist erwiesen, daß die Prokurazionen den Visitatoren nicht können versagt werden. Eine Menge von Gesätzen und Beispielen bewähret ihre Rechtmäßigkeit. Weil aber doch auch ein jedes Gesätz seine Ursache haben muß, weßwegen es ist gegeben worden: so kann man über eine solche auch hier fragen. Die Kanonisten geben gewöhnlich folgende an, wie ich sie aus einem derselben hier ausziehe a) „Quia non est magnum, si, *qui seminat spiritualia*, *metat carnalia*; et sumat psalmum, qui dedit tympanum b), praesertim cum nemo

a) Pax Jordanus Elucubr. div. Tom. II. Lib. VII. Tit. 18. n. 2.

b) Wie sich dieser Text hieher schicke, kann ich nicht einsehen.

nemo cogatur militare suis stipendiis etiam spiritualiter. *Cap. cum ex officii XVI. de Praescript.* Hinc factum est, ut ad *allevianda maxima incommoda visitantium* et *pro excitamento* ad opus tam pium et salutare sacri canones procurationis stimulum paraverint, *in signum praesertim subjectionis et hospitalitatis* magis, quam ob necessitatem juris naturalis et recompensationis, cum Praelati proprios habeant reditus, ex quibus vivere debeant et pastorales curas obire.,, So ungefähr lautet die Sprache der meisten kanonischen Rechtslehrer a). . . Hieraus ergeben sich fol-

a) Wegen der letzten Ursache "in signum subjectionis" macht Böhmer J. E. P. Tom. III. Lib. III. Tit. XXXIX. §. 91, 92. eine beissende Anmerkung. Er sagt, "die Prokurazionen, wie sie itzt seyen, haben ihren Grund in der Hierarchie und Befehlshabergewalt der Bischöffe, weßwegen sie alles in ihren Diözesen nach dem Fuße der weltlichen Staaten eingerichtet hätten. Gleichwie nun die weltlichen Vasallen zum Beweise ihrer Treue die Verpflegung, oder Prokurazion, ihren weltlichen Herren, oder derselben Gesandten, haben leisten müssen, eben so hätten es auch nachher die Bischöffe gefodert. Deßwegen seien in verschiedenen Kapiteln die Prokurazionen "procurationis obsequium" genannt worden." Böhmer glaubt also, daß die Geistlichen dieses Recht den Weltlichen nachgeahmt haben. Es ist seltsam, daß andere protestantische Juristen gerade das Gegentheil glauben. In *Besoldi* Thes. pract. Contin. Tom. II. voce Atzung wird gesagt: „Jus der Atzung videtur primum ad similitudinem procurationis Episcopis competentis, paulatim a laicis, ne hac in re deterioris essent conditionis, quam Ecclesiastici, introductum esse.,, Wer von diesen beiden hat nun

folgende unläugbare Beweise. I. Jeder, der für den Nutzen eines andern eine beschwerliche Arbeit unternimmt, verdient deßwegen von jenem, für den er arbeitet, einen Lohn, und niemand dienet dem andern auf seinen eigenen Sold, sondern er erwartet denselben mit Recht von dem, welchem er dienet. . . Dieser Satz kann nicht umgestossen werden: Er fließt selbst aus dem natürlichen Rechte; und ich wundere mich, wie der angeführte Kanonist dieses habe übersehen können, da er sagt, die Prokurazionen müßten nicht so eigentlich " ob necessitatem juris naturalis et recompensationis " gegeben werden. Es ist eine Regel nicht nur des kanonischen positiven a), sondern auch des Natur-Rechtes, daß der, welcher den Nutzen genießet, auch eine proporzionirliche Last dafür trage. — Eben so unstreitig ist der andere Satz, daß die Visitazion zum Nutzen der Visitirten sei. (War sie es nicht zu jeder Zeit: so war dieß ein Fehler, der dem Satze selbst nicht schadet.) Also gebühret dafür Lohn, Sold. Hierauf gründet sich das Recht der Prokurazionen besonders. Dieser ist der Hauptbeweis, mit dem sich ein ieder vollkommen begnügen kann, und begnügen wird, um so mehr, weil selbst Paulus diese Sprache auf die heiligsten apostolischen Verrichtungen angewendet hat. Man kann aber, nicht unnütze, noch hinzu setzen II. daß das " signum subjectionis et hospitalitatis " von den Kanonen ganz

nun recht? Am Ende ist es gleich viel, wer es dem andern nachgemacht hat, wenn es nur recht geschehen ist, welches der Text oben erweiset.

a) Reg. Juris 55. in 6.

gut zu obigem Grunde ist gesellet worden. Es wird kaum jemand sein, der behaupten wollte, daß es nicht die größte Rohheit sein würde, wenn die Visitirten den visitirenden Bischoff, oder dessen Delegaten a), nicht anständig bewirtheten, oder was an die Stelle der Bewirthung käme, leisteten; und nicht nur dieses, sondern überhaupt, wenn es im Allgemeinen wahr ist, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist es alsdann gewiß doppelt wahr, wenn der Arbeiter auch noch nebst seiner Arbeit eine besondere Achtung von denjenigen zu erwarten berechtiget ist, wofür er arbeitet b). — Böhmers obige Anmerkung ist also nicht gar gründlich; denn auch nach seinen eigenen Grundsätzen ihn zu be-

a) Ich will künftig immer nur diesen nennen; denn hievon redete auch nur der Herr Gegner, und dieser Fall kömmt auch fast einzig vor.

b) Bei den Stiftern im Mainzischen kömmt noch ein besonderer Grund zu solchem Respekt aus der Pflicht der Dankbarkeit her, die sie den Erzbischöffen der vorigen Jahrhunderte und folglich diesem erzbischöfflichen Stule wegen häufiger Vermehrung ihrer Einkünfte immer schuldig sind. Ich glaube, es ist kein einziges Stift, welches nicht durch eine von einem Erzbischoffe veranlaßte oder bewilligte Inkorporazion einer reichen Pfarrei um ein ansehuliches ist gebessert worden. (Man sehe *Dioecesis mog. in archidiac. distincta.*) Es ist eine wahre Undankbarkeit, gegen mäßige Prokurazionen für die Delegaten derjenigen Erzbischöffe sich sträuben, durch deren Vorfahrer man seine Existenz und Habschaften überkommen hat, und durch die man auch dermalen noch dabei geschützt wird.

beurtheilen, so hat ein jeder Kirchenvorstand einen gegründeten Anspruch auf Respekt, den ihm die Untergebenen beweisen müssen; welcher Respekt immer den ersten angeführten Grund noch mehr befestiget. Er sagt deßhalben auch selbst a), nachdem er die Zeller Kirchenordnung vom Jahre 1619 angeführt hatte: "Sic „ itaque procurationes haec tria continent 1) victum, „ 2) evectiones, 3) munusculum quoddam; sed ut „ fere contextus docet, *victus* convivium paulo *lautius* „ denotat.„ Man kann den Böhmer nicht im Verdachte haben, daß er der Gierigkeit habe schmeicheln wollen, wie sich aus allem, was er sagt, genugsam zeiget: die natürliche Billigkeit sprach aus ihm. III. Auch ist es ein nicht verwerflicher Grund, die Prokurazionen deßhalben zu gestatten, damit die Visitazionen nicht unterbleiben, sondern hiedurch eine Art von Anlockung zu denselben geschehen möge. So sprechen die Kanonisten. Ich gestehe, daß dieses der letzte und geringste Grund ist; er läuft so beinahe mit jenem zu den distributiones quotidianae auf eins hinaus b): und wer nur diesen vor Augen hat, kann eben so fehlen, als wer nur wegen solchen Distribuzionen in die Kirche gehet c). Allein gleichwie man einen jeden Chorgeistlichen, der

 seine

a) Loc. cit. n. 104.

b) Panormitan hat schon diese Vergleichung gemacht ad Cap. Procurationes 23. de Cens. num. 5.

c) S. *van Espen* Dissert. de inst. et offic. Can. P. III. Cap. IV. §. 6. seq.

seine Schuldigkeit im Aeußerlichen erfüllet, bei dem ruhigen Genuße seiner Gefälle und Distribuzionen läßt, ohne mit ihm im Publikum eine Gewissenserforschung anzustellen, ob er auch die gehörige Absicht habe; eben so muß man auch die Kirchenvisitatoren in Ruhe lassen. Und — da von diesen beiden Sätzen — ohne Distribuzionen würde der Chor nicht fleißig besucht werden — und — ohne Prokurazionen würden die Visitazionen nicht ordentlich geschehen — einer so wahr ist, als der andere: so haben also die Gesätze, welche zur Aufmunterung die Prokurazionen verordnet haben, eben so weislich dieses verfüget, als die Distribuzionen sind angeordnet worden, zum Chorbesuche zu bewegen. Wer bei Menschen etwas in die Ordnung bringen will, muß den Menschen kennen, und nicht nach eingebildeter Theorie (wobei man sich selbst leicht mißkennet) unpraktikable Sätze aushecken. Auch ist die höchste Vollkommenheit nie der Fall eines menschlichen Gesätzes. — IV. Ich setze noch aus eigener Bemerkung den vierten Grund hinzu, welcher darin bestehet: Herzlich gerne gebe ich zu, daß eine Visitazion, welche allein ganz geistliche Gegenstände hat, in den Prokurazionen so eingeschränkt sein soll, als nur möglich ist. Hier wird das Beispiel der Apostel recht angeführt, wenn nur von Bekehrung der Sünder, von Ausrottung des Unglaubens, von Verbreitung der wahren Lehre die Rede ist; wenns mit einem Worte eine apostolische Mission mehr als Visitazion ist. Allein jedermann weiß, daß die Visitazionen dermalen, nebst der allgemeinen Aufsicht auf diese Punkte, auch noch andere Gegenstände haben. Um

nur von einigen zu melden: Oefters ist bei solchen Visitazionen eine Art von Inquisizion über das Betragen derjenigen Geistlichen, welche sie betrifft; immer ist aber eine Untersuchung der Kirchen- oder Stifsrechnungen, welche oft sehr mühsam ist, damit verbunden; immer ist eine für den Visitator und Schreiber in manchem Betrachte mühsame Protokollführung a) damit verbunden, u. s. w. — Frage man sich, und antworte sich selbst aufrichtig ohne eine angenommene Maske von Religiosität, ob es nicht billig und recht sei, für solche Arbeiten jemanden zu belohnen; ob man sagen könne, jene seien mit Respekt von den Untergebenen behandelt worden, die dafür nicht belohnt werden; ob man, und wo man, dergleichen Leute finden werde, die derlei Arbeiten entweder ganz umsonst (wohin der Herr Gegner wenigstens in der Stadt es gar zu gerne gebracht wünschte) oder um ein Mittagessen, besonders auswärts, unternehmen; ob nicht diese Arbeiten so geartet sind, daß jeder, sei er weltlich oder geistlich, dafür mit allem Rechte Belohnung erwartet? . . Ich habe das Zutrauen zu der Wahrheit, und zu jedem wahrheitliebenden Leser, daß es nicht nöthig sein werde, über diese Punkte noch lange zu reden. Am Ende redet man doch niemanden ein, was er nicht einsieht, und diese Dinge sind leicht einzusehen. Es folgt hieraus 1.) die Rechtmäßigkeit der

a) Es beschwere sich ja Niemand hierüber, daß dieses geschieht. Es würde Stiftern und Pfarreien äußerst nützlich sein, wenn man dergleichen Dokumente aus dem Alterthume mehrere hätte, die man nicht hat, weil man ehemals nicht so sorgfältig war.

Prokurazionen im Allgemeinen. 2.) folget hieraus die Schuldigkeit den Visitator in der Fuhr frei zu halten. Ich weiß es, daß unsere Kanonisten dieses gewöhnlich läugnen. Allein erstlich, wenn ein solcher Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist er gewiß noch mehr werth, daß man ihn nicht entweder zu Fuße herumreisen, oder aus seinem Sacke zahlen läßt. Alle obige Gründe sprechen dafür; und diese natürliche Billigkeit machte, daß nicht nur Böhmer, sondern auch die angeführte Zeller Kirchenordnung es behaupteten. Zweitens ist der Schluß hierauf aus dem Cap. 6. de Cens. sehr leicht. Ich überlasse ihn einem jeden zu machen. Man erinnere sich auch an den Ausdruck des Konziliums zu Köln "sumtus omnes", und des gallikanischen Konvents zu Melun "sumtus necessarios juraque consueta". Drittens widersprechen sich die Kanonisten hier offenbar; sie gestatten nicht nur den päbstlichen Legaten die "vecturas", welche sie den bischöfflichen Delegaten abschlagen, worüber ich jeden auffodere, eine vernünftige Disparität zu geben; sondern auch in Betreff der bischöfflichen widersprechen sie sich. So sagt z. B. Panormitan an einem Orte a), daß die Bischöffe und ihre untergeordneten Visitatoren nicht berechtiget seien, freie Fahrt zu fodern. An einem andern b) läugnet er zwar immer, daß der Bischoff solche begehren könne c); aber dem Delegirten ge-

a) Ad Cap. 23. de Cens. num. 4.

b) Ad Cap. 10. de vita et honestate Clericorum n. 13.

c) Dieß ist billig; weil der Bischoff ohnehin Pferde und Wagen hat. Es wäre eine Art von Wucher, solche anzurechnen.

gestattet er solche: „Delegatus, quantumcunque sit sufficienter beneficiatus, licite petit expensas tam pro vecturis, quam pro victualibus et similibus a). „— Viertens ist, wenigstens im Mainzischen, die Observanz hierüber notorisch. Man lese auch, was von der im Jahre 1702 zu Amorbach gehaltenen Visitazion oben S. 119 ist gesagt worden. Wenn also Gründe von großer Erheblichkeit, wenn der Fingerzeig der Kanonen, wenn die rationes decidendi der Kanonisten, obgleich für andere Fälle von ihnen angeführt, wenn Observanz das Wort sprechen: so kann man eine solche Gebührniß nur wegen Vortheil oder Widerspruchsgeist läugnen.

§. 20.

Auflösung einiger Einwürfe. Gegen diese Beweise ist Wenig einzuwenden. Die von dem " gratis accepistis, gratis date " — " von den Beispielen des Alterthums", erzwungenen Einwürfe glaube ich, schon oben §. 2. überflüßig weggeräumt zu haben. Noch einer ist übrig, den Hr. Gegner in zwo Stellen, und das zweitemal ausgedehnter, als das erstemal, vorbringt. S. 37. sagt er: " Es ist nicht zu läugnen, daß die vermittels der „ Befreiung (der geistlichen Räthe vom Chorgehen) gezo„ gene Präbendgefälle in eine wahre Belohnung b) der

 Amts-

a) Er redet zwar hier von solchen delegirten Richtern in Prozeßsachen; aber wer sieht nicht, daß dieß keinen wesentlichen Unterschied mache?

b) Er verwirft also doch die Belohnung für jegliche Amtsarbeit nicht, weil er die Sache auf diesem Flecke zu packen sucht.

„ Amtsarbeit übergehen. Unser erhabenste Erzbischoff „ kann also mit vollem Rechte seinen Abgeordneten „ sagen: vobis de facultatibus ecclesiasticis solatium „ praebeo, ut presbyteros non gravetis a.) Die „ Nothwendigkeit hinlänglicher Aufmunterung kann „ also den so versorgten Untervisitatoren zu keinem Vor„ wande dienen, gegen den Geist ihres Amtes, ihrer „ Verrichtungen und ihrer Verhältniß außer der gesetz„ mäßigen Verpflegung etwas zu fodern". Daß er hie die Verpflegung noch gutherzig zugestanden hat, scheint ihn nachher, wenigstens so halb und halb, gereuet zu haben; denn er sagt S. 58: " In (der formula Reformationis ecclesiasticae) diesem Staatsgesetze b) der deut„ schen Kirche, an welchem Mainz c) so viel Antheil „ hatte, heißt es unter andern S. 100: d) Nulla pro „ examinatione exigatur pecunia, *cum ad haec tam ne„ cessaria officia habeant Episcopi, et ad quos examinatio per„ tinet, ampla satis stipendia*: Wegen Aehnlichkeit des „ Grundes verstunden hier die Gesetzgeber gewiß auch „ die übrigen bischöfflichen Verrichtungen, wenigstens „ in so weit, daß sie die dafür gefoderten Gebühren „ in den gesetzlichen Gränzen gehalten wissen wollen."

Die

a) Die Worte Hinkmars von Rheims. S. oben §. 7.

b) Woran, als an ein Gesätzl, niemand glaubet.

c) Welches in den Privilegien immer sagte " summa pecuniae " tam intra quam extra urbem. "

d) Bei Hrn Brauburger de formula reformationis ecclesiasticae: wer diese Abhandlung nicht hat, mag zusehen, wo er die angeführte hunderte Seite findet.

Die Summe des ganzen Einwandes bestehet also hierin: Die Bischöffe sowohl selbst, als ihre Untervisitatoren, die geistlichen Räthe, haben ohnehin wegen ihrem Amte schon hinlängliche Einkünfte, Salarien (Stipendia) a): also können sie für Visitazionen, welche eine Amtsarbeit sind, nicht auch noch etwas, oder höchstens nur Verpflegung, nur Gebühren in den gesätzlichen Gränzen fodern. . . . Es ist hierauf nicht so schwer zu antworten, als sich vielleicht manche mit dem Hrn Gegner einbilden. 1) Alle die Beweise, woraus übertriebne Folgen gezogen werden, taugen nicht, und wer zu viel beweiset, beweiset nichts. So gehts hier. Die Bischöffe und ihre Untergeordneten haben doch wahrhaftig auch zu leben; und doch gesteht ihnen der Hr Gegner die Verpflegung bei der Visitazion, also bei der Amtsverrichtung, ein; obgleich (wie er sagt) dieselben wegen diesen Amtsverrichtungen ihre Einkünfte, natürlich vor allem zu ihrem Unterhalte, haben. Ich wäre begierig einen Unterschied, der in etwas mehr, als hübschen Worten bestünde, zu hören, warum ein Bischoff oder dessen Abgeordneten, die, nach des Hn Gegners Angeben, wegen ihren Amtsarbeiten schon hinlänglich zum Lebensunterhalte versorgt sind, wegen eben solchen Amtsarbeiten dennoch den Unterhalt fodern können, und warum eben dieselben nicht wegen solchen Arbeiten eine Belohnung sollten fodern können? Sagt man, ihre sonstigen Einkünfte seien schon Belohnung, so sind sie auch schon

für

a) Man wird sich erinnern, daß der angeführte Pax Iordanus diesen Grund auch bemerkte; aber nicht richtig.

für Verpflegung: also ist dieser Satz von Einkünften, wie ihn Hr Gegner hinstellt, derjenige nicht, der uns den rechten Aufschluß giebt, und er mag es mit den Kanonen ausmachen, daß er eine solche Beweisart ergriffen hat, womit man ohne Mühe und Nachdenken ihre ganze Verfügung über die Prokurazionen zusammen werfen kann. 2) Bin ich, und Hr Gegner wirds auch nicht sein, nicht im Stande, genau zu bestimmen, was die Erzbischöffe und Bischöffe Deutschlands, als solche, eigentlich an Einkünften beziehen; so viel weiß ich, daß ihre weltlichen Lehen und Herrschaften, die sie als Reichsfürsten besitzen, weit das Beträchtlichste sind: sollen diese vielleicht in Anschlag gebracht werden? soll der arme Landmann für die reichen Pfarreien und Stifter (arme zahlen ja nichts, wie ich schon sagte) zahlen? So viel weiß ich auch, wenigstens im Allgemeinen, daß jenes, was Pfarreien und Stifter und Klöster dermalen an ihren Erzbischoff jährlich und ständig entrichten, äußerst unerheblich ist — und ob diese Pfarreien und Stifter und Klöster in vorigen Zeiten etwa ansehnliche Güter oder Zehenden oder Zinsen, oder so etwas an ihren Erzbischoff abgegeben, ihm dadurch jährliche Revenüen gestiftet, und sich also für die Zukunft von Abgaben losgekauft haben, daran zweifle ich sehr a). Was will man also mit den bischöfflichen Einkünften, die eigentlich nicht als bischöffliche, sondern als landesherrliche anzusehen sind, die von den Stiftern, Pfarreien, und Klöstern nicht herkommen, also auch von ihnen nicht

in

a) S. die Note b) S. 164.

in Rechnung gegen den Bischoff können gebracht werden? 3) Mit den Einkünften der geistlichen Räthe kann Hr Gegner gar nicht aufkommen: denn bekanntlich haben sie, bis auf ein Geringes für die Ersten derselben, als solche nichts. Was derselbe von der Verwandlung der Präbendgefälle in wahre Belohnung der Amtsarbeiten sagt, ist fein und klein. Ist dieß die ganze Glückseligkeit, daß ein geistlicher Rath (nach Gewissenspflichten, wie er selbst prediget, also zur Zeit, wo er durch sonstige Geschäffte, kurz legaliter verhindert ist) Chorfrei ist, wegen welchen die Prokurazionen im Mainzischen bestritten werden? — Wenn derselben einer eine ganze einträgliche Präbende ohne einige Last gerade nur als geistlicher Rath für ein Salarium hätte, welcher Fall nicht existirt, so ließ sich noch ein erträgliches Wort reden; obgleich auch dann, wie gleich folgen wird, leicht und gründlich zu antworten wäre: aber diese Aufrechnung, die Hr Gegner macht! . . 4) Ich will dieses alles bei Seite setzen, und zur Ehre der formula reformationis dem angeführten Beweise einige Kraft lassen; aber es ist doch nothwendig zu sehen, welche Kraft er habe. Weil diese ganze Frage doch eine Frage über Gerechtsame ist, so will ich dieses mit den Worten und Gründen eines der ersten Rechtsgelehrten Deutschlandes erklären. Leyser hat gerade über diesen Punkt folgende schöne Stelle a): „Visitationes ecclesiasticae et ce-„tera ejus generis negotia, quae ab episcopo et con-„sistorio expedienda sunt, sumtus sine dubio poscunt.

„An

a) Specim. LXXVI. de Consistorio medit. 10. 11.

„ An vero hos ſumtus is, qui jura conſiſtorii exer-
„ cet, de ſuo facere debeat, dubitatum fuit. Crede-
„ bant hoc aliqui propterea, quod naturali ratione
„ onus ferendum ſit illi, qui commodum et honorem
„ habet. Memorabant praeterea exemplum magiſtra-
„ tus ſecularis, cui ex eadem ratione neceſſe eſt, ju-
„ risdictionem criminalem ſuis impenſis exercere.
„ ICti tamen Helmſtadienſes ſumtus hos ex aerario ec-
„ cleſiaſtico ſuppeditari oportere crediderunt. Di-
„ ſtinguenda videlicet ſunt negotia commodum totius
„ dioeceſeos ſpectantia ab his, quae ad utilitatem
„ eccleſiarum pertinent. Illa Epiſcopus ex officio
„ ſuis impenſis expedit; at in his aequum eſt, ut ea
„ eccleſia impenſam ferat, quae ex iis commodum ſentit.
„ Nec obſtat exemplum magiſtratus ſecularis, ſed con-
„ firmat potius ſententiam noſtram. Huic quippe
„ fructus jurisdictionis ideo relinquuntur, ut ſumtus,
„ ſi qui boni publici cauſa faciendi ſunt, ferat. Siquid
„ vero in privatorum gratiam impendit, hoc ab illis
„ repetit. Eadem in epiſcopo eſt ratio. Viſitationes
„ igitur eccleſiaſticae, quae ſine dubio in utilitatem
„ ſingularum eccleſiarum tendunt, harum quoque ſum-
„ tibus expediendae. Convenit hoc juri Canonico,
„ ut ex *titulis X et ſexti de Cenſibus* apparet; convenit
„ et obſervantiae noſtrarum eccleſiarum, quemadmo-
„ modum *Fritſchius de jure viſitandi eccleſiaſtico c.* 7. n. 14.
„ teſtatur. Itaque ſic reſponderunt ICti Helmſtadienſes
„ menſe Dec. anni cIↃIↃCCXVI. . . . Weil die geiſt-
„ lichen Rechte und alle Rechtslehrer hierinnen überein-

ſtim-

„ stimmen, daß die Visitationskösten dem Bischoffe „ und den von ihm dazu abgeordneten Personen aus „ dem Kirchenkasten gereichet werden sollen; so ist “ u. s. w.

Die Abtheilung der bischöfflichen Amtspflichten ist hier so deutlich, daß man ihre Verschiedenheit nicht mißkennen kann. Zur ersten Klasse gehöret das Examen, wovon die formula reformationis spricht, wobei über dieß gar keine Kösten sind, und sehr wenig Mühe ist.

Ich will einen zweiten Einwand, oder, wenn man will, eine Bekräftigung des vorigen nicht übergehen, welche dem Hrn Gegner vermuthlich sehr willkommen wäre gewesen, wenn sie ihm unter die Augen gekommen wäre. Innozenz der III. erließ im J. 1210 folgendes Verbot an die Prälaten und Klerisei in der Lombardie a): „ Ad audientiam Apostolatus nostri pervenit, quod, „ cum ex delegatione nostra causas suscipitis pertractandas, more secularium super decima litis b), „ vel parte alia, pro diversarum terrarum consuetudine praeter expensas victualium cum litigantibus „ receptis pignoribus pro Salario convenitis. Nos „ attendentes, quod ad hoc vobis et aliis clericis sint „ Ecclesiastici reditus deputati, ut ex ipsis honeste „ vivere debeatis: . . ideoque mandamus, quatenus

„ ab

a) Cap. *cum ab omni* 10. de vita et honestate Clericorum.

b) Hierüber kann man den Gonzalez Tellez ad hoc Cap. nota d) nachlesen.

„ ab hujusmodi exactionibus de caetero abstinentes „ vigorem judiciarium gratis studeatis litigantibus impertiri: non obstante, quod in fraudem a quibusdam „ proponitur, quod id exigatur nomine assessorum: „ cum nec justum judicium judici vendere liceat, et „ venales sententiae ab ipsis etiam secularibus legibus „ reprobentur. „ In diesem Kapitel wird also den geistlichen Unterrichtern erstens alle Geldannahme außer den Viktualien verboten; zweitens deswegen, weil dieselben geistliche Einkünfte besitzen, wovon sie ehrbar leben konnen; drittens weil man auch gerechte Urtheile nicht verkaufen dürfe. Dieses alles scheinet, nur mit veränderten Namen, vollkommen auf die Visitazionen zu passen. . . Allein es ist geschwind gezeiget, daß dieses Kapitel nichts gegen mein Vorhaben auswirke. Denn 1) fällt die ganze Basis des Kapitels im Mainzischen weg. Die Basis sind die geistlichen Einkünfte mit Bestimmung zu dieser oder jener Arbeit, welche man, wie kaum gesagt worden, nicht findet. 2) Sind gleichwohl hier die Viktualien, wie bei Visitazionen, gebilligt, und die Kanonisten setzen noch vecturas et similia hinzu a), welches mir zu meinem Zwecke hier schon genug ist. 3) Obgleich dieses Kapitel, so wie auch Cap. 11. §. 4. de Rescr. in 6. und nach dessen Inhalt die Rechtslehrer b) behaupten, daß dem geistlichen Richter nicht erlaubt sei, Sporteln anzunehmen, so ist doch solches durch allgemeine Gewohnheit in Deutschland

a) Panormitan l. cit.

b) S. Panormitan. n. 9. 10. 11. Gonzalez n. 8.

land außer Uibung, folglich dieses Kapitel in solchem Betreffe unter die "consuetudine abrogata" zu zählen. 4) Wenn man den Hauptzweck der kanonischen Dekretale erwäget, wie ihn Gonzalez Tellez wohl und weitläuftig erwogen hat, so ist besonders aus dem Schlusse desselben ersichtlich, daß es hauptsächlich darauf angesehen war, die geistlichen Richter von Korrupzionen in ihren Urtheilen, vom Verkaufe des Rechts abzuhalten, worüber man freilich nicht genug wachen kann, welches aber zur gegenwärtigen Abhandlung nicht gehöret; außer daß die ungezwungene Anmerkung über Gerichte und Visitazionen diese ist, es sei besser, wenn von dem Landesherrn in jenen oder von dem Bischoffe in diesen und jenen für die Richter und Visitatoren etwas gewisses festgesetzt wird, als wenn den Visitirenden oder Visitirten in Geld oder Kost Freiheit gelassen wird, weil die Menschen mit einem sowohl, wie mit dem andern können korrumpirt werden.

§. 21.

Prokurazionen sind zugleich als Verpflegung und Belohnung zu betrachten.

Aus dem, was im neunzehenten Paragraphen von mir ist gesagt worden, schließt sich schon von selbsten, und folget aus der Natur der Sache, daß die Prokurazionen zugleich den Begriff von Verpflegung und von Belohnung in sich fassen. Ich will jedoch diesem Punkte noch eine besondere Betrachtung widmen, weil er ganz interessant ist, und dem Hrn Gegner neu sein mag, nach dem zu urtheilen, was er S. 8. über die m. M. S. sagt. Ich will zwar nicht behaupten, daß

irgend eine kanonische Verfügung nebst der Verpflegung noch etwas deutlich gestattet habe: aber das behaupte ich, daß der doppelte Begriff von Verpflegung und Belohnung selbst in vielen Verfügungen und Beispielen, und in der Observanz im Mainzischen liege. 1) Wenn dieses nicht wäre, warum hätten die ältesten Kapitularien, nach der Art ihrer Zeit, so vieles für die Tafel des Bischoffes verordnet? er brauchte denn doch wohl bei einer Visitazion von einem, höchstens zween Tagen, keine 50 oder gar 120 Brode, keine 2 oder 4 Schweine u. s. w. wie S. 30-35. vorgekommen ist. Derselbe mag nun diese Viktualien, die er mit einer mäßigen Geleitschafft in zween Tagen unmöglich aufzehren konnte, entweder zu seinem Nutzen (welches jedoch nicht scheinet) haben verwenden können; oder er mag, wie die Clem. 2. (S. 68.) ausweiset, solche unter die Armen vertheilet haben; oder endlich, er mag wegen solcher überflüßigen Prokurazion mehrere Leute mit sich haben führen können, als ihm eben nöthig waren; so liegt doch immer eine Art von Belohnung, nebst der Verpflegung, hierin. Das Uiberflüßige ist offenbare Belohnung über die Verpflegung: theilte ers unter die Armen aus, so sparte er das Seinige dabei; führte er mehrere Leute mit sich, so verband er sich dadurch solche auf fremde Zech a). 2) Warum hätte der lateranensische Kanon 20, 30 bis 50 Pferde erlaubt? so viel waren unmöglich — wenigstens immer — nöthig. (S. 49-50.) Da nun also der

a) Man muß dieses Sämmtliche nach der Sitte der damaligen Zeit, wo das Vasallagium allgemein war, nehmen.

der Visitator auf Kösten der Visitirten — jährlich, weil die Visitazionen so geschehen sollten — eine sehr geraume Zeit durch seinen Kirchsprengel seine und seiner Vasallen oder Freunde, Diener, Personen und Pferde frei herum führen konnte; so ist auch hierin über die nöthige Verpflegung noch der Begriff von Belohnung, indem hieraus eine sehr merkliche Ersparniß zu Hause für ihn und die Seinigen folget. 3) So verhält es sich auch mit der vom Benedikt XII. angesetzten Geldsumme: sie mogte nun "in victualibus" verzehret, oder "a volentibus" in baarem Gelde entrichtet werden, so übersteigt sie doch immer — wäre auch Hrn. Gegners Rechnung S. 14. so richtig, als sie nicht ist — die nach Anstand erfoderliche Verpflegung, und wird zu einem Lohne für die Arbeit. 4) Das Faktum sowohl des heil. Gregorius, als dessen Reskript an Siziliens Bischöffe S. 15. u. f. bewähret das Nämliche. 5) Bei den Archidiakonalvisitazionen ist es ohnehin (S. 97. u. f.) sowohl mit dem Visitator, als mit dem Aktuar außer Zweifel, daß nicht nur Verpflegung gegeben, sondern auch noch über dieses (wofür anders, als für Belohnung der Arbeit) gezahlet wurde. 6) Die S. 110. u. f. angeführten Fakta zeugen das Nämliche. Also sind offenbar diese beide Begriffe — Verpflegung und Belohnung — in den ältesten und neuesten Zeiten zusammen verbunden gewesen; verbunden bei den Viktualien, und verbunden bei dem Gelde, statt der Viktualien. Zur richtigen Idee der Prokurazionen gehören demnach diese beiden Begriffe, wie denn schon oben aus der Natur der Sache selbst ist gezeigt worden.

§. 22.

Prokurazionen können in Geld gegeben werden.

Um, in dem Fortschritte von einer Wahrheit zu der andern bei Entwickelung der Prokurazionen, keine Stufe zu überspringen, so muß ich nun diesen Satz anführen, daß es allerdings etwas erlaubtes sei, die Prokurazionen, statt der Viktualien, in Geld zu reichen. . . Dieses brauchte ich nur zu sagen: denn bewiesen ists aus allem obigen, und Niemand läugnet, daß solche in Geld wenigstens alsdann können entrichtet werden, wenn die Visitirten selbst die Zahlung statt der Verpflegung wählen.

§. 23.

Prokurazionen können in Geld angesezt werden

Allein ich gehe noch weiter, und behaupte, daß sie auch in Geld können angesetzt werden. Für diesen Satz, welcher am meisten, wegen den Worten "a volentibus," auffallen wird, habe ich folgende Gründe, die zum Theile schon zerstreuet in dem Obigen liegen, und mir unwidersprechlich scheinen. Sie sind folgende: 1.) Weil es am Ende einerlei ist, ob ich in Geld, oder in Viktualien, die Prokurazionen nach dem oben angegebenen und erwiesenen doppelten Begriffe entrichte. Ich habe diesen Beweis S. 74. bereits angeregt, und es braucht nicht Vieles, um ihn in sein volles Licht zu setzen, besonders wenn man die Sprache der Kanonen dazu nimmt. Nämlich es ist eine, um nichts Heftigers zu sagen, seltsame Weigerung gegen die Prokurazionen in Geld statt Viktualien, wenn dadurch für die Visitir-

ten

ten im Wesentlichen nichts gewonnen ist. So bald man den Fall auf diese Art setzet, so bald man zeigen kann, daß die visitirten Stifter u. s. f. weder Nutzen noch Schaden daraus empfinden, ob sie Verpflegung oder Geld statt dieser geben: so bleibt also für dieselben kein zureichender Grund übrig, warum sie bei solcher ganz gleichgiltigen Alternative hartnäckig auf der einen Seite bestehen wollen; nur Eigensinn also und blindes Geschwätz von alten Zeiten kann die bestimmende Ursache solcher Weigerung sein. . . . Betrachte man nun aber, nur einen Augenblick ohne Partheilichkeit, die Prokurazionen, und überlege, was für ein Vortheil denn den Visitirten daraus entspringen könne, wenn sie nicht Geld, sondern Viktualien, geben. Repräsentirt denn nicht das Geld die Viktualien; und ist nicht in den Viktualien der Werth dieses Geldes? Was für ein Gewinn, oder Verlust, ob ich das repräsentirende Geld, oder die repräsentirten Naturalien von solchem Werthe behalte, oder weggebe? Ich will nichts von der Menge der letztern zu den Zeiten der Karolinger, nichts von den 50 Pferden des lateranensischen Konziliums, nichts von den benediktinischen Tourern reden, ob es gleich itzund auch ganz einerlei wäre, diesen Maaßstab vorausgeschickt, zu zahlen, oder zu verköstigen; aber selbst das Tridentinum, des Herrn Gegners Hauptallegat: Was ist denn nun den Stiftern Großes oder Kleines dadurch zugewachsen, daß es ihnen dort in die Wahl gestellet wird, nach der gewöhnlichen Taxe zu zahlen, oder Viktualien zu geben? . . Wenn nun kein wesentlicher Unterschied ist, ob auf die eine oder die andere Art das

Schuldige geleistet werde: so mögte ich denn doch ferner den Entscheidungsgrund hören, weßwegen es einem Bischoffe, als dem Gesätzgeber in geistlichen Sachen und über geistliche Personen und Corpora, nicht soll gestattet sein, statt der ehmals üblichen Verpflegung eine angemessene Geldtaxe festzusetzen, und ob die Kaprice der Visitirten einer dergleichen bischöfflichen Verfügung nur mit einigem Bestande entgegen gesetzt werden könne. Ungegründete Weigerungen können unmöglich von einer Bedeutung sein. Will man sagen, es sei dieses von Päbsten, von Konzilien also verordnet worden, daß es in der Visitirten Willkür stehe zu wählen; so ist diese Behauptung wohl wahr; aber auch, eben so wahr, daß diese Sache gewiß nicht inter causas majores gehöret, wegen welcher man lediglich zum Pabste rekurriren, oder gar ein allgemeines Konzilium zusammen berufen müße. Da die Konzilien und Päbste selbst die Hauptsache bei solcher Abänderung, nämlich Geld, als Surrogat statt Verpflegung, gebilliget haben, da es die lächerlichste Behauptung von der Welt wäre, solche Surrogazion unter die causas majores zu setzen, da die Weigerung der Visitirten, wie gezeigt ist worden, lediglich auf einem Steifsinn ohne zureichenden Grund beruhet: so wäre es eine Abwürdigung des bischöfflichen Ansehens, wenn man sagen wollte, derselbe könne solche Abänderung nicht aus eigener Macht vornehmen, oder er müsse es wohl gar abwarten, bis die Visitirten es sich gefallen lassen, von dem Vorwande ihres ungegründeten Opzionsrechtes abzugehen. Dieß wird aber noch 2) dadurch bestärket, weil hier vordersamst ein Vortheil

des

des Visitirenden ohne Schaden der Visitirten eintrifft; wo folglich die Billigkeit ausspricht, was zu thun sei. Ich will es zugeben, daß die Rechtsvorschrift a), welche in Alternativen den Schuldnern die Wahl läßt, vollkommen gelte, wo Bürger gegen Bürger eine Foderung hat. Ich will es auch gelten lassen, daß eine andere noch bekanntere und öffters gebrauchte Regel: „Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id „potes compelli„ nicht aus dem natürlichen Rechte herfließe b), wenn man die Verhältnisse eines privaten gegen einen privaten allein betrachtet, wenn man eine strenge Verbindung kraft des Naturrechtes daraus machen wollte, ohne eine hypothetische (in der Sache selbst aller Orten praktische) weitere vom Naturrechte vorgeschriebene Verbindung vorauszusetzen. So viel bleibt aber doch immer ausgemacht richtig, daß erstens diese zweite Regel die größte Billigkeit in sich fasse, und daß deßwegen zweitens ein Gesätzgeber solche kraft hypothetischer Wirkung des Naturrechtes ohne Zweifel zum Leitfaden nehmen, und eine Vorschrift daraus machen könne. Oder ist vielleicht ein Gesätzgeber nicht berechtiget, ists nicht vielmehr gar Pflicht, den Nutzen jedes einzelnen seiner Untergebenen, so viel er kann, ohne Schaden der andern zu befördern. Was würde dann aus der ganzen gesätzgebenden Gewalt werden, wenn sie nicht einmal dieses könnte? Würde sie nicht ein

M 4 bloßes

a) Reg. Jur. 70. in 6. In alternativis debitoris est electio, et sufficit alterum adimpleri.

b) Nettelbladt system. elem. univers. Jurisprud. nat, §. 161.

bloßes Phantom sein, welches einzig von den ungegründeten Kapricen der Untergebenen abhieng? . . . Ich kann also zuversichtlich behaupten, daß ein Gesätzgeber im Falle, wo eine für den Schuldner gleichgiltige alternative Schuldigkeit vorhanden ist, für denjenigen aber, dem geschuldet wird, ein (ex supposito dem Schuldner unschädlicher) Vortheil entstehet, daß ein Gesätzgeber in diesem Falle die Alternative auf die dem einen günstige, dem andern aber ganz unschädliche Seite bestimmen könne. Wenn dieses nicht die gesätzgebende Gewalt mit sich bringt, und die gesätzgeberische Prudenz selbst erfodert: so weiß ich nicht, was diese denn mit sich bringen und erfodern a). Dieß ist aber hier der Fall. Den Visitirten ists gleichgiltig, Viktualien oder Geld; so ists aber nicht mit den Visitirenden. Für sie ists vortheilhafter, die Prokurazionen in Geld zu empfangen. Der Pabst Bonifaz der achte hat dieses schon erkannt b), und Beweise fodert man hierüber gewiß nicht von mir, indem die, welche dagegen reden, eher auf Klagen über Unterdrückungen kommen, als daß sie den Vortheil läugnen sollten. Aber auch diese Klagen geben Anlaß zu der dritten und äußerst wichtigen Ursache, welche zeiget, daß diese Klagen ganz ungegründet sind. Denn 3.) nicht nur der Vortheil der Visitirenden, sondern auch der Visitirten spricht für die Prokurazionen in Geld. Das an-

a) Es ist doch in solchem Falle immer eine obligatio imperfecta, welche nach Voraussetzung einer hypothesis zu einer obligatio perfecta wird. *Nettelbladt* loc. cit. §. 160.

b) S. oben S. 57. das Cap. 3. de Censibus in 6.

angeführte Kapitel sagte dieses schon im Jahre 1298: und wenn es dem so ist, so kann keine vernünftige Seele daran zweifeln, daß ein Bischoff die Viktualien in Geldabgabe verwandeln könne. Dem ist aber wirklich so. Dies zeigt sich einmal a contrario aus der Geschichte. Wir haben die ewig wiederholten Klagen über die Bedrückungen gehöret, zu einer Zeit, wo lediglich Viktualien gereichet wurden. Man wird sich der Stellen erinnern, die ich nicht nochmals anführen will. Es ist also aus der Geschichte vieler Jahrhunderte ganz evident, daß durch Viktualien gar nicht gegen unredliche, ihres Standes und Amtes vergessene, Visitatoren gesorget war, sondern daß es nur ärger dadurch hergieng. Diese wiederholten Beispiele sollten die Visitirten billig belehren, daß sie nicht mehr Viktualien begehrten.. Ferner ist in unsern Zeiten der Preis der Viktualien und der Luxus im Tafelaufwande so sehr gestiegen, daß, wenn denn doch eine Gefahr auf beiden Seiten gedacht werden kann, solche auch itzund, und zwar weit größer auf Seite der Viktualien sein würde, als auf Seite des Geldanschlags. Tafelgeben ist eine unbestimmte Schuldigkeit. Es kann Visitatoren geben, es kann Visitirte geben, denen die Tafel nie köstlich genug ist, wo noch immer etwas zu fehlen scheint. Ein vom Bischoffe regulirtes Geld ist immer weit vorzuziehen. Kann auch hier etwas Schiefes durch Fehler der Menschen mitunterlaufen: so ist nicht das Geld, nicht der Bischoff, Ursache, sondern die Menschen mit ihren Fehlern. 4.) Die größere Anständigkeit in den Augen des Publikums spricht ebenfalls für die Prokurazionen in Geld. Man beliebe hierü-

 ber

der dasjenige nachzulesen, was ich schon S. 11 N. a), S. 38 §. 6, S. 44, S. 68, S. 74, S. 106 §. 16. n. 1. gesagt habe. Wenns denn doch einmal gewiß so wäre, daß auf einer oder der andern Seitr von Menschen immer gefehlet würde: so wären jene Fehler noch die erträglichsten, die am wenigsten in die Augen fallen; und diese sind jene, welche bei Prokurazionen in Geld einschleichen könnten. 5.) Endlich — und diese Ursache ist allein entscheidend — die **Veränderung der Zeiten und Umstände** macht es zu einer ganz natürlichen Folge, daß dermalen die Prokurazionen in Geld abgereicht werden, welche vormals in Viktualien gereichet wurden. Wer aus der Sprache der kanonischen Gesätze, der alten Zeiten, worin nur Viktualien gestattet, und die Auslösung derselben höchstens den Visitirten überlassen wurde, die Folge ziehen will, daß es auch dermalen noch gefehlt sei, wenn man statt Viktualien Geld ansetze, der schließt fast eben so irrig, als derjenige, welcher, weil man vormalen mit einer geringen Geldsumme Rittergüter einkaufen konnte, die unsrigen Zeiten wegen ihrer Theurung einer Ungerechtigkeit beschuldigte. . . Die wesentliche Ursache, warum vormalen die Prokurazionen in Viktualien, und nicht in Geld angesetzt wurden, ist die Seltenheit des Geldes in den vorigen Zeiten; und die wesentliche Ursache, warum zu unsern Zeiten dieselben in Geld, und nicht in Viktualien angesetzt werden können, ist die dermalige ungleich stärkere Anhäufung des Geldes. Daß es mit der Seltenheit des Geldes wirklich so sei, ist etwas Ausgemachtes; ich will es jedoch etwas mehr auseinander setzen. Der Ritter Hume,

dessen

dessen Scharfsinn auf der guten wie auf der schlimmen Seite bekannt ist, sagt dieses mit den deutlichsten Worten a): „Es gibt einige Königreiche und viele Provinzen in Europa (und vormals waren alle in diesen Umständen), worin das Geld so selten ist, daß der Besitzer des Landes von seinen Pachtern gar keines bekommen kann, sondern gezwungen ist, seinen Pacht in Landfrüchten zu nehmen; und er muß sie entweder selbst verzehren, oder nach einem Orte bringen, wo er sie absetzen kann. In diesen Ländern kann der Prinz wenige oder gar keine Auflagen, als auf eben diese Weise heben.„ Der Herr von Justi sagt über diese Seltenheit des Geldes in vorigen Zeiten das Nämliche, und gibt die Ursachen hievon an b): „Es ist gewiß, daß Deutschland, wie Europa überhaupt, in dem mittlern Zeitalter wenig Geld gehabt hat. Amerika, woraus uns nachher so unermeßliche Schätze zugeführt worden sind, war noch nicht entdeckt. Die Schifffahrt nach Ostindien, und die Festsetzung in dasiger Weltgegend, woraus die Portugiesen, und hernach die Holländer nach der Zeit gleichfalls große Schätze gezogen haben, fieng erst an in dem letzten Jahrhunderte dieses Zeitalters einigermaßen in Gang zu kommen. Die Handlung, welche die Venetianer

a) Hume vermischte Schriften über die Handlung, die Manufakturen u. s. w. Abh. *III.* Von dem Gelde, S. 67.

b) Von Justi politische und Finanzschriften B. I. Abh. XXI. Von den wohlfeilen Zeiten in Teutschland in dem mittlern Zeitalter.

ner, Genueser und andere nach der Levante und Aegypten führeten, war kein Weg, Europa Reichthümer zu verschaffen. Man führte uns nur Gewürze und Specereien zu; und da wir von wenig europäischen Waaren wissen, die damals dagegen ausgeführt worden sind: so ist es sehr wahrscheinlich, daß sich das Geld in Europa dadurch eher vermindert als vermehret hat. Europa hatte also kein Mittel, Geld zu erlangen, als durch seine eigenen Bergwerke: und diese, da wir nach der Zeit erst viele entdeckt haben, sind nicht vermögend gewesen, große Reichthümer zu verschaffen. Besonders hatte Deutschland nicht den geringsten Weg, Geld zu erlangen, als durch seine Bergwerke; denn die Handlung, welche damals die Hanseestädte führten, hatte gleichfalls mehr die Beschaffenheit, uns die ausländischen Waaren zu verschaffen, und dafür Geld auszuführen, als Geld in das Land zu ziehen. Folglich gieng das wenige Silber, das man gewann, immer mehr aus dem Lande; und Deutschland hat also damals unmöglich viel Geld haben können." Diese Zeugnisse sowohl, als auch die gründlichen Ursachen, wie nicht minder die Erfahrung noch zu unserer Zeit in jenen von Kommerzstädten entfernten Provinzen, des türkischen, ungarischen, russischen, schwedischen und anderer Reiche setzt die Seltenheit des Geldes in vorigen Zeiten außer allem Zweifel. Dieß wird dadurch bekräftiget, daß nach allen Nachrichten in jenen Zeiten alle Lebensmittel, und kurz Alles und Alles überaus wohlfeil war, wenn wir die Preise derselben gegen unsere Zeiten halten. Ein Beweis von Geldmangel, gleichwie im Gegentheile durch

die

die Theure der Anwachs des Geldes erwiesen wird a). Einige Beispiele hievon muß ich auch wegen einer noch folgenden Anwendung beibringen. Karl der Große machte b) im Jahre 794 zu Frankfurt ein Polizeigesätz, daß der Scheffel Haber allezeit einen Denarius, der Scheffel Gerste zwei, der Scheffel Roggen drei, der Scheffel Waizen vier, oder, wenn es zu Brod gebacken ist, 24 Pfund Waizenbrod einen Denarius, 30 Pfund Roggenbrod ebenfalls einen, und 40 Pfund Gerstenbrod eben so viel kosten sollten. Der Geschichtschreiber setzet hinzu: „Es kosteten demnach 24 Pfund Waizenbrod nach dem Konvenzionsfuße neun und einen halben Kreuzer.„ Vergleiche man dieses gegen unsere Zeiten. Wir haben das Kapitulare Karls des Kahlen vom Jahre 844 oben S. 30 gelesen. Dort ist Frischinga (sei es ein Schunken, oder, welches glaublicher ist, gar ein Frischling) auf vier Denarien, und das ganze beträchtliche Traktament auf zwei solidos in denariis geschätzt. Wenn die Redukzion des Herrn Schmids richtig ist: so kostete also eine *Frischinga* nach unserm Gelde 38 Kreuzer, und der ganze Aufwand (wollte man auch gegen die Wahrscheinlichkeit c) den solidus auf 40, und nicht auf 12 Denarien rechnen) würde nach unserm Gelde 12 Gulden 40 Kreuzer zu stehen kommen. Aus dem eigentlichen mittlern Zeitalter hat man eine Menge Denkmäler hievon. „Man findet, sagt von Justi, daß in dem

a) Hume a. a. O. S. 59. von Justi a. a. O.

b) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. III. Kap. 9.

c) *du Cange* V. Solidus.

dem mittlern Zeitalter fürstliche Prinzen oder Wittwen, die ihre Witthumsgüter nicht selbst besessen haben, wenige hundert Gulden, nebst Deputaten an Früchten, Holz und Weinen zu ihrem jährlichen Unterhalte empfangen haben; und man hat bei einigen Prinzen, z. E. in dem Hause Würtemberg, hinzugesetzt, daß er über dieß noch jährlich zehen **Gulden** zu einem **Ehrenkleide** empfangen soll. Im Jahre 1214 a) verband sich ein italiänischer von Luka gebürtiger Medikus, Hugo mit Namen, die Stadt Bononien zu bedienen, auch im Kriege mit den Truppen ins Feld zu gehen; wie er denn wirklich im Jahre 1218 mit nach Palästina zog: dafür wurde ihm ein jährliches Salarium von 600 **bologneser Pfunden** zugesagt; hingegen sollte er von keinem Partikulier sich zahlen lassen, außer im Falle einer gefährlichen Verwundung oder eines Knochenbruches: dann sei es ihm erlaubt, von Reichen 20 Sous, oder einen **Wagen Heu**, vom Mittelstande einen **Wagen Holz** anzunehmen. Es ist zu merken, daß dieser Hugo unter den Aerzten seiner Zeit den größten Namen hatte, und weiters, daß Bononien, als der damalige Sitz der Rechtsgelehrsamkeit, viele Studirenden aus andern Ländern an sich gezogen hatte, welche denn doch auch etwas Geld einbrachten. Besold führet aus dem nämlichen Jahrhunderte einige Nachrichten aus verschiedenen Autoren an b): „Anno 1268 galt in Thüringen ein Scheffel Waizen 18 Pfenning, ein Scheffel Korn 16 Pfenning, eine alte

Henne

---

a) L'Esprit des Journaux 1785. Tom. II p. 365.

b) Thesaur. pract. voce Theurnng.

Henne 2 Pfenning. Anno 1280 galt ein Scheffel Korn 22 Pfenninge, 8 Heringe 1 Pfenning . . . Also war vor Zeiten eines Obersten Bestallung 100 Pfund Heller. Lehemann . . . refert, daß eine kaiserliche Mahlzeit 37 Gülden gekostet." Lauter Beweise der Seltenheit des Geldes. Im vierzehnten Jahrhunderte hat ein Landgraf von Thüringen eine Verordnung ergehen lassen, worin er den Advokaten u. s. w. ihre Pflicht einschärfet; dagegen, setzt er hinzu, sollen sie auch einen guten und redlichen Lohn empfangen: es sollte ihnen nämlich für eine jede Tagfahrt ein Groschen gezahlet werden a). Im Jahre 1335 sollte zu Lüttich eine Kirche zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und der hh. Apostel mit 12 Priestern gestiftet werden. Der ganze Fond hiezu waren 7500 Tourer Livres, und 100 Malter Dinkel b). Im Jahre 1389 machte das Kloster zu Altenmünster dahier einen Vergleich mit dem Pfarrer zu Heidesheim, worin es demselben wegen seinen römischen Prozeßkösten mit 100 Gulden in fünf Jahren jedesmal auf Weihnachten mit 20 Gulden zu entschädigen verspricht c). Noch bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein währete diese Wohlfeile, und folglich Seltenheit des Geldes. Hume sagt d) von den Zeiten Heinrichs des VII. in Eng-

a) Von Justi am angeführten Orte. Man erinnere sich auch der aus eben demselben schon oben S. 37 angeführten bischöfflichen Bewirthung.

b) L'Esprit des Journaux 1785. Tom. 2. p. 246.

c) Dioeces. mog. in Archidiac. dist. Tom. I. p. 151.

d) Am a. O. Abh. III. Von dem Gelde, S. 55.

England, welcher im Jahre 1509 gestorben ist, man habe dazumal mit einer Krone a) eben das ausrichten können, wozu man itzt ein Pfund Sterling vonnöthen habe. . . Von der nämlichen Zeit bezeugen die Akten der dahiesigen philosophischen Fakultät b), daß bei außerordentlichen akademischen Verrichtungen, z. B. Disputazionen, Promozionen, die Präsenz für einen Tag mit 2 — 4 Albus bezahlt wurde, wofür itzt wenigstens siebenmal so viel gezahlt wird.

Aus diesem sämtlichen, welches durch unzählige andere Beweise noch kann bestättigt werden, wenn jemand die Gelegenheit hat, alte Rechnungen einzusehen, folget die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, daß nämlich das Geld in Deutschland so wie überhaupt in Europa in den ältern Zeiten, und bis das amerikanische

Gold

a) Vier Kronen machen ein Pfund Sterling.

b) Magazin der Philosophie und schönen Litteratur, H. II. S. 109. Wenn es gewiß wäre, das die daselbst vom Jahre 1500 angeführte Universitätstaxe der mainzischen Stifter die Taxe der sämmtlichen Stifftseinkünfte gewesen sei: so würde solche zur Bestättigung meiner Behauptung sehr schicklich sein; indem man daselbst das St. Viktorsstift auf 130 fl., Petersstift 100 fl., Liebfrauenstift 120 fl., Stephansstift 60 fl. u. s. w. angeschlagen sieht, welche sämmtlich dermalen sechs- acht- auch zehn- bis zwölfmal so viel ertragen. Ich zweifle aber, ob hiedurch die Schätzung aller stiftischen Revenüen, oder nur eine Auflage auf die Stifter zum Nutzen der Universität verstanden werde.

Gold nach und nach in Zirkulazion kam, sehr selten gewesen sei a).

Bei

a) So gewiß dieses ist, so scheinen doch mehrere Beispiele von ungeheuern Schätzen in damaligen Zeiten entgegen zu sein. In der Chronik des mainzer Erzbischoffes Konrad I., welcher im Jahre 1200 gestorben ist, wird versichert, daß gegen die Hälfte des zwölften Jahrhunderts die hiesige Domkirche einen Schatz gehabt habe, welcher noch zu unsern Zeiten erstaunlich wär: Ein Kreuz vom feinsten Golde, welches 600 Pfund oder 1200 Mark wog; unter mehreren Kelchen von Gold einer von 18 Marken, ein anderer viel größrer, den der Verfasser nicht zu schätzen wußte, u. s. w. S. Schmidts Geschichte der Deutschen B. 6. K. 19. Der Schatz, den der Pabst Johann XXII. nach seinem Ableben im Jahre 1334 hinterlassen hat, übersteigt fast allen Glauben, indem er an baarem Gelde 18 Millionen, an verschiedenen Kostbarkeiten von Gold und Edelsteinen 7 Millionen, zusammen 25 Millionen Goldgulden ausmachte. *Fleuri Histor. eccles. Tom. XXIII. L. 94. §. 39.* Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hat der König Heinrich der VII. in England einen Schatz zusammen gespart, den die englischen Geschichtschreiber einhellig auf eine Million und siebenmal hundert tausend Pfund Sterling berechnen. Hume vermischte Schriften Abh. V. von der Balanz der Handlung, S. 119 . . Auch die von Benedikt dem XII., dem unmittelbaren Nachfolger Johannes des XXII., in seiner oftgenannten Konstituzion angesetzten Touret scheinen sich mit der Seltenheit des Geldes nicht vereinbaren zu lassen. . Allein wenn ich auch gleich nicht im Stande wäre, solchen scheinbaren Widerspruch zu heben: so läßt doch die durch sonstige un-

Bei dieser Verschiedenheit der alten und neuern Zeiten kann es nun Niemand wundern, daß die Proku-
ra-

---

unzähliche Urkunden und Zeugnisse erwiesene Wohlfeile der Waaren, und die so wohl hieraus fließende, als auch sonst bezeugte Seltenheit des Geldes sich nicht in Zweifel ziehen. Einige kurze Bemerkungen aber werden auch diesen scheinbaren Widerspruch heben. 1.) Wenn man betrachtet, daß der Pabst Johannes durch Reservazionen und Promozionen der Kirchenvorsteher aus der ganzen christlichen Welt fünfzehn Jahre lange, nach Zeugniß des Fleuri, Gelder an sich zog — daß Heinrich durch seine Arglist, Räuberei und Sparsamkeit wahrscheinlicher Weise drei Viertheile von allem Gelde in England, wie Hume meinet, verschlungen hat: so ists begreiflich, wie solche Berge von Reichthümern konnten aufgehäufet werden. 2.) Bedenket man die Geneigtheit der Christen in selbigen Zeiten, ihr Vermögen aus verschiedenen Ursachen den Kirchen zuzuwenden: so wird hiedurch glaublich, wie Kirchenschätze so äußerst beträchtlich werden konnten. 3.) Die so ganz prodigiöse Verwendung des Goldes zu Kirchenzierrathen, als die Chronik Konrads, und die 7 Millionen des Pabstes Johannes besagen, so wie auch die Häufung dergleichen unbeschreiblicher Schätze machte eben, daß eine unglaubliche Menge des kostbaren Metalles, wie extravasirtes Geblüt stockte, und folglich die Masse der zirkulirenden Münzen ausserordentlich abnahm, das ist, daß das Geld im Kurse seltener wurde. 4.) Weil aber die Kirchen gewöhnlich die größten Reichthümer besassen: so konnte auch ihnen eine etwas merklichere Summe von Benedikt angesetzt werden. Und 5.) weil diese Kirchenreichthümer gewöhnlich größtentheils in kostbare Gefässe
ver-

razionen vormals in Naturalien gegeben wurden, nun in Geld angesetzt werden, so wenig sich jemand wundert, daß die Abgaben an die Regenten in baarer Münze entrichtet werden. Gleichwie es in vorigen Zeiten eine Bedrückung gewesen wäre, wenn die Visitatoren einzig baares Geld von den Visitirten gefodert hätten, welches aufzubringen denselben oft ganz und gar nicht, oft nur mit großem Verluste, möglich gewesen wäre: eben so wär' es itzt von den Visitirten lächerlich, wenn sie sich immer noch auf die durch Veränderung der Zeitumstände veraltete Mode der Viktualien berufen wollten.

Ich will mich bei der Entwickelung dieser Ursache nicht länger aufhalten, weil ich zu jedem billigen Leser das Zutrauen habe, daß sie ihm von selbst einleuchten werde. Nur will ich den Stiftern noch dieses zu überlegen rathen: Erstlich, ob sie wohl glauben, daß die reichen Zehnten, die sie dermalen beziehen, und die sich dann doch am Ende nicht auf die Leviten im alten Testamente, wie man sonst glauben wollte, sondern auf die freiwilligen Oblazionen des Volkes gründen, daß diese Zehnten ehemals auch so pünktlich ihnen eingiengen, als sie dermalen von ihnen eingetrieben werden? Ich zweifle sehr hieran. Zweitens bitte ich sie, den Ursprung ihrer dermaligen Präbenden zu erwägen; sie

 wer-

verarbeitet, zu köstlichen Ornaten verwendet wurden, und folglich bei allem Reichthum es dennoch den Kirchen an baarer Münze fehlen konnte: so gibt dieß den Aufschluß, warum die baare Zahlung in die Willkür derselben gestellt ward.

werden selben auch in Viktualien, an einem Klostertische, in einer gemeinsamen Verpflegung finden. Die Präbendirten bekamen ihre Kost und Wohnung, nicht Revenüen, die diese Nothwendigkeiten überstiegen, keine Früchte auf den Speicher, keine Weine in den Keller, kein Geld in die Kiste geliefert. Sie aßen da, wo der Visitator mit ihnen aß. . . Wenn Alles auf dem alten Fuße soll gehalten werden: so ists billig, daß es auch mit den Chorgeistlichen geschehe; denn für ihre ganz geistliche Verrichtungen können sie sich begnügen, wenns ihnen nicht am Nothwendigen fehlet. . . Dieß bitte ich wohl zu bedenken, und die heilsamen Worte eines alten Satyrikers, als das passendste Epiphonem auf die meisten Urtheile der Menschen, zugleich zu beherzigen:

Ut nemo in sese tentat descendere nemo:
At praecedenti spectatur mantica tergo a).

§. 24.

Besonders im Mainzischen.

Die Beweise, womit ich gezeigt habe, daß die Prokurazionen in Geld angesetzt werden können, sind so geartet, daß sie in der ganzen Welt gelten: allein für Mainz ist noch ein besonderer übrig. Ich habe S. 94. §. 15. die Worte der Privilegien des Klerus schon angeführt, worin alle Erzbischöffe vom J. 1398 bis auf unsre Zeiten versprochen haben, daß sie bei den Visitazionen mit jener Summe Geldes zufrieden sein wollen, die von Alters her ist bezahlet worden. Diese Stelle der Privilegien giebt den Stoff zu folgenden zwoen Betrachtungen: Die erste: Gleich-

---

a) *Persius* Sat. IV, v. 23. 24.

Gleichwie sich die Erzbischöffe hiedurch verbunden haben, mit der alten Summe zufrieden zu sein: eben so haben die Kirchen die Schuldigkeit auf sich genommen, diese Summe zu zahlen. Es ist eine wechselseitige Verbindung; Niemand kann hieran zweifeln, und ich will mich deswegen mit einer unnöthigen Beweiseführung nicht abgeben. Hieraus folget, daß es nur die Zeit zu verderben, und für sonst nichts gut ist, mit den Worten „ five in victualibus, five a volentibus in pecunia „ sich herum zu tummeln, wie doch der Hr Gegner fleißig gethan, und (wenns erlaubt ist, den Ausdruck seiner eigenen, oder doch gewiß einer alliirten Feder in der wiener Kirchenzeitung S. 228. zu gebrauchen) gleich dem spanischen Ritter mit einer Windmühle gekämpft hat. Die Stifter wollen statt der Prokurazion Geld zahlen: also können im Mainzischen die Prokurazionen, auch obige allgemeine Gründe bei Seite gesetzt, wenigstens wegen der Einwilligung der Visitirten in Geld angesetzt werden. Von Viktualien kann demnach keine Rede sein, weil, zum Uiberfluß, beide Theile auf Geld einig geworden sind. Vielleicht wendet man ein, dieß sei zwar von den vorigen Zeiten wahr; allein der itzige Klerus, und so in Zukunft, könne immer wieder hievon abgehen, und nach der in Rechten zugestandenen Alternative greifen. . . . Allein ich dächte, man könne dem Klerus die Rechtsregel a): " quod femel placuit, amplius displicere non poteft, " gar gut entgegen stellen. Der Klerus ist ein Korpus, das nicht ausstirbt; wo

a) Reg. Iuris XXI. in 6.

wo also von selbem eine Verbindlichkeit eingegangen ist worden, kann solche durch keine Länge der Zeit absterben, weil das kontrahirende Korpus immer lebt. Wollte man aber auch von dieser Strenge des Rechtes abgehen, so bleibt doch dieses wahr, daß der Erzbischoff mit Männern zu thun hat: Männer aber sollen von den Verbindungen ihrer Vorfahren nicht abgehen, ohne zureichenden erheblichen Grund; und was Männer nicht thun sollen, das können sie nicht thun. Die Rechte selbst wollen in verschiedenen Fällen, daß man auf den Willen und die Anordnungen auch jener, die an sich volles Recht zu wollen, und anzuordnen haben, nicht sehen soll, wenn ihr Willen albern und unvernünftig ist: und Dummheiten, Ungeschicklichkeiten sollen, als nicht geschehen, angesehen werden a). Wie viel Grund man aber haben könne, nicht Geld, sondern Viktualien zu geben, dieß hab ich im vorhergehenden Paragraphen gezeigt. Weiter aber, und dieß ist zugleich die zweite Betrachtung. Diese immer auf die nämliche Art wiederholte Privilegien, oder eigentlicher zu reden, diese Verbindung gründet an und für sich schon eine Observanz von mehreren Jahrhunderten her; welche durch die S. 110 u. f. angeführten Fakta vollends bestätigt wird. Uiber letztere Fakta hab ich nichts weiters zu reden, man braucht sie nur zu lesen. Uibrigens, wie ich schon in der Vorrede, und auch S. 123 gesagt habe, muß man besonders auf die Hauptsache, und nicht sowohl auf die Quantität merken.

§. 25.

a) L. 14, 15, 27 ff. de Condit. Instit. l. 113. § ult. ff. de Leg. I.

§. 25.

Auch in der Stadt.

Die Stifter in der Stadt wünschet Hr. Gegner vorzüglich, frei machen zu können a): dieß zeigt er an verschiedenen Orten, besonders S. 54. Allein die Stelle der Privilegien " intra et extra muros " hindert ihn. Diese bei Seite zu schaffen, ergreift er einen seltsamen Weg: er sagt, es sei in mehrern Archiven der Stifter innerhalb der Stadt keine Spur b) von bezahlten Prokurazionen vorhanden, welches nicht so ganz unbedeutend sei c.) Darauf fährt er fort: " Sollte wohl derjenige so gar sehr irren, der „ aus diesem Umstande einen dem ihrigen (der m. M. „ S.) grad entgegengesetzten Schluß zöge, und behaup„ tete, daß nicht das Tridentinum durch diese Stelle „ der Privilegien, sondern vielmehr diese Stelle der „ Privilegien, in so fern sie nämlich die Stifter inner„ halb der Stadt d) betrifft, durch die so bestimmten e) „ Verordnungen des Tridentinums verdrungen wor-

a) So ganz uneigennützig, als manche glaubten, so einzig für die Wahrheit eingenommen, war der Hr Gegner nicht: er hätte sich sonst eher der Pfarreien angenommen, an denen doch unendlich mehr gelegen ist, als an allen möglichen Stiftern, wie sie immer heisen.

b) S. §. 17. S. 109.

c) Allerdings nicht: was es aber bedeute, ist S. 109=10. gesagt worden.

d) Worin der Hr Gegner vermuthlich präbendirt ist.

e) S. S. 77. u. f.

„ den sei a), wenn sie ja, welches noch zu erweisen
„ ist b), in dieser Rücksicht jemals in Ausübung gewe=
„ sen ist. Daß die Worte: *tam intra quam extra muros*
„ dem ungeachtet noch immer in den Privilegien geblie=
„ ben sind, beweist so wenig gegen diesen Schluß, als
„ die in dem Eide der Erz= und Bischöffe noch immer
„ beibehaltenen, ja was noch weit mehr ist, noch im=
„ mer beschwornen Versprechen gregorianischer Abhän=
„ gigkeit von dem römischen Hofe das Geringste gegen
„ ihre unzweifelhafte Unverbindlichkeit beweisen. —
„ Noch eins! sollte auch derjenige so gar sehr irren, wel=
„ cher durch dieses Stillschweigen der mainzer Stifts=
„ archive veranlaßt, auf die innerhalb der Stadt gele=
„ genen Stifter, Klöster, und andern Kirchen folgen=
„ de Verordnung des Tridentinums anwenden wollte?
„ In iis vero locis, seu provinciis, ubi consuetudo est,
„ ut nec victualia nec pecunia nec quidquam aliud a
vi-

a) Ey nicht doch! Sie steht ja nach wie vor dem Tridentinum in den Privilegien: worin soll denn der Begriff des Verdringens liegen? In allen Privilegien aller Erzbischöffe nach dem Tridentinum die nämliche — und doch eine verdrungene Stelle!

b) Der Hr Gegner wird mir nicht übel aufnehmen, wenn ich ihm sage, daß dieses gar nicht juridisch gesprochen sei. Der Visitator, auch in der Stadt, hat für sich das Ius commune (S. Seite 53 und 72) und diese Privilegien — Wie kann er denn fodern, daß dieser beweisen solle? In der weiten Welt fodert man nirgendswo den Beweis der Regel, wohl aber der Ausnahme.

„ visitatoribus accipiatur, sed omnia gratis fiant, ibi id „ observetur." Er sagt hierauf, er habe diese trientische Verordnung bis hieher als eine für manche noch etwas zu harte Speise a) zurückbehalten, und bewirft sich zu guter letzt auf die Concordata principum von 1530, worauf S. 154 von mir schon sattsam ist geantwortet worden.

Die Beweisart des Hrn Gegners ist sehr seltsam. Die Nichtigkeit alles angebrachten wird sich aus folgenden Sätzen zeigen. 1) Die durch die Privilegien entstehende Verbindung des Klerus besagt mit dürren Worten, daß auch in der Stadt Prokurazionen zu zahlen seien. Dieß ist unläugbar. 2) Diese Verbindung ist durch vier Jahrhunderte auf die nämliche Art, mit der nämlichen Sprache, nach wie vor dem Tridentinum, anerkannt worden. Eben so gewiß aus der Geschichte. 3) Diese so oft wiederholte und bestätigte Verbindung macht eine Observanz an und für sich schon. — Uiber diesen Satz, welchen ich aus dem vorigen Paragraphen hieher verspäret habe, muß ich etwas Weniges sagen. Observanz nimmt man gewöhnlich aus Thatsachen ab, woraus man ersieht, wie es in dieser oder jener Sache, mit diesem oder jenem Rechte stäts sei gehalten worden: allein diese Fakta sind an und für sich nur ein Geripp; kein Faktum könnte etwas beweisen, wenn man nicht die mit demselben verbundenen Gesinnungen daraus sähe.

---

a) Dem Hr Gegner ist die Stelle der Privilegien eine zu harte Speise; drum kauet er so sehr dran.

Die Gesinnungen sind die Seele, ohne welche das Faktum nur ein Skelet ist: wo man demnach die Gesinnungen findet, und sieht, da hat man das Wesentliche, die Seele der Observanz. Wende man diese kurze Theorie der Observanz auf gegenwärtige Frage. Die Stifter erklären ja doch, von 400 Jahren her, deutlich genug, daß sie, auch in der Stadt, zu einer *summa pecuniae procurationis nomine* schuldig seien. Nicht? — wie soll mans denn deutlicher erklären? 4) Gegen diese Schuldigkeit müßte Ihr Gegner den Beweis unternehmen, und strenge führen. Aber er beweiset N i c h t s. Beides ist evident, und ich will mit Proben heller Wahrheiten nicht lästig fallen. 5) Das Stillschweigen der Archive kann die ausdrückliche, immer wiederholte Verbindung des Klerus nicht aufheben. . . Denn es ist einmal ein negatives Argument gegen eine positive, immer anerkannte Verbindlichkeit; und dann hat dieses Stillschweigen auch noch über dieß eines Theils seine sonstige Ursachen: a) anderntheils ist es nicht erwiesen; vielmehr hat man 6.) Beweise (die man nicht schuldig ist, zu führen) fürs Gegentheil b), welche darin bestehen, daß man wenigstens einige Fakta i n d e r S t a d t gezahlter Prokurazionen hat, und nie eine Weigerung aus dem Grunde

a) S. S. 108. §. 17.

b) Man erinnere sich dessen, was S. 113 und S. 114 Note b) vom St. Viktorsstift vorkam. Ferner S. 120 des Rescripts des höchstseligen Kurfürsten Lothar Franz. Endlich der Visitazionen unter Kurfürst Emmerich Joseph S. 125, wovon der Herr Gegner, wie ein Mäuschen, schwieg.

Grunde, als sei man in der Stadt nicht schuldig zu zahlen. Letzteres hätte der Herr Gegner, und zugleich dieses dabei beweisen müssen, daß der Erzbischoff solche Weigerung ruhig habe geschehen lassen. Und auch dann noch würde an den nachfolgenden Privilegien unter andern Erzbischöffen ein schwerer Stein zu wälzen sein. 7) Die Verdrängung dieser Stelle der Privilegien durch das Tridentinum ist ein Traum, und, wie gesagt, so geläugnet. Dagegen aber harmonirt jene Stelle des Tridentinums: „Si malint solvere id, quod erat ab „ipsis *antea* solvi, *certa pecunia taxata*, consuetum „ offenbar mit dieser der Privilegien "contenti erimus *summa pecuniae ab antiquo* procurationis nomine persolutae." 8.) Endlich, was von den erz- und bischöfflichen Eiden gesagt wird, ist eine ganz ungenießbare Vergleichung. In den Privilegien wird eine im gemeinen Rechte gegründete alternative Schuldigkeit auf eine Seite bestimmt. Im Eide will eine ungegründete Abhängigkeit aufgelegt werden. Die Stelle der Privilegien gründet sich nicht auf den Isidor; der Eid gründet sich einzig hierauf. Gegen die Privilegien ist keine Observanz erweislich, vielmehr das Gegentheil; gegen den Eid streitet die allgemeine Observanz. Gegen die Privilegien haben keine Stifter, keine Gelehrten, Niemand reklamirt; gegen den Eid reklamiren Erz- und Bischöffe, Gelehrte und die ganze deutsche Welt. Weg also mit dieser Vergleichung!

§. 26.

§. 26.

Die Summa pecuniae muß nach den Zeitumständen bestimmt werden.

Wenn der Prozeß über die Rechtmäßigkeit der Prokurazionen in Geld gewonnen ist, so kömmt es auf die Liquidazion der Summe an. Ich habe hierüber nur noch ein paar Worte mit Bezug auf das Vorhergehende zu sagen. Die Privilegien nennen sie summam pecuniae ab antiquo persolutae. Der Herr Gegner meinet S. 49: „Es wäre hier vorzüglich um die „Summe zu thun, die schon im Jahre 1439 *summa pe-* „*cuniae ab antiquo persolutae* genannt werden konnte. „Denn nur diese war das objectum jener Konven-„zion a); die Ausgleichung des alten Münzfußes ge-„gen den heutigen würde sich wohl leicht finden lassen.„ Wenn Hr. Gegner einen Weg weiß, wo man auf die Spur dieser alten Summe kommen kann: so wird er einen ganz angenehmen Dienst dem Publikum leisten, wenn er ihn angiebt, oder ihm selbst nachgeht. Ich einmal weiß keinen; und weil es also unmöglich ist, dieselbe heraus zu bringen: so bleibt nichts übrig, als die Bestimmung ex aequo et bono; oder was sonsten? — Gesetzt aber auch, man wüßte diese Summe ganz bestimmt: so will ichs zwar gelten lassen, daß man die alten und neuen Münzen in ihrem Schrot und Korn gegen einander ausgleichen könne; aber daß es damit ge-

a) Dank, daß die Konvenzion doch anerkannt wird! Aber wie ists denn nun mit jenem, was wir so eben den Herrn Gegner sagen hörten?

genug sei, dieß ists, was ich läugne. Der Werth des Geldes hängt nicht nur von seinem Gewichte und innern Gehalte ab; auch von außen her bekömmt er durch seine Menge oder Seltenheit einen höhern oder mindern Werth. Da ich dieses schon im 23sten §. unwiderleglich gezeiget habe: so berufe ich mich lediglich hierauf. Was hilfts, wenn ich weiß, wie hoch der innere Werth eines thüringer Groschen im 14ten Jahrhunderte war? Niemand wird deßwegen behaupten, daß nur dieser auf unsere Münze reduzirte Groschen ein Salarium für einen Advokaten sein könne. Was nützt es, wenn ich das Verhältniß einer englischen Krone zu Zeiten Heinrichs des VII. gegen die itzige Zeit weiß; aber dermalen vier Kronen statt dazumal einer nöthig habe? Die wahre Ausgleichung einer alten Summe gegen die neuern Zeiten kann nur so geschehen, daß man die Zeitumstände gegen einander halte. Es muß eine politische Ausgleichung, nicht nur eine blos materielle des Stoffes gegen Stoff sein. Wer würde die Salarien nach einer solchen materiellen Reduktion bestimmen wollen? Ein Groschen, der ehemals etwas Bedeutendes war, ist itzt gar wenig, und nicht einmal eines Taglöhners Sold; und so mit den übrigen Summen. Also — könnte man auch die alte Summe, trotz dem geschicktesten Wardein, auf unsere Münze berechnen; so hätte man doch noch nicht die alte Summe in jedem nothwendigen Verstande, welcher auch dieses in sich fassen muß, was sich nämlich mit solcher Summe ehemals, und was sich itzt damit anfangen läßt. Weil aber solches keine mathematische Gewißheit empfangen kann: so kommen wir nothwen-

dig auf das arbitrium. Und wo finden wir dieses? Nicht doch bei dem Tridentinum, wohin der Herr Gegner sich so oft, und besonders S. 59, beruft. Es hat ja nichts bestimmt; am wenigsten die Guldenzahl. Nicht in der Observanz, die er dort an das Tridentinum anschließt; denn die Observanz ist zwar ein unumstößlicher Beweis für die Hauptsache; aber für die **Bestimmung** der Summe haben wir keine allgemeine, und können auch keine, wenigstens von 400 Jahren her, haben. Nicht in den Privilegien; denn diese reden auch unbestimmt. Nicht in einem Gesätze; denn die benediktinische Taxordnung nimmt der Herr Gegner nicht an, und ich will sie auch nicht **zur Richtschnur** hinstellen. Die Zeiten sind sehr geändert. Vermuthlich wird doch auch dem Pabste nicht dieses arbitrium zugesprochen werden? Dieß wäre der seltsamste Gedanke eines Deutschen, der keine Widerlegung verdient. Nicht auch den Stiftern. Dies versteht sich wohl von selbst. Diese würden den Visitator schlecht genug a b f e r t i g e n a). Ich sehe Niemanden, dem man es zusprechen könne, als dem Bischoffe, der seiner Kirche Vorsteher, Gesätzgeber, Vater ist, auf den man das Vertrauen haben kann, und muß, daß er nach Billigkeit, und mit der nothwendigen Rücksicht und Aufsicht auf beiden Seiten zu Werk gehen werde. Ich weiß nicht, ob jemand nach unparteiischer Erwägung nur einen Augenblick an diesem Punkte, so wie an allen obigen, zweifeln könne. Dieser Erwägung überlasse ich alles Gesagte, und schließe meinen

e r s t e n T h e i l.

---

a) Der Herr Gegner braucht S. 17 diesen abwürdigenden Ausdruck auf den bischöfflichen subalternen Visitator. Unvermerkt brechen Gesinnungen aus, die man decken will.

II. Theil.

Rechtfertigung der mainzer Monatschrift.

Da ich im ersten Theile gezeigt zu haben glaube, daß die Behauptung der m. M. S. ihre gute Richtigkeit in der Hauptsache habe; so bleibt mir für meinen zweiten Theil nur eine sehr leichte Arbeit noch übrig: denn ist einmal die Hauptfrage gut erörtert, so käm es immer auf einige kleine Versehen nicht an. Ich will jedoch mit aller Kürze über einige noch übrige Spötteleien und Fehlsprünge des Hrn Gegners handeln a), und hoffe, ihm die Nothwendigkeit vor Augen zu legen, daß er sich den gar zuversichtlichen Triumphton, den er in seiner Piece herrschen ließ, abgewöhne, und seinen übrigens guten Witz nicht zu spitz schleife; denn sonst bricht er ihm gar zu oft in einem ernsthaften Gefechte, wo die Leute nicht blindhin einem Einfalle ihren Beifall zulächeln, sondern ihn, wie sichs denn immer gebührt, wo von dem Ernsthaftesten aller Dingen, der Wahrheit, die Rede ist, zuvor prüfen.

§. 1.

a) Von vielen ist schon im ersten Theile gesagt worden, was zu sagen war; und manche Kleinigkeiten übergeh ich gar. Ich mag mich mit Neckereien nicht abgeben, und die gute Zeit damit verderben.

§. 1.

Uiber die Worte "sive *a volentibus* in pecunia."

Wenn ein armer Mann einen Schatz findet, kann er keine größere Freude haben, als der Hr Gegner über die in seinen Augen so wichtige Entdeckung, daß die m. M. S. bei Anführung der Konstituzion Benedikts XII a) die Worte "sive in victualibus, sive *a volentibus* in pecunia" weggelassen hat. Es ist ihm nicht genug S. 12 eine tiefe Verwunderung zu erkünsteln, und hierauf den mainzer Monatschriftstellern den Text zu lesen. Er kann dieses gar nicht vergessen. Er führts bei jeder Gelegenheit wieder satyrisch herbei. Er glaubt, hiedurch denselben einen Streich beigebracht zu haben, der nicht abzuhalten noch zu erwiedern sei, und stichelt auf Untreue im Uibersetzen, wo ers nur füglich kann b). Ich aber glaube, und sage ihm mit den Worten des alten Phädrus c): „Magna cum minaris, extricas nihil.„ Gegen seinen scharf gesalzenen Tadel will ich ihm e r s t e n s, jedoch nur im Vorbeigehen, melden, daß die mainzer Monatschrift, nachdem sie diese Konstituzion angeführt hatte, nur von A n n e h m u n g der Prokurazionen in Geld d) geredet habe. Ich melde es deßwegen, nicht, als glaubte

a) Extravag. *vas Electionis* un. de Cens. inter com. S. oben S. 69. §. 11.

b) Fein jedoch, ich gesteh es; aber der Herr Wiener Kirchenzeitungsschreiber wirft mit Prügeln drein.

c) Lib. IV. Fab. 22.

d) S. 411 im Texte, und Noten a) b).

te ich, dieselbe hiedurch zu rechtfertigen, welches nicht sein kann, weil sie ihrem Zwecke nach nicht nur die **Annahme** freiwillig angebotenen Geldes statt Prokurazionen, sondern auch den A n s a tz derselben in Geld vertheidigte. Ich sage es nur, um ihm zu zeigen, wie leicht es mir wäre, einen unnöthigen Wortkrieg anzufangen, bei welchem ich freilich am Ende eben so verlieren würde, als der Herr Gegner verlieren wird. Die eigentliche Antwort habe ich schon oben §. 24 gegeben. Wenn die Stifter im Mainzischen nicht wollten in Geld zahlen, oder auch nur gegen diese Zahlung in Geld sich weigern könnten: so hätte der Herr Gegner recht, die mainzer Monatschrift hätte gefehlt. Aber da diese Stifter und Klöster von jeher, von den ältesten Zeiten, jener Opzion entsagt haben, die ihnen die alten Kapitel des kanonischen Rechts zugestanden hatten, da sie, wie §. 23. ist dargelegt worden, nicht anders, als äußerst unvernünftig solcher Opzion zu entsagen, sich weigern könnten, da sie immer auf dieser Entsagung geblieben sind, da sie also (ohne die im angeführten §. 23. festgesetzten Rechte des Bischoffes hier geltend zu machen) mit einem Worte w o l l e n: so waren die Worte "sive in victualibus, sive *a volentibus* in pecunia" unbedeutend, und gehörten, wohin der Herr Gegner S. 25 die ganze Konstituzion, weder sehr richtig, weder sehr zusammenhängend, verwirft, in das Kapitel von Antiquitäten. Wenn ihm, oder Jemanden, die Sache noch nicht helle genug ist: so will ich sie durch ein erdichtetes Beispiel, obgleich solches hie und dort in Wahrheit existiren mag, eben so, wie der Herr Gegner S. 44 durch

ein anderes erklären will, erläutern. Gesetzt ein Dorf ist von 500 Jahren schuldig, an eine Herrschaft so viel Rauchhaber, so viel Hüner, so viel Kapaunen, und was noch mehr ist, entweder in Natur zu liefern, oder, wenn sie wollten, in so oder so viel Geld zu zahlen: die Urkunde hierüber finde sich unter den gemeinen Schriften dieses Dorfes; gesetzt weiters, vor 400 Jahren haben die Einwohner mit der Herrschaft es ausgemacht, statt dieser Naturalien ein gewisses Geld jährlich zu entrichten: wenn nun zu unserer Zeit jemand von Seiten der Herrschaft sagte, dieselbe Gemeinde sei, Kraft alter Urkunde, schuldig, Geld zu zahlen: so zweifle ich zwar nicht, daß es in diesem Dorfe Grübler geben könne, welche sagen würden: „Wie kömmt der Amtmann, oder wer er wäre, mit der alten Urkunde daher, und will gerade Geld von uns fodern, da es uns doch die Urkunde frei stellet?„ Aber eben so wenig zweifle ich, daß Niemand diesen Einwurf als erheblich, oder den Amtmann als einen untreuen Zitanten, oder Urkundenverfälscher, ansehen werde. Denn dieses Geschwätz ist sogleich durch die vorausgesetzte Geschichte widerlegt, wenn man sagt: „Ihr hattet zwar ehemals die Wahl; dieser habt ihr aber entsagt: (Und hättet ihr auch nicht entsagt: so ließ sich doch noch ein Manches darüber sprechen) also könnet ihr euch nicht, um eure Wahl zu vindiziren, auf die alte Urkunde fußen. Wohl kann ich aber mich darauf, als auf die Basis eurer Schuldigkeit, berufen, woraus ich euch solche im Allgemeinen beweisen kann, und auch in specie auf das Geld, wenns übrigens notorisch ist, daß

ihr

ihr diese Partie gewählt habt, wie es denn notorisch ist, daß ihr sie gewählt habt." Mutato nomine de te fabula narratur. Nun sei's auch genug hievon.

§. 2.

Die Turonenses. Auf der 14ten Seite beginnet der Herr Gegner eine abermalige Widerlegung der mainzer Monatschrift. Er gibt den Werth der Turer um die Hälfte geringer an, als die mainzer Monatschrift a) that. Aber auch hier, dünkt mir, kann ich ihm mit einem andern Dichter sagen b): "Non semper feriet, quodcumque minabitur arcus. Ich antworte ihm c): "Sie halten uns S. 14 und 15 so ganz magistraliter eine Lekzion wegen der Redukzion des Turers mit einem itzigen französischen Livre. Sie sagen anderswo mit einem Tone, der etwas Hohn verräth, unsere Redukzion sei, leider! etwas verunglückt. Wenn wir auch, um Ihnen recht gefällig zu sein, zugäben, daß sich unser Herr Einsender hier ein klein wenig

a) Heft IV. S. 411, Note c).

b) Horat. Epist. II. Lib. 3. v. 350.

c) Ich gestehe, daß diese Antwort nicht von mir ist; und ich bekenne offenherzig, daß ich die Wissenschaft der alten Münzen wenig verstehe: doch scheint mir das Eingesandte richtig und gründlich, sowohl die mainzer Monatschrift im Hauptpunkte zu retten, als auch dem Herrn Gegner zu zeigen, daß er jener Münzwardein nicht sei, dessen Miene und Zuverläßigkeit er anzunehmen wußte. Ich hab übrigens die in dem Aufsatze an den Herrn Gegner gerichtete Sprache ganz beibehalten, und nichts geändert.

verrechnet habe; so thäten wir Ihnen das Geständniß, daß sich weder die Verfasser der mainzer Monatschrift noch unser Herr Einsender für untrüglich halten. Allein Sie sollen gleich sehen, daß entweder unser Herr Einsender ganz richtig und genau gerechnet und reduzirt habe, oder daß Sie bei Ihrer Reduktion des Turers ohne Vergleich unglücklicher gewesen sein, als der Mann, der hier entweder ein ganz kleines und unerhebliches Versehen, vielleicht aus Uibereilung — wir räumen hier nur einsweilen und bedingnißweise das Aeußerste ein — begieng; oder vielmehr, da er in der Hauptsache richtig gerechnet hatte, Kleinigkeiten nicht achtete, und — Mikrologen nicht erwartete. Sie sollen sehen, daß auch Sie, welche die Miene der Untrüglichkeit so zuversichtlich annehmen, irren können.

Belieben Sie nur aufzumerken, meine Herren! Die Reihe ist nun an uns, Ihnen was vorzudoziren. Der Pabst sagt in seinem Breve: „Porro *Turonenses tales* fore intelligimus, *quod XII ipsorum valeant unum florenum auri boni, puri et legalis, ponderis ac cunii Florentini.*„ Dieser florenzer Gulden ist also der einzige Maaßstab, wornach der Werth eines Turers, wie ihn der Pabst ansetzt, bestimmet werden muß. Haben wir sein wahres Gehalt, oder sein Korn und Schrot, und wissen wir das itzige Verhältniß des Goldes gegen das Silber; so wissen wir auch den wahren Werth des Turers nach unserm itzigen Gelde; und dann ist die Sache entschieden.

Sie haben den berühmten Neller bei Ihrer Reduktion der Turer zum Gewährmann angenommen. Dieser nun soll Sie selbst widerlegen. Er sagt S. 40 seines

kur-

kurzen Unterrichts von den Pfenningen und Hellern &c., ein Gulden von Florenz habe 1 Quintel des feinsten Goldes * gewogen. Ein Quentchen Gold macht nach unserm Stadtgewichte, ganz strenge gewogen, netto einen Dukaten und 5 Asse; nach dem Münzgewichte aber etwas ganz Geringes (nicht einmal ein halbes Aß) weniger, und hat also am Werthe 324 Kreuzer **. Wenn man diese Summe mit 12 dividirt: so kommen auf jeden Turer 27 Kreuzer. Da nun der französische 6 Livresthaler am innern Gehalte eigentlich nur 1 Thaler 12 Groschen sächsisch, oder nach dem Konvenzionsfuße 2 Gulden 42 Kreuzer hat (wie man in Osterwalds Erdbeschreibung vom Jahre 1785 S. 4 nach dem kurzen Vorberichte der vierten Ausgabe sehen kann); so ist die Reduktion des Turers mit einem Livre nach seinem wahren Gehalte zu 27 Kreuzern vollkommen richtig, und ungemein glücklich ausgefallen.

„Aber warum hält man sich nicht an dem itzigen „Preise des Livre von 27 Kreuzern 2 Pfenningen, wie „er selbst in der Monatschrift angeschlagen ist?„

Erstlich müssen Sie wissen, daß nicht der Herr Einsender, sondern ein anderer Mitarbeiter, den Livre

* Diese Behauptung des sel. Nellers gründet sich auf *Dufresne* Gloss. v. *Floreni*. Monetae aureae Florentinorum, apud quos cudi primum coepere — *quorum octo unciam conficiebant.*

** Diese Abwägung und Berechnung ist von dem hiesigen Hrn. Münzwardein durch ein eigenes Billet als richtig und genau anerkannt worden.

nach seinem zwar zu hohen, aber bei uns üblichen Preise mit 27 Kreuzern und 2 Pfenningen reduzirt habe. Dieser Mitarbeiter hatte damals keine Muße und Laune, Mikrologien nachzujagen, und den Werth einer Münzsorte bis auf ein Aeßchen zu untersuchen und zu bestimmen: er würde diese ängstliche Sorgfalt für Pedanterei gehalten haben.

Zweitens gesetzt auch, der Herr Einsender hätte den bei uns gängigen Preis des Livre in Gedanken gehabt: so folgte weiter nichts, als daß er den kleinern Bruch von 6/12 nicht geachtet, um gerade und expedite Rechnung zu haben.

Allein wäre es auch ein wirkliches Versehen (dessen Wahrscheinlichkeit nun ganz hinwegfällt); wer hätte dann einen größern Verstoß gemacht? Sie, meine Herren, da sie den Turer so ganz unglücklich mit 13 1/4 Kr. unsers Geldes reduzirten, oder unser Herr Einsender, der sich an jedem Turer um 6/12 Kreuzer — im angenommenen Falle — verrechnete? — Sollen wir Sie nun auch mit dem höhnenden und große Selbstzufriedenheit verrathenden Leider! bedauren? Ach nein! Eine so geringe Sache verdient es nicht! Die Welt würde es für zu kleinlich, und für Knabenfreude halten.

Aber wir würden auch Triumph vor dem Siege singen. Wir sind noch nicht am Ziele. Sie machen uns einen harten Stand mit der nellerischen Berechnung des florenzer Goldguldens auf 2 Gulden 45 Kreuzer. — Offenbar zeigen Sie hier etwas Menschliches. Ihre Rechthaberei und der Kitzel, uns mit aller Gewalt eines Irr-

thums

thums zu überführen, machte Sie etwas hastig: Sie begiengen ein großes, großes Versehen. Neller sagt am angeführten Orte: „Wer zu selbiger Zeit (NB. im 14ten Jahrhunderte) 1 Pfund Heller, 1/2 Pfund Pfenninge, 1 kleinen Gulden von Florenz war schuldig worden, und bis hiehin verblieben, der zahlt anitzo dafür einen heutigen Laubthaler von Frankreich. Nichts ist daran gelegen (fährt er fort), daß nunmehr die Verhaltung (das Verhältniß) des Goldes gegen das Silber weit höher gestiegen ist; denn NB. die Zeit des Contractes* wird angesehen, und wer zu selbiger Zet so viel Gold gelehnt hatte, der hat eben so viel Silber gelehnt, als damals das Gold werth gewesen ist.„ Damals, im 14ten Jahrhunderte (merken Sie es wohl, meine Herren!) verhielt sich, nach Nellers Berechnung, das Silber zum Golde, wie 1 : 8; allein itzt, im 18ten Jahrhunderte, verhält es sich nach dem Konvenzionsfuße wie 1 : 14 11/72; wie Sie, wenns Ihnen beliebt, in Joh. Beckmanns Anleitung zur Technologie S. 413 n. 4. sehen können. Wir hatten nichts auszumachen, als den wahren Werth eines florenzer Goldguldens nach unserm Gelde, im Jahre 1785, nach dem izigen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber.

 So

* Hier käme, unsers Bedünkens, die Sache ganz allein darauf an, wie man's im Kontrakte ausgemacht hätte; denn wenn sich der Gläubiger dieselben Goldsorten, oder den verhältnißmäßigen Werth derselben in Silbermünzen nach dem Münzfuße der Zahlungszeit ausgehalten hätte: so müßte ihm der Schuldner die Summe so zurückzahlen.

So wäre dann die Sache entschieden. Allein wir wollen die schon erwiesene Wahrheit noch mehr bestätti. gen, damit Sie sehen, wie sorgfältig wir sind, Sie auf alle nur mögliche Art zu überführen, daß Sie Unrecht haben.

Herr Neller sagt S. 20 der angeführten Abhandlung, der Königs-Turnos-Groschen sei noch heutiges Tages vielfältig zu haben; er wiege ein Quintlein NB. 15löthigen Silbers. So wögen also 12 dergleichen 3 Loth NB. 15löthigen Silbers. Berechnen Sie dieses nach dem itzigen Münzsilber, welches 13löthig ist *; und Sie werden finden, daß ein Turer (den ganz kleinen Bruch abgerechnet) 26 Kreuzer ausmacht.

„Aber, (werden Sie sagen) dieß stimmt ja mit obiger Rechnung nicht völlig überein.„ Antwort. Das kömmt daher, weil sich wegen der vielen Münzveränderungen im 14ten Jahrhunderte, worüber Sie Meusels Geschichte von Frankreich (allgemeine Weltgeschichte XXXVII. Theil S. 154 und 455 — 278 und 279 2c.) nachschlagen können, der Turer am innern Gehalte nicht immer gleich war. Diese Ungleichheit des innern Gehaltes gedachter Geldsorte war ohne Zweifel die Ursache, warum Benedikt XII solche Turer, deren 12 jener Goldmünze am Werthe gleich kämen, bestimmet hat. Dergleichen hat vielleicht Herr Neller nicht zu

* Nämlich in Oberdeutschland, in Königsberg, Kopenhagen, 2c. Denn in Niedersachsen wird gemeiniglich nur 12löthiges Silber verarbeitet. Beckmann S. 394 n. 1.

zu Gesichte bekommen. Uibrigens ist auch der Unterschied ganz unerheblich, und kömmt in gar keinen Anschlag.

Noch eins. Das *Glossarium med. et infim. Latinitat.* der Herren *Dufresne* und *Carpentier*, welches vor Kurzem zu Halle im Auszuge herauskam, hat bei dem Worte *Turonenses* Folgendes: „Monetae Francicae Turonibus cusae. Charta Jacob. reg. Aragon. a 1309: Confitemur nos debere 160 millia Turonensium argenteorum S. Ludovici bonae memor. reg. Franciae de lege undecim denariorum et oboli, quorum Turonensium 57 minus tertia parte unius ponderant unam Marcham *ad pensum Montispessulani*. Setzt man die Mark von Montpellier der gemeinen französischen * gleich; so kommen wieder (wenn man den Livre zu 27 Kr. anschlägt) über 25 1/2 Kreuzer auf den Turer. Allein es versicherte mich neulich ein Sachkundiger Franzose, daß die Mark von Montpellier, da dieses noch nicht an Frankreich verkauft ** war, etwas Merkliches mehr am Gehalte gehabt habe, als die gemeine französische. Hat sie nur 3 Livres mehr enthalten: so ist auch dieses für unsere Sache entscheidend.

Sie sehen hieraus zur Genüge, daß Sie mit Ihren 13 1/4 Kreuzer überall mächtig zu kurz kommen; und

* Die gemeine französische Mark Silber enthält 54 Livres weniger 10 Denier oder 10/12 eines Sol.

** Montpellier wurde erst in der Mitte des 14ten Jahrhunderts von Jakob dem II, König in Majorka, an Frankreich verkauft. Meusel in der angeführten Geschichte S. 285.

daß hingegen der französische Livre, wenn man ihn nach seinem wahren Werthe auf 27 Kreuzer anschlägt, dem Turer ganz gleich stehe.

§. 3.

Uiber die Vergleichung mit weltlichen Räthen.

Die mainzer Monatschrift machte S. Seite 414 eine Vergleichung der Kirchenvisitatoren und der weltlichen Räthe, der Visitazionsgelder und der Kommissionsdiäten, welches der Herr Gegner gar nicht verzeihen kann. Er meint S. 29, jedes unverdorbene Herz werde bei dem ersten Anblicke das Unschickliche dieser Vergleichung gefühlet haben. Er kömmt hierauf in einen aszetischen Ton, und schließt S. 38 damit, daß er sagt, wirklich kenne er, nach dem Probabilismus, keinen für die Sittlichkeit schädlichern Grundsatz, als den: **So viele andere thun es, warum nicht auch ich?** . . . Da er sagt, jedes **unverdorbene** Herz werde das Unschickliche dieser Vergleichung gefühlt haben: so glaubt er also, die Verfasser der mainzer Monatschrift haben dieselbe mit **verdorbenen** Herzen hingeschrieben, für welches Kompliment ihm dieselben keinen sonderlichen Dank wissen werden. Indessen, weil es möglich ist, und häufig geschieht, daß es bei Leuten mit den besten Herzen zuweilen im Kopfe nicht richtig über einen oder den andern Punkt stehet: so wird es darauf ankommen, ob die Vergleichung vor der richtenden Vernunft bestehet; denn in Wahrheiten entscheidet doch die Vernunft. Worin soll denn das Unschickliche bestehen? In der Verschiedenheit des Geistes, der Verrichtungen, und der Verhältnisse

se dieser beiden Stände, sagt der Herr Gegner. . Ich will mich nicht weitläuftig in die Zergliederung alles dessen, was er hierüber vorgebracht hat, einlassen, theils weil ich im ersten Theile über Einiges schon geredt habe, theils auch, weil es nicht nothwendig ist, und die Sache kurz gegriffen werden kann. Was den Geist dieser beiden Stände, des geistlichen und weltlichen, betrifft, so weiß ich zwar wohl, daß der Geist des Evangeliums von dem Geiste der Welt, im gewöhnlichen Verstande der Prediger, äußerst unterschieden ist; daß aber der Geist der weltlichen Räthe der Geist der Welt sei, und daß weltliche Räthe einen andern Geist, als den Geist des Evangeliums, des männlichen heucheleilosen Christenthums haben müssen, oder doch haben, das weiß ich nicht: ich glaubs auch nicht. Dieß glaub ich wohl, daß weltliche Räthe ihre Schranken überschreiten, so, wie es auch geistliche von allen Ständen thun, hier ist eines so wenig als das andere zu läugnen; daß aber zwischen diesen beiden Ständen eine solche Kluft sei, als dem Herrn Gegner in seinem Schwindel dünket, daß man, ohne ein verdorbenes Herz zu haben, beide Stände nicht vergleichen könne, dieß ist vor aller Vernunft nie zu rechtfertigen; und der Herr Gegner mag sich besinnen, wie er einem rechtschaffenen weltlichen Rathe, deren er doch gewiß viele kennen wird, antworten will, wenn er ihn zur Rede stellt, warum er, von seiner guten, aber unüberlegten, Hitze hingerissen, solche Dinge so invidiös hat schreiben mögen. Mich dünkt, die Weltlichen haben eben so wenig Ursache, sich seiner Komplimente zu freuen, als die mainzer Monatschriftsteller. —

Ich

Ich meine immer, die Sache aus einem richtigern Gesichtspunkte zu beurtheilen, wenn ich sie so nehme: Der Bischoff ist der Vater seiner christlichen Gemeinde; er sorget durch sich und seine Gehilfen für das Heil derselben. Der Landesherr ist der Vater des Vaterlandes, und thut das nämliche für das Wohl seiner Unterthanen. Der Bischoff sorget für das allgemeine Beste seiner Heerde, und wählet sich dazu Räthe, welche solche Geschäffte größtentheils unentgeltlich, ohne Gehalt dafür a), verrichten. Der Landesfürst thut eben dieses fürs Wohlergehen seines Landes; gibt aber seinen weltlichen Räthen aus den Einkünften seines Landes ein angemessenes Salarium, welches Niemand unbillig findet. Der Bischoff hat auch bei einzelnen Fällen, und zum — nicht nur geistlichen, sondern auch zeitlichen — Nutzen seiner Kirchen, Stifter, Klöster, Geschäffte — hier Visitazionen — vorzunehmen, und deßwegen verordnet er eine angemessene Prokurazion für geistliche Visitatoren. Der Landesfürst ordnet Kommissarien zum besondern Nutzen dieser oder jener Gemeinheit u. s. w., und setzet Kommissionsgebühren oder Diäten an. Ich sehe hier nicht, wo der Bischoff, oder Landesfürst, fehle. Ich sehe den Abstand der Geistlichen gegen die Weltlichen nicht, wenn nicht der Herr Gegner die Geldannahmen der Weltlichen alle für Plackereien angeben will. Aber die Verrichtungen beider Stände? Daß der Hr. Gegner, wenn er von Visitatoren redet, immer nur missionarische Verrichtungen denkt. Ich habe hierauf schon im 2ten und

a) Man lese den §. 20. im ersten Theile nach.

und 19ten §. oben geantwortet, wohin ich mich beziehe. Die Verrichtungen sind in vielen Punkten offenbar gleich also kann man auch ohne Verderbniß des Herzens diese Stände vergleichen. Die Verhältnisse? Worin diese bestehen sollen, ist nicht deutlich gesagt; es scheint aber, weil er vom ehelichen Bande redet, daß er dieses Verhältniß, und die hieraus entspringende größere Nothwendigkeit der Diäten für Weltliche meinet; allein erstlich mögte ich von ihm den Grund wissen, warum ein weltlicher Rath Diäten ziehen könne, um mit einer Frau, die er denn doch vermuthlich nicht einzig auf Rechnung des Landmanns nehmen kann, und Kindern standsmäßig zu leben; und warum ein geistlicher nicht das nämliche könne, wenigstens alsdann, wenn er hievon armen Familien aufhilft, Verlassenen beispringt u. s. w. Zweitens wünschte ich auch, eine erträgliche Antwort zu hören, warum salarirte weltliche Räthe die besondern Kommissionsgebühren dennoch ziehen können, und unsalarirte geistliche Visitatoren keine Prokurazionen. Drittens mag ers mit den Kanonen ausfechten, welche sowohl Prokurazionen, als auch ihre Auslösung in Geld gestattet haben. Ich kann demnach nichts Häßliches in der ganzen Vergleichung finden, außer daß die weltlichen Räthe in einem ganz falschen Lichte vom Hrn. Gegner hingestellt sind. Was hierüber von dem Probabilismus, und von dem Schaden des Grundsatzes: **Andere thun es** ꝛc. angehängt wird, hat wenig auf sich. Den Probabilismus verwerfe ich auch; aber den angeführten Grundsatz kann ich nicht durchaus verwerfen. So gewiß es ist, daß leichtfertige Menschen einen

Miß-

Mißbrauch damit treiben können, so gewiß ist es auch, daß er oft das einzige Rettungsmittel für allzuängstige Seelen ist; und dieses nicht ohne guten Grund. Die Sache verhält sich so: Zu einem rechtschaffenen Wandel und zu unsträflichen Handlungen ist unstreitig die beste Leiterin, die Erkänntniß der Wahrheit und des Rechts: allein nicht alle Menschen sind — und Niemand ist zu allen Zeiten — scharfsichtig genug, diese zu erkennen; oder stark genug, dem Erkannten vollen, wirksamen Beifall zu geben. Manche Wahrheiten scheinen auch beim ersten Anblicke zu hart, wovor Schwache und Ungeübte zurückbeben. Was nun? Alles Denken und Handeln aufgeben? Dieß wohl nicht. Also einen andern Wegweiser aufgesucht; und dieser ist das Beispiel rechtschaffener Männer. Besser wissen die geschicktesten Lehrer der christlichen Moral den Skrupulanten nichts zu sagen, als diesen Grundsatz, daß sie dieselben auf solches Beispiel hinweisen: und wenn sie diesem heilsamen Rathe nicht folgen, so sind sie gewöhnlich unheilbar. Nach dem Herrn Gegner hätten diese Lehrer sehr Unrecht; und doch wird er für die Krankheit einer geschwächten Vernunft keine bessere Arznei vorschreiben können. Also ist dieser Grundsatz nicht nur nicht allgemein falsch und schädlich, sondern es ist in gewissen Umständen äußerst nöthig, ihn zu beobachten. . . Und wenn man die Beschränkung, die ich gleich sagen will, dabei setzet, so ist er ein sehr gutes Axiom; nämlich: Wenn etwas von mehrern Leuten, deren Rechtschaffenheit entweder öffentlich bekannt, oder woran man doch nicht mit Grund zweifeln kann, geschiehet, und wenn

diese

diese ihre Handlungen auch vom übrigen Theile der wohldenkenden Menschen nicht verworfen werden: so sind solche Beispiele von großem Gewichte, gleichwie im Gegentheile das Gegentheil eintrifft: z. B. die weltlichen Gerichte nehmen Sporteln, die geistlichen auch: dieß geschieht von Leuten, von denen doch wohl Niemand überhaupt sagen wird, daß es ihnen an Rechtschaffenheit fehle; die übrige Welt weiß es, und sieht nichts Verwerfliches darin. Ist dieses nicht, auch ohne andere Gründe, hinlänglich zur Uiberzeugung von der Erlaubtheit derselben? Aber Korrupzionen geschehen auch; jedoch billiget sie die übrige Welt nicht. Also guter Menschen Beispiele, die von den übrigen gebilliget werden, sind immer eine sehr gute, manchen nöthige, Richtschnur; und wer dieses nicht annimmt, von dem kann ich zwar nicht sagen, daß er ein Probabilist sei; aber das muß ich sagen, daß er ein Skrupulant, und wenn dieses nicht, daß er ein Egoist sei, der nur sich für klug und einsichtig, nur sich für verderbnißfrei hält. Ich glaube aber, daß der Egoism immer gefährlicher und hassenswürdiger sei, als der Probabilism; ganz gewiß aber taugen beide nichts. Schlüßlich also hätte der Herr Gegner den Grundsatz: **Andere thun es** 2c. schlechthin weder verwerfen, weder dem Probabilism zur Seite stellen sollen; nebst dem, daß er nach richtiger Erwägung und Applikazion desselben den weltlichen Räthen abermal keine sonderbare Ehre erwiesen hat.

§. 4.

§. 4.

Über die Prokurazionen der Stifter zu Worms.

Der Herr Gegner wollte uns S. 32 einen Zug von dem höchstseligen Kurfürsten und Erzbischoffe Emmerich Joseph anführen; er sagt: „Nicht allein ließ er während der Visitazion der wormsischen Kollegiatstifter seine Abgeordneten im Bischoffshofe auf seine Kosten verpflegen, sondern gab auch nach ihrer Vollendung diesen wahrhaft bischöfflichen Befehl: **Die Stifter sollen mir keine Prokurazionen bezahlen; aber die Visitazionskarte desto besser halten.**" Wenn das Publikum auf die Aussage eines Anonymus dieses durch nichts attestirte vivae vocis oraculum, dergleichen gewiß kein Fürst, kein Regent zur Vorschrift und Richtschnur auf Treue und Glauben eines Ungenannten will gemacht haben, geglaubt hat: so wär nichts anders zu schliesen, als daß die Stifter zu Worms keine Visitazionsköſten bezahlt haben; welches aber (ich sage es ungern **auf Unkosten der Treue des Anbringens**) sich ganz anders verhält. Der ganze Hergang war dieser: Als die wormsischen Stifter im Jahre 1773 durch die damaligen HH. geistlichen Räthe Valentin Schumann, und (itzigen Herrn Weihbischoff zu Mainz) Valentin Heimes visitirt wurden, gieng der kurfürstliche höchste Spezialbefehl den 7ten August an die dortige fürstliche Hofkammer, "vermöge dessen dem zur Visitazion des Cleri Wormatiensis gnädigst angeordneten geistlichen Rathe Valentin Schumann der Vorschuß zu den Visitazionsköſten aus dem fürstlich wormsischen Kammerzahl-

amte

amte gegen Quittung zu verabfolgen sei." Dieser Vorschuß geschah. Allein den 22sten Dezember des nämlichen Jahrs ward von der Visitazionskommission gedachter Hofkammer bekannt gemacht, daß die ad 1165 Gulden aufgelaufenen Kösten aus kurfürstlichem gnädigsten Befehle von den 4 Kollegiatstiftern entrichtet werden sollten. . . Dieser Befehl ward nachher der genannten Stelle selbst durch gnädigstes Rescript kund gemacht. Die fürstliche Hofkammer hatte den 16ten März 1774 resolviret: „Es wären Eminentissimi kurfürstliche Gnaden unterthänigst zu erbitten, womit Höchstdieselbe gnädigst geruhen wollten, dahiesigem Generalvikariat die gnädigste Weisung zu ertheilen, damit die hiesigen Kollegiatstifter zur Refusion der aus dem Kammerzahlamte vorgeschossenen Visitazionskösten mit Nachdruck angehalten werden mögten." Diese Resoluzion der fürstlichen Hofkammer kam den 6ten April mit dem Protokolle zurück, und war dieselbige durch folgendes gnädigstes Rescript genehmiget: "Placet, und "wird das Erfoderliche ad Vicariatum ergehen." Kurze Zeit hernach erfolgte das traurige Absterben des höchstseligen Kurfürsten Emmerich Joseph. Das hohe Domkapitel erließ sede vacante den 20sten Julius 1774 an die fürstliche Hofkammer den Befehl, daß der Clerus secundarius an den vorgeschossenen Kösten ad 1165 Gulden nur ein Dritteil folglich, 388 Gulden 20 Kreuzer bezahlen sölle. Auf Ersuchen dieser oftgenannten Stelle ergieng den 3ten August 1774, und nach Verfluß langer Zeit, den 4ten Oktober 1775 vom bischöfflichen Vikariate die Weisung an den Clerus, gedachtes Drittheil

zurück zu zahlen; letzterer, den 4ten Oktober ergangene, Befehl wurde durch gnädigstes Rescript Sr. itzt regirenden kurfürstlichen Gnaden genehmiget, und aufgegeben, der fürstlichen Hofkammer hierin alle hilfliche Hand zu bieten. Die befohlene Zahlung geschah wirklich in dem nämlichen Jahre 1775 mit 97 Gulden 5 Kreuzern von jedem Stifte, wie solches die Quittungen des dortigen Procurator Cleri, und die Hofkammerzahlamtsrechnung von gedachtem Jahre *pag.* 20 *rubr.* Einnahm Geld insgemein *posit.* 1ma bezeugen. Dieß ist der wahre Hergang, das wahre Faktum.

Einige Fragen hab ich hierüber an den Herrn Gegner zu thun, worüber er sich bei sich selbst, mehr aber bei dem Publikum verantworten mag. Erstens, woher er die Rede habe, die er dem höchstseligen Kurfürsten in den Mund legte, und die gleichwohl mit dem höchsten Rescripte nicht übereinstimmt? Zweitens, warum er diese Rede in das Publikum hinaus schrieb? Ist nicht der Name dieses großen Fürsten, dieses wohlthätigen Landesvaters unvergeßlich, sein Andenken unsterblich, ohne daß man ihm ein erdichtetes Lob beilegt? oder, bestimmter und wahrer zu reden, ists nicht ein grobes Versehen des Herrn Gegners, daß er durch sein ungegründetes Angeben den erhabenen Fürsten anders reden läßt, als dessen Befehl lautet? Drittens, ob er diesen nachherigen ungezweifelten Befehl nicht auch für einen wahrhaft bischöflichen Befehl halte? Viertens, ob ihm dieser Befehl, und die wirklich erfolgte Zahlung der Stifter nicht bewußt gewesen sei? Wenn es ihm nicht bewußt war, warum er sich denn nicht, wie

jeder

jeder denkende Mann thun wird, gehörig erkundigt habe? wenn's ihm bewußt war, warum er es verschwiegen, und sich einer unlöblichen Subrepzion bei dem Publikum, seinem Richter, schuldig gemacht habe? — Fünftens, warum er eben so subreptitie von den Visitazionen der Klöster Amorbach, Dominikaner und Karthaus unter dem nämlichen Kurfürsten höchstseligen Andenkens geschwiegen habe? ob er etwa gegen besseres Wissen, oder doch gewiß ohne hinlängliche Erkundigung, die wenig Mühe kostete, die Welt habe bereden wollen, unter der Regirung des höchstseligen habe Niemand Prokurazionen gezogen? Dieß sei der Beichtspiegel, wornach der Herr Gegner sein Gewissen über diesen Punkt zu erforschen, und sich und der Welt Rechenschaft zu geben hat.

§. 5.

Uiber das Chorgehen.

Der Herr Gegner hat, nach der ihm ganz besonders eigenen Gabe, an dem 4ten Hefte der mainzer Monatschrift S. 343 viel Böses gefunden, und er schaltete deßwegen S. 35 eine Episode ein, wo er zeigen wollte, daß der Chor von dem Verfasser in gedachter Monatschrift sehr mißhandelt worden sei. Ich übergehe diesen Punkt, weil hierauf schon in dem 8ten Hefte S. 810 so gründlich geantwortet, und die Monatschrift mit solcher Evidenz gerechtfertiget worden ist, daß es dem Herrn Gegner schwerlich noch einmal einfallen wird, dieses Kapitel in Erwähnung zu bringen. Nur muß ich eine Bemerkung machen, woraus man siehet, wieviel Sophisterei und Wortverdrehungen

vermögen; wie leicht es aber auch ist, dergleichen zu zernichten. Als des Herrn Gegners Schrift erschienen war, sprach einer oder der andere, was darin über das Chorgehen gesagt sei, das sei unwiderleglich, darauf sei nicht zu antworten. Die Antwort erschien im 8ten Hefte, und erhielt theils lauten, theils stillen Beifall. Niemand hat sie für seicht und unzulänglich angegeben; und wenn sie es wäre, so hätte es nicht an Leuten gefehlt, welche es mit vollen Backen ausgeschrien hätten. Auf diese Antwort verweise ich meine Leser.

§. 6.

Uiber das Tridentinum.

Alle nur erdenkliche Mühe und Wendungen hat der Herr Gegner gebraucht, um zu zeigen, daß das Tridentinum nicht mit dem Breve Benedikts, nicht mit den mainzer Privilegien streite a). Er hätte sich diese Mühe ersparen können. Die mainzer Monatschrift hat es selbst mit diesem Streite nicht so arg gemeint, als der Herr Gegner will. Sie sagt S. 414: „Es wäre also nur die Frage: ob auch der Genuß der „Prokurazionen so, wie sie im mainzer Erzstifte bei „wirklichen Visitazionen üblich sind, mit jenem Sinne „und Geiste der trientischen Verordnung streite? In „dieser wird nur gegen das Uibermaaß der Proku-

ra-

a) S. 44 u. f. — Und doch behauptet er nachher S. 54, daß die bekannte Stelle der Privilegien durch die so bestimmten Verordnungen des Tridentinums verdrungen worden sei. — Wie hängt dieses zusammen? Nicht streiten — und doch Eines das Andere verdrängen? — Ist dieß nicht Widerspruch?

„ razionen, oder vielmehr gegen die statt derselben ehmals leider! eingetretenen Bedrückungen geeifert. „ Wird nicht eben dadurch, daß der Mißbrauch eines „ Rechtes aufgehoben, und der Genuß desselben in gehörigen Schranken erlaubt wird, die Befugniß selbst „ anerkannt, von neuem begründet und bestättiget?„ Also hier kein Streit. Was übrigens von dem Tridentinum in die Länge und Breite gesagt worden ist, darüber ist im ersten Theile hinlänglich geredet worden.

§. 7.

Uiber die Weigerung der Frankfurter Stifter.

Ich sage es ungern; aber wahr ist es dennoch, daß den übrigens scharfsinnigen Herrn Gegner seine Einsicht auf der S. 49 ganz verlassen hat. Er führet dort eine so betitelte: "Copia Decreti 211 Gulden betreffend, so „ bei währender Visitation und Commission im Com„ postell uffgegangen" an, worin Ihro kurfürstliche Gnaden a) sich gnädigst erklärt, „ daß, weil vorgedachte Visitazion (der drei Stifter) ihren Stiftern zum Besten vorgenommen worden, sie auch diese angewohnte *Spesa* aus ihren Mitteln an denselben Schaffnern des Compostells, welcher den Vorschuß gethan, und das Seinige dazu hergegeben, ohne längern Verzug oder Anstand abstatten sollen. Mainz den 22sten Dezember 1659. „ Es ist doch wirklich eine nagelneue Beweisart, wenn der Erzbischoff befielt, und ein Stift sich weigert, daß diese Weigerung eine Probe abgeben soll! Wenn sich

a) Johann Philipp. Ein großer Name in der mainzer Geschichte.

z. B. ein Stift im Mainzischen dermalen weigerte, einen Professor, zur Lektoralpräbende anzunehmen: so wäre dieß ein komisches Ding, wenn jemand hieraus die Folge ziehen wollte, daß der Erzbischoff nicht berechtiget sei, solche Präbenden zu errichten. . . Und doch ist dieß die ganze Beweiskraft, welche in dieser Stelle liegen soll. Die Stifter zu Frankfurt weigerten sich zu zahlen: also gebührte auch dem Visitator nichts, oder nicht so viel. . Ich aber glaube, eher umgewendet schließen zu können. Der weise und unvergeßliche Erzbischoff Johann Philipp befahl, daß die Stifter die Kösten zahlen sollten, und dieser Befehl ist den kanonischen Satzungen und dem Herkommen ganz gemäß: also war die Weigerung derselben eine ungegründete, verwerfliche Widersetzlichkeit. . Wenn demnach die Akten, wovon der Herr Gegner S. 51 spricht, daß er noch manche eben so interessante besitze, vom nämlichen Schlage sind, wie diese frankfurter: so wird er wirklich meinem Satze noch einen Dienst leisten, wenn er sich das Verdienst der Kundmachung derselben nicht rauben läßt.

§. 8.

Uiber die neuesten Visitazionskösten.

Endlich bringt der Herr Gegner S. 51 die Summe der letztern Visitazionskösten bei. Das wars eigentlich, was ihm auf dem Herzen lag. Darum wars zu thun, diese kund zu machen. Mögen sie doch aller Welt kund werden! So lange der Herr Gegner nicht zeigen wird, daß diese Summen übersetzt sind, hat er, wie ich schon in der Vorrede sagte, Nichts geleistet. Daß sie aber über-

übersetzt seien, wird doch vermuthlich nicht schon daraus folgen sollen, daß man sie hinsetzt. Ich will das ganze spezifische Verzeichnis der Kösten von einem — dem St. Stephans — Stifte hier vorlegen, wie ich sie aus der Vikariatsregistratur zuverläßig erhalten habe, und das Publikum urtheilen lassen.

	fl.	kr.
Pro 58 Sessionibus cuilibet Domino Visitatori 3 fl.	348	—
Pro Confectione Relationis, Decretorum et Chartae visitatoriae	50	—
Actuario pro qualibet Sessione 1 fl. 30 kr.	87	—
Pro Expeditionibus aliisque expensis	10	—
Pro conscribendis Relatione, Decretis et Charta visitatoria (NB. 150 Bogen)	25	—
Domino Secretario sedis universim	14	—
Jura Cancellariae intimae a)	29	54
6 Famulis aulicis, cuilibet 1 fl. 12 kr.	7	12
Jura Pedelli	5	14
Jura Revisoris Computuum	60	—
Summa	636	20

a) Hierüber gibt folgende Note der geheimen Hofkanzlei Aufschluß. „In der Taxrolle, die wir, als wir auf der geheimen Hofkanzlei angestellt wurden, angetroffen, und welche von der Hand des verstorbenen Registrators Mann

Das Publikum erwäge nun jeden Posten, und urtheile. Nur wolle man dabei nicht vergessen erstlich, daß dieses Stift aus 14 Kapitularen, 16 Vikarien, also 30 Personen, ohne den weltlichen Amtmann, bestehet. Eben so ists zu St. Peter; nur daß die weltlichen Beamten zahlreicher sind a). Zweitens, daß die Stifter in der Stadt Mainz in 40, 50, auch mehrern Jahren nicht wären visitirt worden. Es kostete also mehrere Zeit, und verursachte folglich größere Kösten. Würden dieselben, nach Vorschrift des Tridentinums, jährlich, oder doch alle 2 Jahre, visitirt: die Kösten würden ganz unbedeutend sein. Drittens, ganz unerheblich wird es auch nicht sein, zu bedenken, wie man zu Rom die Gebührnisse der Visitatoren ansetze. Zwei Responsa der Kon-

geschrieben ist, findet sich die Rubrik: *Pro expeditione chartae visitatoriae* für die Kanzlei 12 Gulden, für die Armen 6 Gulden. Sodann ist nach der Zeit die Taxrolle zum Besten eines zeitlichen Herrn Hofkanzlers erhöhet worden um ein Drittheil, folglich 6 Gulden; zusammen 24 Gulden. Die einfache Expedizion einer Chartae visitatoriae ist also unter dieser und voriger kurfürstlichen Regierung mit Einschluß des gestempelten Bogens mit 24 fl. 15 kr. bezahlt worden; ferner für so genanntes Kreuzergeld 24 Kreuzer. Was darüber angesetzt worden, ist für die zweite und mehrmalen für die dritte Expedizion, und dazu gehörige Stempelbogen gewesen."

a) Die sämmtlichen wormsischen Stifter machen nur eben so viel Personen, oder nur einige mehr aus, und die — unter Kurfürsten Emmerich Joseph — gehaltene Visitazion derselben kostete 1165 Gulden.

Kongregazion des Konziliums werden dieß vor Augen legen a). Das erste ist *in Ferrentina*: 26. Martii 1738 respondit S. Congregatio: „Taxandam esse summam in scutis b) septem, quatenus visitandi nolint praestare victualia, danda in quantitate moderata ad formam Concilii." Das zweite *in Juvenacensi*: „Die 3. Septembris 1740 proposito dubio — an, et in qua summa, seu quantitate, debeatur Episcopo Juvenacensi procuratio pro visitationibus Ecclesiarum et locorum piorum oppidi Terlitii expletis absque solutione per tres vices scilicet annis elapsis 1734 — 5 — 7. —? Respondit S. Congregatio contra Capitulum collegiatae oppidi Terlitii deberi pro utraque visitatione *in ducatis bis centum*, non comprehensis ducatis 17 jam solutis." welcher Ausspruch den 20sten Jäner 1742 wiederholter bestättigt wurde. Viertens erinnere man sich an das St. Gangolphsstift in der Vorrede S. XIV.

§. 9.

Beschluß. Ich habe gesagt, was ich zu sagen hatte, und übergebe nun meine Gedanken dem Urtheile des Publikums: es spreche aus. Ich hab nichts mehr zu erinnern; nur drei Punkte hätte ich zu bitten, die mir nicht können abgeschlagen werden. Erstens verbitte ich mir Beurtheilung und Anzüglichkeiten à la Wittola. Ich habe mit Gründen gehandelt; ich erwarte

P 5 auch

a) Bei *Ferraris* promta Bibliotheca v. *Procuratio*.

b) Ungefähr 2 Gulden 15 Kreuzer unsers Geldes.

auch Gründe dagegen, wenn man doch noch etwas einwenden will. Zweitens bitte ich, meine Gründe mit alleiniger Wahrheitsliebe und ohne alle Nebenabsichten zu beleuchten, und auf den Hauptzweck, den ich in der Vorrede deutlich erkläret, und bei den Beweisführungen vor Augen hatte, hauptsächlich zu sehen. Drittens endlich, weil es doch der Wahrheit einerlei ist, wer sie gesagt hat, wenn sie nur ist gesagt worden: so wünschte ich, daß man jene Regel beobachtete, die Thomas von Kempen vorschreibt: Non quaeras, *quis* hoc dixerit, sed, *quid* dicatur, attende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becker, Johann Leonhard,

<<Die>> Rechtmäßigkeit der Prokurazionen der Kirchenvisitatoren besonders in dem mainzer Erzstifte

Mainz 1785

J.can.p. 788#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546166-1
VD18 14533545-001